Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4527

Schriftlicher Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses zu dem Antrag der Fraktion der FDP auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes

— Drucksache V/1468 —

A. Bericht des Abgeordneten Moersch

Gliederung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anmerkung

Beginn und je nach Umfang auch Ende sowie die entsprechenden Seiten der **Minderheits**voten sind durch ein ◆ kenntlich gemacht.

Verzeichnis wichtiger Abkürzungen

A

ADrs	Ausschußdrucksache
AG	Amtsgericht
AGK	Arbeitsgemeinschaft Kettenfahrzeuge
AMX	Typenbezeichnung eines franz. Panzers
ANF	Les Ateliers de Construction du Nord de la France

B

BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMVtdg	Bundesministerium der Verteidigung
BMW	Bayerische Motorenwerke
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BND	Bundesnachrichtendienst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRH	Bundesrechnungshof
BW	Bundeswehr
BWB	Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

E

ES	Ermittlungsreferat in Sonderfällen im BMVtdg

F

FüH	Führungsstab Heer

H

HS	Hispano Suiza

I

IPA	Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft

K

KPz	Kampfpanzer

L

LG	Landgericht

M

MAD	Militärischer Abschirmdienst
MAN	Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg
MG 42	Maschinengewehr 42
MTW	Mannschaftstransportwagen

P

Prot.	Protokoll
Pz	Panzer

R

RS	Rundschreiben

S

SEAM	Société d'Etudes et d'Applications Mécaniques
SIG	Schweizer Industriegesellschaft
SPW	Schützenpanzerwagen
SPz	Schützenpanzer
StA	Staatsanwaltschaft

U

UA	Untersuchungsausschuß

W

WIG	Westdeutsche Industriegesellschaft

ERSTES KAPITEL
Das Untersuchungsverfahren

A. Der Ausschuß und sein Auftrag

Der Deutsche Bundestag, der sich seit der 3. Wahlperiode aufgrund von Mündlichen Anfragen, Kleinen Anfragen, Erörterungen im Haushaltsausschuß und Untersuchungen im Verteidigungsausschuß [1]) schon mehrmals mit dem Ankauf der Schützenpanzer HS 30 befaßt hatte, stimmte am 16. März 1967 dem folgenden Antrag der Fraktion der FDP vom 22. Februar 1967 zu:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 GG eingesetzt, bestehend aus 7 Mitgliedern (3 der Fraktion der CDU/CSU, 3 der Fraktion der SPD, 1 der Fraktion der FDP) zur Überprüfung, ob bei Vertragsschluß und Abwicklung des Projektes Schützenpanzer HS 30 Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, insbesondere

a) ob der Auftrag und die Durchführung Firmen übertragen wurden, die über keinerlei Erfahrungen im Bau von derartigen Fahrzeugen verfügten, ggf. ob darauf Mängel konstruktiver und technischer Art zurückzuführen sind, die die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges in unüblicher Weise gemindert hätten;

ob die Bundesregierung bei der Auswahl des Fahrzeugtyps oder ihrer Hersteller ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat;

ob der HS 30 seine Aufgabe erfüllt;

ob dem Bund durch die Erteilung oder Abwicklung des Auftrages ein Schaden entstanden ist;

b) ob der Firma Hispano Suiza Konstruktionsunterlagen bezahlt worden sind, die — obwohl ihre Erstellung vereinbart war — tatsächlich nie geliefert wurden;

c) ob unentgeltliche Zuwendungen von der Firma Hispano Suiza an im Bundestag vertretene Parteien, ihr nahestehende Personen, Firmen oder Organisationen direkt oder indirekt gezahlt wurden;

d) ob und warum aufgrund der im Jahre 1958 durch den Reichsminister a. D. Treviranus gegebenen Hinweise, nach denen die Möglichkeit von Zahlungen seitens der Firma Hispano-Suiza an im Bundestag vertretene Parteien bestand, keine eingehenden Ermittlungen durchgeführt und insbesondere nicht die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet worden sind;

e) ob und ggf. inwieweit die Überprüfungstätigkeit des Bundesrechnungshofes behindert oder verzögert worden ist;

f) ob Widersprüche in den Auskünften der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag in dieser Angelegenheit vorliegen und worauf diese ggf. zurückzuführen sind;

g) ob die Aussage von Botschafter a. D. Dr. Holzapfel bei seiner dienstlichen Anhörung im Auswärtigen Amt am 9. November 1966 richtig ist, er sei in den Jahren 1953/54 und später 1957 gedrängt worden, sich nicht mehr um die Waffengeschäfte zu kümmern.

Der Ausschuß trat am 27. April 1967 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Von den Fraktionen wurden folgende Abgeordnete als Ausschußmitglieder benannt:

Fraktion der CDU/CSU

ordentliche Mitglieder	*stellvertretende Mitglieder*
Prof. Dr. von Merkatz	Damm
Prof. Dr. Süsterhenn	van Delden
Dr. Schulze-Vorberg	Dr. Hauser (Sasbach)

Fraktion der SPD

ordentliche Mitglieder	*stellvertretende Mitglieder*
Hirsch	Kaffka
Schulte	Kern
Herold	Porzner

Fraktion der FDP

ordentliches Mitglied	*stellvertretendes Mitglied*
Dr. Bucher	Moersch

[1]) Vgl. folgende Bundestagsdrucksachen:
a) 3. Wahlperiode
574;
613;
2811 Ziffer VIII, 4.;
Protokolle der Sitzungen des Haushaltsausschusses vom 18. 2. (S. 5 ff.), 27. 2. (S. 4 ff.) und 4. 3. 1959 (S. 4 ff.);
Bericht des Ausschusses für Verteidigung als Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes über das Verfahren wegen der gegen die Abgeordneten Berendsen, Dr. Blank (Oberhausen) und von Manteuffel (Neuß) erhobenen Vorwürfe auf Drucksache Nr. 5;
Stenographisches Protokoll der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 10. 6. 1959, S. 3937 B;
Stenographisches Protokoll der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 8. 4. 1960, S. 6143 D;
Stenographisches Protokoll der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. 6. 1961, S. 9347 A.
b) 4. Wahlperiode
IV/3799 Ziffer IX, 3. bis 12.;
Stenographisches Protokoll der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. 4. 1964, S. 5790 B.
c) 5. Wahlperiode
V/1041;
V/1135.

Da es sich um den 1. Untersuchungsausschuß der laufenden Legislaturperiode handelte, stand der Vorsitz der Fraktion der CDU/CSU zu, auf deren Vorschlag der Abgeordnete Professor Dr. von Merkatz mit diesem Amte betraut wurde. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Abgeordneter Hirsch bestimmt. Die Berichterstattung übernahm Abgeordneter Dr. Bucher. Im weiteren Verlauf des Verfahrens lösten die Abgeordneten Kern und Moersch die Abgeordneten Hirsch und Dr. Bucher als ordentliche Mitglieder ab mit der weiteren Folge, daß das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Abgeordneten Kern und dasjenige des Berichterstatters auf den Abgeordneten Moersch überging.

B. Der Gang des Verfahrens

Von der konstituierenden Sitzung abgesehen, ist der Ausschuß insgesamt 90mal zusammengetreten. Von diesen 90 Sitzungen dienten 45 Sitzungen der Vernehmung von Zeugen und 45 Sitzungen den Beratungen der Ausschußmitglieder. Was die Beratungssitzungen betrifft, so hat die Bundesregierung anfänglich unter Berufung auf Artikel 43 Absatz 2 des Grundgesetzes auch dort auf einer Anwesenheit ihrer Beauftragten bestanden. Die sich daraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Ausschuß konnten in einem Briefwechsel zwischen dem Ausschußvorsitzenden und dem Bundeskanzler in der Form beigelegt werden, daß die Mitglieder der Bundesregierung sich ohne Aufgabe ihres Rechtsstandpunktes dazu bereit erklärten, „ihren Beauftragten anzuweisen, an vorbereitenden und sich an die Verhandlungen anschließenden Beratungen des Untersuchungsausschusses nicht teilzunehmen, falls von seiten des Ausschusses aus besonderen Gründen ein entsprechender Wunsch geäußert wird." Der Bundesminister der Verteidigung hat diesen Verzicht auf die Ausübung des Zutrittsrechts für seinen Bereich nachträglich noch dadurch erweitert, daß er seinen Beauftragten anwies, ohne ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses an solchen nichtöffentlichen Sitzungen nicht mehr teilzunehmen, die der Vorbereitung oder Beratung der Ausschußmitglieder dienen.

Zu Beweiszwecken hat der Ausschuß insgesamt 130 Zeugen — teilweise mehrfach sowie unter Gegenüberstellung mit anderen Zeugen — gehört; vgl. Anlage 1 „Zeugenliste". Vereidigt wurde aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses allein die Zeugin Dattendorfer; die außerdem beantragte Vereidigung des Zeugen Birkigt wurde mit Mehrheit abgelehnt. Es sind ferner 506 Aktenbände beigezogen und ihr Inhalt zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden; vgl. Anlage 2 „Aktenverzeichnis". Darüber hinaus sind in einer Vielzahl von Fällen schriftliche Auskünfte zu Einzelfragen eingeholt worden. Schließlich hat der Ausschuß auf dem Truppenübungsplatz Munsterlager einen mit HS 30 ausgerüsteten gemischten Panzerverband bei einer Verbandsübung in Augenschein genommen.

Im Laufe des Verfahrens sahen sich die Ausschußmitglieder manchmal nur deshalb in Auseinandersetzungen verwickelt, weil es an einer eigenen und Zweifelsfragen auf ein Mindestmaß beschränkenden gesetzlichen Regelung für das von Untersuchungsausschüssen einzuhaltende Verfahren fehlt. Aufgrund dieser Erfahrungen richtet der Ausschuß daher den dringenden Appell an alle Fraktionen, die in Angriff genommene Reform des Rechts der Untersuchungsausschüsse zügig zu Ende zu führen.

ZWEITES KAPITEL
Die Beschaffung des HS 30 (Überblick)

A. Beschaffungsplanung

Die Beschaffung des Schützenpanzers HS 30 ist eng mit der Entwicklung des deutschen Verteidigungsbeitrages nach dem 2. Weltkrieg verbunden. Im Juni 1951 wurden die Petersberg-Verhandlungen mit den alliierten Hochkommissaren durch ein Protokoll abgeschlossen, das den militärischen deutschen Verteidigungsbeitrag auf zwölf Divisionen (plus Marine und Luftwaffe) in einer Gesamtstärke von 500 000 Mann festsetzte. Bei den anschließenden Verhandlungen in Paris, die der Integration der deutschen Verbände in die geplante Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) galten, war Theodor Blank als „Beauftragter des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen" Leiter der deutschen Delegation. Am 9. 5. 52 wurde der in Paris erarbeitete Vertrag paraphiert, am 27. 5. 52 — gleichfalls in Paris — unterzeichnet. Der Vertrag enthielt die Verpflichtung der Bundesregierung, den militärischen deutschen Verteidigungsbeitrag innerhalb von drei Jahren zu erbringen. Das deutsche EVG-Kontingent sollte in der vorgesehenen Zeit, Stärke und Ausstattung einsatzbereit zur Verfügung stehen. Als „Geheimanhang" war dem Vertrag ein „Accord spécial" beigefügt, der die Forderung enthielt, daß der Kern des künftigen deutschen Heeres aus Panzer- und Panzergrenadierdivisionen bestehen müsse (Blank 35/9).

Die deutsche militärische Forderung auf Ausstattung der Panzerverbände mit Schützenpanzerwagen (SPW) beruhte auf Erkenntnissen der beweglichen Kampfführung namentlich im Rußland-Feldzug des 2. Weltkrieges. Sie war in dieser Form im Rahmen der verbündeten Streitkräfte (EVG, NATO) neu. Das Fahrzeug sollte

voll geländegängig sein,

die Geschwindigkeit der Panzer mindestens erreichen,

Panzerschutz gewähren gegenüber Infanteriewaffen

und so konstruiert sein, daß von ihm herab und von ihm gelöst gekämpft werden könnte (Blank 35/9, 41; vgl. auch Strauß 64/272 f., 281; Laegeler 25/102; Schanze 47/7 ff.; Nähring 25/188, 256 ff.).

Die Zahl der benötigten SPW wurde schon damals aufgrund der politisch-strategischen Lagebeurteilung auf 10 000 berechnet (Blank 35/42; Rust 45/5; Hopf 33/126; Laegeler 25/137, 183; Nähring 25/216).

B. Beschaffungsauftrag

I. Die Entscheidung der Bundestagsausschüsse

In einer Sitzung vom 25. 10. 55 beriet der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages das Bedarfsprogramm gepanzerter Fahrzeuge. Bis zu diesem Zeitpunkt waren erste militärische sowie taktisch-technische Forderungen an einen SPW konkretisiert und erste Kontakte mit der Schweizer Rüstungsfirma Hispano Suiza in Sachen HS 30 aufgenommen worden. Am 24. 4. 56 übermittelte der Bundesverteidigungsminister dem Verteidigungsausschuß eine Übersicht über den Bedarf an gepanzerten Kraftfahrzeugen für die Zeit vom 1. 4. 56 bis 31. 3. 57 als Unterlage für die dem Verteidigungsausschuß und dem Haushaltsausschuß des Bundestages obliegende Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel (BRH zu 173). In dieser Übersicht war der Gesamtbedarf an „mittleren Schützenpanzerwagen" (später: „Schützenpanzer lang") mit 10 680 Stück, der Bedarf bis zum 31. 3. 57 mit 882 Stück angegeben. Der Geldmittelbedarf für diese Beschaffung wurde mit rund 2,456 Mrd. DM angegeben (a. a. O. Anl. S. 3, 4). Im Bundestag befaßten sich mit der Vorlage des Bundesministers vom 24. 4. 56 zunächst der Unterausschuß Beschaffung des Verteidigungsausschusses, dann der Verteidigungsausschuß (am 3. 7. 56). In einer gemeinsamen Sitzung des Verteidigungs- und des Haushaltsausschusses (vom 5. 7. 56) wurde die Vorlage angenommen und die Bindungsermächtigung in der geforderten Höhe von 2,456 Mrd. DM erteilt. Die Auffassung einer Ausschußminderheit, zunächst eine kleine Null-Serie zur technischen und Truppenerprobung fertigen zu lassen, setzte sich nicht durch (vgl. Sitzungsprotokoll).

II. Die Beschaffungsverträge

Am 22. 3. 56 ist unter Blank die Einführungsgenehmigung für den HS 30 erteilt worden. Im Oktober 1956 übernahm Strauß die Leitung des BMVtdg. Zum Erwerb der Nachbaurechte für das Modell HS 30 schloß der Bundesminister am 7. 12. 56 einen Lizenzvertrag über 12 Millionen DM mit der Patentverwertungsgesellschaft (BAM) der Firma HS. Über die Fertigung und Lieferung der SPW hat das BMVtdg zahlreiche Verträge geschlossen (Zusammenstellung in Nr. 4 Aktenpl. 1. UA). Die wichtigsten Verträge waren:

1. Modell- und Prototypenvertrag BRD-HS Bonn vom 16. 5. 56, mit Ergänzungsverträgen vom 13. 7. 57 und 8. 1. 58; Lieferung des ersten Prototyps bis 14. 10. 57.
2. Nullserienverträge BRD-HS Bonn
   a) Vertrag vom 27. 8. 56 über 30 Fahrgestelle;
   b) Vertrag vom 3. 8. 57 über 30 Aufbauten, die mit den Fahrgestellen fest verbunden werden sollten; Lieferung ab Januar 1958;
   c) am 21. 5. 59 vereinbarte und mit Wirkung vom 25. 11. 58 geltende Neufassung der unter a) und b) genannten Verträge über Verkauf und Lieferung von 30 kompletten betriebsfertigen HS 30, unter Einbeziehung von 24 zum Teil umzurüstenden Fahrzeugen aus den bisherigen Verträgen; Lieferzeit vom 22. 1. bis 30. 4. 59;
3. Nullserienverträge BRD-British MARC (Tochterfirma von HS)
   a) Vertrag vom 3. 8. 57 über Lieferung von 30 kompletten Fahrzeugen, Lieferzeit ab 3. 3. 58;
   b) am 21. 5. 59 vereinbarte und mit Wirkung vom 25. 11. 58 geltende Neufassung des Vertrages a) unter Einbeziehung von 26 zum Teil umzurüstenden Fahrzeugen aus dem Vertrag vom 3. 8. 57; Lieferzeit vom 29. 8. 58 bis 20. 3. 59;
4. Serienverträge BRD-British MARC
   a) Vertrag vom 25. 2. 57 über Lieferung von 2800 Fahrgestellen, Lieferzeit: 25. 2. 58 bis 25. 6. 60;
   b) Vertrag vom 13. 12. 57 über Lieferung von 2800 kompletten Fahrzeugen [Ergänzung und Neufassung des Vertrages a)]; neue Lieferzeit: 25. 5. 58 bis 25. 9. 60;
5. Serienvertrag BRD-Rheinstahl Hanomag vom 24. 4. 58, 806 komplette Fahrzeuge; Lieferzeit: 24. 2. 59 bis 24. 7. 60;
6. Serienvertrag BRD-Henschel vom 24. 4. 58, 806 komplette Fahrzeuge, Lieferzeit: wie unter 5.;
7. Vertrag BRD-Rolls-Royce vom 6. 2. 57, Lieferung von 8260 Motoren.

Bei allen Verträgen mit dem HS-Konzern trat dieser als Generalunternehmer auf. Die 2800 bei British MARC bestellten SPW wurden von der englischen Panzerfabrik Leyland, die auch den Centurion-Panzer gebaut hat, hergestellt.

C. Beschaffungsdurchführung

I. Mängel des HS 30

Die in den genannten Verträgen vereinbarten Liefertermine wurden in keinem Falle eingehalten. Auf seiten des BMVtdg hatten neue militärische Forderungen zu einer veränderten Konzeption des SPW geführt. Auf seiten der Firma HS stellte sich dann u. a. heraus, daß das geplante Einheitsfahrgestell, auf das verschiedene Aufbauten je nach Verwendungszweck montiert werden sollten, sich nicht realisieren ließ. Der Serienvertrag BRD-British MARC vom 25. 2. 57 war noch darauf abgestellt.

Als Liefertermin für das erste Fahrzeug war der 14. 10. 57 vereinbart worden. Die von der Firma veranstalteten Probefahrten konnten aber erst am 21. 9. 57 in Niederlahnstein (Erprobungsstelle) beginnen. Mängel des Fahrzeugs und Schäden u. a. an Kette, Lenkgetriebe, Federung und Schaltgetriebe bedingten, daß das Fahrzeug erst am 13. 6. 58 als „betriebsbereit" übergeben werden konnte (BRH zu 185). Die weitere Erprobung führte nach einem Zwischenbericht der Erprobungsstelle Niederlahnstein vom 15. 7. 58 zu der Feststellung, das Fahrzeug sei in seinem jetzigen Konstruktionszustand entwicklungsfähig, aber noch nicht serienreif und truppenbrauchbar. Ein am 20. 7. 58 auf Veranlassung von Minister Strauß erstattetes Gutachten kam zu einem ähnlichen Ergebnis.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten und die verzögerte Lieferung führten zu starken Differenzen zwischen dem BMVtdg und der Firma HS. Am 19. 5. 58 ordnete Minister Strauß eine Gesamtüberprüfung des Beschaffungskomplexes durch die „Becker-Kommission" an. Das für die Firma HS negative Ergebnis der Kommission wurde auch durch zwei Gutachten der Rechtsanwälte Oskar Möhring und Reuss bestätigt.

II. Vertragsreduzierung und Vergleiche

Die Verminderung der Planzahlen der Bundeswehr im November 1956 von 500 000 auf 350 000 Mann hatte eine Kürzung des SPW-Programmes von 10 680 auf 6 202 Fahrzeuge zur Folge. Zusätzliche Kürzungen führten im Frühjahr 1957 zu einer Minderung auf insgesamt 4 412 Stück (BRH zu 179). Nach den Auseinandersetzungen mit der Firma HS erfolgte dann am 23. 8. 58 eine Kürzung des British MARC-Auftrages auf 1000 SPW und am 24. 3. 59 eine Kürzung der Aufträge an Henschel und Hanomag auf insgesamt 1027 Stück. Der Rolls-Royce-Motorenauftrag ist von ursprünglich 8260 zunächst auf 6880 (am 17. 4. 57) und schließlich auf 3562 Stück (am 10. 7. 59) reduziert worden.

In einem Vergleich vom 9. 5. 60 verpflichtete sich die BRD zur Zahlung von maximal 40 Millionen DM für Restabgeltung und Änderungskosten an die Firma British MARC. Am 26. 11. 65 wurde ein zweiter Vergleich über eine Summe von 3 850 000 DM geschlossen. Die endgültige Abrechnung zwischen den Firmen Henschel und Hanomag erfolgte in Vergleichen vom 29. 4. 64.

D. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für die Serienfertigung von 1089 Fahrzeugen aus Großbritannien (British MARC) und von 1027 Fahrzeugen aus der Bundesrepublik (517 SPW von Hanomag, 510 SPW von Henschel) betrugen einschließlich der Kosten für die Lizenzgebühren, für die Entwicklung (Holzmodelle und Prototypen), für die Erprobung (Bau der Null-Serien = 60 Fahrzeuge) und für die Restabgeltung wegen der Reduzierung der Aufträge insgesamt 517 548 248,79 DM. Kosten für Ersatzteile und für die spätere Umrüstung der Fahrzeuge auf Allisongetriebe sind in dieser Summe nicht enthalten (RS 63 Anl. 2; RS 57 Anl. 3).

E.
Ausstattung der Bundeswehr mit HS 30, Umrüstungen des Fahrzeugs und Verwendung im Ausland

Von den Firmen sind insgesamt 2176 SPW vom Typ HS 30 ausgeliefert worden. Am 31. 10. 1967 waren noch 2172 Stück vorhanden, die sich wie folgt verteilten (RS 42 Anl. 1).

bei der Truppe	1 823
Schulen	85
Erprobungs-Stellen	26
Umlaufreserve	238

Die wichtigsten Umrüstungen aufgrund technischer Mängel waren (RS 42 Anl. 1; Stellungnahme des BMVtdg zu den Zeugenaussagen in Munsterlager):

Getriebe:

Anfälligkeit des Sidebi-Getriebes

Umrüstung

von 200 HS 30 auf Wilson-Getriebe,

von 1160 HS 30 auf Allison-Getriebe.

Fahrwerk:

u. a. unzureichendes Laufwerk, unzureichende Federung, zu schwache Stoßdämpfer

Umrüstung

durch Formänderungen u. a. an Stoßdämpfern, Laufrollen und Stützrollen.

Kühlung:

erhöhte Öltemperatur im Motor und Getriebe

Umrüstung:

Änderung des Wärmeaustauschs, Verbesserung der Kühlanlage.

Geräusche:

Heultöne, vom Lüfter ausgehend

Umrüstung:

Austausch des Lüfters.

Kette:

schwache Laufleistung

Umrüstung

auf anderes Fabrikat.

Eine Reihe von Schwächen des Fahrzeugs ist konstruktionsbedingt und konnte nicht beseitigt werden (z. B. Notwendigkeit des Heckausfahrens, um an das Triebwerk heranzukommen; zu schwacher Motor, der ursprünglich für ein 9 t-Fahrzeug und nicht für das heutige Gewicht von etwa 14,5 t gedacht war).

Nach Darstellung des BMVtdg aus dem Jahre 1958 bestand seinerzeit das Interesse am HS 30 „noch allgemein (Italien, Indien, USA, Frankreich usw.)" (Anlageband IV „gelb", Blatt 18, zum Gutachten Reuss). Nach Auskunft des BMVtdg vom 25. 4. 69 sind bis heute weder von den deutschen Firmen noch von den Firmen British MARC oder Leyland HS 30-Fahrzeuge in andere Länder verkauft worden (RS 63 Anl. 3).

DRITTES KAPITEL

Der Beschaffungsvorgang

A. Vorgeschichte zur SPW-Beschaffung

I. Deutscher Verteidigungsbeitrag und Aufbau der Bundeswehr

Die Bundesregierung hatte sich im Rahmen der Pariser Vereinbarungen von 1952 verpflichtet, den militärischen deutschen Verteidigungsbeitrag innerhalb von drei Jahren zu erbringen. Dazu äußerte sich der Zeuge Blank vor dem 1. UA:

> Die Frist von drei Jahren „ergab sich aus den gemeinsamen Überlegungen, aus den Verhandlungen auf dem Petersberg, aus den ständigen Verhandlungen in Paris, aus den koordinierenden Besprechungen mit der NATO, die ebenfalls ständig dabei im Spiel war. Es war aus Sicherheitsgründen geboten, die sog. Durststrecke — so war der Ausdruck — so kurz wie möglich zu halten" (35/43 f.); sonst hätte der deutsche Verteidigungsbeitrag „keinen Sinn gehabt" (35/49).

Blank, der „auch heute noch die damals angesetzte Zeit für durchaus realisierbar" halten zu können meint, verließ sich dabei auf das Urteil seiner militärischen Sachverständigen (35/44).

Sein Nachfolger Strauß bestätigte diese Darstellung:

> „Damals sind „die Generäle Heusinger und Speidel beauftragt worden, mit den militärischen Sachverständigen der drei Hochkommissare . . . sachliche Probleme der Aufstellung deutscher Streitkräfte, Umfang, Organisation, Eingliederung usw. zu besprechen . . . Das Ergebnis dieser Beratungen war . . . eine Planung, die sehr stark von alliierten Forderungen beeinflußt war und die von den deutschen Experten — unter gewissen Voraussetzungen, muß ich sagen — als realisierbar erklärt worden war, nämlich einen Beitrag zur EVG in Stärke von 500 000 Mann in drei Jahren zu leisten" (64/260).

Ob die Verpflichtung zur Leistung des deutschen Verteidigungsbeitrages in drei Jahren den Charakter einer völkervertragsrechtlichen Bindung oder nur die Qualität einer einseitigen Zusicherung besaß, hat der 1. UA dahingestellt gelassen. Seine Frage, ob die Frist von drei Jahren der Bundesregierung von den Alliierten auferlegt worden sei, beantwortete der Zeuge Blank klar mit den Worten: „Es war weder eine Forderung der Alliierten, noch war es ein Angebot" (35/43). Dem entspricht es, wenn sein erster Staatssekretär, Dr. Rust, als Zeuge bekundete:

> „Die politische Zielsetzung ging aus der damaligen politischen Situation dahin, sich dieses Soll selbst im NATO-Rahmen aufzuerlegen. Danach wurden nunmehr die Planungen ausgerichtet. Wie gesagt, unter diesem Gebot stand die ganze Arbeit" (45/4).

Unmittelbar danach erklärte der Zeuge allerdings:

> „Das war eine ganz klare Verpflichtung, auf der Basis der Gegenseitigkeit eingegangen, durch Kabinettsbeschluß" (45/9; vgl. auch Hopf 33/124, 133, Krautwig 28/364).

Darauf angesprochen, ob das Ziel nicht zu hoch gesteckt war, meinte der Zeuge Generalmajor a. D. Laegeler, der vom 1. 12. 55 bis zum 30. 9. 56 als kommissarischer Leiter der Abt. IV im BMVtdg für die Einführung des HS 30 mitverantwortlich war:

> „Die Dinge sehen heute natürlich völlig anders aus als damals. Wir glaubten damals noch etwas an Wunder, und zwar deshalb, weil wir ja sehr vieles im Kriege und auch vor dem Kriege in der Aufrüstung fertiggebracht haben" (25/140; vgl. auch Drittes Kapitel, B. III.).

Der Staatssekretär a. D. und jetzige Präsident des BRH, Hopf, betonte in diesem Zusammenhang als Zeuge, daß es sich um eine Forderung gehandelt habe, die s. E. „von vornherein nicht möglich" war (33/94).

Der BRH hat hierzu ausgeführt, ihm sei nicht bekannt, worauf sich die Hoffnung stützte, die Ausrüstung für eine moderne Armee von 500 000 Soldaten könne in drei Jahren beschafft werden (BRH zu 198).

II. Rüstungswirtschaftliche Erwägungen bei der Vergabe des Schützenpanzerauftrages

Nach der politischen Entscheidung, eine Bundeswehr innerhalb von drei Jahren in 500 000 Mann-Stärke aufzubauen sowie der militärischen Entscheidung, die deutsche Panzerwaffe mit Schützenpanzern auszustatten, traten rüstungswirtschaftliche Fragen in den Vordergrund der Überlegungen. Das Problem, ob im In- oder Ausland produziert werden sollte, ist vor dem 1. UA häufig als entscheidungserheblich für die Beschaffung des schweizerischen Schützenpanzermodells HS 30 interpretiert worden. Neben der Behauptung, eine Alternative zum HS 30 habe es nicht gegeben (vgl. Drittes Kapitel, B. III.) wird die Vergabe dieses Auftrags mit Hinweis auf damalige Bedenken gegen eine Rüstungsproduktion in der BRD zu rechtfertigen gesucht. Als Gründe für die Beschaffung im Ausland wurden genannt:

politische Bedenken und militärische Einwände gegen den Aufbau einer neuen deutschen Rüstungsindustrie,

Gefahr der konjunkturellen Überhitzung im Inland,

Möglichkeit zum Devisenausgleich,

Bedenken der deutschen Industrie gegen Wiederaufnahme der Rüstungsproduktion.

Zu den *politischen Bedenken* gegen den Aufbau einer neuen deutschen Rüstungsproduktion meinte der Zeuge Hopf:

„Soweit ich mich entsinne, war man ... politisch ... der Auffassung, daß man eine Rüstungsindustrie möglichst nicht entstehen lassen wollte. Ich selbst vertrat diese Auffassung nachhaltig, und zwar insbesondere damals — man muß sich ja in die Zeit vor 13 Jahren zurückversetzen — aus außenpolitischen Gründen, weil ich mir sagte, wenn eine deutsche Rüstungsindustrie entweder nicht oder jedenfalls nur für bestimmte Sparten entsteht, dann ist das das beste Argument, um einem etwa aufkommenden Mißtrauen gegen die Bundesrepublik entgegenzuarbeiten; denn es ist ja das genaue Gegenteil des Gedankens der Autarkie" (33/61).

Der Zeuge Rust zu diesem Thema: „... ein Glaubensbekenntnis: keine eigene Rüstung"! (*45*/13).

Diesen Äußerungen ist entgegenzuhalten, daß in den damaligen Beratungen der zuständigen Bundestagsausschüsse und auch des Ausschusses für wirtschaftliche Fragen der Verteidigung — ein aus leitenden Beamten des BMWi und des BMVtdg zusammengesetzes Gremium (genannt Sechserausschuß) — außenpolitische Bedenken gegen eine Rüstung im Inland nicht aufgekommen sind (vgl. Protokolle der Ausschußsitzungen). In der 23. Sitzung des Sechserausschusses (vom 7. 6. 56) hatte der Zeuge Staatssekretär Dr. Neef, der vor dem 1. UA über die damalige Koordinierung der rüstungswirtschaftlichen Probleme durch den Sechserausschuß berichtete, sogar erklärt, daß „militärische und politische" (nicht aber wirtschaftspolitische) Gründe für eine Produktionsaufnahme in Deutschland sprechen könnten. Dr. Holtz, seinerzeit Ministerialdirigent im BMVtdg, bezeichnete es auf der gemeinsamen Sitzung des Verteidigungs- und des Haushaltsausschusses vom 5. 7. 56 für zweckmäßig, „daß bei den Schützenpanzerwagen so viele Aufträge nach Deutschland gelegt würden, wie es notwendig sei, um die Entwicklung vorwärtszutreiben". Der Abgeordnete v. Manteuffel schließlich hatte in derselben Sitzung einen noch weitergehenden Gedanken. Er meinte, daß sich nach Weiterentwicklung des Fahrzeugs „vielleicht doch in gewissem Sinn ein Exportartikel für die anderen NATO-Staaten" ergebe (vgl. Sitzungsprotokoll).

Von *militärischen Einwänden* gegen den Aufbau einer neuen deutschen Rüstungsindustrie hat der Zeuge Strauß vor dem 1. UA berichtet. Im Ernstfall habe man nicht von Fertigungen in Deutschland abhängig sein wollen. Man habe damals angenommen, „daß schon sehr bald nach Ausbruch von Feindseligkeiten in Deutschland kein Rüstungsbetrieb mehr voll funktionsfähig sei, weshalb es zweckmäßig wäre, möglichst viel nach dem Westen zu verlagern" (*64*/294).

Diese Überlegung ist vor dem 1. UA nur von Strauß angestellt worden. Sie paßt nicht zu Bestrebungen aus dem Jahre 1956, den Schützenpanzer „aus militärischen Gründen" in der BRD bauen zu lassen (vgl. v. Manteuffel a. a. O.). Auch der Zeuge Weniger, zwischen 1951 und 1956 Leiter des Referats „Grundsatzfragen der industriellen Produktion" im BMWi, hatte als Mitglied des Sechserausschusses in dessen 24. Sitzung am 19. 6. 56 auf den Wunsch der Militärs, in der BRD zu produzieren, hingewiesen, jedoch hinzugefügt, „daß die militärische Seite eine Fertigung in Hannover als unerwünscht bezeichnet habe" (vgl. Sitzungsprotokoll).

Zu den *konjunkturellen Auswirkungen* einer deutschen Produktion haben mehrere Zeugen vor dem 1. UA Stellung genommen. Strauß z. B. verwies auf den damaligen Bundeswirtschaftsminister Erhard, der „im Zeichen einer unter zivilen Aufträgen hochgehenden Konjunktur nicht zusätzlich Konjunkturanreize und Konjunkturerhitzung" durch eine Erteilung militärischer Großaufträge wünschte (*64*/267). Diese Erwägungen hatten im Jahre 1956 in den Beratungen der zuständigen Bundestagsausschüsse eine erhebliche Rolle gespielt. Der Sechserausschuß traf dann am 3. 7. 56 eine Entscheidung, wonach 50 % der Fertigung an eine Arbeitsgemeinschaft im Inland und 50 % an das Ausland vergeben werden sollte. Der Zeuge Neef lobte vor dem 1. UA den „volkswirtschaftlichen Gewinn dieser allmählichen Annäherung und der Vermeidung des Schocks einer Überhitzung" (*28*/427; vgl. auch Baier *38*/210).

Zum Punkt *Devisenausgleich* erklärte der Zeuge Blank:

„Es gab von Anfang an das Problem, ... wohin z. B. Auslandsaufträge gegeben würden, denn das hing ja zusammen mit einer Frage, die heute noch so aktuell ist wie damals, nämlich Ausgleich der Devisenkosten für die hier stationierten Truppen. Insofern gab es natürlich auch politische Überlegungen: soll man einen Auftrag nach Amerika oder soll man ihn nach England oder soll man ihn nach Frankreich geben?" (*35*/19).

Der Zeuge Hopf bekundete:

„Ich war fast immer zugegen bei den Verhandlungen zunächst mit Amerika, England, Frankreich und weiteren Stationierungsstaaten. Dann reduzierte sich auf Amerika und England die Frage, die zunächst hieß ‚Besatzungskosten', dann ‚Stationierungskosten', dann ‚gegenseitige Hilfe' und dann ‚Devisenausgleich'" (*33*/126; vgl. auch Strauß *50*/82).

Der Zeuge Neef zu diesem Thema:

„Der Gedanke, einen Teil dieses Auftrags nach England zu geben, war uns wirtschaftspolitisch

sehr sympathisch. Die Idee Frankreich ist nicht sehr lange am Leben geblieben" (*28*/402; vgl. auch Kraemer *58*/25).

Über die *Einstellung der deutschen Industrie zu Panzeraufträgen* hat der 1. UA ein klares Bild nicht gewinnen können. Die Skala der Aussagen reicht von generellem Desinteresse der deutschen Industrie an Rüstungsaufträgen (so z. B. Rust *45*/12; v. Manteuffel 33/30) bis zur generellen Bereitschaft der infrage kommenden Wirtschaftskreise. Zu letzterem hat sich der Zeuge Weniger mit folgendem Hinweis eingelassen:

> „Die deutsche Industrie, die damals von dem Nürnberger Komplex einigermaßen entlastet war, also willig war, Rüstungsaufträge entgegegenzunehmen, hätte zweifellos ein geeignetes Fahrzeug entwerfen können, allerdings in einer Kooperation verschiedener Firmen" (*28*/452).

Der Zeuge Berendsen, MdB, der seinerzeit Mitglied des Unterausschusses Beschaffung des Verteidigungsausschusses war, führte aus, daß er damals auf den Einwand, die deutsche Industrie wolle gar keinen Auftrag, festzustellen versucht habe, „ob die einen Auftrag will oder nicht. Und die Bereitschaft war durchaus gegeben" (*33*/11). Dem entspricht auch der in der 23. Sitzung des Sechserausschusses am 7. 6. 56 gemachte Vorschlag, die an der Fertigung von SPW interessierten Firmen Henschel, Hanomag, Krupp und Büssing, die bei der Vergabe von Kraftfahrzeugen nicht zum Zuge gekommen seien, zum Ausgleich bei der Fertigung von SPW zu berücksichtigen.

Zwischentöne in der Spanne derart kontroverser Aussagen waren dann von den Zeugen Philipps und Merker zu hören. Der ehemalige Panzergeneral Philipps, der zu jener Zeit als Mitarbeiter von Henschel im Bundesverband der Deutschen Industrie die Untergruppe „Gepanzerte Fahrzeuge" leitete und in dieser Eigenschaft die Verbindung mit dem BMVtdg aufgenommen hatte, zog zunächst eine historische Parallele:

> „... darf ich einschalten, daß es diesen Anfang mit Firmen, die noch nie Panzer gebaut hatten, im Jahre 1933 — und da war ich maßgeblich beteiligt — genauso gegeben hat. Alle Firmen, die seinerzeit die deutschen Panzer entwickelten, hatten davor noch nie etwas mit Panzern zu tun gehabt.
>
> Die Rückfragen bei ... fünf Konstruktionsfirmen ergaben, daß Krupp aus bekannten Gründen sich versagte, daß MAN es ablehnte, daß Daimler-Benz in Marienfelde dazu nicht in der Lage war. Das gleiche galt für Rheinmetall ... Henschel in Kassel war die einzige (Firma), die sich dazu bereit erklärte. Auf dem Zugmaschinensektor sah es nicht anders aus. Die DEMAG wollte nicht, Hanomag sagte ja, Kraus-Maffei sagte nein, Daimler-Benz in Marienfelde sagte nein und FAMO in Breslau sagte ebenfalls nein. Wir hatten also auf dem deutschen Sektor eigentlich keine Firma, die dazu in der Lage gewesen wäre, mit Ausnahme von Hanomag und von Henschel. In diesem Zustand bot die Firma Hispano Suiza ein gepanzertes Vollkettenfahrzeug an ..." (*64*/*53* f.) (vgl. dazu auch die Aussagen der Zeugen Pollex, *28*/489, von Löffelholz *25*/288 f., Nähring *25*/197, Blank *35*/10, 54).

Positiv über die Bereitschaft eines im Panzerbau erfahrenen Unternehmens äußerte sich auch der Zeuge Dr. Merker, einer der deutschen Panzerfachleute, der damals als Generaldirektor bei Hanomag tätig war. Er beantwortete vor dem 1. UA die Frage, ob er damals (Mitte der 50er Jahre) imstande und willens gewesen wäre, bei Hanomag ein eigenes Panzerfahrzeug zu entwickeln, mit einem klaren

> „Jawohl ... Wir hätten es gekonnt und haben es auch später getan... Aber wir hatten ja damals nichts. Wir standen ja vor dem Nichts. Wir hätten von vorne anfangen müssen". (*28*/191; vgl. auch v. Schwerin *68*/185; Kniepkamp *74*/20).

Zwischentöne waren aber auch von den Zeugen Strauß und Dr. Bergemann zu hören. Strauß sprach vor dem 1. UA von erheblichem Widerstand bei einer Reihe von Firmen (*64*/266). MinDirig Dr. Bergemann, der für die Ausarbeitung der HS 30-Beschaffungsverträge im BMVtdg eingesetzt war, meinte, die deutschen Firmen hätten sich im Anfang nicht sehr gedrängt (*38*/157 f; ähnlich Hopf 33/61). — Hinzuweisen ist auch auf einen persönlichen Brief Oscar R. Henschels an den Zeugen Reichsminister a. D. Treviranus vom 16. 8. 68, in dem es heißt:

> „Es ist sonderbar, daß in Bonn immer wieder behauptet wird, daß man sich schnell zum Kauf der HS 30 hätte entschließen müssen, da keine andere Firma in der Lage gewesen sei, innerhalb von einem Jahr einen neuen Panzer zu konstruieren..." (*68*/183 f. und Anl. 7).

Zusammenfassende Beurteilung

Außenpolitische und militärische Bedenken gegen eine Rüstungsproduktion in der BRD spielten z. Z. der Vergabe des Schützenpanzerauftrags keine ausschlaggebende Rolle. Aus diesen Gründen kann die Notwendigkeit der Auftragsvergabe an den HS-Konzern, ein ausländisches Unternehmen, nicht hergeleitet werden. Zumindest Teile der deutschen Industrie waren auch frühzeitig bereit, die Rüstungsproduktion wieder aufzunehmen. Aus devisenpolitischen und konjunkturellen Gründen war aber die Beteiligung des Auslands an der Beschaffung des Schützenpanzers erforderlich. Ein zwingender Grund für die Auftragsvergabe an die Firma HS kann jedoch auch darin nicht gesehen werden. Wie das Modell HS 30 hätte z. B. auch eine deutsche Konstruktion in England und Deutschland produziert werden können.

◆Die aus den Abgeordneten Professor Dr. v. Merkatz, Professor Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** stimmt der Feststellung des Berichts insoweit zu, als devisenpolitische und konjunkturelle Gründe die Beteiligung des Auslandes an der Beschaffung des Schützenpanzers erforderlich machten.

Selbstverständlich hätte auch jedes andere Modell, falls es ebenso zeitgerecht zur Verfügung ge-

standen hätte, in den gleichen Produktionsstätten gefertigt werden können. Diese Voraussetzung war aber nicht gegeben.

B. Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Firma Hispano Suiza und des Fahrzeugs HS 30?

Gemäß Punkt a) des Untersuchungsauftrages war Beweisthema des 1. UA, ob die Bundesregierung bei der Auswahl des Fahrzeugtyps oder ihrer Hersteller ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat. Da dies z. B. dann der Fall sein könnte, wenn der Auftrag und die Durchführung Firmen übertragen wurden, die über keinerlei Erfahrung im Bau von derartigen Fahrzeugen verfügten, hat der 1. UA diese Frage, die ausdrücklich als Beweisthema formuliert ist, dem Komplex „Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Firma und des Fahrzeugs" untergeordnet. Da Konstruktion und Bau des HS 30 von verschiedenen Firmen durchgeführt wurden, hat der 1. UA seine Ermittlungen betr. „Auswahl der Fahrzeughersteller" auf die Konstruktionsfirma ausgedehnt.

I. Der Konzern Hispano Suiza und seine Erfahrungen in Konstruktion und Bau von Panzerfahrzeugen

1. Der Konstrukteur des HS 30: Prinz Poniatowski

Der Zeuge Louis Birkigt, Hauptinhaber des HS-Konzerns, hatte sich nach eigener Aussage vor dem 1. UA im Jahre 1950 entschlossen, ein eigenes, leicht gepanzertes Kettenfahrzeug entwickeln zu lassen (76/51). Er habe — so Birkigt — aufgrund der Erfahrung des Rußland-Feldzuges das Kettenfahrzeug als das mögliche Fahrzeug der Zukunft angesehen. Außerdem habe man Lafetten für die 20- und 30-mm-Waffen seiner Firma gebraucht.

HS beauftragte die Firma SEAM (Société d'Etudes et d'Applications Mécaniques) in Paris, deren Inhaber der Prinz André Poniatowski, ein ehemaliger französischer Offizier polnischer Herkunft, war, mit der Entwicklung eines Kettenfahrzeugs.

Auf die Frage, warum HS den SPW nicht in eignen Büros habe entwickeln lassen, sagte Birkigt:

> „Das lag daran, daß wir uns in unseren Werken im wesentlichen mit Bewaffnung, mit Motoren und mit Getrieben und derartigen technischen Dingen befaßten und mit dem anderen Teil eines solchen Fahrzeugs, z. B. mit dem Kettenbau, keine Erfahrung hatten, denn die Kette ist ja ein spezifischer Bestandteil eines Panzers" (76/52).

Dazu der Generaldirektor der Firma HS, Kraemer:

> „Wir waren nicht so vermessen trotz der vielen Konstrukteure, die wir besaßen — und wir kamen aus dem Fahrzeugbau, das Fahrzeug selber zu entwickeln" (58/13).

Die SEAM, eine von Poniatowski 1932 gegründete Gesellschaft zur Entwicklung von Erfindungen, hatte vor dem Zweiten Weltkrieg einen 22-Tonnen-Panzer und ein Sechsradfahrzeug für den Truppentransport entwickelt. Beide Projekte waren über den Prototyp nicht hinausgekommen. 1947 hatte man verschiedene Prototypen eines kleinen Raupenfahrzeuges für Luftlandetruppen, das mit Fallschirmen zur Erde gebracht werden sollte, hergestellt (vgl. RS 45 Anl. 1). — Zu seiner Person sagte Poniatowski vor der StA Bonn aus, daß er zwar keine Technische Hochschule besucht, aber an einer privaten Fachschule „Spezialmathematik" studiert und außerdem eine Artillerieschule besucht habe. Das Gesamtstudium habe sich etwa über zwei Jahre erstreckt (XII/11). Über seine Arbeit für Hispano Suiza äußerte sich Poniatowski vor dem Staatsanwalt wie folgt:

> „1950 habe ich auf Wunsch des (französischen) Generalstabs — ohne Auftrag — an einem Mehrzweck-Kettenfahrzeug gearbeitet. 1952 trat die Firma Hispano Suiza an mich heran. Sie setzte sich mit mir in Verbindung zum Zwecke der Unterbringung ihrer Drei-Zentimeter-Kanonen auf dem Mehrzweck-Kettenfahrzeug. Das Fahrzeug sollte mit einem bestimmten Turm versehen werden. Anfang 1953 erteilte Hispano Suiza einen präzisen Herstellungsauftrag ... Fortan arbeitete die SEAM im Auftrag des Hispano-Suiza-Konzerns. Der Inhaber des Konzerns, Herr Birkigt, hat damals meinen ältesten Bruder, der Verwaltungsrat bei Hispano Suiza Paris war, gefragt, ob die SEAM das Projekt übernehmen könne. Wir haben das bejaht." (VIII/74 f.)

Die fachliche Beurteilung des Prinzen Poniatowski ist sehr unterschiedlich. Obwohl der Panzerfachmann Dr. Merker, Direktor bei Hanomag, den Namen Poniatowski als Panzerkonstrukteur vor der ersten Begegnung 1954 noch nicht gekannt hatte, versicherte er dem 1. UA:

> „Ich halte ihn für einen sehr ordentlichen und anständigen Mann, der zweifellos auch etwas konnte. Inwieweit er nun als Konstrukteur, als Ingenieur etwas konnte, inwieweit er nun natürlich ein weitreichendes Maß von Erfahrung auf dem Panzergebiet hatte, daß weiß ich nicht, das kann ich nicht beurteilen" (28/224).

Der Zeuge Philipps, Dipl.-Ing., der Poniatowski zuvor ebenfalls nicht gekannt hatte, bezeichnete ihn als einen „absolut seriösen Ingenieur" (64/66). Der Zeuge BrigGen. a. D. Schanze, der am 1. 12. 53 als Panzerspezialist in das damalige Amt Blank eingetreten war, gab zwar zu, „eigentlich nichts" unternommen zu haben, um die Qualifikation des Konstrukteurs nachzuprüfen (47/35). Schanze war aber nach seiner eigenen Aussage von Anfang an überzeugt, „unbedingt mit einem Fachmann" zu tun zu haben (47/37). In einer Befragung durch Minister Strauß am 30. 5. 58 (s. Heft 5 Akte Becker-Kommission S. 37—42, Nr. 29. 1. UA) hatte Schanze noch erklärt, daß seiner Ansicht nach Poniatowski in der Panzerkonstruktion unerfahren sei. An das von BrigGen. a. D. Becker — im Frühjahr 1958 Initiator der nach ihm benannten und von Minister Strauß eingesetzten Kommission zur Überprüfung der HS

30-Beschaffung — unterzeichnete Protokoll konnte sich Schanze indes nicht mehr erinnern (47/92 f.).

Der Zeuge Dr. Ing. Fischer, MinDir im einstweiligen Ruhestand und 1958 im BMVtdg mit der Gesamtsache HS 30 befaßt, äußerte vor dem 1. UA:

> „Ich habe Poniatowski in einigen Besprechungen in Hannover erlebt. Er verstand schon etwas, er verstand aber nicht genug. Vor allen Dingen fehlte ihm die nötige Härte, um ein derartiges Team zu führen." (64/161)

Indirekte Kritik an Poniatowski übte Fischer, als er auf die Qualität der Nachbaufirmen angesprochen wurde:

> „Die reine Bauausführung, die diese Firmen zu liefern hatten, war bestimmt eine einwandfreie Arbeit. Die Firmen waren aber nicht für die Konstruktion verantwortlich" (64/173).

Von ungünstigen Urteilen über Poniatowski sprach auch der Zeuge Hansohm, der in den Jahren 1957 bis 1959 als Fachmann für Kosten und Preise beim BRH und im BMVtdg in der HS 30-Angelegenheit eingesetzt war (41/67). Die äußerst negative Beurteilung Poniatowskis seitens der Becker-Kommission in dem Vermerk des Kommissionsmitglieds Forndran vom 31. 5. 58 (Heft 5 Akte Becker-Kommission S. 18—23) war das Ergebnis verschiedener Aussagen. RR Kraus von der Erprobungsstelle Niederlahnstein z. B. hatte Poniatowski als unerfahrenen Konstrukteur bezeichnet (vgl. Prot. vom 27. 5. 58, Heft 5, Akte Becker-Kommission, S. 4, 8—15). Oberst a. D. Nähring, der von 1951 bis 1953 im Amt Blank die sog. „Militärische Forderung" an den SPW bearbeitet hatte, meinte der Becker-Kommission gegenüber, Poniatowski sei „nach seinen eigenen Angaben Neuling auf dem Gebiet der Panzerkonstruktion" und habe „daher im Laufe der Zusammenarbeit manche Unsicherheit" gezeigt (Prot. vom 27. 5. 58 a. a. O.). Vor dem 1. UA dagegen bekundete Nähring, Poniatowski habe einen guten und sicheren Eindruck auf ihn gemacht (25/200, 205). Nähring weiter: „Wie wir später festgestellt haben, war das sein erster Wurf. Das wußten wir aber alle vorher nicht" und auf die Frage, ob jemand aus dem Hause über die Qualifikation des Prinzen etwas gesagt habe: „Nein, gar nichts" (25/206). Vor der Staatsanwaltschaft schließlich hat Dr. Wegener, dessen Industrieberatungsbüro in die Prüfung der Beschaffungssache von seiten des BMVtdg und der Firma Hispano Suiza eingeschaltet worden war, ausgesagt, die Größenordnung des Poniatowski-Büros sei „weitaus zu klein angesichts des Riesenauftrages" gewesen (Bd. VII, 74; vgl. aber auch Schanze 47/37 ff.; Hellwig 74/88 ff. und Aders 74/Anl. 6).

Dem BMVtdg ist Poniatowski nach eigener Darstellung bis 1955 unbekannt gewesen (vgl. Anlageband IV „gelb", Blatt 18, zum Gutachten Reuss). Hispano Suiza hatte ihn in einer „Zusammenstellung über das Hispano Suiza Vollkettenfahrzeug HS 30" vom 23. 5. 56, von dem damaligen Bonner HS-Vertreter von Puttkamer an Schanze gerichtet, als Panzerkonstrukteur mit „jahrzehntelanger Erfahrung" beschrieben (RS 31 Anl. 4).

Schanze selbst hatte schon in einem Vermerk vom 21. 2. 56 betont, daß u. a. „im Hinblick auf die Erfahrungen des Konstrukteurs ... in den Bau einer Null-Serie von etwa 300 Stück unbedenklich eingetreten werden kann" (Anlageband II „rot", Blatt 21, zum Gutachten Reuss). Obwohl Schanze nichts unternommen hatte, die Qualifikation Poniatowskis zu überprüfen (s. o.), hielt er sich also für berechtigt, dessen Erfahrungen als Konstrukteur hervorzuheben!

Das Urteil Schanzes konnte auch nicht auf Erkundungen anderer Dienststellen der BMVtdg beruhen. Wie das Ministerium zugibt, sind lediglich die DEFA (französische Panzer-Entwicklungs-Abteilung) „und Herren der französischen Botschaft" über Poniatowski befragt worden. Dabei sei „Nachteiliges ... nicht mitgeteilt" worden (Anlageband IV „gelb", Blatt 18, zum Gutachten Reuss; vgl. auch BRH zu 169). Ob und wo Poniatowski schon mit Erfolg gearbeitet hatte, ist seinerzeit nicht geprüft worden (Anlageband IV „gelb" a. a. O.).

Poniatowski selbst hat auch nicht den Anspruch erhoben, früher praktische Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet der Panzerkonstruktion, die zu brauchbaren Fertigungen geführt hätte, geleistet zu haben. Seine Entwicklungen waren über den Stand von Prototypen nie hinausgekommen (vgl. auch Vermerk Forndran vom 31. 5. 58, Heft 5 Akte Becker-Kommission, S. 18—23). In einer Art Tätigkeitsnachweis kommt das deutlich zum Ausdruck (RS 45 Anl. 1). Ob dieses Papier 1955 in die Hände des BMVtdg gelangt ist, wie der Zeuge Kraemer behauptet (58/14), konnte der 1. UA nicht aufklären, war für die Beurteilung des Verhaltens des BMVtdg aber auch nicht notwendig. Im Vergleich zu den von der Firma HS betonten langjährigen Erfahrungen Poniatowskis hätte dessen eigene Darstellung nämlich zu besonderer Skepsis führen müssen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Bundesregierung hat ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Firma HS verletzt, indem sie die von HS beauftragte Konstruktionsfirma SEAM und den von HS als besonders qualifiziert herausgestellten verantwortlichen Konstrukteur des HS 30, Poniatowski, in völlig unzureichendem Maße auf deren tatsächliche Erfahrungen überprüfte.

Schon hier sei gesagt, daß sich zwar die Notwendigkeit konstruktiver Änderungen beim HS 30 aufgrund neuer militärischer Forderungen des BMVtdg negativ auf die Beschaffungsdurchführung auswirkte, das Versagen des HS 30 aber größtenteils auf ursprünglichen Konstruktionsmängeln beruht.

Eine aus den Abgeordneten Prof. Dr. von Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist zur Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland ihre Sorgfaltspflicht dadurch verletzt hat, daß sie keine weiteren Prüfungen über die Qualitäten des Konstrukteurs Poniatowski vornahm, folgender Meinung:

- Der Inhaber der Firma HS, Birkigt, hatte den Gedanken, ein leichtes Vollkettenfahrzeug für verschiedene Zwecke konstruieren zu lassen.

Die Firma HS beauftragte die Firma SEAM, diesen Gedanken konstruktiv auszuarbeiten und die entsprechenden Pläne zu erstellen. Diese Konstruktion enthielt schutzwürdige Rechte. Die Firma HS hat die aus der Konstruktion sich ergebenden Rechte für ihre Patent-Holdingsgesellschaft MECATEX schützen lassen.

Das BMVtdg hat nicht von sich aus die Konstruktionsfirma ausgewählt, sondern war an die von der Verkäuferin des Fahrzeuges HS 30 beauftragte Konstruktionsfirma gebunden. Das „Leichte Raupenfahrzeug HS" entsprach jedoch nur in der Gesamtkonstruktion den deutschen Vorstellungen. Um seine endgültige Brauchbarkeit zu klären, waren Besprechungen mit den Konstrukteuren des Fahrzeuges nötig. In dieser Situation lag es auf der Hand, auch die Konstruktion der Aufbauten und die Änderungen an den Antriebsteilen den Konstrukteuren des „Leichten Raupenfahrzeuges HS" zu übertragen. Nur bei schweren Zweifeln an dem Können der Konstrukteure der SEAM hätte das BMVtdg versuchen können, diese von der weiteren Konstruktionsarbeit auszuschließen.

Angesichts der positiven Äußerungen der Zeugen Schanze, Hellwig und Prof. Dr. Aders bestanden zu derartigen Zweifeln keine Veranlassung.

Trotz der den technischen Offizieren bekannten positiven Beurteilung des Konstrukteurs Poniatowski wandte sich das BMVtdg an General Molinier von der Direction des Etudes et Fabrications d'Armement (DEFA) und an Herren der französischen Botschaft. Nachteiliges wurde dem BMVtdg nicht mitgeteilt. Poniatowski war dort als Konstrukteur bekannt, von dem man wußte, daß er sich etwa seit Kriegsende mit Panzerbau beschäftigt hatte (Reuss-Gutachten/Anl. IV S. 18).

Bei dieser Sachlage kann gegen die Bundesregierung der Vorwurf nicht erhoben werden, ihre Sorgfaltspflicht dadurch verletzt zu haben, daß sie die von HS beauftragte Konstruktionsfirma SEAM und den von HS beauftragten Konstrukteur Poniatowski in völlig unzureichendem Maße auf deren tatsächliche Erfahrungen überprüft hat.

2. Die Produktionsstätten des HS 30

Neben dem Konstrukteur des Schützenpanzermodells hat sich der 1. UA insbesondere mit den Produktionsstätten des HS 30 befaßt. Dabei ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß eine sorgfältige Firmenauswahl seitens des BMVtdg die Prüfung der Leistungsfähigkeit und Kapazität der in Betracht kommenden Unternehmen umfaßt.

Nach einer Aufstellung vom 23. 5. 56 befaßte sich keine der zu dem Hispano Suiza-Konzern gehörenden Firmen mit dem Bau von Panzerkampfwagen (vgl. RS 31 Anl. 4). Das Fabrikationsprogramm der HS-Firmen in der Schweiz, England (British Manufacture and Research Co. in Grantham = British MARC), Holland, Frankreich, Italien und Spanien umfaßte u. a. die Herstellung von Kraftfahrzeugen, Auto- und Flugzeugmotoren, Werkzeugmaschinen, Waffen und Munition.

Der Zeuge Bergemann hat vor dem 1. UA auf die Frage, ob nicht die Prüfung der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens die Voraussetzung für einen Vertragsschluß bilde, zwischen *finanzieller* und technischer *Kapazität der Firmen HS* unterschieden. In seinem (finanziellen) Bereich glaube er, das Beste getan zu haben. Man habe sich für die Vorauszahlungen in Höhe von rund 193 Millionen DM an die Firma British MARC als Sicherheit eine Konzernbürgschaft geben lassen (38/130 f.). Dazu Kraemer: „Der Bund war hundertprozentig gedeckt" (58/64 f.). Diese Aussage wurde allerdings durch den Zeugen MinDir Thomsen in Frage gestellt, der in der Abteilung Haushalt des BMF für das Beschaffungswesen der Bundeswehr zuständig und 1958 Mitglied der Becker-Kommission war. Thomsen vor dem 1. UA:

> Es „kam hinzu, daß die British MARC all ihr Vermögen verpfändet hatte — ich beziehe mich auf die Feststellung von RA Möhring —, so daß in der Tat das einmal gezahlte Geld in höchstem Maße gefährdet war" (53/33 f.; vgl. Akte BMF, 5. Hefter: WE 5029, reg. Nr. 17 1. UA).

In einem Vermerk vom 15. 11. 58 hatte Thomsen als Ergebnis seiner damaligen Überprüfung festgestellt: „Auf jeden Fall wird . . . erneut unter Beweis gestellt, daß das Unternehmen Hispano keinesfalls würdig und geeignet ist, in Bundesaufträge einbezogen zu werden" (Akte BMF, a. a. O.). Diese Auffassung Thomsens wurde auch später vom BMVtdg nicht geteilt. Das ergibt sich daraus, daß weitere Aufträge an HS vergeben wurden.

Die unsichere finanzielle Situation hatte sich auf das spätere Vorgehen der Bundesregierung gegen die Firma HS ausgewirkt. Zur Debatte stand, die Verträge mit HS und seinen Konzerngesellschaften zu lösen und Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rückgewähr der gezahlten Beträge zu verlangen oder, wie es dann auch geschah, den British MARC-Auftrag auf 1000 Stück zu kürzen, die in etwa dem Wert der geleisteten Anzahlung entsprachen. Der Zeuge Hopf deutete das Problem nur an, als er meinte:

> „Die sehr hohe Vorauszahlung . . . hat selbstverständlich bei den juristischen Erwägungen eine Rolle gespielt. Es ist einfach eine andere Prozeßsituation, ob der andere etwas einklagen muß oder ob man selbst zurückfordern muß. Es ist auch eine Frage des Bekommens, wenn man gewinnt" (33/138; vgl. auch 143; Goetze 38/29; Fischer 64/136 f.).

Dazu Strauß: „Hopf hatte ohne Zweifel juristisch begründete aber im Finanziellen materiell liegende Bedenken" (64/370). Becker schließlich drückte sich sehr deutlich aus:

> „Damals standen wir vor der furchtbaren Tatsache, wenn wir den Vertrag rückgängig machen und auf Schadenersatz klagen, der Bund jämmerlich hereinfallen würde, . . . weil die

Firma nicht genug Geld besaß" (38/190; vgl. auch Troll 52/133).

Zu den *Produktionsmöglichkeiten des HS-Konzerns* sagte Kraemer vor dem 1. UA:

„In Deutschland hatten wir einen Vertrag mit der Firma Hanomag geschlossen, weil die Firma Hanomag schon früher Panzer gebaut hat. In England hatten wir einen Vertrag mit der Firma Leyland geschlossen, weil die Firma Leyland Centurion-Panzer gebaut hat. Wir waren uns also vollkommen dessen bewußt — und haben daraus auch keinen Hehl gemacht, sondern haben es erklärt —, daß wir keine Panzerbauer sind . . ." (58/16).

Dieser Darstellung ist von verschiedener Seite widersprochen worden. Da sich das BMVtdg im Laufe des Untersuchungsverfahrens ganz besonders um den Nachweis bemühte, seine Bediensteten hätten gewußt bzw. wissen müssen, daß Leyland der britische Alleinproduzent war, hat der Ausschuß hierzu besonders eingehende Untersuchungen vorgenommen. Der Zeuge Laegeler, *Abteilung V (Heer)* antwortete auf die Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, daß HS seinerzeit noch niemals Schützenpanzer gebaut hatte: „Nein, das war mir nicht bekannt" (25/143). Der Zeuge von Löffelholz, ebenfalls Abt. V (Referat „Militärische Forderungen"), auf die Frage, wann ihm klar geworden sei, daß HS keine Erfahrung im Bau von Kettenfahrzeugen hatte: „Das wußte ich überhaupt nicht" (25/276, 304).

Ähnliche Einlassungen waren von den Vertretern der *Abteilung X (Wirtschaft), Unterabteilung X A,* zu hören. Der Zeuge RegDir Dr. Breymeier, seinerzeit Leiter des Grundsatzreferats für alle Vertragsangelegenheiten, bekundete vor dem 1. UA, er glaube, „daß zunächst immer von British MARC die Rede war und hinterher erst Leyland auftauchte" (30/296). Bei einem Gespräch mit Kraemer über British MARC habe dieser die Firma als einen „leistungsfähigen Betrieb" bezeichnet (30/295). — Auch Bergemann ist „selbstverständlich davon ausgegangen, daß die Firma solche Fertigung machen kann" (38/161). Sehr viel später erst habe er zu seiner Überraschung erfahren, daß nicht bei British MARC, sondern bei Leyland gefertigt werden sollte. „Ob das vor Vertragsschluß war oder nach Vertragsschluß, das kann ich nicht sagen" (38/159). Auf Vorhalt einer Erklärung von Holtz in der 22. Sitzung des Sechserausschusses vom 17. 5. 56, von englischer Seite „habe man offensichtlich die bisherigen Fertigungsstätten des Centurion-Panzers im Auge gehabt" (vgl. Sitzungsprotokoll), meinte Bergemann allerdings: „Wenn Herr Holtz es erklärt hat, dann muß ich es wissen" (38/161).

Ob der Leiter der Abteilung X, Holtz, jedoch gewußt hat, daß British MARC gar keine Fertigungsmöglichkeiten hatte und die gesamte Fertigung über Leyland laufen sollte, konnte der 1. UA nicht klären, da Holtz verstorben ist. Nach den Akten kann auch Holtz die tatsächliche Situation nicht gekannt haben. In einem Schreiben an British MARC vom 17. 7. 56, bittet er die „englische Fabrik der Firma Hispano Suiza oder eine Gruppe englischer Fabriken" um ein Angebot „von bis zu 5000 Schützenpanzerwagen" (RS 22 Anl. 1). In der 106. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 3. 7. 56 führte Holtz aus:

„. . . die Aufteilung (der Aufträge auf das Inland und das Ausland) soll weniger wegen der Möglichkeiten der Montage in den Firmen, die für die Aufträge in Frage kommen, erfolgen. Ein Auftrag dieses Volumens wird jedoch unter dem Gesichtspunkt der Materialbestellung — Stahl usw. — unter Umständen zu Schwierigkeiten führen. Deshalb denken wir . . . an eine Aufteilung der Produktion . . . bei Hispano-Suiza-Wagen etwa in der Aufteilung fifty-fifty, die Hälfte bei einer deutschen Firmengruppe, die andere Hälfte bei Hispano Suiza in England. . . . Wir haben . . . den Vorteil, daß wir in der Produktion auf zwei Beinen stehen" (vgl. Sitzungsprotokoll).

Beide Zitate sprechen dafür, daß Holtz von einer HS 30-Produktion bei British MARC ausging. Im letzten Zitat schloß Holtz auch die *Montage* bei British MARC ein. In der 17. Sitzung des Sechserausschusses am 23. 2. 56 hatte Holtz noch gesagt, daß „das Unternehmen doch im wesentlichen nur montiere" (vgl. Sitzungsprotokoll). Am 27. 8. 56 schließlich schreibt die Firma HS an die Abteilung X (Abteilungsleiter Holtz): „Die Fertigmontage soll voraussichtlich bei der Firma Leyland erfolgen" (RS 22 Anl. 1). — Für die Vermutung, daß auch Holtz der Annahme war, British MARC sei am Bau des HS 30 nicht nur formell beteiligt, sprechen seine Äußerungen in der 47. Sitzung des Sechserausschusses am 23. 7. 1958. Darin redet Holtz von der „Entwicklungs- und Baufirma Hispano Suiza" und an anderer Stelle von den „drei Herstellerfirmen British MARC, Henschel und Hanomag" (vgl. Sitzungsprotokoll). Für die Vermutung spricht ferner seine Reaktion auf die Darstellung der Produktionsverhältnisse, die Mitglieder seiner Abteilung nach einer Englandreise abgaben. In einem Schreiben an Fischer vom 23. 8. 58 berichtet Holtz über Vorschläge der Firma Leyland, „die die Fertigung des SPW lang HS 30 praktisch selbständig durchführt" (Akte BMVtdg, lfd. Nr. 43, 90-23-50-47, Blatt 350; Nr. 15 Aktenplan 1. UA).

Auch MinRat a. D. Klare, ebenfalls Abt. X, konnte vor dem 1. UA nicht zur Aufklärung der damals widersprüchlichen Produktionssituation beitragen.

„Uns ist zuerst immer gesagt worden, der englische Partner sei British MARC. Als dann einige Herren oben waren . . . wurde gesagt, die Fertigungsstätte ist Leyland, dort, wo der ,Centurion' gebaut worden ist" (30/296).

Neben Holtz hatte auch Klare das Schreiben der Firma HS vom 27. 8. 56 abgezeichnet.

Der Zeuge MinRat Dr. Goetze, in der Abt. X für Preise und Finanzierungen zuständig, drückte seine damalige Überraschung, „daß im British MARC auch nicht eine Krampe zum Ausstieg geschmiedet werden konnte", sehr deutlich aus (38/21). Goetze hatte auf einer Dienstreise nach England vom 19. bis

22. 8. 58 (s. o.) die Feststellung gemacht, daß der HS 30 ausschließlich von Leyland produziert wird. In einem anschließenden Bericht an Holtz vom 15. 10. 58 führte er aus, daß der Vertrag über 2800 SPW mit der Firma British MARC abgeschlossen wurde „ohne zu wissen, daß British MARC überhaupt nicht in der Lage ist, einen auch nur wesentlichen Teil des SPW zu liefern. Es ist allerdings davon die Rede gewesen, was auch im Vertrag zweimal zum Ausdruck kommt, daß die Firma ein ‚Montagewerk' habe" (RS 50 Anl.) Ganz ähnlich ließ sich Goetze auch vor dem 1. UA ein: Er habe gewußt, „daß ein Teil dieser Dinge in Leyland gebaut werden sollte" (*38*/24). In einer dienstlichen Erklärung vom 16. 10. 68 nahm Goetze zu diesem Komplex nochmals Stellung. Man habe ihm seinerzeit erklärt — schreibt Goetze —, daß die Montage bei der Firma Leyland erfolgen solle (RS 50 Anl.). Diesen Ausführungen hält das BMVtdg einen Vermerk aus dem Referat Goetzes entgegen, der das Datum des 11. bzw. 12. 8. 58 trägt — danach also vor der England-Reise Goetzes gefertigt sein müßte — und aus dem sich ergebe, daß Goetze über die Produktionsverhältnisse informiert gewesen sei. Goetze hat dazu ausgeführt, aus verschiedenen Passagen des Vermerks gehe hervor, daß der Vermerk, der nicht von ihm stamme, erst nach der Leylandreise entstanden sein könne (Erklärung vom 16. 10. 68, a. a. O). Der seinerzeit mitreisende Rechtsanwalt Dr. Haneberg aus der Anwaltskanzlei Möhring erklärte mit Schreiben vom 20. 5. 69, der Bericht sei im wesentlichen von ihm und nach der Englandfahrt verfaßt worden. Er habe beide Exemplare — es handelt sich um Original und Durchschrift — mit seinem Handzeichen „H" am Ende des Textes abgezeichnet. „Das weitere unter dem Datum angebrachte Handzeichen ‚Dr. H./W' wie auch die auf dem Original handschriftlich angebrachte Datierung ‚11. 8. 58' stammen nicht von mir. Auch die Bleistift-Datierung ‚11. 8. 58' bzw. ‚12. 8. 58', jeweils auf Blatt 1 oben angebracht, stammt nicht von mir" (RS 63 Anl. 7). Da es nicht Aufgabe des 1. UA war, eventuelle Straftatbestände nachzuprüfen, ist der Ausschuß dieser Sache nicht weiter nachgegangen. — Unter Bezug auf seinen ihm in der Zwischenzeit vorgelegten Reisebericht vom 26. 8. 58 meinte Haneberg dann am 16. 6. 69, er könne nicht ausschließen, daß der Aktenvermerk vor Antritt der England-Reise diktiert wurde. Nach seiner Erinnerung ist aber auch er bei Antritt der England-Reise davon ausgegangen, „daß die HS 30-Fahrzeuge von der Firma British MARC hergestellt werden" und nicht, „daß ausschließlich die Firma Leyland ... produziert" (RS 65 Anl.). — Schließlich macht Goetze noch geltend, daß sich, wenn er vor der England-Reise von den tatsächlichen Gegebenheiten gewußt hätte, ein Besuch der Firma Britih MARC erübrigt hätte (Erklärung vom 16. 10. 68, a. a. O.).

Das BMVtdg ist ferner der Ansicht, daß Goetze einer Aktennotiz der Abt. Technik vom 28. 4. 58 über einen Besuch bei den Firmen Leyland und British MARC die tatsächliche Fertigungssituation hätte entnehmen können (RS 50 Anl.). Dazu ist festzustellen, daß lt. Notiz (betr. Lieferung der Nullserie) das Werk Leyland 22 SPW lang verschiedener Typen liefert, die Firma British MARC sich aber (betr. Lieferung der Serie) verpflichtet, „bis Ende September 1958 150 SPW lang Panzer Gren. auszuliefern" (Akte BMVtdg, lfd. Nr. 55, 90-23-50-47; reg. Nr. 15, 1. UA). Aus dieser Aktennotiz konnte Goetze also nicht auf den Alleinproduzenten Leyland schließen. Ähnlich verhält es sich mit einem Reisebericht der Abteilung Technik vom 27. 3. 58. Darin wird zu einem Besuch bei der Firma Leyland zwar vermerkt, daß das Werk „einen sehr guten Eindruck" mache und „Lehren und Vorrichtungen für den Serienbau" vorbereitet seien (Akte BMVtdg, lfd. Nr. 43, 90-23-50-47, Nr. 15 1. UA). Ein klärender Hinweis oder auch nur eine Andeutung, daß nicht British MARC sondern Leyland der eigentliche Produzent sei, fehlt aber auch hier. Einem Aktenvermerk Goetzes vom 10. 7. 58 ist entgegen der Ansicht des BMVtdg (RS 50 Anl.) ebenfalls die alleinige Produktionsstätte Leyland nicht zu entnehmen. Die Ausführungen Goetzes über eine beabsichtigte Leyland-Fahrt zweier Güteprüfer, die „dort an der Abnahme der aus der dortigen Produktion kommenden Fahrzeuge" mitwirken sollten, besagen vielmehr, daß Goetze von einer auch anderweitigen Produktion in England ausging (Akte Becker-Kommission, Hefter 8, Blatt 45 ff., Nr. 29 Aktenplan 1. UA).

Das BMVtdg hält Goetze weiterhin vor, daß aus dem Vertragsentwurf (British MARC) und Goetzes handschriftlichen Anmerkungen dazu die Stellung Leylands als Subunternehmer hervorgehe (RS 50 Anl.). Goetze hatte auf dem Vertragskopf bei der Firma British MARC handschriftlich nach Größe, Kapital und Anzahl der Arbeiter des Unternehmens gefragt. Goetze heute: „Das wäre nicht geschehen, wenn bei der Firma British MARC nicht hätte gefertigt werden sollen (RS 50 Anl.). Zu seinem zusätzlichen Hinweis: „Band von Centurion" gibt Goetze die glaubhafte Darstellung, ihm sei im Zusammenhang mit seinen Fragen nach British MARC erklärt worden, „daß der *Zusammenbau* bei der Firma Leyland erfolgen solle. Dort seien auch die Montagevorrichtungen der Centurion-Panzer vorhanden" (s. o.). Der Zeuge Hansohm bestätigte die Darstellung Goetzes. Sie seien stets übereinstimmend der Auffassung gewesen, „daß British MARC die wesentlichen Teile des Panzers herstellen würde, daß der Motor von Rolls Royce kommen würde und daß schließlich die Endmontage bei Leyland durchgeführt werde" (*41*/96).

Auch dem Inhalt des Vertragsentwurfs kann die Alleinherstellung des HS 30 von der Firma Leyland nicht entnommen werden. So heißt es zu § 1 I:

> Die Herstellung der Liefergegenstände erfolgt unter Aufsicht der Auftragnehmerin (also British MARC) auch soweit sie bei Dritten gefertigt werden.
>
> Ferner § 5 III: Erfüllungsort für Lieferung und Kaufpreiszahlung ist stets das Werk der Auftragnehmerin in Grantham (also British MARC).

Die endgültige Vertragsfassung läßt entgegen der Ansicht des BMVtdg ebenfalls nicht auf den briti-

schen Alleinhersteller Leyland schließen. Im Serienvertrag BRD-British MARC vom 25. 2. 57 heißt es unter § 6 Abs. III:

> „Erfüllungsort für die Lieferung ist stets das ausliefernde Werk in Leyland (England)." (So auch die Neufassung des Vertrages vom 13. 12. 57.)

Der Zeuge Thomsen hat vor dem 1. UA deutlich gemacht, daß es aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht „in Leyland" (Ortsname) sondern „von Leyland in Leyland" (Firmen- *und* Ortsname) hätte heißen müssen (53/69 f.). Der Zeuge Ministerialrat Witte aus dem BMVtdg, der Ende 1960 die Abwicklung der HS 30-Verträge übernommen hatte, gab denn auch zu, daß ein Nichtfachmann „natürlich" nicht wissen könne, daß Leyland eine Panzerfabrik ist (55/261). Damit wird die Aussage Thomsens verständlich, man habe „in Leyland" dahin aufgefaßt, daß British MARC in Leyland arbeiten werde (53/70). — Da der juristische Terminus Erfüllungsort nicht mit dem Herstellungsort identisch zu sein braucht, konnten auch insofern Mißverständnisse über den Produktionsort entstehen. Der 1. UA ist im übrigen der Meinung, daß auch die geänderte Entwurfsfassung — zunächst sollte der Erfüllungsort in Grantham sein — bestehende Unklarheiten über die eigentliche Produktionsstätte verstärken mußte, zumal es — wie im Entwurf — auch in der endgültigen Vertragsfassung heißt, daß „die Herstellung der Liefergegenstände, soweit sie bei Dritten gefertigt werden", unter Aufsicht der British MARC erfolgt. Diese Vertragsklausel ist insofern irreführend, als angenommen werden mußte, daß zumindest Teile des SPW von British MARC produziert werden sollten. Betreffend Produktionsstätte ist dem BMVtdg schließlich auch ein Vermerk der Abteilung X vom 5. 10. 57 über ein Gespräch mit Kraemer — an dem u. a. auch Goetze beteiligt war — zur Frage der Aufbauten für den HS 30 entgegenzuhalten, nach dem Kraemer lediglich von einer „Fertigung" bei British MARC gesprochen und Leyland überhaupt nicht erwähnt hat (Unterlagen BRH, Archiv Nr. 469, Band 1, Anlage 27, Nr. 13 Aktenplan 1. UA).

Ob die *Techniker* von der ausschließlichen Produktion bei Leyland gewußt haben, konnte der 1. UA wegen widersprüchlicher Aussagen nicht ganz aufklären. Schanze — seit dem 14. 11. 55 in *Abteilung XI*, dann in der am 28. 3. 56 neu gebildeten Abteilung XII, die am 10. 1. 58 in *Abteilung T* (Wehrtechnik) umbenannt wurde, tätig — gab vor dem 1. UA an, über den Nachbau bei Leyland im Bilde gewesen zu sein (47/113). In einem schon zitierten, u. a. von Schanze gezeichneten Vermerk vom 21. 2. 56 heißt es allerdings, Abt. V (Heer) und XI (Technik) seien sich einig, daß u. a. aufgrund der Potenz der Firma HS die Nullserie unbedenklich gebaut werden könne (Anlageband II „rot", Blatt 21, zum Gutachten Reuss). In einem Aktenvermerk vom 27. 3. 56 über eine interne Besprechung bei XI D dann aber wieder: „Hispano Suiza hat keine eigenen Fertigungsstätten für Panzerwagen" (Anlageband II „rot", Blatt 25, zum Gutachten Reuss). Dagegen wiederum eine „Technische Stellungnahme" vom 8. 5. 57: „Firma Hispano Suiza hat in ihrem Werk Grantham (England) eine Entwicklung auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko anlaufen lassen, ... Eine frühzeitige Einschaltung deutscher Firmen in die bei Grantham laufenden Arbeiten ist unbedingt notwendig, ..." (Anlageband III „rot", Blatt 11, 14, zum Gutachten Reuss). In einer Besprechung am 21. 7. 58 sprach Oberregierungsrat Stier vom AWB — „Amt für Wehrtechnik und Beschaffung", heute B (Bundesamt) WB — in Koblenz von Lieferungen an das BMVtdg „via Grantham und Leyland" (Vermerk vom 22. 7. 58, Akte Becker-Kommission, Hefter 8, Blatt 79 ff., Nr. 29 Aktenplan 1. UA).

Trotz dieser Widersprüche ist anzunehmen, daß sich einige Techniker über die britischen Produktionsverhältnisse im klaren waren. Fischer, der die Abteilung 1958 übernahm, konnte zwar nur bestätigen, daß British MARC den Auftrag an Leyland weitergegeben hatte. In einem Vermerk der technischen Abteilung (XI C II) vom 8. 4. 57 wird aber deutlich, daß die „Fertigung in England bei Firma Leyland (Fertigungsfirma für Centurion-Panzer)" stattfinden sollte (55/Anl. 5). Nach einer Besprechung bei der Firma Leyland und British MARC am 24. 4. bzw. 25. 4. 58 vermittelte OTL Dipl.-Ing. Icken (Abteilung Technik) allerdings wieder die Version, daß die „Firma British MARC in Leyland" produziere (Vermerk vom 3. 5. 58, Akte BMVtdg, lfd. Nr. 55, 90-23-50-47, Nr. 15 Aktenplan 1. UA).

Wie sich im Laufe der Untersuchung herausstellte, war man auch im *Sechserausschuß* von verschiedenen Voraussetzungen betr. Produktionsstätten des HS 30 ausgegangen. Auf die Darstellungen von Holtz kann verwiesen werden. Der Zeuge Weniger, einer der Vertreter des Wirtschaftsministeriums im Sechserausschuß, antwortete auf die Frage, ob er schon bei den Ausschußberatungen gewußt habe, daß Leyland diesen Auftrag z. T. bekommen werde:

> „Nein, das haben wir nicht gewußt. Das hat sich später ergeben. Wo die Schwierigkeiten und die Streitigkeiten mit Hispano Suiza aufkamen, ist nach meiner Ansicht auch der Unterauftragnehmer von Hispano Suiza bekanntgeworden" (28/455).

Der Zeuge Neef dagegen:

> „Der Name Leyland ist mir bekannt und ist genannt worden. Wenn ich mich richtig erinnere, sind es die Engländer gewesen, die das dann für die Hispano Suiza gemacht haben" (28/430).

Schließlich war der damalige Leiter der Unterabteilung X B im BMVtdg, General a. D. Pollex, als Mitglied des Sechserausschusses der Ansicht, daß es sich bei der Firma Leyland um eine Niederlassung der HS in England handelte (28/511).

Daß man auch im Sechserausschuß die wirklichen Produktionsverhältnisse nicht gekannt haben konnte, entnimmt der 1. UA einem Vorschlag hinsichtlich der Auftragsvergabe in der Sitzung vom 3. 7. 56. Danach sollte die Erteilung der Aufträge „für den im Ausland — mutmaßlich in England —

zu fertigenden Teil des Bedarfs unmittelbar an die ausländische Firma" erfolgen (vgl. Sitzungsprotokoll). Da der Konzern HS schon lange im Gespräch war, konnte damit nur gemeint sein, daß man mit der englischen Tochterfirma British MARC „unmittelbar" kontrahieren wollte, ohne allerdings zu wissen, daß diese Firma überhaupt nicht „fertigen" konnte.

Auch von *anderen,* mit dem Beschaffungskomplex HS 30 beschäftigten *Personen* liegen dem 1. UA Darstellungen zur Weitergabe des Auftrags an die Firma Leyland vor. Der Zeuge Blank auf die Frage, ob er gewußt habe, daß die Firma Hispano nie Panzer gebaut habe: „Aber sicher wußten wir das" (35/55). Rust antwortete auf die Frage, ob er von dem Auslieferungsort Leyland gewußt habe: „... das kann ich beim besten Willen nicht wissen" (45/55); „man" habe es aber wissen können und müssen, „das war ja nicht geheim" (45/54). Der Zeuge Merker betonte, gefragt, ob ihm von Anfang an bekannt war, daß die Firma Leyland in England baut, nachdem ursprünglich British MARC genannt worden ist: „Nicht von Anfang an". Man habe ihm das erst später gesagt (28/228).

Witte war „von Anfang an klar", daß British MARC überhaupt nicht baue. „Denn ich habe den Vertrag gelesen. Da steht drin: Unterauftragnehmer ist das Werk Leyland" (55/245). Nach der Fundstelle dieser präzisen Klausel befragt, meinte Witte: „Es sind, glaube ich, noch mehrere Stellen ... Man muß die Verträge im Zusammenhang lesen" (55/263). Eine derart klare Formulierung hat es in den Verträgen BRD-British MARC aber gerade nicht gegeben und war auch dem „Zusammenhang" der Verträge nicht zu entnehmen.

Für den 1. UA besonders wichtig und aufschlußreich war schließlich die Einlassung von Hopf in der 50. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 18. 3. 1959. Hopf, vom Sommer 1955 bis Herbst 1959 Leiter der Finanz- und Haushaltsabteilung im BMVtdg, wurde in dieser Sitzung von dem Abgeordneten Helmut Schmidt (SPD) konkret befragt, ob das BMVtdg hinsichtlich der britischen HS 30-Produktionsstätte arglistig getäuscht oder bei Vertragsabschluß davon ausgegangen sei, daß nicht British MARC, sondern die Firma Leyland die Schützenpanzer herstelle. Hopf antwortete, „er für seine Person sei nicht ‚arglistig getäuscht' worden. Nie sei an HS die exakte Frage gestellt worden: Seid Ihr Generalunternehmer, oder produziert Ihr das in eigenen Betrieben?" Schmidt fragte sodann, ob Hopf bei Vertragsabschluß gewußt habe, daß nicht British MARC, sondern Leyland produzieren werde. Hopf wich auf die Darstellung allgemein bekannter Fakten aus: „Er habe gewußt, daß der Motor nicht von der Firma komme; ferner sei die Frage des Getriebes geklärt gewesen." Hopf dann weiter:

> „Ihm sei bekannt gewesen, daß British MARC eine Anzahl von Baracken aus englischen Militärbeständen in einer englischen Stadt habe — ohne es genau wissen zu können — und daß die Firma Leyland bei der Angelegenheit beteiligt sei. Es sei nicht entscheidend, wo die Einzelteile des Panzers gebaut würden und wo montiert würde. Selbst wenn die Firma bei Vertragsabschluß erklärt hätte, sie baue in eigenen Hallen und es sich nachher herausgestellt hätte, daß dies nicht zutreffe, wäre der Tatbestand der arglistigen Täuschung nicht erfüllt gewesen" (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 33, 34).

Vor dem 1. UA antwortete Hopf auf die Frage, ob er von dem Bau bei Leyland gewußt habe:

> „Das weiß ich heute. In welchem Stadium der Dinge ich es erfahren habe, weiß ich nicht. ... Ich glaube, mit größter Wahrscheinlichkeit nicht vor Vertragsabschluß" (33/141).

Wenige Tage vor Abschluß des Ausschußberichts hat das BMVtdg ohne Befragen und Mitwirkung des 1. UA einige Bedienstete zu ihrer Kenntnis über die damalige britische Produktionssituation „vernommen". Die als „Erklärung" bzw. „Dienstliche Erklärung" bezeichneten Protokolle — die übrigens von den Befragten nicht abgezeichnet worden sind — hatten für den 1. UA keinerlei Beweiswert.

Der 1. UA hat geprüft, wie es dazu kommen konnte, daß derart viele Personen aus verschiedenen Abteilungen des BMVtdg nicht oder nur schlecht über die tatsächliche britische Produktionsstätte des HS 30 informiert waren. Aufgrund der Vernehmungen kann vorweg festgestellt werden, daß die meisten dieser Personen aus der Tatsache, daß Vertragspartner der BRD eine Firma des Waffenkonzerns HS, nämlich British MARC, war, auch auf die Produktion der SPW durch diese Firma geschlossen haben.

HS selbst hat zur Aufklärung dieses Irrtums und zur realistischen Darstellung seines Leistungsvermögens wenig beigetragen. Die Firma hatte zwar in der schon zitierten Aufstellung vom 23. 5. 56 (RS 31 Anl. 4) das Fabrikationsprogramm des Konzerns skizziert. Aktenkundig ist aber nur ein einziger konkreter Hinweis, wonach die Firma „keine eigenen Fertigungsstätten für Panzerwagen" unterhielt (s. o.; Anlageband II „rot", Blatt 25, zum Gutachten Reuss). Da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ganze Abteilungen im BMVtdg keine Kenntnis von dem britischen Produktionsablauf hatten, ist der Firma HS der Vorwurf zu machen, ihr mangelhaftes Leistungsvermögen betr. Produktion des HS 30 verschleiert zu haben. Zum gleichen Ergebnis ist auch schon Forndran im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Becker-Kommission gekommen (vgl. Vermerk vom 31. 5. 58, a. a. O.).

Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Konzerns seitens der Bundesregierung hat der 1. UA folgendes feststellen können: Der Zeuge Bergemann ist davon ausgegangen, daß die Technik die Fertigungsmöglichkeiten der Firma HS „selbstverständlich" untersucht hat (38/161). Der Zeuge Schanze, als Vertreter der technischen Abteilung auf Erkenntnisse über die Firma HS befragt: „Wir hatten ja für die Überprüfung von Industriewerken ... meines Wissens eine eigene Abteilung in Koblenz" (47/89). Ähnlich hatte auch schon das BMVtdg im Zusammenhang mit dem Reuss-Gutachten reagiert. Auf die Frage, wer Feststellungen über Fertigungsstätten von HS getroffen habe, äußerte das

Ministerium lakonisch: „Sache AWB (früher XI D)" (vgl. Anlageband IV „gelb", Blatt 20, zum Gutachten Reuss). Auf Anfrage an das BMVtdg, ob denn auch die Leistungsfähigkeit der Firma HS geprüft worden ist, war zu erfahren, daß die „Potenz" der Firma durch die Sachverständigen überprüft worden sei (Anlageband IV „gelb", Blatt 19, zum Gutachten Reuss). In dem am 23. 4. 56 erstellten Gutachten der Sachverständigenkommission (über den HS 30), die sich aus Angehörigen der Firmen Hanomag und Henschel unter der Leitung von Philipps zusammensetzte — auf das Problem der Objektivität dieser Kommission wird an anderer Stelle einzugehen sein —, wird die Leistungsfähigkeit der Firma HS und speziell der englischen Tochterfirma British MARC jedoch mit keinem Wort angesprochen (Anlage BRH zu 176). Das BMVtdg räumt schließlich auch ein, es sei „vor dem Vertragsabschluß mit der Firma British MARC kein Informationsbesuch von Herren des BMVtdg mit dem Ziel, sich über die Fertigungskapazität in dieser Firma zu unterrichten, erfolgt" (Stellungnahme zum BRH-Bericht, s. o.).

Wie es sich mit der Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Firma British MARC seitens des BMVtdg wirklich verhielt, ist der Aussage Wegeners vor der StA zu entnehmen. Mitte 1958, den Zeitpunkt könne er nicht genau bestimmen, habe sein Büro vom Ministerium den Auftrag bekommen, „die Firma British MARC in England dahin zu überprüfen, ob sie überhaupt in der Lage sei, Panzer herzustellen" (VII/70). Damit ist auch die vom BMVtdg aufgestellte Behauptung, seine Bediensteten hätten frühzeitig von den tatsächlichen Fertigungsverhältnissen in England gewußt, hinreichend charakterisiert.

Der 1. UA hat im Rahmen dieses Kapitels auch überprüft, ob die Einschaltung der Firma British MARC erforderlich war, bzw. ob man nicht mit der Firma Leyland direkt hätte abschließen können. Aufgrund verschiedener Darstellungen der Einstellung Leylands zu dem HS 30-Auftrag hat der Ausschuß diesen Punkt nicht ganz klären können.

Auf zusätzliche Kosten des auch insgesamt umständlicheren Verfahrens über die Firma British MARC hat der Zeuge Thomsen verwiesen (53/32; 86/Anl. 6). Die Zeugen Birkigt (76/57 f.), Kraemer (58/25 ff.; 59/10; IV/30, 87 ff.; V/112) und Witte (55/243 ff.) haben bekundet, Leyland habe seinerzeit nicht auf der Basis der deutschen Lieferungsbedingungen abschließen wollen. Kraemer berichtete dazu, Holtz habe ihm daraufhin erklärt: „Herr Kraemer, das ist doch Ihr Fahrzeug ... nehmen Sie doch den Auftrag nach England als Generalunternehmer! Und dann geben Sie den Teil, den Sie nicht erzeugen können, an Leyland weiter!" (58/26). Dazu im Widerspruch steht ein handschriftlicher Vermerk aus den Akten des BMVtdg, in dem es heißt:

> „Leyland hat Auftragsübernahme abgelehnt, weil sie nicht die Verantwortung für eine ihr noch nicht genügend bekannte Konstruktion übernehmen, sondern sie der konstruierenden Firma überlassen wollte" (55/Anl. 6).

Zusammenfassende Beurteilung

Die Bundesregierung hat ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Firma HS insofern verletzt, als sie die Leistungsfähigkeit der Firma nicht überprüfte. Dies betrifft die finanziellen Voraussetzungen für eine Auftragsvergabe an British MARC sowie die produktiven Möglichkeiten des gesamten HS-Konzerns. Für den seinerzeit bei maßgeblichen Stellen des BMVtdg verbreiteten Irrtum, British MARC sei Produzent des HS 30, ist die Bundesregierung verantwortlich. Das gilt auch, soweit Kenntnisse einer Abteilung nicht weitergegeben worden sind. Der 1. UA verkennt nicht, daß der Konzern wegen unzureichender Aufklärung über seine Produktionsmöglichkeiten mitverantwortlich ist.

Gegen die tatsächliche Produktion durch die im Panzerbau erfahrene Firma Leyland und durch die deutschen Firmen Henschel und Hanomag waren Einwände nicht zu erheben.

Die Frage, ob die BRD eine SPW-Produktion in Großbritannien auch ohne Einschaltung der Firma British MARC durch einen direkten Vertrag mit der Firma Leyland hätte erreichen können, vermochte der Ausschuß nicht abschließend zu klären.

Eine aus den Abgeordneten Prof. Dr. von Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist zur Auftragsvergabe an British Marc und der Kenntnis der Bundesregierung, daß die wesentliche Produktion des HS 30 tatsächlich bei Leyland stattfand, folgender Meinung:

◆ *Die Auftragsvergabe an British MARC*

Der 1. UA hat aufgrund der Behauptungen verschiedener Journalisten, die nur durch die Aussage des Zeugen Goetze gedeckt wurden, geprüft, ob die Auftragsweitergabe an die Firma Leyland im BMVtdg bekannt war.

Der HS-Konzern hat nie einen Hehl daraus gemacht, daß er über keine eigenen Panzerfertigungsstätten verfügte. Im Gegenteil hat die Firma HS dem BMVtdg eine Aufstellung der Produktions-Programme der HS-Firmen vom 25. 5. 1956 vorgelegt, in der das Programm jeder einzelnen Firma angegeben wird. Für British Marc enthält die Aufstellung insoweit folgende Angaben:

> „*Fabrikationsprogramm*
>
> Maschinenkanonen
>
> Munition
>
> Feldlafetten
>
> Marinelafetten"

Von Panzerproduktion ist bei keiner HS-Firma mit einem Wort die Rede (RS 31 Anl. 4). Daß dieser Umstand dem BMVtdg auch bekannt war, ergibt sich aus einem Vermerk vom 29. 3. 1956. In ihm heißt es:

> „Die Firma Hispano Suiza hat keine Fertigungsstätten und ist an einer Lizenz in Deutschland interessiert" (BRH zu 171).

Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß eine Panzerfertigung nach Fertigstellung des ersten

Prototyps des „Leichten Raupenfahrzeuges HS" aufgezogen werden sollte. Die Zeugen Kraemer und Birkigt haben vielmehr übereinstimmend erklärt, man habe beabsichtigt, auch mit der Serienfertigung Fabriken zu betrauen, die über Erfahrungen im Panzerbau verfügten (Kraemer *58*/16, 25; Birkigt *76*/57). Bereits der Prototyp war bei der nicht zum Konzern gehörenden französischen Panzerbaufirma ANF gebaut worden. Dies war auch dem BMVtdg bekannt (Schreiben Merker vom 4. 11. 1954 an Schanze, BRH zu 168).

Aus diesem Grunde liefen bereits zu Beginn des Jahres 1956 Verhandlungen zwischen dem BMVtdg und der Firma HS über die Weitergabe der Nachbaulizenz an die BRD (BRH zu 180). Auch im Sechserausschuß standen von vornherein die Fragen der Nachbaumöglichkeit zur Diskussion (BRH zu 170, S. 36 ff.), und zwar nicht nur für eine deutsche sondern auch später für die englische Fertigung. Dieser Verhandlungen hätte es nicht bedurft, wenn die Firma HS eine Fertigung in eigenen Werkstätten behauptet und vorgeschlagen hätte. Dies galt auch für den Vertragspartner der BRD, die britische Tochterfirma des HS-Konzerns British Marc.

Es war, wie auch die Auskunft der britischen Botschaft vom 17. 1 69 (RS 79 Anl. 3) bestätigt, stets beabsichtigt, die Herstellungsarbeiten einem über die erforderlichen Erfahrungen und Einrichtungen verfügenden Unternehmen zu übertragen, während sich die British Marc in erster Linie mit den Planungsarbeiten befaßt hat.

Ein solches Verfahren ist auch sonst üblich. Bei der Herstellung von Großgütern der Rüstungsindustrie, insbesondere von Panzern, kommt es niemals zur Alleinfertigung durch eine Firma. Wegen der verschiedenartigen und zahlreichen Einzelteile und Baugruppen ist vielmehr eine beträchtliche Anzahl von Firmen am Produktionsprozeß beteiligt. In der Regel wird daher einer der beteiligten Firmen die Funktion eines Koordinators übertragen, der, von wenigen Fällen abgesehen, der alleinige Vertragspartner des Auftraggebers ist. Dies hat den Vorteil, daß der Auftraggeber sich bei Gewährleistungsansprüchen ausschließlich an diesen halten kann. Bei der Betrauung der Firma British Marc mit den Koordinierungsaufgaben ging das BMVtdg davon aus, daß diese Firma als britische Tochter des HS-Konzerns wegen ihrer Verbindung zur Entwicklungsfirma die beste Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Liefervertrages biete (BMVtdg, 1964 an BRH S. 31 ff.).

Abgesehen davon war eine direkte Auftragsvergabe an die Firma Leyland auch nicht möglich.

Die Firma Leyland war zwar bereit, den HS 30 zu bauen, lehnte es aber ab, für ein nicht in England konstruiertes und auch noch nicht eingeführtes Fahrzeug die Verantwortung zu übernehmen (Kraemer *58*/25 ff.; Witte *55*/185, 243, 244; *55* Anl. 6). Auch die Bemühungen des Zeugen Kraemer, die Firma Leyland trotzdem zu einem unmittelbaren Vertragsabschluß mit der BRD zu bewegen, scheiterten, weil die Firma Leyland keine Verträge nach deutschem Recht schließen wollte. Der Zeuge Kraemer schilderte anschaulich, wie ihn daraufhin Dr. Holtz gebeten habe: „Herr Kraemer, das ist doch Ihr Fahrzeug . . . Sie bauen es ja . . . Nehmen Sie den Auftrag nach England als Generalunternehmer! Und dann geben Sie eben den Teil, den Sie nicht erzeugen können, an Leyland weiter!" Darauf wurden zwischen ‚British Marc und dem Bund dann die Verträge nach deutschem und zwischen British Marc und Leyland ein Vertrag nach englischem Recht geschlossen (*58*/25 ff. ähnlich *59*/6 ff.).

Den leitenden Herren des BMVtdg und des BMWi war dieser Sachverhalt bekannt. So sind die Erklärungen der Zeugen Rust und Schanze, nach denen die Fertigung bei der Firma Leyland bekannt war, durchaus glaubwürdig und decken sich mit den vorhandenen Akten (z. B. RS 31 Anl. 4; BRH zu 168). Daran ändert auch die Aussage des Zeugen Goetze, der angeblich erst 1958 von der Fertigung durch die Firma Leyland erfahren haben will, nichts.

Vor dem 1. UA hat der Zeuge zwar sehr plastisch seine Überraschung geschildert, als er im August 1958 auf einer Dienstreise in England festgestellt haben will, daß der HS 30 nicht beim Vertragspartner der BRD, der Firma British Marc, sondern bei der Firma Leyland gefertigt wurde (*38*/21 ff.). Den Unterlagen des BMVtdg ist jedoch verschiedentlich zu entnehmen, daß auch er von der Einschaltung der Firma Leyland gewußt hat und seine Überraschung nicht glaubwürdig ist:

Auf einem Entwurf des ersten Vertrages mit der Firma British Marc hat der Zeuge beispielsweise handschriftlich am 12. 12. 56 vermerkt: „600 Arbeiter / Band von Centurion" (RS 50, Anl. Bl. 6). Dem Zeugen war also damals schon bekannt, daß das Band von Centurion, d. h. der Firma Leyland, für die Serienherstellung des HS 30 genutzt werden sollte.

Am 29. 3. 1958 zeichnete Goetze als Vertreter des Unterabteilungsleiters W I einen Reisebericht des Technischen Regierungsamtmannes Georg vom 27. 3. 58 (BMVtdg *43*/89) ab und verfügte die Weiterleitung an das — zuständige — Referat W I 2. In diesem Bericht heißt es unter Nr. 1 über die Firma Leyland:

> „Das Werk macht einen sehr guten Eindruck. Lehren und Vorrichtungen für den Serienbau sind vorbereitet. Ein HS 30 ist fertiggestellt und wurde im Fahrversuch vorgestellt".

Gerade aus dem Vorhandensein der Lehren und Fertigungsvorrichtungen ging hervor, daß eine eigentliche Fertigung bei der Firma Leyland erfolgte.

Dr. Goetze wurde im August 1958 beauftragt, mit einer Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Haneberg (Büro Rechtsanwalt Dr. Möhring, München), Ass. Dr. Schneider (BMVtdg) und ORR Stier (BWB, Koblenz) nach England zu fahren. Zur Vor-

bereitung der Dienstreise wurde u. a. der Vermerk vom 11. 8. 1958 (BMVtdg *43*/269) geschrieben, in dem es wörtlich heißt:

„British Marc hat die tatsächliche Fertigung der Fahrzeuge der Firma Leyland's Motors übertragen".

Dr. Goetze hat auf diesen Vermerk handschriftlich „Haneberg — Schneider" geschrieben.

Die gleiche Formulierung findet sich in dem „Entwurf II" vom 12. 8. 58 (BMVtdg *43*/273 ff.). In diesem Vermerk werden Überlegungen zur Auftragsreduzierung gegenüber British Marc und zum unmittelbaren Vertragsabschluß mit Firma Leyland (im Hinblick auf die Tatsache, daß Fa. Leyland fertigt) angestellt. Ergebnis der Überlegungen ist das — von Dr. Goetze am 13. 8. 56 abgezeichnete — Schreiben an die Firma British Marc, in dem insbesondere darüber um Auskunft gebeten wird, für wieviel Fahrzeuge bindende Abschlüsse mit Dritten getroffen worden sind (BMVtdg *43*/279, 280).

Das Schreiben des BMVtdg vom 23. 8. 56 an die Firma British Marc (BMVtdg 25/50), mit dem der Auftrag auf 1000 HS 30 reduziert wurde, wurde von Goetze am 14. 8. 56 abgezeichnet. Am gleichen Tage verfügte sein Abteilungsleiter Dr. Holtz handschriftlich, daß das Schreiben erst nach der Rückkehr der Kommission (Dr. Goetzes) aus England abzusenden sei.

Es ist unverständlich, wie Dr. Goetze bei diesem Sachverhalt vor dem 1. UA behaupten konnte, er habe „den Auftrag gehabt, sich die Panzerfertigung anzusehen" (*38*/22 ff.), sonst „wäre er nicht nach Grantham gefahren" (38/24, 28) und „keiner von uns (gemeint sind die Kommissionsmitglieder) ist vorher in England bei British Marc gewesen" (*38*/28).

Der Auftrag der Kommission ergibt sich aus dem Vermerk vom 12. 8. 58 dahin gehend, daß in Grantham bei British Marc über die Auftragsreduzierung oder die Gesamtkündigung des Auftrages und in Leyland darüber verhandelt werden sollte, ob man nicht unmittelbar mit dieser Firma abschließen könne.

Über die tatsächlichen Verhältnisse der Fertigung war innerhalb der Kommission besonders ORR Stier unterrichtet. Stier war einige Wochen vorher bereits allein bei der Firma Leyland gewesen, um sich über den Stand der Fertigung zu unterrichten (BMVtdg *43*/364, 368). Über das Ergebnis seiner ersten Reise hatte Stier unter anderem Dr. Holtz, Dr. Goetze und Dr. Schneider am 21. 7. 1958 eingehend unterrichtet (BMVtdg Becker-Akte 8/280 f.). Stier, jetzt Leit. RegDir. im BWB, und Dr. Schneider, RegDir. im BMVtdg, haben erst kürzlich bestätigt, ihnen sei vor Antritt der Englandreise im August 1958 bekannt gewesen, daß die Firma Leyland den HS 30-Auftrag von British MARC übernommen habe (RS 65 Anl. 3).

Endlich enthält der von Dr. Goetze abgezeichnete Bericht über die Dienstreise vom 24. 8. 1958 (BMVtdg *43*/364 ff.) keinen Hinweis auf eine solche Überraschung. Es wäre als eine Dienstpflichtverletzung zu werten, wenn für Dr. Goetze die Feststellung der Fertigung bei der Firma Leyland eine den Verdacht einer arglistigen Täuschung durch HS rechtfertigende Überraschung gewesen wäre und er seiner Behörde darüber keine Mitteilung gemacht hätte.

Im übrigen war der Zeuge Dr. Goetze als Preisreferent in der Abteilung Verteidigungswirtschaft des BMVtdg maßgeblich an der Abfassung der Verträge beteiligt (*38*/5 ff., RS 50 Anl., Bl. 6). In diesen Verträgen heißt es u. a.:

§ 1 des Vertrages vom 25. 2. 57

„Die Herstellung der Liefergegenstände, soweit sie von Dritten gefertigt werden, erfolgt unter Aufsicht der British Manufacture u. Research Comp. Ltd. (Auftragnehmerin)".

In § 6 der Serienverträge heißt es zudem:

„Erfüllungsort für die Lieferung ist stets das ausliefernde Werk in Leyland (England)".

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Dr. Goetze vor seiner Englandreise mindestens

- einmal selbst auf einen Vertrag einen Hinweis auf die Fertigung bei der Firma Leyland angebracht,
- zwei Vermerke abgezeichnet hat, aus denen die Fertigung durch die Firma Leyland eindeutig hervorgeht und
- von ORR Stier über die Fertigung durch die Firma Leyland eingehend unterrichtet worden war.

Dem steht auch der spätere Vermerk des Dr. Goetze vom 15. 10. 58 (RS 50 Anl.) nicht entgegen. Dieser Vermerk hat nichts mit der Dienstreise nach England zu tun. Er diente, wie schon der erste Absatz ergibt, vielmehr der Abwehr von — erwarteten — Angriffen auf sein Referat W I 5. Es kann außerdem nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Vermerk in den Akten des BMVtdg nicht enthalten war, sondern von Dr. Goetze während seiner Vernehmung durch den 1. UA mit dem Bemerken aus der Tasche gezogen wurde, er habe ihn im Nachlaß seiner Frau gefunden (*38*/23).

Unterstellt man jedoch, Dr. Goetze habe von der Fertigung in Leyland vor seiner Englandreise nichts gewußt, so läßt sich daraus noch nicht eine Sorgfaltspflichtverletzung des BMVtdg konstruieren. Denn Dr. Goetze war Preisreferent des BMVtdg. Im Rahmen seines Aufgabengebietes hatten er und der Zeuge Thomsen als Vertreter des BMF vor Vertragsabschluß — wenn auch nach Bedenken — bei der englischen Fertigung einem Festpreis zugestimmt (BMVtdg *43*/377 ff., 324).

Die Frage, wo ein zum Festpreis erworbenes Fahrzeug gebaut wird, ist für den Preisreferenten von allenfalls untergeordneter Bedeutung. Sie ist von erheblicher Bedeutung für die Techniker, die jedoch unterrichtet waren (Schanze *47*/113).

II. Der Repräsentant der Firma HS: Kraemer

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Firma HS ist der Bundesregierung auch insofern vorgeworfen worden, als Sicherheitsbedenken gegen den Generalbevollmächtigten Kraemer nicht, bzw. nicht ausreichend geprüft worden seien.

Aufgrund der Vorwürfe gegen Kraemer kam der 1. UA nicht umhin, die Ermittlungen auf persönliche Daten und geschäftliche Beziehungen Kraemers auszudehnen. Über seinen Lebenslauf machte Kraemer folgende Angaben:

> Der Zeuge ist 1902 als Sohn österreichischer Eltern in Beirut geboren (*58/7*). Wenige Jahre später wurde er spanischer Staatsangehöriger (*58*/271). Bei Kriegsausbruch kontrollierte er in Prag eine Reihe von Betrieben der Kraftfahrzeugbranche, die von der deutschen Besatzung zu W-Betrieben erklärt und für Reparaturzwekke benutzt wurden (*58*/272). Nach dem Kriege wurde er vom damaligen tschechoslowakischen „Volksgerichtshof" in einem „Ermittlungsverfahren" freigesprochen (*58*/270). Da zu den Automobilfirmen, die Kraemer in der CSSR vertrat, auch HS gehörte, fiel ihm nach Kriegsende die Aufgabe zu, die Lizenzverträge abzuwickeln, die HS mit Skoda geschlossen hatte. Schon 1945 konnte Kraemer „mit Bewilligung der Alliierten" einen Wohnsitz in Paris und einen weiteren am Attersee begründen. Zwei Jahre später, kurz vor dem kommunistischen Umsturz in der CSSR siedelte Kraemer endgültig nach Genf über (*60*/91), wo er sich geschäftlich mit dem ihm seit langem persönlich bekannten HS-Inhaber Birkigt verband (*58*/274).

Kraemer war zunächst als Finanzberater für die Firma HS tätig. Über den deutschen Oberst a. D. Geist lernte er Rudolf Ruscheweyh, der als Wirtschaftsexperte in der deutschen Abwehr unter Canaris tätig gewesen war, kennen (*58*/44).

Ruscheweyh, von verschiedenen Personen unterschiedlich charakterisiert (vgl. z. B. Kraemer *58*/44 und Holzapfel 7/203 ff. 228), hatte sich bis zum Kriegsende auch als Vermittler umfangreicher Waffenlieferungen der schweizer Firma Oerlikon-Bührle an die deutsche Wehrmacht betätigt. Infolge eines Rechtsstreites um Provisionsansprüche aus diesen Geschäften mit Bührle, dem Inhaber der Firma Oerlikon-Bührle, überworfen, suchte Ruscheweyh nach dem Kriege mit der Firma HS in Verbindung zu kommen. In seinem Auftrag gründete der Zeuge Seeger — Rechtsanwalt in Schaan/Liechtenstein — am 24. 1. 52 die Firma Octogon Trust (*58*/172), eine „Basisgesellschaft", mit deren Hilfe Ruscheweyh sich — nach Worten Seegers — lediglich in den zivilen Wiederaufbau Deutschlands einzuschalten gedachte (*58*/172). Seeger will zunächst einziges Mitglied des Verwaltungsrats und einziger Geldgeber der Firma gewesen sein. Erst später soll u. a. Direktor Jaggi von der Hispano Suiza in den Verwaltungsrat eingetreten sein. Ob deutsche Offiziere und Beamte Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter dieser Firma gewesen sind — die Behauptung ist wiederholt aufgestellt worden — konnte der 1. UA nicht vollständig klären. Der Zeuge BrigGen. Oster, der damals im Bonner Bundeskanzleramt tätig und mit dem Octogon Trust in Verbindung gebracht worden war, ist nach eigener Bekundung nicht Mitglied des Octogon Trusts gewesen (*74*/9, 10) und nach der Aussage des Zeugen Blank (*35*/21, 62, 81 ff.) nur zur Beschaffung nachrichtendienstlichen Materials in die Schweiz gereist (vgl. auch *60*/8). Ruscheweyh, ein Freund seines Vaters, habe er, Oster, lediglich privat besucht.

Die Gründung des Octogon Trusts wird bis heute mit den persönlichen Beziehungen Ruscheweyhs aus der Zeit seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit in Verbindung gebracht. Auch die Behauptung finanzieller Transaktionen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit ist nie verstummt. Der 1. UA hat dazu zahlreiche Zeugen gehört; eine Aufklärung war aber nicht zuletzt auch deshalb nicht möglich, weil wichtige Personen in der Zwischenzeit verstorben sind. Ruscheweyh selbst starb 1954. Der nach Angaben des Zeugen Dr. Plappert angeblich am Octogon Trust beteiligte nationalchinesische Generalkonsul Klein, der — so Plappert — ehemals reichsdeutsche Gelder vor der Einbeziehung in die deutschen Schuldenabkommen der Nachkriegszeit gerettet haben soll, ist ebenfalls gestorben. Der Bankier Pferdmenges, dem der Schriftsteller Engelmann in seinem Buch „Schützenpanzer HS 30 Starfighter F 104 G" die Verbindung zwischen Ruscheweyh und Bundeskanzler Adenauer nachsagt, konnte ebenfalls nicht mehr gehört werden.

So blieben neben dem Zeugen Oster, der eine Beziehung zum Octogon Trust verneinte (s. o.), nur Personen, die von unsauberen Machenschaften gehört haben wollen. So hatte Plappert, der in den ersten Nachkriegsjahren Oberbürgermeister und Präsident der IHK in Heidenheim (Brenz) war, im Jahre 1953 ein Exposé ausgearbeitet, in dem er u. a. von einer Verbindung des Büros Blank über Octogon mit HS sprach. Wie Plappert hatte auch der damalige deutsche Gesandte in Bern, Dr. Holzapfel, in Berichten an das Auswärtige Amt auf angeblich in die Schweiz verbrachte deutsche Abwehr- oder Fluchtgelder hingewiesen. Als Zeugen vor dem 1. UA konnten beide aber nur auf Informationen verweisen, die vornehmlich von Bührle und dem früheren schweizer Abwehroffizier Schaufelberger stammten (vgl. Prot. 7 und 22). Schaufelberger selbst betonte als Zeuge vor dem 1. UA, daß ihm seinerzeit Gerüchte zu Ohren gekommen seien, die er nicht habe nachkontrollieren können (*60*/18). Ähnlich ließen sich auch die Journalisten Miska und Engelmann in ihren ausführlichen Reportagen zum HS 30-Komplex und als Zeugen vor dem 1. UA ein (vgl. Prot. 7 und *10* sowie Ebelseder Prot. *8*). Auch der Zeuge Graf von Schwerin, Vorgänger Blanks im Bundeskanzleramt, hatte seinerzeit zwar davon gehört, daß Ruscheweyh erhebliche Geldmittel des deutschen Nachrichtendienstes in die Firma HS eingebracht haben soll (*68*/151). Von seinem Informanten Oster, im Bundeskanzleramt Angehöriger seiner Dienststelle, rückte er aber bei einer Gegenüberstellung mit dem Bemerken ab, daß Oster, wenn er das bestreite, es vielleicht besser wisse als er (*74*/4).

Nach einer amtlichen Auskunft aus der Schweiz hatte sich 1953 in einem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren der Verdacht verbotener nachrichtendienstlicher Tätigkeit gegen Ruscheweyh erhoben. Ruscheweyh habe aber wegen seiner schweren Erkrankung nicht mehr zur Sache vernommen werden können. Da Ruscheweyh bald darauf verstorben sei, sei eine völlige Klärung in wesentlichen Punkten des Sachverhalts nicht mehr möglich gewesen. Diesen Umstand hätten sich die in dieses, gegen den Octogon Trust gerichtete Verfahren einbezogenen Personen weitgehend zunutze gemacht. Auch bei den anderen Beschuldigten — Namen werden nicht genannt — hätten Anhaltspunkte für verbotene nachrichtendienstliche Handlungen bestanden.

Zu Bedenken gegen die Person Kraemers hat u. a. seine Verbindung zu Ruscheweyh geführt. Kraemer sagte vor dem 1. UA, er sei Ruscheweyh „irgendwie . . . persönlich näher gekommen" (*58*/45). Graf v. Schwerin sprach von einer sowohl finanziellen (s. o.) als auch persönlichen (freundschaftlichen) Verbindung der beiden (Akte BMVtdg ES 322/66, Blatt 289 = *68*/Anl. 6). Zum Octogon Trust soll Kraemer nach Aussage Seegers keine Verbindung gehabt haben (*58*/194 f., 219).

Vor dem 1. UA hat Kraemer die Person Ruscheweyhs offensichtlich aufzuwerten versucht. So meinte er, Ruscheweyh habe mit der Rüstung nichts mehr zu tun haben wollen (*58*/45). Dem steht aber entgegen, daß Ruscheweyh gleich zu Beginn der 50er Jahre kleinkalibrige Schnellfeuerkanonen für den Bundesgrenzschutz an das BMI „vermittelt" hat, obwohl ihm bei seiner Einbürgerung in Liechtenstein jeder Waffen- und Rüstungshandel verboten worden war. Dann soll Ruscheweyh an dem Kanonengeschäft — Vertragspartner des BMI war die Firma Hispano Suiza — finanziell nicht beteiligt gewesen sein (Kraemer und Seeger IV/117, 137). Dem wiederum muß der Inhalt einer dienstlichen Erklärung des Zeugen Oster vom 3. 9. 53 entgegengehalten werden, wonach über Ruscheweyh die Ausstattung des Bundesgrenzschutzes mit Schnellfeuerwaffen vermittelt und abgewickelt worden ist.

Im Zusammenhang Octogon-Trust/Ruscheweyh ist verständlich, daß sich in der Öffentlichkeit frühzeitig Bedenken gegenüber dem Repräsentanten der Firma HS, Kraemer, breit machten. Kraemer soll überdies im Stab Marwede in Prag sowohl für den Sicherheitsdienst wie für die Abwehr gearbeitet haben. Der 1. UA hat aufzuklären versucht, ob tatsächlich Sicherheitsbedenken gegen Kraemer bestanden und wie sich das BMVtdg zu den Vorwürfen gegenüber Kraemer, mit dem es jahrelang in Sachen HS 30 verhandelte, verhalten hat.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion vom 18. 11. 66 (Drucksache V/1135) hat die Bundesregierung das Ergebnis von Ermittlungen des MAD im Zusammenhang mit einem anderen Sicherheitsfall aus dem Jahre 1963 zitiert, wonach „konkrete Anhaltspunkte für eine ND-Tätigkeit des in der Schweiz wohnhaften Kraemer" nicht vorlägen (S. 13; vgl. auch BMVtdg in RS 38 Anl. 3, S. 4: keine Sicherheitsbedenken gegen Kraemer). „Allenfalls für Herrn Klein könnte in einer etwas kühnen Folgerung auf solche Beziehungen geschlossen werden. Herr Klein war jedoch an dem Schützenpanzergeschäft der Firma HS mit der Bundeswehr nicht beteiligt" (S. 11). Diesen Erklärungen müssen verschiedene andere Darstellungen gegenübergestellt werden. In einem Vermerk des für die Beantwortung der SPD-Anfrage zuständigen Antikorruptionsreferates des BMVtdg vom 13. 9. 66 (Akte BMVtdg ES 322/66, Blatt 87) heißt es ausdrücklich, daß „gewisse nachrichtendienstliche Beziehungen von Personen, die mit dieser Beschaffung zu tun hatten", der Bundesregierung bekannt waren und sind. Die gleiche Wendung findet sich denn auch in einem Schreiben des damaligen Bundesministers der Verteidigung, v. Hassel, an Holzapfel vom 19. 9. 66 (*71*/Anl. 4). Der Zeuge Graf von Schwerin hat auf die Frage, ob ihm mitgeteilt worden sei, daß Herr Kraemer ein Sicherheitsrisiko sei, mit „genau das, ja" geantwortet (*68*/162). Nach einem Vermerk des Antikorruptionsreferates vom 8. 8. 1966 (Akte BMVtdg ES 322/66, Blatt 31) hatte Strauß auf Anfrage des zuständigen Referenten, MinRat Schnell, gesagt, „er erinnere sich zwar an Unterlagen über Kraemers angebliche Ostkontakte, diese stammten aber nicht von der Berner Botschaft". Nach einem weiteren Vermerk des Referates vom 24. 10. 66 (Akte BMVtdg ES 322/66, Blatt 104) hat Strauß Kraemer für einen „Gauner" gehalten. „Sein Zorn auf Kraemer rühre nicht von dessen Ostblockreisen, die er angeblich gemacht haben soll . . .; Ostblockreisen seien nicht in jedem Fall eine Sicherheitsgefährdung. Weder das BfV noch der BND hätten sich dazu geäußert." Vor dem 1. UA nach den „Unterlagen über Kraemers angebliche Ostkontakte" befragt, meinte der Zeuge Strauß dann, er glaube, das Wort „Unterlagen" müsse hier durch „Informationen" ersetzt werden (*64*/361). Da auch eine andere Firma in der Schweiz dauernd mit dem gleichen Vorwurf diskriminiert worden sei, scheine das „zum untergründigen Geschäftsverkehr" zu gehören.

Kraemer selbst hat den Vorwurf unerlaubter Beziehungen zum Osten stets zurückgewiesen (ebenfalls Birkigt *76*/44). Vor der StA Bonn hat er die Vermutung geäußert, daß es wohl Bührle gewesen sei, der Schaufelberger auf seine, Kraemers, „guten Kontakte" zum Osten aufmerksam gemacht habe (V/131). Vor dem Untersuchungsrichter in Genf allerdings sagte Schaufelberger am 22. 1. 1968, er könne nicht sagen, „ob Kraemer solche Kontakte gehabt hat oder nicht" (VII/181).

Nachforschungen deutscher Sicherheitsbehörden haben zu einem zwiespältigen Ergebnis geführt. Das BfV konnte von einer schweizerischen Behörde erfahren, daß gegen Kraemer keine Erkenntnisse über nachrichtendienstliche Verbindungen vorlägen. Zeitlich vor dem MAD (s. o.) hatte sich das Amt für Sicherheit der Bundeswehr im Jahre 1958 auf Anfrage des BMVtdg mit der Person Kraemer beschäftigt. In zwei Berichten wurden vom ASBw zwar Bedenken allgemeiner Art gegen Kraemer erhoben, einen Verdacht der nachrichtendienstlichen Tätigkeit hat das BMVtdg daraus jedoch nicht schlie-

ßen können (RS 16 Anl. 3). Eine zuständige deutsche Stelle hat Kraemer allerdings aufgrund von Randerkenntnissen als „security risk" bezeichnet, was niemand diskreditiere, aber zu einer gewissen Vorsicht mahne (*51*/50). — Das BMVtdg will erste Bedenken gegen Kraemer erst im Mai 1956 erfahren haben (RS 16 Anl. 3). Der Name Kraemer habe früher noch nicht zur Diskussion gestanden. Der Sicherheitsreferent des damaligen Amtes Blank, ORR Hebeler, habe zwar aufgrund verschiedener Berichte Holzapfels aus der Schweiz umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, der Name Kraemer sei in dem Schreiben Holzapfels aber nicht vorgekommen, ebenso seien gegen die Firma HS keine Bedenken erhoben worden. Hebelers Untersuchung soll sich lediglich auf den Octogon Trust, auf Ruscheweyh, Klein und Plappert bezogen haben. Von HS und Kraemer „war überhaupt nicht die Rede", meinte Hebeler vor dem 1. UA (*35*/135).

Diese Aussage und der Stellungnahme des BMVtdg (s. o.) ist jedoch entgegenzuhalten, daß die mit Schreiben vom 18. 3. 1954 vom Auswärtigen Amt in Bonn der Dienststelle Blank zugeleiteten Berichte Holzapfels (*18*/125) sehr wohl die Firma HS und Kraemer miteinbezogen. In seinem dienstlichen Schreiben an StS Hallstein vom 20. 2. 1954 verweist Holzapfel auf einen beigefügten Vermerk vom 30. 11. 1953 (vgl. *7*/201), in dem die Firma HS an zwei Stellen erwähnt wird. Seite 3 des Vermerks:

> „Da Ruscheweyh sich mit Bührle überworfen hatte, mußte er eine andere Waffenfabrik suchen und es gelang ihm, die Hispano Suiza in Genf zur Mitarbeit zu gewinnen. Sie ist heute Gesellschafterin des Octogon-Trustes. ... Tatsache ist, daß Ruscheweyh in Bonn gewesen ist, daß er mit verschiedenen Stellen verhandelt hat und daß auch der Waffenauftrag des BMI an die Hispano Suiza von ihm in Bonn vorbereitet ist."

In einem demselben Schreiben beigefügten auszugsweisen Bericht „von einem maßgebenden Schweizer Offizier" wird auch Kraemer an zahlreichen Stellen in Verbindung mit Ruscheweyh und dem Octogon Trust gebracht. So heißt es u. a.:

> „Bis zur Freigabe dieser Gelder" (gemeint sind die Gelder der deutschen Abwehr) „scheint Herr Ruscheweyh durch die der Hispano Suiza nahestehenden Herren Kraemer und Barbour bevorschußt worden zu sein. Mit diesen Herren war Ruscheweyh in der ominösen OCTOGON SA. ... Kraemer wurde meines Wissens mit Ruscheweyh durch Vermittlung von Dipl. Ing. DINNER, Erich, zusammengebracht. ... wurde auch der Plan geboren, die Octogon ins Leben zu rufen und über sie alle zukünftigen Geschäfte mit Deutschland abzuwickeln. Ob Klein noch in dieser Kombination war, möchte ich bezweifeln. Ruscheweyh, Kraemer und Barbour fühlten sich sicher allein stark genug. ... Ruscheweyh war mehr oder weniger eine Art Vermittler ... Dazu und als ‚Vertreter' der Herren Kraemer/Barbour schienen ihm seine ‚vorzüglichen Beziehungen' in Deutschland sehr nützlich."

Warum Hebeler trotz der geschilderten Zusammenhänge gegen Kraemer nicht ermittelte, konnte der 1. UA nicht aufklären.

Zusammenfassende Beurteilung

Da Kraemer als Generalbevollmächtigter der Firma HS wichtigster Verhandlungspartner der Bundesregierung in Sachen HS 30 war, wäre eine frühzeitige und genaue Überprüfung der Gerüchte und Hinweise zur Person Kraemer erforderlich gewesen. Aus Sicherheitsbedenken gegen leitende Herren eines Auftragnehmers bei einem „offenen" Großauftrag will das BMVtdg zwar „nicht ohne weiteres Hinderungsgründe gegen die weitere Durchführung des ‚offenen' Auftrages" entnehmen (RS 38 Anl. 3, S. 3). Das BMVtdg hat mit dieser Formulierung aber Konsequenzen gegenüber dem Auftragnehmer nicht ausgeschlossen. Der 1. UA hält es weitergehend für notwendig, daß leitende, als Sicherheitsrisiko erkannte Personen einer Firma nicht als Kontaktpersonen zu den Ministerien fungieren. Ob sich die Tätigkeit des als „Sicherheitsrisiko" bezeichneten Kraemer auf dem HS 30-Beschaffungsauftrag negativ ausgewirkt hat, konnte der 1. UA nicht feststellen.

Eine aus den Abgeordneten Prof. Dr. von Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist folgender Meinung:

◆ Das Bundeskanzleramt hatte, als die ersten Gerüchte über angebliche Machenschaften von schweizer Waffenhändlern auftauchten, im Jahre 1954 bei der zuständigen deutschen Sicherheitsbehörde angefragt. Bedenken gegen Kraemer und HS wurden seitens dieser Stelle nicht geäußert, obwohl ihre Namen in der Antwort erwähnt werden (*24*/67 ff.).

Das BMVtdg hatte sich bereits vor Erscheinen des Miska-Artikels am 10. 12. 58 über das Amt für Sicherheit der Bundeswehr über Kraemer informiert. Von dort wurden Sicherheitsbedenken nicht erhoben. Darüber hinaus hat der MAD 1963 in einem anderen Sicherheitsfall festgestellt, konkrete Anhaltspunkte für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit des Zeugen Kraemer lägen nicht vor. Diese Beurteilung wurde 1967 durch die Mitteilung des BMI bestätigt, wonach auch schweizerischen Behörden keine Erkenntnisse über nachrichtendienstliche Beziehungen Kraemers vorliegen (RS 16 Anl. 3).

Zu einer besonderen Sicherheitsprüfung Kraemers bestand für das BMVtdg auch kein Anlaß, weil der HS 30-Auftrag keiner Geheimhaltung unterlag. Wie das BMVtdg mitteilte, waren die militärischen Forderungen für einen SPW, die Vorlage an den Verteidigungsausschuß über den Bedarf an gepanzerten Fahrzeugen, alle Verträge und die Konstruktionsunterlagen nie geheimhaltungsbedürftig. Soweit sich bei den Akten Verschlußsachen befänden, handele es sich vorwiegend um Überprüfungs- und Erprobungsunterlagen, die nicht zur Einsicht durch die Firma HS bestimmt gewesen seien (RS 22

Anl. 22). Da die dem Zeugen Kraemer unterstellten Ostkontakte zu keiner Zeit über Gerüchte hinausgingen und es sich noch dazu um einen offenen Auftrag handelte, liegt insoweit keine Sorgfaltspflichtverletzung vor.

III. Alternativen zum HS 30

Da sich der Untersuchungsauftrag auch auf die Auswahl des Fahrzeugtyps seitens der Bundesregierung erstreckte, hatte der 1. UA zu prüfen, ob und in welchem Umfang Alternativen zum Typ HS 30 bestanden und die Entscheidung für den HS 30 gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Sorgfalt getroffen wurde. Dabei war sich der Ausschuß darüber im klaren, daß eine strenge Trennung zwischen der Auswahl des Fahrzeugtyps und der Hersteller nicht möglich ist.

Nach amtlicher Aussage ist die Prüfung ausländischer Panzerfahrzeuge auf ihre Verwendbarkeit als SPW im Sinne der deutschen Vorstellungen damals ergebnislos geblieben (vgl. Drucksache V/1135). Die Beweisaufnahme vor dem 1. UA. hat die Richtigkeit dieser Feststellung bezüglich der bereits in Dienst gestellten SPW ergeben. Eine Ausnahmestellung nahm seinerzeit allerdings das französische *Modell AMX 13* ein, „von vielen NATO-Ländern und vielen Sachverständigen gelobt . . . und durchaus im Gespräch oder in der Konkurrenz zu Hispano Suiza" (Klare *30*/303; ähnlich Pollex *28*/490). Selbst Kraemer bezeichnete den AMX 13 als „unseren direkten Gegenspieler, der ja vielleicht dem HS 30 am nächsten kam" (*58*/68, vgl. auch 84). Philipps verwies auf ein Buch des Generals a. D. von Senger und Etterlin, der den AMX 13 „als wohl den besten Schützenpanzer der damaligen Zeit" bezeichnet hat (*64*/76). Obwohl Philipps den Panzer nie gesehen hatte (*64*/77), meinte auch er, der AMX 13 habe den militärischen Wünschen nicht entsprochen (*64*/53; vgl. auch Blank *35*/56; Strauß *64*/278; Laegeler *25*/101; Schanze *47*/14; Nähring *25*/198; Pollex *28*/490; Littmann *15*/211; v. Löffelholz *25*/302). „Es war eben kein Kampffahrzeug, sondern . . . ein Transportfahrzeug", führte Kraemer zur Begründung an (*58*/68; ebenso Laegeler *25*/125). — Erheblich enger dagegen faßte der Leiter der Abt. XII im BMVtdg, General Vorwald, seine ablehnende Haltung gegenüber dem AMX 13 in einem Vermerk vom 21. 4. 56:

> „Man habe zusammen mit den Technikern in ganz Europa nach einem Fahrgestell für all diese Verwendungszwecke gesucht, angefangen vom kleinen Fouga bis zum AMX 13. Man habe nur ein Fahrgestell als für *alle* vorgenannten Zwecke geeignet gefunden (einschließlich des Fla-Trägers) und das sei der Hispano. Der AMX 13 decke zwar die Verwendungszwecke Grenadiergruppe, Funk- und Führungsfahrzeuge sowie Transportfahrzeug gut, sei aber vor allem nicht geeignet als Fla-Selbstfahrlafette" (Anl. BRH zu 172).

Der französische General Lavaud hatte dem in einer Besprechung am 20. 4. 56, die zum obigen Vermerk führte, entgegengehalten, daß das Hispano-Fahrzeug mit 9 t Gewicht als Waffenträger auf 12 t Gesamtgewicht gebracht werden müsse, was konstruktive Änderungen erfordere. Der AMX 13 sei dagegen ausgereift, besser geeignet und stehe früher zur Verfügung (Anl. BRH zu 172). — Später stellte sich dann heraus, daß der HS 30 in der Abwandlung als Fla-Waffenträger tatsächlich zu schwer und somit für diesen Zweck ungeeignet war (vgl. Anl. Bd. II „rot", Bl. 25, zum Gutachten Reuss; BRH zu 172).

Ob noch andere Gründe die Haltung der deutschen Seite gegenüber dem AMX 13 beeinflußt haben, konnte der 1. UA. im einzelnen nicht feststellen. Auf die Frage, ob seinerzeit Bedenken aufgetaucht seien, wegen politischer Unsicherheitsfaktoren überhaupt in Frankreich zu bauen, meinte der Zeuge Philipps, „das ist möglich . . . ich hatte damit nichts zu tun" (*64*/87). Ausgangspunkt für diese Überlegungen im Ausschuß war die Äußerung Kraemers in einer Besprechung mit Vertretern der Abt. X am 29. 6. 56, in der er vor einer auch nur teilweisen Auftragsvergebung (betr. HS 30) nach Frankreich glaubte warnen zu müssen, „einmal im Hinblick auf die Unzuverlässigkeit der französischen Arbeiterschaft, sodann aber auch unter Hinweis auf die Gefahr einer evtl. Behinderung der Auslieferung" (Anl. BRH zu 180). In einem von Schanze unterzeichneten Schreiben vom 15. 8. 57 heißt es dann — ganz ähnlich —: „Eine, an sich mögliche, Fertigung von Prototypen (HS 30) in Frankreich erschien XII C nicht wünschenswert (zu weite Entfernung, Unsicherheit der politischen und Arbeitsverhältnisse usw.)" (Akte BMVtdg ES 322/66, Bl. 63). Die Äußerung Kraemers steht allerdings im Widerspruch zu seinem kurz zuvor, am 9. 4. 56, gemachten Vorschlag, u. U. „die komplette Fertigung (des HS 30) bei dem französischen Lizenznehmer, der ANF, durchzuführen . . ." (Akte BMWi 453/5494/1 Bundesarchiv/ Zwischenarchiv B 102/15214, RegNr. 10, 1. UA.). Einem Bemerken des MinDirig a. D. Dr. Baier (BMWi) in der 18. Sitzung des Sechserausschusses am 13. 3. 56 zufolge, widerspricht der letzte Vorschlag Kraemers wiederum „vor einigen Monaten" gemachten Angaben, wonach Kraemer „das Vorhandensein einer Fertigungskapazität in Frankreich verneint habe" (vgl. Sitzungsprotokoll).

Auch finanzielle Überlegungen sollen zu einer Ablehnung des AMX 13 geführt haben. Nach einer Aufstellung des Ingenieurbüros Warneke in Düsseldorf — eines Tochterunternehmens der Ruhrstahl AG — vom 29. 3. 56 hatte das BKA festgestellt, „daß es in Europa noch kein Fahrzeug in der gewünschten Ausführung gibt. AMX 13 zu teuer" (74 / Anl. 1). Philipps äußerte vor dem 1. UA.:

> „Wenn ich mich recht entsinne, wurde mir gesagt, daß die finanziellen Forderungen der Firma AMX für eine Lizenzgabe so sagenhaft hoch gewesen seien, daß man darauf verzichtet habe" (*64*/63, vgl. auch S. 77).

Obwohl auf die Lizenzgebühren für das Fahrzeug HS 30 an anderer Stelle einzugehen ist, sei hier schon ein Vermerk über eine Besprechung bei Abt. XI D vom 27. 3. 56 zitiert, in dem auf „unsinnig hohe Lizenzgebühren" der Firma HS für eine Serien-

fertigung in Deutschland hingewiesen wird (Anl. Bd. II „rot", Blatt 25, zum Gutachten Reuss).

Trotz negativer Beurteilungen des AMX 13 von deutscher Seite war das Interesse an diesem Fahrzeug verschiedentlich recht deutlich. Am 22. 4. 56 war in einer Besprechung zwischen den Abteilungen V, XI und XII des BMVtdg vereinbart aber nicht ausgeführt worden, durch Abt. XI ein Lieferangebot der französischen Verbindungskommission in Koblenz für die Abwandlung des AMX 13 als Truppentransportfahrzeug, bezogen auf eine Bestellung bis zu 1000 Stück, einzuholen (Anl. BRH zu 174). In der Besprechung mit General Lavaud (am 20. 4. 56, s. o.) hatte v. Löffelholz bemerkt, daß auch deutscherseits der AMX 13 in gewissen Stückzahlen für die Erprobung bei den Lehrbataillonen vorgesehen sei. Als Kampffahrzeug sei er indes nicht geeignet, wohl als leichtes Panzerfahrzeug (Anl. BRH zu 172). Schanze war 1956 gar der Auffassung, den „AMX 13 oder einen US-Schützenpanzer als vorläufigen Typ zu beschaffen und dann erst die Entwicklung (des HS 30) durchzuführen". Dies habe er stets propagiert (*47*/100 f.). In der 17. Sitzung des Sechserausschusses am 23. 2. 56 hatte Schanze aber noch auf Bedenken, einen nicht erprobten Prototyp einzuführen, erwidert, „daß der Prototyp technisch nicht versagen werde" (vgl. Sitzungsprotokoll; *47*/110). Auf den AMX 13 angesprochen, sagte Schanze ferner:

> „Die Soldaten wollten vom Techniker, nämlich von mir, na, sagen wir ein Spielzeug. Denn sie stellten 56 ihre Einheiten auf und hatten nun das größte Interesse daran, eine Panzergrenadierkompanie im Manöver einzusetzen . . . Der HS 30 war mit Sicherheit bis zum Manöver nicht zu bekommen. Und ich sagte denen natürlich . . ., da bleibt ja gar nichts anderes übrig, um ein ähnliches Fahrzeug zu haben, beschafft in Gottes Namen 100 AMX . . . und 100 Amerikaner und laßt die mal fahren und dann seht Ihr ja, was dabei herauskommt . . . So ist das zu verstehen: Also als Lückenbüßer, nicht in der Ausstattung, aber um möglichst rasch zu Versuchen zu kommen in der Truppe" (*47*/103, vgl. auch S. 105 ff.).

Warum diese jeweils etwa 100 Stück damals nicht gekauft worden sind, konnte Schanze nicht sagen. Er „vermutet, daß es am Geld scheiterte" (*47*/104).

Bei der Erkundung und Überprüfung möglicher Alternativen zum HS 30 stand eine seinerzeit in der Entwicklung befindliche deutsche Schützenpanzerkonstruktion, der *SP 15,* im Mittelpunkt der Beweisaufnahme. Der Urheber dieser Konstruktion, der ehemalige Chefkonstrukteur der Gleiskettenfahrzeuge im Heereswaffenamt, MinRat a. D. Kniepkamp, bekundete vor dem 1. UA., er habe im Jahre 1953 Kontakt mit dem Amt Blank aufgenommen und dort die „taktisch-technischen" (später „militärischen") Forderungen für einen SPW vom 12. 10. 53 erarbeitet (*74*/20). Schon in diesen Forderungen war das Gefechtsgewicht für den Schützenpanzer — normale Länge (später SP lang) — mit „nicht über 15 t" angegeben, was für Kniepkamp ein Gesamtgewicht von 15 t bedeutete und auch zur Bezeichnung seiner Konstruktion als „SP 15" führte (ADrs. 40 Anl. 18). In diesen Forderungen war weiterhin ein SPW — verkürzte Länge (später SP kurz) — als besondere SPW-Klasse vorgesehen, dessen Gefechtsgewicht „nicht über 10 t" liegen sollte.

Es dauerte dann fast genau 1½ Jahre, bis das Ingenieurbüro Warneke, bei dem Kniepkamp beschäftigt war, die briefliche Aufforderung Schanzes vom 29. 4. 1955 erhielt, das nach ihm benannte Projekt „mit Macht" aufzunehmen (*74* / Anl. 1). Aus einem von der Fa. Warneke am 29. 3. und 15. 6. 56 zusammengestellten „Lebenslauf des Projekts Schützenpanzerkonstruktion Kniepkamp" (*74*/Anl. 1) geht hervor, daß Kniepkamp am 1. 10. 55 einen Konstruktionsvertrag mit Ruhrstahl geschlossen hat und am 20. 10. 55 von Philipps aufgefordert wurde, die Ausführung des SP 15 „recht bald" mit dem zuständigen Referenten des BMVtdg zu besprechen. (Philipps vor dem 1. UA: „Was der" (Kniepkamp) „entwickelte, lag nicht auf dieser" (SPW) „Ebene. Der hat schwere Panzer entwickelt!" (*64*/63). Diese Besprechung fand am 3. 11. 55 statt; ihr Ergebnis: Philipps und Schanze „werden den Bau des SP 15 befürworten"; da jedoch die „Lage bezüglich Schützenpanzern . . . brennend geworden" sei, müßten „für einen Sofortbedarf einige 100 HS bestellt" werden, „obwohl diese Type in keiner Weise genüge". Am 9. 1. 56 überreichte Warneke dem Technischen Amt des Ministeriums (Schanze) zwei Entwurfszeichnungen und teilte mit, daß die Werkstattzeichnungen in sechs und ein Prototyp in sechs bis acht Monaten fertig sein könnte; eine Beschreibung mit Zeichnungen folgte am 23. 1. 56. Schanze erwiderte am 24. 1. 56, er habe nun das Militärische Amt um Entscheidung ersucht. Im Laufe des März informierte Warneke nicht nur das Ministerium, sondern auch Merker-Hanomag über die Fortschritte der Kniepkamp-Konstruktion. Merker, der bei einer Besprechung im Büro Warneke am 8. 6. 55 Interesse an der Kniepkamp-Konstruktion gezeigt hatte, schrieb dann am 11. 4. 56 an Warneke, er habe sich nun der Auffassung Schanzes angeschlossen, daß ein Verzicht auf das HS-Fahrzeug deshalb nicht in Frage komme, weil die Entwicklung des SP 15 bis zur Serienreife drei Jahre (mithin zu lange) dauere; doch könnte „das Kniepkamp-Fahrzeug . . . in einigen Jahren einmal das HS-Fahrzeug ablösen". Merker hatte in der Zwischenzeit, nämlich am 20. 3. 56, mit HS einen — später stornierten — Lizenzvertrag über den Nachbau des HS 30 in der BRD geschlossen. — Trotzdem ist Warneke/Ruhrstahl noch am 27. 4. 56 von der Dienststelle Koblenz des BMVtdg veranlaßt worden, Termine und Preise für Prototyp und Serienfahrzeuge bis zu 5000 Stück mitzuteilen. Diese Anfrage war das Ergebnis einer Besprechung im BMVtdg vom 24. 4. 56 über Fertigungs- und Lieferungsprobleme beim HS 30 (Anl. BRH zu 174). Warneke gab am 4. 5. 56 an, die Herstellung der zwei Prototypen einschließlich der Konstruktionszeit (von sechs Monaten) und Werkserprobung erfordere 15 Monate (Anl. BRH zu 167). Am 30. 11. 56 ist das Projekt SP 15 dann „auf Eis" gelegt worden.

Zur weiteren Entwicklung des SP 15 sagte Kniepkamp vor dem 1. UA., die Fa. Ruhrstahl habe im Frühjahr 1957 den Bau von zwei Prototypen „endlich" anbieten können (*74*/20, 38). Als Grund für die

Verzögerung — Kniepkamp sollte die Konstruktion laut Brief Schanzes vom 29. 4. 55 „mit Macht" aufnehmen (s. o.) — meinte der Zeuge: „Die haben sich sehr viel Zeit gelassen. Es war immer kein Geld da usw." (*74*/39). Auch seien die militärischen Forderungen des BMVtdg dreimal abgeändert worden und ihm erst am 19. 5. 56 in endgültiger Form überreicht worden (*74*/46, 48, Anl. 2; die als Anl. BRH zu 169 aufgeführten „militärischen Forderungen" vom 24. 7. 56 weichen nur geringfügig von denen unter obigem Datum ab). — Nach der Aussage Schwerins — gegenüber dem ES-Referat — haben „die damals bei der Bundeswehr zuständigen Leute . . . keine Vorstellung über die Entwicklung dieses Panzers gehabt" (Akte BMVtdg ES 322/66, Bl 289 f.; vgl. auch *68*/168).

Auf das Angebot vom Frühjahr 1957 habe er dann erst im Oktober 1957 eine abschlägige Antwort erhalten, führte Kniepkamp vor dem 1. UA aus. Schanze habe ihm eröffnet, daß dieser Bau nicht durchgeführt werden könne, obwohl das Geld bereitstehe, und daß — wie er sich ausdrückte — eine politische Entscheidung getroffen sei, daß von der HS ein Fahrgestell bestellt werden solle" (*74*/20, 34). Danach „haben wir ein Jahr lang gebraucht, um die Herren zu bearbeiten" (*74*/46). Am 6. 8. 58 nahm Kniepkamp an einer Besprechung mit Holtz teil, aus der er für Ruhrstahl den Auftrag mitnahm, zwei Prototypen seiner Konstruktion SP 15 bzw. SP 12 zu bauen. Die beiden Stücke konnten am 26. 6. 59 die erste Probefahrt unternehmen und wurden später zum sog. Kanonenjagdpanzer entwickelt (*74*/26, 49; RS 40 Anl. 11—19).

Die Bau- und Entwicklungszeit für eine neue Panzerkonstruktion veranschlagt Kniepkamp mit drei Jahren:

> „Man muß ein Jahr konstruieren, ein Jahr bauen normalerweise und dann ein Jahr erproben unter normalen Bedingungen. Das sind drei Jahre. Aber dann ist die Sache serienreif" (*74*/47, auch 34). „Einen HS 30 zu bauen, wäre für uns überhaupt ein Kinderspiel gewesen" (*74*/35).

Der Zeuge Hellwig meinte in einem Schreiben an den 1. UA vom 15. 12. 68 einschränkend, Kniepkamp überschätze „die Bedeutung der Konstruktion der Einzelelemente für das Gesamtobjekt" gegenüber der des praktischen Zusammenspiels (*74* / Anl. 11).

Nach Aussage anderer Fachleute nimmt die Entwicklung gepanzerter Vollkettenfahrzeuge sechs und mehr Jahre in Anspruch. Nähring sprach von sechs Jahren (25/215). Der Zeuge Schanze hält sieben Jahre „von der Festlegung des Konzepts bis zum Einsetzen der Serienlieferung" für notwendig (*47*/18). Wie sich aus dem Schreiben Merkers an Warneke vom 11. 4. 56 ergibt (a. a. O.), hatte Schanze allerdings die „Entwicklung bis zur Serienreife" der SP 15-Konstruktion auf drei Jahre angesetzt. Der Panzerfachmann Merker hatte diesen Standpunkt geteilt (vgl. auch BMVtdg, RS 57 Anl. 3). Sachverständiger Zeuge Dipl.-Ing. Littmann, Direktor beim BWB in Koblenz: „Man rechnet allgemein . . . ein Jahr Konstruktion" (*15*/201). Die Entwicklung des neuen Kampfpanzers Leopard vom Prototyp bis zur ersten Serie habe von 1958 bis 1965 gedauert; ihm sei nicht bekannt, daß die Serienlieferung des Leopard aus politischen Gründen gestoppt worden sei (*15*/200 f.).

Eine Erklärung für die insbesondere zuletzt genannte Zeitspanne kann einer Äußerung Hellwigs vor dem 1. UA entnommen werden. Zu den Entwicklungsphasen sagt er:

> „Es müssen Prototypen gebaut werden. Ohne Prototypen kann man keinen Serienauftrag geben. Wir sind ja bei den letzten Vergaben, bei den Panzerwagen, noch viel weiter gegangen, und zwar war das im wesentlichen auch eine Forderung, die ich damals an die Abt. W gestellt habe: Keine Verträge mehr zu schließen, wenn nicht die Firma, die das Objekt liefert, die Verpflichtung gleichzeitig übernimmt, daß das Gerät als Ganzes truppenbrauchbar ist, . . . zuzüglich aller Teile . . ." (*74*/90).

Auf die kritischen Beurteilungen der späteren Kniepkamp-Konstruktionen durch den Zeugen Littmann (*15*/211) und das BMVtdg (RS 57 Anl. 3) brauchte der 1. UA nicht einzugehen, da sie keinen Beweis dafür erbringen, daß die SP 15-Konstruktion nicht in der von Kniepkamp dargestellten Weise hätte realisiert werden können. Im übrigen waren die Entwicklungsvorgänge der späteren Konstruktionen weder bekannt noch Gegenstand der Untersuchung.

Zur Klärung der Frage, ob die Konstruktion Kniepkamp seinerzeit als Alternative zum HS 30 in Betracht kam, hat der 1. UA die *Beschaffung des HS-Fahrzeugs* in zeitlicher Parallele zur SP 15-Konstruktion geprüft.

Am 4. 11. 54 hatte Merker in einem Brief an Schanze auf ein neuentwickeltes Raupenfahrzeug der Fa. HS hingewiesen (Anl. BRH zu 168). Später erhielt die Dienststelle Blank Beschreibungen des Fahrzeugs. Sein Einheitsfahrgestell sollte durch entsprechende Aufbauten als Kampffahrzeug, für Flak- und Erdeinsatz mit 30-mm-Kanonen (Zwilling) im Turm oder als leichter SPW für den Transport von 10—12 Mann oder als Waffenträger und Transportfahrzeug verwendbar sein. Das Gewicht war „kampfbereit" mit 10 bzw. 10,5 t angegeben (Anl. BRH a. a. O.). Am 14. 5. 55 überreichte die Bonner Vertretung der Fa. HS (damals: Westmetall GmbH) ergänzende Unterlagen, deren Durchsicht ergab, „daß das Fahrzeug unbedingt sehenswert ist" (Schreiben Schanze vom 17. 5. 55, Anl. BRH a. a. O.). Die Vorführung des Fahrzeugs war nach Angabe der Firma zunächst nicht möglich, weil „das vorhandene Versuchsfahrzeug . . . nach Absolvierung von 3000 km Probefahrten" zu Prüfzwecken zerlegt worden war. Statt dessen hielt der Konstrukteur, Prinz André Poniatowski, am 30. 6. 55 einen Vortrag in Bonn, in dem er anhand von Zeichnungen, eines Modells und eines Farbfilms Einzelheiten des Fahrzeugs erläuterte.

Am 7. und 8. 11. 55 fand in Paris eine Vorführung verschiedener Panzerfahrzeuge statt. An dieser Veranstaltung nahmen u. a. v. Löffelholz, Nähring,

Schanze und Philipps teil. Neben dem HS 30 wurde u. a. auch ein Hotchkiss-Modell vorgeführt, das in dem Gemeinschaftsbericht der Teilnehmer „als geeigneter Grundtyp für den sog. SPW kurz" bezeichnet wurde (Anl. BRH zu 169). Zur HS-Konstruktion heißt es, das Fahrzeug sei „erstmals im Prototyp betriebsfähig gezeigt" worden. Motor, Getriebe und Lenkgetriebe lägen noch nicht fest, auch müsse die Panzerung verstärkt werden. Das Fahrzeug komme „in seiner Gesamtkonstruktion den deutschen militärischen Forderungen an ein Kampffahrzeug dieser Größenordnung nahe" und könne „als brauchbarer Prototyp für den SPW lang und dessen Abwandlungen vorgesehen werden" (Anl. BRH a. a. O.). Einem Schreiben Schanzes vom 14. 11. 55 ist zu entnehmen, daß das Fahrzeug einen „sehr guten Eindruck" gemacht habe. Der Motor sei zwar noch etwas schwach und das amerikanische Getriebe, das in Europa überhaupt nicht gefertigt werde, unerwünscht. „Die Frage einer Lieferung von Prototypen bis etwa 1. 7. 56 und anschließend einer größeren, ich möchte sagen Nullserie bis 1. 7. 57" sei bereits angeschnitten worden (Anl. BRH a. a. O.). Einem Vermerk Schanzes vom 24. 11. 55 zufolge waren Minister und Staatssekretär mit dem Frankreichbericht über Vorführung Hispano Suiza und Hotchkiss einverstanden (Anl. BRH a. a. O.).

Am 14. 12. 55 fand die vorgesehene technische Besprechung mit den Firmenkonstrukteuren statt, die später als „Modellauswahl", bezeichnet und in der vereinbart wurde, die taktisch-technischen Forderungen (TTF) für Schützenpanzerwagen für die weitere Tätigkeit der Firmen noch einmal zu überarbeiten (BRH zu 169). In einem Schreiben vom 1. 2. 56 an die Fa. HS Bonn übersandte Schanze den noch nicht vollständigen „Entwurf einer Neuausgabe", die Laegeler in der Fassung vom 24. 7. 56 unter der Bezeichnung „militärische Forderungen" genehmigte (Anl. BRH a. a. O.). Trotz der Fixierung zahlreicher Änderungswünsche und zusätzlicher Einbauten seitens der Truppe ist das Gefechtsgewicht wie in den TTF des Jahres 1953 mit „nicht über 15 t" für den SPW lang und mit „nicht über 10 t" für den SPW kurz festgesetzt (Anl. BRH a. a. O.). — Auf Anfrage Schanzes im Juni 1956 gab die Firma HS am 19. 7. 56 neben anderen technischen Daten das Gefechtsgewicht „für den SPW lang Hispano Suiza" mit 11,5 t an (Anl. BRH zu 177), das tatsächliche Gewicht betrug später knapp 15 t.

Die Gewichtsdifferenz zwischen der ursprünglich von HS vorgestellten Panzerkonstruktion und dem späteren Serienmodell HS 30 hat sich als Ausgangspunkt für Fehlberechnung und -konstruktion zahlreicher Einzelteile und dadurch bedingte zeitraubende Umrüstungen herausgestellt. Der HS 30 wog nach einer Selbstdarstellung der Firma HS vom 27. 11. 58 in der in Paris vorgestellten Fla-Panzerausführung ohne Turm etwa 7,5 t, einschließlich des später aufgesetzten 30-mm-Zwillingsturmes etwa 10 t (Akte BMVtdg, ES 322/66, Bl. 42). Schanzes Einlassung vor dem 1. UA: „Das Gefechtsgewicht des Fahrzeugs sollte etwa 10 plus einer Toleranz von 10 %, also etwa 11 t sein" (*47*/19). Littmann bezeichnete zusätzliche Wünsche des Bedarfsträgers als einen „ganz natürlichen Vorgang". Es sei „für den Entwicklungsmann nichts Neues, daß wir etwa im Mittel um 20 % über dem ursprünglichen Gewicht landen. Das hat vielerlei Gründe, daß wir diese 20 % von vornherein normalerweise einkalkulieren bei unseren Entwicklungen" (*15*/318). In dem Schreiben Schanzes vom 17. 5. 55 (a. a. O.) kam denn auch zum Ausdruck, daß das Fahrzeug das zusätzliche Gewicht einer verstärkten Bug- und Seitenpanzerung noch tragen könne. Auch in dem Bericht über die Panzervorführung in Paris (a. a. O.) hieß es, daß die Mehrgewichte einer verstärkten Panzerung konstruktiv überlegt seien; „die Erprobung des Prototyps bei der Firma fand mit einem Gesamtgewicht statt, das die zusätzliche Panzerstärke bereits berücksichtigt hat".

Die Firma HS hat in ihrer Selbstdarstellung 1958 darauf verwiesen, daß der HS 30 dem SPW kurz entsprochen habe und „auch in dieser Größenordnung und Gewichtsklasse angeboten" worden sei. Weiter heißt es dann:

> „Da von den damals in Auswahl stehenden Schützenpanzerwagen der HS 30 der größte war und da für den SPW kurz noch ein leichter Wagen (Hotchkiss) zur Verfügung stand, übernahm der HS 30 die Rolle des SPW lang. . . .
>
> Die Auswirkung dieser Sachlage zeigte sich bald: Das nach den Abmessungen des Pariser Prototypen in Bonn erstellte Holzmodell einer Wanne mit SPW-Aufbau wurde auf Wunsch des BMVtdg für die Unterbringung einer Panzergrenadier-Vollgruppe nachträglich in verschiedener Hinsicht geändert, hauptsächlich aber erheblich verlängert. Entsprechend der Verlängerung des Wagens mußte auch das Laufwerk verlängert und umkonstruiert werden. Daneben war es die erhebliche Gewichtszunahme, die den Wagen grundlegend beeinflußte. Vor allem die Forderung auf eine 30 mm Front- und 20 mm Seitenpanzerung sowie die Gewichtserhöhung der Bewaffnung von ursprünglich 200 bis 250 kg auf 800 bis 850 kg erzwangen für das nunmehr auf 12 t zu veranschlagende Fahrzeug weitere entscheidende Umkonstruktionen. Mit diesen einschneidenden Veränderungen bot sich für das Fahrzeug eine konstruktiv tiefgreifende Änderung seiner Gesamtgestaltung an: Da ein Leistungsgewicht von 20 PS pro Tonne deutscherseits gefordert war, hätte, wie zunächst vorgesehen, der um etwa 200 PS verstärkte HS-Motor für das 10-t-Fahrzeug genügt. . . . fiel die Wahl in Absprache mit dem BMVtdg auf den 235 PS . . . Rolls Royce-Motor. . . . Ein stärkeres, der nunmehrigen Motorleistung entsprechendes Schaltgetriebe mußte ausgewählt und konstruktiv angebracht werden. Das gleiche gilt für Zwischengetriebe und Seitenvorgelege. Die bisherige Federung mußte dem erhöhten Gewicht des Wagens angepaßt werden. Diese Vorgänge spielten sich im wesentlichen nach Abschluß der Prototypenverträge bis zur Freigabe der Holzmodelle ab. . . ." (Akte BMVtdg a. a. O., Blatt 42 ff.).

Ähnlich ließen sich auch die Zeugen Lierow und Kraemer vor dem 1. UA ein.

Lierow: „Die Schwierigkeiten, die mit dem Fahrzeug dann in der umkonstruierten Form entstanden sind, liegen ja dann später, 1957. Ich darf ... darauf hinweisen, daß m. E. die späteren Schwierigkeiten zurückzuführen sind auf die Gewichtssteigerungen, auf die vielen militärischen Änderungen, auf die Änderung der Abmessungen und natürlich auch auf den Zeitdruck der sogenannten Anpassungsentwicklung" (*41*/44 f.).

Kraemer: „Mängel, die sich nachher gezeigt haben, sind keinesfalls darauf zurückzuführen, daß Leute damit befaßt waren, die ihr Metier nicht verstanden, sondern sind darauf zurückzuführen, daß nicht das Fahrzeug, das wir vorgestellt hatten und das Gegenstand der Prüfung der Sachverständigen war, dann gebaut wurde" (*58*/17).

Mit diesen Ausführungen hat die Firma HS sich zu entlasten versucht. Der Firma ist aber ihre eigene Darstellung (1958, a. a. O.) entgegenzuhalten, in der sie darauf hinweist, daß das BMVtdg zwei Arten von Schützenpanzerwagen vorgesehen hatte, einen SPW kurz von etwa 10 t und einen SPW lang von etwa 15 t, und der HS 30 die Rolle des SPW lang habe übernehmen müssen. Diese Gewichtsklassen waren — wie dargestellt — schon in den militärischen Forderungen 1953 festgelegt worden. Die Forderung an den SPW lang hinsichtlich des Gefechtsgewichts hatte sich bis 1956 und auch später nicht geändert. Ebenfalls 1953 festgelegt und dann unverändert blieb die Forderung hinsichtlich des Fassungsvermögens des SPW lang mit „einer Gruppe" (vgl. Anl. BRH zu 166 und 169). Der Zeuge Nähring bestätigte, daß „die Grundforderung von 1953 . . . in der Grundkonzeption immer erhalten geblieben" ist (25/256). Mit der Besprechung vom 14. 12. 1955, die als „Modellauswahl" bezeichnet wurde (s. o.) war HS über die angestrebte Funktion des HS 30 als SPW lang (15-t-Klasse) unterrichtet. Nähring betonte, daß die sog. taktisch-technischen Forderungen von der Firma akzeptiert worden seien (25/249). Das tatsächliche Endgewicht des HS 30 von fast 15 t konnte also nicht überraschen und hätte entgegen der Darstellung der Firma in seinen Auswirkungen unter anderem auf Motor und Getriebe schon vor Abschluß der Prototypenverträge vom 16. 5. 1956, 15. 7. 57 und 8. 1. 58 erkannt werden müssen. Aufgrund der unbestritten zahlreichen Konstruktions-Änderungswünsche des BMVtdg lag es seinerzeit sogar näher, daß das für die Klasse des SPW lang angegebene Gewicht von maximal 15 t überschritten werden würde.

Obwohl der Firma Hispano Suiza klar war, daß der HS 30 zwar dem SPW kurz gewichtsmäßig entsprach, aber die Rolle der 15-t-Klasse, nämlich des SPW lang, übernehmen sollte (Selbstdarstellung der Firma, a. a. O.), stellte sie in einem Vermerk ihrer Bonner Vertretung vom 24. 4. 56 ihre ursprüngliche Konstruktion als ausgereift und für die Serienfabrikation geeignet heraus (Anlageband II „rot", Blatt 32—36, zum Gutachten Reuss). Dabei nahm sie auf das Gutachten der Philipps-Kommission vom 23. 4. 56 (a. a. O.) Bezug.

Darin hieß es, daß das vorgeführte Raupenfahrzeug statt des vorgesehenen Lenkgetriebes mit sechs Gängen ein Getriebe gleichen Fabrikates mit fünf Gängen in noch nicht endgültiger Ausführung hatte. Wegen des Motors und der Kühlungsprobleme glaubte die Kommission, sich auf die Erfahrungen der Motorenbaufirma verlassen zu können. Das vorhandene Lenkgetriebe fand sie fahrtechnisch bestechend. Wegen des vorgesehenen Sechsganggetriebes gab sie sich mit der Firmenauskunft zufrieden, daß es auch in entsprechenden Fahrzeugen der amerikanischen Armee verwendet werde. Das Lenkgetriebe — führte sie aus — sei bekannt und bewährt, die Gummifederung weich und in ihren Schwingungen gedämpft. Es sei beachtlich, daß die Kette des Musters bisher Fahrten von fast 6000 km ausgehalten habe. Allerdings lägen über eine Erprobung in lehmigem Boden noch keine Erfahrungen vor (vgl. BRH zu 176).

Die Kommission faßte ihr Urteil dahin zusammen, „daß die Berechnungsgrundlagen, die konstruktive Durchführung und der dem künftigen Fahrzeug allerdings noch nicht entsprechende Prototyp erwarten lassen, daß bei Aufnahme einer Serienfertigung Überraschungen größeren Formates nicht auftreten werden, sofern die mit der Serienfertigung beauftragten Firmen in der Qualität des zu beschaffenden Materials und der Sorgfalt der Fertigung keine Fehler machen".

Zusatz von Philipps: „Räumlich, in seiner Beweglichkeit und in sonstigen Fahreigenschaften sowie unter Berücksichtigung der erreichten Panzerstärken erfüllt nach meiner Auffassung das Fahrzeug in seiner Größenklasse die für die Verwendung als SPW- und Mehrzweckfahrzeug gestellten militärischen Anforderungen."

Den letzten Ausführungen ist zu entnehmen, daß sich das Gutachten, wenn auch in Schlußfolgerungen, ausdrücklich auf den „dem künftigen Fahrzeug ... noch nicht entsprechenden Prototyp" bezog (und nur beziehen konnte), und das Fahrzeug „in seiner Größenklasse" den militärischen Anforderungen genüge. Philipps betonte vor dem 1. UA, das Gutachten basiere auf dem, was er gesehen habe (*64*/98); er habe „ein 8-t-Fahrzeug ..., das ist die 10-t-Klasse", begutachtet (*64*/92).

Philipps hatte zuvor schon in einem Schreiben an Schanze (vom 17. 2. 56) ausgeführt, es bestehe "ja kein Zweifel, daß man technisch noch am Anfang ist bezüglich des Hispano Suiza" (Anlageband II „rot", Blatt 39, zum Gutachten Reuss). Kraemer meinte, daß das HS-Modell „durch die bedeutenden Änderungen ... ein Entwicklungsfahrzeug" geworden sei (*58*/63). Dorn, als Mitglied des BRH mit der Prüfung der HS 30-Beschaffung befaßt, sagte, daß HS „das Fahrzeug, das jetzt gefordert war, durch Umkonstruktion des vorhandenen erst finden" mußte (*28*/68). Panzerfachmann Merker hat vor dem 1. UA erklärt, daß es sich bei dem HS 30 als SPW lang um eine Neuentwicklung gegenüber dem ursprünglich vorgeführten Fahrzeug handelte (*28*/186). Selbst das BMVtdg bezeichnete das vorgestellte

Fahrzeug im Jahre 1958 als „Studienobjekt" und erstmalig als „HS 10" (Anlageband IV „gelb", Blatt 17, zum Gutachten Reuss). Reuss entnahm den Einlassungen der Abteilung T III im Rahmen der Erstellung seines Gutachtens, „daß der offenbar zunächst lediglich vorhandene Typ HS 10 etwas wesentlich anderes war als der dann gewünschte und bestellte Typ HS 30" (Gutachten Blatt 107, Anl. BRH zu 192). Der Zeuge Witte erklärte, „daß man ... von Hispano-Seite etwas verkauft hatte, was in dieser Art gar nicht existent war. Das ist ja nun unstreitig, daß man erst etwas entwickeln oder weiterentwickeln mußte, was bei Abschluß der Kaufverträge gar nicht da war" (28/165). Forndran schließlich betonte in seiner den HS 30 betreffenden „Zusammenfassung und Wertung" vom 31. 5. 58 (a. a. O.), „daß praktisch noch 1956 bis Anfang 1957 nur von dem ersten Anlaufen einer völlig neuen Entwicklung — noch dazu durch eine hierin unerfahrene Firma — gesprochen werden kann".

Auch General Lavaud hatte in der Besprechung vom 20. 4. 56 auf konstruktive Änderungen des Hispano-Fahrzeugs aufgrund notwendiger Gewichtserhöhung hingewiesen (a. a. O.). General Lavaud machte im übrigen grundsätzliche Bedenken gegen die HS-Konstruktion geltend. Der SPW Hispano sei auch in Frankreich erprobt worden, die Ergebnisse seien nicht zufriedenstellend. In einem Aktenvermerk des BMVtdg vom 21. 2. 56 hatte es dagegen geheißen, die französische Armee habe das Baumuster zwei Monate „mit gutem Erfolg" erprobt (Anlageband II „rot", Blatt 21, zum Gutachten Reuss). Ein Erprobungsbericht, auf den das BMVtdg bei seiner Beurteilung sich hätte stützen können, liegt nach Auskunft des Ministeriums nicht vor (Anlageband IV „gelb", Blatt 19, zum Gutachten Reuss). Auch *nach* der völlig abweichenden Darstellung seitens der Franzosen hat das BMVtdg einen Erprobungsbericht offensichtlich nicht angefordert. Es ist auch einem Widerspruch gegenüber der Darstellung Kraemers — von Schanze unter dem 19. 1. 56 festgehalten — nicht nachgegangen, wonach das französische Verteidigungsministerium „neuerdings ein besonderes Interesse an der HS-Neuentwicklung HS 30" bekundete und „der Firma schon in kurzer Zeit einen Regierungsauftrag für die Fertigung dieser Fahrzeuge" zu geben beabsichtigte. „Um dem Zugriff des französischen Verteidigungsministeriums zuvorzukommen, bat HS seinerzeit, „eine möglicherweise geplante Bestellung dieses Baumusters sobald wie möglich vorzunehmen" (64/II/8). Dazu Kraemer vor dem 1. UA: „Ich hatte ... das Gefühl, daß das kein echtes Interesse (der Franzosen) ist" (58/83); Strauß: „Ich kann mir schwer vorstellen, daß die Franzosen dieses Interesse hatten. Eines weiß ich: daß die französischen Truppen die Erfahrungen der Deutschen damals sehr ernst genommen haben" (64/305).

Zeitliche Bedenken zum Verlauf der HS 30-Beschaffung wurden laut Aktenvermerk Beckers vom 25. 5. 56 von dem Vertreter des englischen Versorgungsministeriums bei der Englischen Botschaft in Bonn, Mr. McFarlane, geltend gemacht. McFarlane habe am 25. 5. 56 erklärt, „daß man englischerseits die Realisierung dieses Vorhabens (HS 30) nur mit außerordentlicher Verzögerung für möglich hält, er sprach von sechs Jahren" (46/Anl. 4). Auf Anfrage hieß es dann allerdings in einer Note der Britischen Botschaft, Mr. McFarlane „glaube" (im Januar 1969), General Becker (im Mai 1956) gesagt zu haben, „im Vereinigten Königreich könne von dem Zeitpunkt, in dem ein neues Fahrzeug dieser Art ins Auge gefaßt werde, bis zum Beginn der Serienauslieferung ein Zeitraum von sechs Jahren verstreichen" (79/Anl. 3).

Zeitliche Bedenken zum Verlauf der HS 30-Beschaffung wurden schließlich auch in der Abteilung XI des BMVtdg laut. In einer Besprechung mit Vertretern der militärischen und der technischen Abteilung (V und XII) vom 24. 4. 56 wurde von den Vertretern der Abteilung XI „für die formale Abwicklung einer ersten größeren Bestellung dieses Modells (HS 30) eine ungefähre Zeitberechnung aufgestellt, wonach diese tatsächlich frühestens zum Beginn des Jahres 1957, vermutlich erst im April 1957, erfolgen kann. Auslieferung der ersten Serie 15 Monate später" (Anl. BRH zu 174). Die Besprechungsteilnehmer beschlossen unter anderem, von der Firma Ruhrstahl AG eine eingehende Fertigungsprognose für das Kniepkamp-Projekt anzufordern, und ein Angebot über die Lieferung bis zu 1000 französischen Schützenpanzern (AMX 13) einzuholen. Holtz, dessen Abteilung X an dieser Besprechung nicht beteiligt war, verwahrte sich schriftlich gegen den Beschluß. Er führte aus: Über die Frage der Programmaufstellung sei ausschließlich seine Abteilung in Verbindung mit dem BMWi (Sechserausschuß) zuständig. Die Abteilung V habe schon vor längerer Zeit das Modell Hispano Suiza ausgewählt. Die entsprechende Vorlage an die parlamentarischen Ausschüsse sei bereits hinausgegangen. Er müsse bitten, von allen weiteren Schritten, die am 24. 4. 56 „vereinbart" worden seien, abzusehen (Anl. BRH zu 175). Am 14. 5. 56 hat dann Abteilung XI zugesagt, die „vergleichenden Untersuchungen nicht fortzusetzen. Nach einer Notiz Klares vom 15. 5. 56 hat Schanze sich überdies Unterlagen machen lassen für eine Besprechung bei Holtz, „um zu beweisen, daß *keine* andere Wahl als Hispano Suiza bleibt. Andere „Untersuchungen" seien *nicht* vorgesehen" (Anl. BRH zu 174).

Der 1. UA hat eingehend geprüft, ob tatsächlich „keine andere Wahl als Hispano Suiza" bestand. Der Ausschuß hat festgestellt, daß sich der HS 30 in seiner ursprünglichen Form als ein Fahrzeug der 10-t-Klasse darstellte. Ob es zu dem HS 30 dieser Größenklasse eine Alternative gab, brauchte der Ausschuß nicht zu untersuchen. Hier kann auf die Beschaffung des Hotchkiss als SPW kurz verwiesen werden. Da der HS 30 als SPW lang seinerzeit nicht existierte, kann es begrifflich keine Alternative zu dieser Größenklasse gegeben haben. Als SPW lang kam der HS 30 einer Neuentwicklung gleich. Insofern kann die Kniepkamp-Konstruktion SP 15 als Alternative angesehen werden.

In Konsequenz dieser Feststellungen hat der 1. UA untersucht, ob die Bundesregierung die Entscheidung für den HS 30 als Typ SPW lang sorgfältig geprüft

hatte und die Ablehnung der Alternativ-Konstruktion SP 15 gerechtfertigt war.

Die Bedeutung der Techniker bei der Auswahl des HS 30 wurde durch die Aussagen des Zeugen Laegeler herausgestellt. Auf die Frage, ob er seine Entscheidung für den HS 30 aufgrund des am 28. 5. 56 in Hangelar bei Bonn vorgeführten Holzmodells getroffen habe, antwortete Laegeler vor dem 1. UA.:

> „Nicht aufgrund des Holzmodells (das er nicht in Hangelar gesehen habe), sondern aufgrund der Zusicherung, daß diese Fertigung technisch in Ordnung sein wird" (25/126). An anderer Stelle: „Es ist uns zu dieser Zeit (1956) gesagt worden, daß ... eine einwandfreie Fertigung von der technischen Seite her garantiert ist" (25/121). Er habe sich voll auf das Urteil der Techniker verlassen (25/126).

Besonders widersprüchlich in der Beurteilung der HS-Konstruktion war das Verhalten des Zeugen Schanze, der als seinerzeit maßgeblicher Vertreter der Abteilung Technik im BMVtdg für die SPW-Beschaffung bezeichnet werden kann. Am 3. 11. 55 hatte Schanze von der Bestellung „einiger hundert HS" für den Sofortbedarf gesprochen, „obwohl diese Type in keiner Weise genüge" (Aufstellung Warneke, 74/Anl. 1). Dieses Verdikt ist besonders auffallend, weil das in Paris stationierte HS-Modell erst vier Tage später erstmals besichtigt wurde (a. a. O.). Obwohl es sich dann bei diesem Modell um ein Fahrzeug der 10-t-Klasse handelte, hieß es in dem auch von Schanze zu vertretenden Gemeinschaftsbericht über die Besichtigung, das Fahrzeug könne „als brauchbarer Prototyp für den SPW lang" — also den schon 1953 festgelegten Typ der 15-t-Klasse — vorgesehen werden (a. a. O.). Die positive Einschätzung des Hispanowagens kommt auch in dem Schreiben Schanzes vom 14. 11. 55 zum Ausdruck, wonach das Fahrzeug „einen sehr guten Eindruck" gemacht hatte und schon die „Lieferung von Prototypen bis etwa 1. 7. 56" erörtert worden war (a. a. O.). Vor dem 1. UA sagte Schanze aber: „Um die Wende 55 auf 56 ... war klar, daß man den Hispano nicht so rasch bekommen würde" (47/100). An anderer Stelle: „Die Lieferung der Erprobungsfahrzeuge zog sich dann natürlich hin" (47/18). Im Sechserausschuß meinte Schanze am 23. 2. 56, der Prototyp werde technisch nicht versagen. In der Befragung durch Minister Strauß am 30. 5. 58 äußerte Schanze dann laut Vermerk Beckers, daß an dem vorgestellten Fahrzeug „sehr viel" gefehlt habe. Er „gebe zu, daß das angebotene Fahrzeug mit dem jetzt gekauften nicht identisch" sei. Hispano habe behauptet, „wir kaufen ein Fahrzeug mit einem Entwicklungsstand von 0+5 Jahren, während wir heute wissen, daß wir tatsächlich einen Fertigungsstand von 0+2 Jahren gekauft haben".

Auf die Diskrepanzen in der Beurteilung angesprochen, sagte Schanze vor dem 1. UA:

> „Am 23. 2. 56 ... hatten wir die Wanne gesehen in Paris und hatten auch das Flak-Fahrzeug gesehen und hatten uns überzeugt, daß das Ding gut funktioniert und daß es geländegängig ist usw. Vorsehen konnte man damals natürlich nicht, daß der endgültige Typ dann um soundsoviel schwerer wäre und einen anderen Motor ... und ein anderes Getriebe hätte usw." (47/111) vgl. auch S. 90). „Es kam so langsam immer eines zum anderen, und zwar unabweisbar auf einen zu. Das Fahrzeug war also mit 11 t ausgelegt und dann kam wieder eine neue Munitionsausstattung, und dann kam wieder eine neue A-B-C-Einrichtung, und dann kam eine Vergrößerung des Tanks ... und plötzlich war das Unglück geschehen und man näherte sich den 15 Tonnen. Aber vorauszusehen war das natürlich nicht" (47/76).

Der 1. UA ist der Ansicht, daß Schanze die Entwicklung des HS 30 zu einem fast 15-t-Panzer hätte erkennen müssen. Schon nach den taktisch-technischen Forderungen aus dem Jahre 1953 galt der SPW lang — und damit der spätere HS 30 — (damals „normale Länge") als Typ der 15-t-Klasse. Dementsprechend hatte Kniepkamp seine Konstruktion als SP 15 geführt. Schanze stand wegen dieses Projektes seit April 1955 in Kontakt mit Kniepkamp (vgl. Aufstellung Warneke, a. a. O.). In der 17. Sitzung des Sechserausschusses am 23. 2. 56 hatte er denn auch die gravierenden Unterschiede zwischen den SPW-Typen lang und kurz erklärt und darauf hingewiesen, daß „ein Ersatz des SPW lang durch den SPW kurz nicht möglich" sei. (vgl. Sitzungsprotokoll). Schanze konnte also kaum überrascht gewesen sein, als sich das HS 30-Fahrzeug dem Gewicht seiner Klasse (SPW lang) näherte und eine Schwere erreichte, die für Kniepkamp Ausgangspunkt seiner Konstruktion war.

Schanze betonte vor dem 1. UA, das Ministerium habe sich nicht allein auf sein „Urteil" und seine „Empfehlungen" verlassen. Man habe auch durch „Aufstellung von Sachverständigenausschüssen sich ein Zukunftsbild über dieses Fahrzeug zu machen" versucht (47/17). In diesem Zusammenhang sprach Schanze das Gutachten der Philipps-Kommission vom 23. 4. 56 an, das nach den Worten des Zeugen Dorn auch für die Stellungnahme der Abteilung Technik von wesentlicher Bedeutung war (28/72).

Dieses Gutachten konnte für die Bundesregierung aber nur von beschränktem Wert sein. Hatte Philipps schon in seinem Schreiben an Schanze vom 17. 2. 56 die HS-Konstruktion als „technisch noch am Anfang" charakterisiert (a. a. O.), begutachtete die Kommission nach eigenen Worten „einen dem künftigen Fahrzeug ... noch nicht entsprechenden Prototyp" (a. a. O.). Der Zeuge Ministerialrat Troll, 1958 Mitglied der Becker-Kommission, bezeichnete diese Formulierung als eine „salvatorische Klausel". Er habe es für ein „wagnisreiches Unterfangen" gehalten, „sich auf diese Erklärung abzustützen" (53/134).

Im übrigen ist die Philipps-Kommission bezüglich der Objektivität ihrer ansonsten doch positiven Beurteilung des seinerzeit vorgestellten Fahrzeugs zu Recht in Frage gestellt worden. Nachdem sich insbesondere der Sechserausschuß, das BMWi und die Techniker im BMVtdg für eine Begutachtung des HS 30-Modells ausgesprochen hatten, wurde die

Kommission laut Gutachten vom 23. 4. 56 (a. a. O.) „auf Veranlassung der Firma HS und in Übereinstimmung mit dem BMVtdg" gebildet. Sie bestand aus je zwei Vertretern der Firmen Hanomag und Henschel: Direktor Pollich, Oberingenieur Lehr (Hanomag) und dem Panzerexperten Dr. Ing. Aders und Generalleutnant a. D. Dipl.-Ing. Philipps (Henschel). Aders äußerte sich auch in einem eigenen Vermerk (vom 15. 4. 56) zu der HS-Konstruktion; der Schlußsatz seiner Stellungnahme lautet:

> „Ich kann nicht umhin, Bewunderung und Anerkennung auszusprechen für die wohlüberlegte, sorgfältige und geistreiche Konstruktionsarbeit" (*64*/Anl. 8).

Die Besetzung dieser Kommission hatte schon in der gemeinsamen Sitzung des Verteidigungs- und des Haushaltsausschusses vom 5. 7. 56 — in der die Bindungsermächtigung in Höhe von 2,456 Milliarden DM erteilt wurde — zur Kritik seitens des SPD-Abgeordneten Schmidt (Hamburg) geführt. Die Gutachterkommission habe, so Schmidt, „aus Experten bestanden, die Angestellte der deutschen Firmen seien, die diese Fahrzeuge in Lizenz bauen sollten". Er könne diese Experten nicht als völlig unbefangene Gutachter ansehen (vgl. Sitzungsprotokoll). Diesen Vorwurf hielt der Abgeordnete Berendsen (CDU/CSU) für nicht gerechtfertigt. Er meinte, das Gutachten (vom 23. 4. 56) sei „immerhin eine ganze Reihe von Monaten oder Jahren alt" (vgl. Sitzungsprotokoll). — Die Becker-Kommission schloß sich in ihrem „vorläufigen Kurzbericht über SPW HS 30" vom 28. 5. 58 der Kritik bezüglich der Neutralität der Gutachter an (Anl. BRH zu 186). Am 27. 5. 58 hatte Nähring auf Befragen der Becker-Kommission geäußert, daß die Philipps-Kommission nach Meinung des Heeres „nicht nur als unabhängiger Gutachter des Verteidigungsressorts" tätig war (Anlage BRH zu 186).

Philipps hat nach eigener Aussage ein Honorar für dieses Gutachten nicht erhalten (*64*/61). Nach seinem Wissen ist auch an die anderen Sachverständigen nichts gezahlt worden. (*64*/65). Die Spesen für eine Reise der Kommission nach England (am 5./6. 4. 56) zur Besichtigung des zuvor in Paris vorgeführten Musters seien von der Firma HS ersetzt worden (*64*/61).

Das BMVtdg sieht in dem Umstand, daß die Gutachter auf Veranlassung von HS tätig wurden und von der Firma die Auslagen erstattet bekamen, keinen Anlaß, an ihrer Objektivität zu zweifeln (RS 42 Anl. 3). Das BMVtdg berücksichtigt dabei aber nicht, daß die Gutachter damals gerade im Dienste derjenigen Unternehmen gestanden haben, die am Nachbau der SPW interessiert waren, was Rust vor dem 1. UA als „sehr gefährlich und sehr problematisch" bezeichnet hat (*45*/11). Hanomag hatte schon am 20. 3. 56 einen Nachbauvertrag mit der Firma HS (BAM) geschlossen. In dem Begleitschreiben vom 24. 4. 56 zur Übersendung des Gutachtens an Schanze wies HS offen auf „unseren deutschen Lizenznehmer, die Hanomag", hin (Anlageband II „rot", Blatt 28, zum Gutachten Reuss). Philipps war nach eigener Einlassung „daran interessiert als Vertreter der Firma Henschel, daß Henschel ins Geschäft kam" (*64*/89). Keine Entlastung ist insofern die Äußerung Kraemers, Aders und Philipps sei damals nicht bekannt gewesen, „daß einmal ihr Unternehmen Henschel von der Regierung als Mitproduzent für das Fahrzeug ausgewählt werden könnte" (*58*/21).

Der Zeuge Fischer hat das Verhalten der Bundesregierung in dieser Sache scharf gerügt. Er sagte vor dem 1. UA:

> „Wenn eine Bundesregierung sich ein Urteil durch ein Gutachtergremium bilden will, dann muß dieses Gutachtergremium unabhängig sein. Eine Firma kann sich ... selbstverständlich ein Gutachtergremium bilden ... Aber wenn die Bundesregierung aufgrund dieses Gutachtens nachher zu Entschlüssen kommt, muß sie dieses Gutachten durch Leute durchsehen und beurteilen lassen, die absolut unabhängig sind" (*64*/151).

An anderer Stelle meinte Fischer, daß das BMVtdg bei einem so wesentlichen Auftrag ein eigenes Gutachtergremium hätte bilden müssen (*64*/170).

Wie das Gutachten der Philipps-Kommission seinerzeit gewertet worden ist, ergibt sich aus den Bekundungen verschiedener Zeugen. Klare: „Ausschlaggebend für mich war letzten Endes ein Gutachten" (Philipps-Kommission), wonach „keinerlei Bedenken gegen die Durchführung der Fertigung dieses HS 30" bestanden (*30*/197). Weniger: „Das (Gutachten) war das erste Positive, was in dieser Sache für meine Begriffe auf den Tisch kam" (*28*/453). Schanze: „Dieses Gutachten war nach meiner Erinnerung absolut positiv" (*47*/17 f.).

Neben der Entscheidung *für den HS 30* hat der 1. UA schließlich die Entscheidung der Bundesregierung *gegen den SP 15* geprüft. Kniepkamp sollte diese Konstruktion — wie oben dargelegt — auf Anraten Schanzes vom 29. 4. 55 „mit Macht" aufnehmen. Obwohl das Ingenieurbüro Warneke in der Folge ständigen Kontakt mit dem BMVtdg hatte und eigenen Angaben zufolge am 9. 1. 56 zwei Entwurfzeichnungen und am 23. 1. sowie am 24. 3. 56 eine Beschreibung mit Zeichnungen der Kniepkamp-Konstruktion SP 15 übersandte (a. a. O.; vgl. auch *74*/20; BRH zu 175), hat dieses Projekt offenbar wenig Beachtung gefunden. Dem Zeugen Baier z. B. war die Konstruktion „nicht bekannt" (*38*/206; an anderer Stelle: nicht mehr bekannt"). Holtz begründete in einem Schreiben vom 9. 5. 56 seine ablehnende Haltung gegenüber dem von den Abteilungen V, XI und XII am 24. 4. 56 gefaßten Beschluß, eine eingehende Fertigungsprognose für das Kniepkamp-Projekt anzufordern, u. a. mit dem Hinweis, es sei „bisher nie davon die Rede gewesen, daß eine völlig neue deutsche Eigenentwicklung betrieben werden und daß hierzu die Firma Ruhrstahl herangezogen werden soll" (Anl. BRH zu 175).

Da HS nach Auskunft des BMVtdg im April 1956 auch „nur in Aussicht stellen" konnte, „daß ein ... verbessertes Baumuster nun tatsächlich einen erheblichen Vorsprung gegen alle übrigen taktischen Konstruktionen aufweisen werde" (Anlageband IV „gelb", Blatt 23, zum Gutachten Reuss),

hätte das SP 15-Projekt schon sehr früh als mögliche Alternative in Betracht gezogen werden müssen. Der Vorhalt des BMVtdg, die Entwicklung SP 15 hätte zum Zeitpunkt der Vorführung des „HS 30-Fahrgestells" am 7. 11. 55 in Paris noch nicht begonnen (RS 57 Anl. 3), steht im Widerspruch zu der Aufstellung Warnekes (a. a. O.), wonach Kniepkamp am 3. 11. 55 mit Philipps und Schanze „Entwürfe vom SP 15" besprochen hat. In derselben Besprechung ist übrigens der HS-Typ laut Warneke als „in keiner Weise" genügend bezeichnet worden. Dem weiteren Vorhalt des BMVtdg, mehr als Zeichnungen und Konstruktionsunterlagen für den SP 15 habe es nie gegeben (a. a. O.), ist die Ankündigung Warnekes vom 9. 1. 56 (a. a. O.), „innerhalb sechs Monaten können die Werkstattzeichnungen fertig sein; Prototyp in sechs bis acht Monaten", entgegenzuhalten. Kniepkamp hat sich ständig (erfolglos) um einen Entwicklungsauftrag bemüht, so daß nicht ihm angelastet werden kann, nicht mehr als Zeichnungen und Konstruktionsunterlagen geliefert zu haben.

Den seinerzeit tatsächlichen Entwicklungsstand des HS 30 hat das BMVtdg 1958 wohl korrekt mit dem Begriff „Studienobjekt" belegt (a. a. O.), das nach wohl ebenfalls korrekter Darstellung der Firma dem SPW kurz — also der 10-t-Klasse — entsprach (a. a. O.), somit noch auf die Größenklasse SPW lang — 15 t— gebracht werden mußte. Wie wenig ausgereift das HS-Modell war, ergibt sich schließlich auch aus der Tatsache, daß HS um den Abschluß eines *Entwicklungsauftrages* bemüht war, der laut Schreiben der Firma HS Bonn vom 29. 2. 56 „Lieferung von zwei Vollkettenfahrzeugen HS 30 aus Flußstahl, eine komplette Panzerwanne und zwei Holzmodelle des HS 30" umfassen sollte (Anlageband II „rot", Blatt 24, zum Gutachten Reuss). Ein Entwicklungsauftrag zum Bau eines Holzmodells war aber auch für die Kniepkamp-Konstruktion seit Januar 1956 im Gespräch (vgl. Aufstellung Warneke, a. a. O.). Das BMVtdg hat allerdings trotz der damaligen Verhandlungen mit HS über einen „Entwicklungsauftrag" im Jahre 1958 den Standpunkt vertreten, daß „ein eigentlicher Entwicklungsvertrag" nicht abgeschlossen wurde, „sondern ein Vertrag zur Lieferung von Prototypen mit Verbesserungen und Abwandlungen nach den militärischen Forderungen..." (Anlageband IV „gelb", Blatt 19, zum Gutachten Reuss). Der am 16. 5. 56 zwischen der BRD und HS Bonn geschlossene Vertrag erfaßt in der Tat unter 4.: „Bau und Lieferung von zwei Flußstahlprototypen des ‚HS 30', betriebsfertig", das aber „nach den Zeichnungen der endgültigen Holzmodelle". Der Vertrag erfaßt dann aber auch unter 1. die „Anfertigung und Lieferung von Zeichnungen für zwei Holzmodelle des HS 30" und — wie im Rahmen des Entwicklungsauftrages diskutiert — „die Anfertigung und Lieferung von zwei Holzmodellen... nach diesen Zeichnungen" (Vertrag Nr. 1 der Zusammenstellung in Nr. 4 Aktenplan, 1. UA).

Wie der Begriff „Prototyp" zu werten war, hat schließlich Kraemer vor dem 1. UA erkennen lassen. Auf eine Stellungnahme der Firma HS Bonn zur Beanstandung des „zweiten Prototyps HS 30" vom 14. 8. 58 angesprochen (*45*/Anl. 3), meinte Kraemer, unter Prototyp verstehe er „das endgültige Modell, das dann in die Serienproduktion" gehe (*58*/235). Die von HS vorgestellten Prototypen seien „keine Modellfahrzeuge für die endgültige Serie" gewesen (*58*/263). „Es waren Musterfahrzeuge (an anderer Stelle „Versuchsfahrzeuge" *58*/236, 265) zur Erprobung; das war allen bekannt... (*58*/*263* vgl. auch 265). Kraemer gab zu, daß es sich um eine „falsche Begriffsverwendung" handele, „ und das kann viele Leute in Irrtum führen" (*58*/266). Entgegen Kraemer meinte die Firma HS Bonn in einem Schreiben vom 21. 8. 58 aber noch, der am 13. 6. 58 ausgelieferte „Prototyp" könne nicht den Anforderungen für den Übergang zur Serienfertigung entsprechen, „da es der Zweck eines Prototyps ist, mit ihm notwendige Erfahrungen zu sammeln und neue Bauteile zu erproben" (Anl. BRH zu 191).

Wie die zeitliche Entwicklung des HS 30 verlaufen würde, dürfte spätestens seit der gemeinsamen Sitzung der Abteilungen V, XI und XII am 24. 4. 56 (a. a. O.) bekannt gewesen sein. Zuvor schon hatte die Abteilung XI in Vermerken vom 3. 3. und 20. 6. 56 (Anlageband II „rot", Blatt 41 ff., zum Gutachten Reuss; ADrs. 40 Anl. 2) auf die voraussichtliche Verzögerung des Baues des HS-Fahrzeuges aufmerksam gemacht. Da im Rahmen des Entwicklungsauftrages mindestens sechs Monate „für den Bau und die Erprobung der Prototypen" benötigt würden, werde sich die Bestellung und damit auch die Lieferung der Fahrzeuge entsprechend hinausziehen. Eine ungefähre Zeitberechnung für die formale Abwicklung bei der ersten größeren Bestellung wurde dann am 24. 4. 56 von den Vertretern der Abteilung XI aufgestellt (a. a. O.). Ausgangsmonat für eine Auftragserteilung an die Firma Hanomag war hierbei der April 1957. Die Auslieferung der ersten Serie wurde auf 15 Monate später angesetzt, ein Zeitpunkt, der von der Firma Hanomag kurz darauf bestätigt wurde (Anlage BRH zu 174). Damit war deutlich, daß die Serienlieferung vor Sommer 1958 nicht einsetzen konnte. In Wirklichkeit wurde auch dieser Zeitpunkt weit überschritten: Die Auslieferung der Serie von British Marc begann im September 1959, von Hanomag/Henschel im März 1960 (RS 64/Anl. 3).

Damit war ferner deutlich, daß — wie es die Abteilung XI in ihrem Vermerk vom 3. 3. 56 (a. a. O.) ausdrückte — „der bisher für die Auswahl des Hispano Suiza-Fahrzeugs maßgebliche Grund — kürzere Termine — nicht in vollem Umfang zutreffen dürfte". Auf den Zeitdruck im Rahmen der Wiederaufrüstung und damit auch der SPW-Beschaffung war vor dem 1. UA immer wieder hingewiesen worden. Gerade dieses Argument erschien der Abteilung XI aber nun nicht mehr stichhaltig. Da „dem Vernehmen nach ... bereits seit November 1955 eine mindestens gleichwertige Konstruktion der Firma Ruhrstahl" vorliege (Vermerk vom 3. 3. 56, a. a. O.), sei sie nicht davon überzeugt, daß nicht dieses Modell in annähernd der gleichen Zeit (wie der HS 30) oder in einer etwas längeren, aber von der militärischen Seite noch akzeptablen Zeit beschafft werden könne (Vermerk vom 20. 3. 56,

a. a. O.). Um zu erfahren, ob das Ruhrstahl-Modell in annähernd der gleichen Zeit wie das HS-Modell zur Serienfertigung gebracht werden könne, trafen dann die an der Besprechung vom 24. 4. 56 beteiligten Abteilungen V, XI und XII die Vereinbarung, von der Firma Ruhrstahl/Warneke eine Kalkulation über den Zeitbedarf ihrer Kniepkamp-Konstruktion anzufordern (a. a. O.). Am 4. 5. 56 gab Warneke an, die Herstellung der zwei Prototypen einschließlich der Konstruktionszeit (von sechs Monaten) und Werkserprobung erfordere 15 Monate (a. a. O.). Die gesamte Anlaufzeit einschließlich der Serienvorbereitung war auf drei Jahre berechnet (RS 40 Anl. 10). — Auch Panzerfachmann Merker, der sich mit der Kniepkamp-Konstruktion intensiv beschäftigt hatte, gab am 11. 4. 56 den Zeitraum ebenso wie Schanze (vgl. Aufstellung Warneke, a. a. O.) mit drei Jahren an (vgl. auch Kniepkamp 74/47). Nach dem Warneke-Zeitplan hätte als im Frühjahr 1959 mit der Serienproduktion des SP 15 begonnen werden können.

Ein Vergleich mit der HS-Entwicklung ergibt, daß das Kniepkamp-Projekt SP 15 auch im Hinblick auf die Anlaufzeit durchaus als Alternative zum HS 30 zu gelten hatte. Der plötzliche Abbruch der vergleichenden Untersuchungen am 14. 5. 56 (a. a. O) ist daher nicht verständlich. Dies um so weniger, als die Vergleichsermittlungen einer günstigeren Verhandlungsbasis der Abteilung XI gegenüber der Firma HS im Hinblick auf deren „unbillig hohe" Lizenzgebühren (seinerzeit 25 Millionen) dienen sollten (Anl. BRH zu 174). Die von Holtz mit Schreiben vom 9. 5. 56 zitierten Gründe (a. a. O.) können nicht überzeugen. Dem Hinweis auf die Entscheidung der Abteilung V zugunsten des HS 30 ist ein Vermerk Laegelers (Abteilung V) vom 7. 3. 56 entgegenzuhalten (Anl. BRH zu 170). Darin begründet Laegeler seine Entscheidung gerade mit dem in Frage gestellten Argument der Einsparung mehrjähriger technischer Entwicklungsarbeit gegenüber einer deutschen Entwicklung. Dem weiteren Hinweis auf die schon erfolgte Absendung einer Vorlage über das gesamte SPW-Programm an die parlamentarischen Ausschüsse (a. a. O.) ist entgegenzuhalten, daß gerade die von Holtz abgelehnten Vereinbarungen der Besprechung vom 24. 4. 56 zu einer Korrektur der am selben Tag abgegangenen Vorlage hätten führen müssen. Ausgangspunkt der Besprechung war nämlich eine von der Abteilung XI vorgetragene Zeitberechnung (a. a. O.), wonach mit dem Beginn der Serienlieferung erst im Sommer 1958 gerechnet werden konnte (s. o.). Die Vorlage dagegen ging von einem Serienbeginn 1957 aus und bildete in dieser Form noch am 5. 7. 56 die Grundlage der Entscheidung des Haushaltsausschusses und des Verteidigungsausschusses für die Bindungsermächtigung in Höhe von 2,456 Mrd. DM (vgl. Sitzungsprotokoll; BRH zu 199).

Zusammenfassende Beurteilung

Die Bundesregierung hat ihre Sorgfaltspflicht auch bei Auswahl des Fahrzeugstyps verletzt. Die Entscheidung für den HS 30 ist nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorbereitet worden. Voraussehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung der Beschaffung sind entweder nicht erkannt oder nicht mit der ihnen angemessenen Bedeutung berücksichtigt worden. Auch der auf der SPW-Beschaffung lastende Zeitdruck rechtfertigt nicht die Art und Weise der HS 30-Auswahl. Dies um so weniger, als sich in der SP 15-Konstruktion eine Alternative zum HS 30 anbot. Die Ablehnung der SP 15-Konstruktion ist nur aus dem Verhalten der Bundesregierung gegenüber dem gesamten HS 30-Komplex verständlich.

Eine aus den Abgeordneten Prof. Dr. von Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist folgender Meinung:

◆Auf der Suche nach einem der militärischen Forderung entsprechenden Schützenpanzer zog das Amt Blank amerikanische, englische, schwedische, schweizerische und französische Kampfwagen in Erwägung. Keine der geprüften Lösungen entsprach der deutschen militärischen Forderung. (BTDrs V/1135). Da die Richtigkeit dieser Behauptung der Bundesregierung in der Öffentlichkeit auf Zweifel gestoßen ist, hat ihr der 1. UA besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Zeugenaussagen ergaben folgendes Bild:

Zeuge Blank: „Diesen SPW gab es nicht" (35/13).

Zeuge Strauß: „Als ich vorschlug, den amerikanischen SPW zu kaufen, ... habe ich außer mir selber niemanden gehabt, der der gleichen Meinung war, ... denn es ist für einen Minister unmöglich, gegen die Meinung der militärischen Fachleute und gegen ihren erbitterten Widerstand ihnen eine Doktrin aufzwingen zu wollen, die sie aufgrund ihrer eigenen und immerhin in einem sehr harten Krieg erprobten Erfahrungen nicht für richtig halten. Ich wäre buchstäblich allein gestanden, und ich glaube sicher, daß die öffentliche Meinung in dem Falle sich auf die Seite der militärischen Experten und nicht auf die Seite des Einzelgängers gestellt hätte" (64/277). Und weiter: "Diese Doktrin führt ja zur Entscheidung für den HS 30. Sonst hätte man entweder den AMX 13 nehmen können oder den britischen ‚Saladin' (richtig: ‚Saracen', s. auch Schreiben der brit. Botschaft 79/Anl. 3), der aber von der Truppe ... rundweg abgelehnt wurde, oder auch den amerikanischen SPW, der genauso abgelehnt wurde. Dabei muß ich sagen, daß nach meiner Erfahrung der AMX 13 und der ‚Saladin' noch teurer gewesen wären als der HS, nach meiner allerdings nicht mehr ganz zuverlässigen Erinnerung etwa in der Größenordnung von 300 000 je Stück. Aber der ‚Saladin' schied als Radpanzer von vornherein aus." (64/278)

Zeuge Philipps: „Als ich hörte, daß die Bundeswehr interessiert sei an einem gepanzerten Schützenwagen, Schützenpanzerwagen, so wie wir ihn ähnlich im Kriege gehabt hatten, habe ich des öfteren mit dem Bundesverteidigungsministerium gesprochen und habe es am Rande

erlebt, daß die Verbindungen mit Frankreich — AMX — und mit Landskrona in Schweden aufgenommen wurden, um zu sehen, ob da etwas Geeignetes wäre. Es fand sich aber nirgendwo etwas, was unseren oder den militärischen Wünschen entsprach" (64/53).

Zeuge Nähring: „Dann haben die also gesucht: ... Die Amerikaner konnten nichts bieten" die hatten einen Halftreck. Das war also genau ein Typ, wie wir ihn im letzten Krieg hatten, 1939 gebaut. Die Franzosen hatten auch nur Halftreck, später den AMX 13.... Die Italiener hatten nichts, die anderen hatten auch nichts. Also war nichts da.... Die Schweiz hatte auch nur Halftrecks, also Halbkettenfahrzeuge. Ein Vollkettenfahrzeug, wie wir es brauchten, hatte die Schweiz seinerzeit auch nicht anzubieten" (25/198). Er bestätigte ferner seine an anderer Stelle gemachte Äußerung zum Schützenpanzer Mowag Pirat. „Der Pirat war keine Konkurrenz für den HS 30, da die Serienanlaufvorbereitungen für HS 30 aufgrund der 1957 abgeschlossenen Verträge schon liefen. Die Neuentwicklung Pirat kam zeitlich zu spät. Sie hat jedoch positive Einwirkung auf den Nachfolgetyp des HS 30, den Schützenpanzer neu, gehabt" (25/217).

Wie verbreitet das negative Urteil namentlich über den französischen AMX 13 war, geht auch aus den Bekundungen der Zeugen Blank (35/56), Littmann (15/211) und v. Löffelholz hervor. Dieser sagte wörtlich:

„Der AMX war ein bereits lange eingeführtes, abgeschlossenes Fahrzeug — ein leichter Panzer mit einem vorn liegenden Motor, was wir überhaupt nicht brauchen konnten —, das die Franzosen lediglich, als sie merkten, ein Panzer wurde gesucht, ganz schnell mal umfrisiert hatten zu einem Truppenfahrzeug. Das haben wir gemerkt. Solche Dinge sind von allen Seiten auf uns zugekommen. Sowie irgendein Land merkte, da ist ein Interesse, hat es versucht, irgendetwas schnell ... uns so vorzustellen, wie wir es uns vielleicht gedacht haben" (25/302 f.).

Und an anderer Stelle: „Wir haben auch noch andere Fahrzeuge später gesehen, die aber alle in keiner Weise, nicht im entferntesten, mit dem harmonisierten, was wir uns unter einem zukünftigen deutschen Schützenpanzer vorstellten" (25/271).

Ähnlich der Zeuge Kraemer: „Der AMX war ja ganz nahe, nur in der Konzeption anders, er war ein 13-Tonnen-Panzerjäger, hatte auch verschiedene Ausführungen ... Aber es gab keinen Schützenpanzer, also keinen Kampfwagen in dem Sinne, daß sie mehrere Soldaten hineintun können und daß sie vom Wagen aus kämpfen können; eine solche Variante gab es nicht." (57/84)

Ein im Ergebnis gleichfalls negatives, in der Begründung freilich abweichend akzentuiertes Urteil über die Brauchbarkeit des französischen AMX enthält ein vom damaligen Leiter der heutigen Abteilung Wehrtechnik, General Vorwald, unterzeichneter Vermerk vom 21. 4. 56. Dort heißt es:

„Man habe zusammen mit den Technikern in ganz Europa nach einem Fahrgestell für alle diese Verwendungszwecke gesucht, angefangen vom kleinen Fuga bis zum AMX 13. Man habe nur ein Fahrgestell als für alle vorgenannten Zwecke geeignet gefunden ... und das sei der Hispano. Der AMX decke zwar die Verwendungszwecke Grenadiergruppe, Funk- und Führungsfahrzeug sowie Transportfahrzeuge gut, sei aber vor allem nicht geeignet als FLA-Selbstfahrlafette" (35/106).

Anläßlich eines Besuches des französischen Divisionsgenerals Lavaud als Sonderbeauftragter des französischen Verteidigungsministeriums im BMVtdg am 20. 4. 56 bedauerte Lavaud die deutsche Entscheidung für den HS 30. Zur Begründung führte er u. a. an, das Fahrzeug mit neun Tonnen Gewicht eigne sich nur für sechs Mann; als Waffenträger werde es aber bestimmt auf zwölf Tonnen Gesamtgewicht kommen und dann konstruktive Änderungen besonders an Kette und Aufhängung benötigen. Lavaud erklärte schließlich, seine Regierung könne für die erprobten Modelle Hotchkiss und AMX 13 eine Garantie übernehmen, dagegen sei das HS-Modell nach französischer Ansicht ungeeignet. Die deutsche Seite, in der Aussprache namentlich durch den Zeugen v. Löffelholz vertreten, legte ihren abweichenden Standpunkt dar und verwies im übrigen auf die Entscheidung der Experten. Die dazu in der BRH-Denkschrift (172 Abs. 2, S. 2) gemachte Bemerkung, später habe sich herausgestellt, daß der HS 30 ebensowenig wie der AMX 13 als Fla-Träger verwendet werden konnte, wird in einer von Rechtsanwalt Aretz am 30. 9. 68 dem 1. UA übermittelten „Stellungnahme" als irreführend bezeichnet; erst die zusätzlichen Ausstattungswünsche des BMVtdg hätten ein schwereres Fahrgestell des zuerst als „komplettes Fla-Waffensystem" am 28. 5. 56 vorgestellten Fahrzeugs erforderlich gemacht (RS 47 Anl. 1). In den deutsch-französischen Verhandlungen (BRH zu 172) war das Thema Schützenpanzer allerdings nur einer von mehreren Tagesordnungspunkten.

Als Zeuge sagte Blank, die Franzosen wären in erster Linie wohl als „Konkurrenten" aufgetreten; „aber wir konnten uns nicht für das erwärmen, was diese Leute von uns wollten" (35/94 ff.).

In einem ausführlichen Artikel in der französischen Zeitschrift „L'Armée" (Nr. 55 vom Februar 1966) werden die von Lavaud vorgebrachten Einwände gegen den HS 30 widerlegt (RS 45 Anl. 1).

Die Feststellung, daß „nichts da war", was der deutschen militärischen Forderung entsprach, und zwar weder bei den Amerikanern noch bei den europäischen Verbündeten, geht schließlich auch aus den Aussagen der Zeugen Laegeler (25/101, 121), Pollex (28/489) und Schanze (VIII/7 ff.) hervor. Wenn demgegenüber der Zeuge Fischer vor dem 1. UA versichert hat, in England habe es

◆„ein ähnliches Fahrzeug" gegeben (wie den HS 30), das man hätte erproben können (64/146 ff., 163), so ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Philipps, daß es sich bei diesem „englischen" Panzerwagen mit Flakturm um einen HS 30-Prototyp gehandelt hat, der von deutschen Sachverständigen zur Probe gefahren worden ist (64/98 f.; im selben Sinne Strauß 64/251, vgl. auch S. 193).

Wegen der negativ verlaufenen Suche nach einem den deutschen Forderungen entsprechenden Schützenpanzer äußerte im April 1955 der damalige Oberst und spätere Unterabteilungsleiter „Wehrtechnik Land" Schanze in einem Brief an das Ingenieurbüro Warneke die Bitte, Kniepkamp, der bei Warneke beschäftigt war, solle anhand der erhaltenen taktisch-technischen Forderungen das Schützenpanzerprojekt mit Macht aufnehmen. Warneke schloß daraufhin im Oktober 1955 mit Kniepkamp einen Vertrag über die Konstruktion des SP 15. Am 3. 11. 55 fand in Frankfurt eine Besprechung zwischen Kniepkamp, Philipps und Schanze statt, in der Entwürfe des SP 15 besprochen wurden, Schanze behielt sich die Zustimmung vor, sagte aber zu, den Bau des SP 15 zu befürworten. Er wies jedoch darauf hin, daß der Sofortbedarf an Schützenpanzern so brennend geworden sei, daß einige 100 HS 30 bestellt würden.Die ersten beiden Entwurfszeichnungen des SP 15 wurden am 9. 1. 56 zwei Monate nach Vorführung eines Prototypen des leichten Raupenfahrzeuges HS dem BMVtdg mit dem Hinweis zugeleitet, die Werkstattzeichnungen könnten innerhalb von 6 Monaten und der Prototyp in 6—8 Monaten fertig sein. (Lebenslauf des Projektes SPW-Konstruktion Kniepkamp, BRH zu 167).

Trotz der Bestrebungen der Techniker des BMVtdg, eine deutsche Schützenpanzerentwicklung zu fördern, wurde die Kniepkamp-Konstruktion von diesen nie als echte Alternative des HS 30 betrachtet. In einem Schreiben an den Leiter der Unterabteilung XI C vom 21. 3. 1956 führte Schanze aus:

„Das von Dr. v. Boehmer immer wieder aufgeführte Ruhrstahl-Projekt (SPW 10 u. 15 t) kann als Wettbewerb sowohl für den Hotchkiss wie für den Hispano SPW nicht angeführt werden. Von diesem Vorschlag bestehen lediglich Zusammenstellungs-Zeichnungen. Nach der sehr optimistischen Angabe von MinRat a. D. Dipl.-Ing. Kniepkamp soll es möglich sein, die Zeichnungen für das erste Baumuster in etwa 12 Monaten zu fertigen. Für die Fertigung der ersten Baumuster selbst werden mindestens 12 Monate benötigt, für die Erprobung mindestens weitere 12 Monate, so daß die Einrichtung für die Serienlieferung nach rund 3 Jahren mit einer Einrichtungszeit von etwa 2 Jahren möglich wäre. Selbst wenn die Entscheidung des Herrn Ministers zur Aufnahme dieses deutschen Projektes bereits gefallen wäre, kann nach meiner Ansicht vor etwa 5 Jahren mit dem Beginn des Serienausstoßes überhaupt nicht gerechnet werden (Akte BMVtdg 2542/212).

Vor dem 1. UA bestätigte Kniepkamp seine damaligen Angaben:

„Man muß ein Jahr konstruieren, ein Jahr bauen normalerweise und dann ein Jahr erproben unter normalen Bedingungen. Das sind drei Jahre. Aber dann ist die Sache serienreif" (74/47, auch 34).

Die zweijährige Vorbereitungszeit für den Anlauf der Serienfertigung, über die er sich mit Schanze unterhalten hatte, erwähnte er bei seiner Aussage vor dem 1. UA jedoch nicht. Daß es sich bei der Aussage Kniepkamp um ein betont optimistisches Urteil des Zeugen handelte, beweist freilich auch seine Versicherung: „Einen HS 30 zu bauen, wäre für uns überhaupt ein Kinderspiel gewesen" (74/34).

Über den Fortgang der Konstruktionsarbeit am SP 15 informierte Warneke im März 1956 neben dem BMVtdg auch Generaldirektor Merker von der Firma Hanomag. Merker zeigte sich zwar sehr interessiert, schrieb aber am 11. 4. 1956 an Warneke, er habe sich nun der Auffassung Schanzes angeschlossen, daß ein Verzicht auf das HS-Fahrzeug deshalb nicht in Frage komme, weil die Entwicklung des SP 15 bis zur Serienreife drei Jahre (mithin zu lange) dauere; doch könnte „das Kniepkamp-Fahrzeug ... in einigen Jahren einmal das HS-Fahrzeug ablösen" (BRH zu 167). Merker hatte deshalb bereits am 16. 3. 56 mit HS einen privaten Lizenzvertrag über den Nachbau des HS 30 in der BRD geschlossen.

Von den optimistischen Angaben des Zeugen Kniepkamp über die Entwicklungszeit eines SPW weichen die Aussagen anderer Fachleute erheblich ab. Ausnahmslos stimmten diese in der Meinung überein, daß die Entwicklung gepanzerter Vollkettenfahrzeuge normalerweise durchschnittlich fünf und mehr Jahre in Anspruch nehme.

Sachverständiger Zeuge Littmann: Die Entwicklung des neuen Kampfpanzers Leopard hat „von 1958 bis 1965", also sieben Jahre gedauert (15/200).

Sachverständiger Zeuge Willikens: „Der Schützenpanzer ist unter allen gepanzerten Kampffahrzeugen in seinem taktischen und technischen Konzept das schwierigste und das kritischste Fahrzeug" (15/288: so auch Littmann 15/200). Und: In der Phase der Systemdefinition „würden wir heute ... sehr viel Zeit aufwenden, um vor allen Dingen die kritischen Bausteine so weit in der technischen Reife voranzubringen, daß sie uns im Gesamtkonzept und in der Gesamtkonstruktion nicht nachher als Sorgenkinder die gesamte Entwicklung hemmen. Ich hoffe, daß wir beim SPZ neu mit diesem Weg Erfolg gehabt haben" (15/292).

Schanze: „Sieben Jahre" (47/18); Nähring: „Sechs Jahre" (25/215).

Ergänzend hat das BMVtdg dem 1. UA mit Schreiben vom 23. 12. 68 mitgeteilt, daß „das Gruppen-◆fahrzeug des Schützenpanzers (neu), an dem auch

Herr Kniepkamp als Berater der Baufirma mitgewirkt hat, ... heute noch nicht serienreif" sei.

„Wenn die Entwicklung eines Schützenpanzers so einfach wäre wie der Zeuge Kniepkamp es dargestellt hat, hätte man nach Vorlage seiner SP 12-Konstruktion nicht für die Varianten „Gruppe" und „Führung und Funk" allein 24 Prototypen für rund 51,5 Mio DM bauen müssen, um sich erst im Jahre 1968 zur Auftragserteilung für zehn Null-Serien-Fahrzeuge entschließen zu können" (RS 57 Anl. 3 unter II; so auch Willikens *15*/288).

Die Behauptung Kniepkamps, die Konstruktion des SP 15 sei restlos fertig gewesen, ist nicht nur durch die vorstehende Mitteilung des BMVtdg widerlegt. Die Nachfolge-Entwicklung des SP 15, der SP 12, war erstens nicht so weit fortgeschritten wie der HS 30 und zweitens war sie wie Erprobungen ergeben haben, auch nicht besser als der HS 30. Der Sachverständigen Zeuge Dipl.-Ing. Littmann, Direktor beim BWB in Koblenz, sagte auf die Frage, welche anderen Schützenpanzer als Prototypen noch in die Diskussion um den HS 30 hätten mit einbezogen werden können:

> „ ... wir haben während dieser Zeit — ich glaube 1958, 1959 ... den SP 12 gehabt, den wir auch erprobt haben, der aber die gleichen Mängel" (wie der HS 30) „hatte, z. B. hinsichtlich des Kampfraumes und des Nicht-Ausbooten-Könnens nach hinten" (*15*/211).

Auch der Zeuge Hellwig machte Vorbehalte gegen Kniepkamp geltend. In seinem Schreiben an den 1. UA vom 15. 12. 68 heißt es:

> „Nachträglich bedaure ich, daß es nicht zu einer Gegenüberstellung mit Herrn Kniepkamp gekommen ist. Ich schätze Herrn Kniepkamp als ideenreichen Konstrukteur sehr. Andererseits weiß ich aber, wie sehr er für die Bedeutung der Konstruktion der Einzelelemente für das Gesamtobjekt überschätzt, weil er die Bedeutung des praktischen Zusammenspiels der Elemente und die dadurch immer wieder auftretenden Probleme nicht richtig bewertet" (*74*/Anl. 11).

Aus dem von der Firma Warneke verfaßten „Lebenslauf" des SP 15 ergibt sich unter dem 11. 4. 56 die von Merker übermittelte Auffassung Schanzes, daß ein Verzicht auf das HS-Fahrzeug nicht in Frage komme und die Kniepkamp-Konstruktion den HS 30 in einigen Jahren einmal ablösen könne. Kniepkamp hat auch nach dieser Mitteilung an seiner Konstruktion weitergearbeitet. Nach seiner Aussage hat die Firma Ruhrstahl dem Ministerium im Frühjahr 1957 den Bau von zwei Prototypen angeboten und im Oktober 1957 wiederum eine abschlägige Antwort erhalten.

> Kniepkamp: „Im Oktober 1957 eröffnete mir persönlich Oberst Schanze, daß dieser Bau nicht durchgeführt werden könne, obwohl das Geld bereitstehe, und daß — wie er sich ausdrückte — eine politische Entscheidung getroffen sei, daß von der Hispano-Suiza ein Fahrgestell bestellt werden solle" (*74*/20, 34).

Die Schanze unterstellte Mitteilung, die Kniepkamp-Konstruktion sei aufgrund einer politischen Entscheidung zugunsten des HS 30 zurückgestellt worden, ist durch keine andere Aussage bestätigt. Außerdem stand das BMVtdg im Oktober 1957 nicht vor der Bestellung eines HS-Fahrgestells, sondern es hatte bereits am 25. 2. 57 einen Serienauftrag über 2800 Fahrgestellte an die Firma British Marc erteilt und die Umstellung des Vertrages auf 2800 komplette Fahrzeuge stand kurz bevor (s. o.). Die Entscheidung zugunsten des HS 30 war außerdem nicht 1957, sondern mit der Haushaltsmittelbewilligung durch den Bundestag im Juli 1956 gefallen.

Das BMVtdg hatte die Kniepkamp-Konstruktion nie als echte Alternative des HS 30 erachtet, da sie nach dem damals bestehenden Zeitplan nicht rechtzeitig serienreif geworden wäre.

Schon im April 1956 war Schanze der Meinung, daß das Projekt SP 15 als eine Art Vorläufer der Schützenpanzerfamilie (neu) weiter verfolgt werden sollte. Zu einer für diese Entwicklung entscheidenden Besprechung zwischen MinDir. Dr. Holtz vom BMVtdg und Vertretern der Ruhrstahl-AG kam es am 6. 8. 1958. In ihr erklärte sich Ruhrstahl bereit, unentgeltlich und auf eigenes Risiko einen Schützenpanzer erprobungsreif zu entwickeln und zwar Prototypen der Konstruktion SP 15 bzw. SP 12 zu bauen (ADrs 16 Anl. 1). Die beiden Stücke konnten bereits am 26. 6. 1959 die erste Probefahrt unternehmen (*74*/26, 49), aber auch sie hatten noch die gleichen Mängel wie der HS 30 (*15*/211).

Zusammenfassende Beurteilung der Minderheit:

In der Entscheidung der Bundesregierung für den HS 30 kann eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht erblickt werden. Es wurde festgestellt, daß es im Ausland keine Alternative zum HS 30 gab. Weiterhin befand sich die Konstruktionsidee des Herrn Kniepkamp noch im Stadium der Planung. Nach den mit der Entwicklung des Leopard-Panzer gemachten Erfahrungen und aufgrund der Aussagen aller sachverständigen Zeugen, daß die Entwicklung eines Panzerfahrzeugs 5 bis 7 Jahre dauert, kam auch der SP 15 nicht als Alternative in Betracht.

C. Verletzung der Sorgfaltspflicht im Rahmen der Vertragsabschlüsse?

I. Entscheidung des Sechserausschusses

Bei der Untersuchung des Beschaffungsvorgangs hatte sich der 1. UA auch mit den die Verträge vorbereitenden Vorgängen zu beschäftigen. Dazu gehörten die Verhandlungen des Sechserausschusses, in denen nicht nur die Entscheidung über die HS 30-Fertigung im Inland und im Ausland getroffen wurde, sondern auch Diskussionen über die Modellwahl und den Fertigungsablauf stattfanden. In diesem aus Vertretern des Verteidigungs- und des Wirtschaftsressorts zusammengesetzten

Ausschuß wurden zunächst erhebliche Bedenken gegen die HS 30-Beschaffung laut. Pollex, BMVtdg, bemerkte in der 15. Sitzung (am 10. 2. 56), daß bisher ein Prototyp des SPW lang noch nicht vorliege. „Es bestehe die Gefahr, daß man nach Abschluß der Entwicklungsarbeiten im Jahre 1957 feststelle, daß der Prototyp ungeeignet sei, Mängel aufweise oder in der vorgesehenen Weise nicht gefertigt werden könne." Schanze räumte diese Bedenken in der 17. Sitzung am 23. 2. 56 aus. Er berichtete, „daß — entgegen der früheren Annahme des Ausschusses — drei Prototypen des Schützenpanzers lang ... vorlägen". Dem hat Holtz nicht widersprochen (vgl. die Sitzungsprotokolle).

Der Stellungnahme Schanzes ging aber folgender Vorgang voraus: Philipps hatte in einem Schreiben an Schanze vom 17. 2. 56 über ein Gespräch mit Holtz berichtet, in dem dieser gefragt hatte, „ob es zutreffend sei, daß ein Prototyp des HS noch nicht existiere" (a. a. O.). Er, Philipps, habe erwidert, „daß wir ja bei der Vorführung in Paris das erste Fahrgestell gesehen hätten" und daß nach seinen Orientierungen von seiten des Herrn v. Puttkamer inzwischen „drei Fahrgestelle" fertiggestellt seien. Diese „Fahrgestelle" — Schanze sprach im Sechserausschuß von drei „Prototypen SPW lang" —, nach Angaben der Firma aus Rahmen, Federung und Motorgruppe (ohne Aufbauten) bestehend (RS 31 Anl. 4), können seinerzeit aber nur der Gewichtsklasse SPW kurz entsprochen haben (vgl. Akte BMVtdg, ES 322/66, Blatt 35 ff.).

Auf die „Zweckmäßigkeit des Modells" HS ist von Holtz in der Sitzung vom 23. 2. 56 hingewiesen worden (vgl. Sitzungsprotokoll). Der Zeuge Baier meinte vor dem 1. UA, ihm habe sich zu jener Zeit „der Gedanke ... aufgedrängt, warum gerade die Firma HS über das Idealmodell eines Panzerkampfwagens verfügen soll. Aber es wurde dann uns gegenüber gesagt, es gebe im Augenblick nichts Moderneres" (38/211). Der Zeuge Weniger — wie Baier aus dem BMWi — erklärte, Holtz habe seinerzeit dargelegt, daß das HS-Modell die einzige Möglichkeit sei (28/457). Man habe es als ein „— wie man so sagt — gängiges, eingespieltes Modell" bezeichnet (28/458).

Die Absicht, den Beschaffungsvorgang durch eine möglichst weitgehende Zusammenlegung der Phasen Entwicklung, Erprobung und Serienfertigung abzukürzen, stieß auf besonderen Widerstand. Pollex wandte sich seinerseits — wie er auch vor dem 1. UA bekundete — gegen die Abweichung von dem „Ritus ..., daß man nichts an die Truppe gibt, was nicht erprobt ist" (28/481). Baier sagte vor dem 1. UA:

> „Wir hatten vom Wirtschaftsministerium aus die Meinung vertreten, man sollte erst, ehe man in die Beschaffung, die Bestellung einer größeren Stückzahl hineingeht, mit kelineren Stückzahlen seine Erfahrungen machen, wie es ja an sich auch immer üblich gewesen ist, also Prototyp, Nullserie usw... Das ist aber abgelehnt worden als nicht tragbar" (38/207).

Dazu der Zeuge Neef (BMWi): „... so haben wir von dem technischen Amt ... häufig gehört, wir seien Pessimisten." Es gebe eben Sachen, bei denen man auch auf Zeichnungen und auf das Vertrauen auf die Fähigkeit von Ingenieurstäben hin zustimmen müsse (28/396).

Nach der Erinnerung Neefs war es Blank, der seinerzeit im Ausschuß erklärt habe, „daß es beim Aufbau der Streitkräfte ein Stadium gebe, in dem es nur darauf ankomme, den Soldaten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen ohne Rücksicht darauf, ob eine Erprobung erfolgt sei" (vgl. Prot. der 47. Sitzung des Sechserausschusses vom 23. 7. 58). Blank, der die Beschaffung aufgrund der „völkerrechtlich zugesagten Aufstellungstermine" unter die Devise „Schnelligkeit geht vor Genauigkeit" gestellt hatte (26 Anl.; dazu Blank 35/45) und vor dem 1. UA nahezu alles zu verantworten bereit war, hatte in der 16. Sitzung des Sechserausschusses am 17. 2. 56 auf den Wunsch der Militärs verwiesen, zunächst einmal Musterstücke zu erhalten (vgl. auch Neef 28/373), diesen Wunsch aber als nicht realisierbar bezeichnet. Sein Hinweis auf die Abteilung Heer (V) des BMVtdg beruhte auf einer Forderung dieser Abteilung, Kraftfahrzeuge grundsätzlich erst dann zu beschaffen, „wenn ein Prototyp vorgelegt und von der Truppe erprobt worden sei" (vgl. Protokoll der 17. Sitzung des Sechserausschusses vom 23. 2. 56). Auf Vorschlag von Holtz, für den „unter dieser Voraussetzung eine fristgerechte Deckung des Bedarfs nicht möglich" erschien (17. Sitzung), wurde dann der Abteilung V der Verzicht auf ihre Forderung nahegelegt (Schreiben vom 24. 2. 56, Anl. BRH zu 170). Mit Schreiben vom 7. 3. 76 (a. a. O.) erklärte sich Laegeler (Abteilung V) auch bereit, die Verantwortung für den Hispano-Panzer zu übernehmen. Laegeler: „Alle damit verbundenen Risiken werden bewußt in Kauf genommen."

Vom 1. UA auf sein Schreiben angesprochen, betonte Laegeler, er könne „mit Sicherheit" sagen, daß ihm die Techniker eine „einwandfreie Fertigung" garantiert hätten (25/122, 121; vgl. auch 126). Der Wagen sei in Ordnung, habe man ihm bedeutet, dem könne die militärische Seite bedenkenlos ihre Zustimmung geben. „Sonst hätten wir nicht auf den Truppenversuch verzichtet" (25/122). Aufgrund dieser Zusicherungen von seiten der Technik habe für ihn ein Risiko, auf den Truppenversuch zu verzichten, nicht bestanden. Unter diesen Umständen habe sich das Risiko „doch nur noch auf die Ausstattung des Wagens ..." beziehen können (25/123). — Pollex bestätigte die Äußerungen Laegelers über die Einstellung der Technik:

> „Nach meiner Erinnerung ist Herr Schanze derjenige gewesen, der in einer Ausschußsitzung zu meiner persönlichen und höchstwahrscheinlich der anderen Leute Überraschung der Meinung war und garantierte: „Dieses Fahrzeug fährt unter allen Umständen!' Wie er zu dieser Auffassung kommen konnte, weiß ich nicht; denn es ist gegen jede Kleiderordnung" (28/484).

MinDir. Dr. Krautwig, Vorsitzender im Sechserausschuß von seiten des BMWi, verlangte denn auch mit Billigung des Ausschusses in dessen 17. Sitzung eine als Konsequenz der damaligen, vor dem 1. UA bestätigten Situation gedachte Erklärung, wonach

„die Techniker des BMVtdg ... das Risiko für die technische Eignung des Modells HS übernehmen" müßten (vgl. Sitzungsprotokoll).

II. Entscheidung der Bundestagsausschüsse

Hatte im Sechserausschuß nach Angaben Neefs häufig ein wahres „Duell" zwischen Schanze und Baier um die Einschätzung des mit einer anomal schnellen Beschaffung verbundenen Risikos stattgefunden (*28*/392) — Neef selbst sprach von einem „schrecklichen Risiko ..., 5000 Stück oder 3000 Stück einer Sache zu bestellen, wenn man noch nicht ein einziges hat" (*28*/398) —, spielte dieses Problem in den Sitzungen der Bundestagsausschüsse nicht mehr eine so große Rolle. Zwar vertrat, wie aus den Sitzungsprotokollen hervorgeht, eine Minderheit des zunächst mit der Sache befaßten Unterausschusses Beschaffung auch die Auffassung, daß zunächst eine kleine Nullserie gefertigt werden müsse, die sodann im technischen Versuch wie im Truppenversuch erprobt werden müsse. Aber in der 106. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 3. 7. 56 und der anschließenden gemeinsamen Sitzung des Verteidigungs- und des Haushaltsausschusses am 5. 7. 56, in denen insbesondere von dem Abgeordneten Helmut Schmidt (SPD) auf das Fehlen einer technischen Erprobung hingewiesen und die Bestellung von zunächst 100 Fahrzeugen empfohlen wurde, setzten sich die vom BMVtdg vorgetragenen Argumente durch. Holtz meinte in der Sitzung vom 3. 7. 56, das BMVtdg habe sich mit der Frage, ob die Entwicklung HS ausgereift sei, „sehr eingehend" beschäftigt und sei sich „natürlich darüber klar, daß wir hier keine Aufträge geben können, wenn wirklich ein erhebliches Risiko darin liegt". Hopf stufte dieses Risiko in derselben Sitzung mit 2 % ein. Er wollte damit „zum Ausdruck bringen, daß das Risiko relativ gering ist". In der Sitzung vom 5. 7. 56 äußerte Holtz gar, daß „Risiken ... nach Auffassung des BMVtdg nicht mehr vorhanden" seien. Dieses Gerät sei „als narrensicher" anzusehen (BRH zu 199). Der Abgeordnete v. Manteuffel (FVP) führte in der Sitzung vom 5. 7. 56 als Berichterstatter aus, die Beschaffung (des HS 30) „könne für die Bundeswehr empfohlen werden"; das Fahrzeug könne „als reif für die Truppe" gelten. Holtz, Hopf und der Abgeordnete Berendsen (CDU/CSU), der sich der Begründung des BMVtdg anschloß, suchten noch bestehende Bedenken mit dem Hinweis zu beseitigen, daß die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrage vereinbart werde (vgl. die Sitzungsprotokolle).

Vor dem 1. UA führte Berendsen als Zeuge an, „eine Auswahl, eine andere Wahl" habe damals nicht bestanden. Denn „soweit mir bekannt ist, stand gar kein anderes Fahrzeug zur Debatte. Das Risiko mußten wir tragen" (*33*/17 f.). Der Abgeordnete Josten (CDU/CSU), der dem Unterausschuß Beschaffung angehörte und nach eigener Aussage „zu denen" gehörte, „die mit der Mehrheit gestimmt haben für das Grundsatzprogramm vom Verteidigungsministerium" (*30*/154), nannte die Techniker, die den HS 30 im Ausschuß als „Weiterentwicklung praktisch der bekanntesten und der besten Fahrzeuge bei den Truppen des Westens" bezeichnet hätten (*30*/157).

Der damalige Koalitionsabgeordnete von Manteuffel meinte, es sei ihm „nicht wohl gewesen bei der Angelegenheit", ... die „allen Leitsätzen und Grundsätzen" widersprochen habe (*33*/28). Hopf sagte, auf seine Formel vom zweiprozentigen Risiko angesprochen, er habe dem Ausschuß seinerzeit das vorgetragen, „was das Ergebnis der Besprechungen aller Fachleute war und beim Minister zur Entscheidung geführt hatte". Er habe keine eigenen Kenntnisse über Risiko vorgetragen (*33*/112). Hopf bezeichnete den Entschluß, „gleich eine große Serie in Auftrag zu geben", als den „entscheidenden Fehler, objektiv gesehen" (*33*/96). Rust gab dieses Vorgehen als „ein sicher kühnes und mutiges Unterfangen, mit all den Eigenrisiken belastet", aus (*45*/5). Während der Abgeordnete Mende vor dem 1. UA die starken Bedenken der im Februar 1956 in die Opposition gegangenen FDP „sowohl gegen das Verfahren wie gegen die Methoden der Eile" unterstrich (*30*/129), bekundete Helmut Schmidt, daß nach seiner damaligen Überzeugung, die inzwischen zu ändern er keinen Grund gehabt habe, die Prüfung nicht ausreichend gewesen sei. Er habe den ganzen Vorgang als „leichtfertig" empfunden (*30*/5). Der Zeuge Fischer schließlich sagte aus, daß durch das risikoreiche Vorgehen keine Zeit erspart, sondern mehr Zeit gebraucht worden sei (*64*/185).

Als Motiv für die Billigung der Vorlage des BMVtdg vom 24. 4. 56 (a. a. O.) und die Erteilung der Bindungsermächtigung in der gewünschten Höhe von 2,456 Mrd. DM durch die den Koalitionsfraktionen angehörende Mehrheit der Mitglieder beider Ausschüsse ist vor dem 1. UA — wie obigen Aussagen zu entnehmen ist — durchweg das Votum der Techniker genannt worden. Aus den Protokollen der damaligen Ausschußsitzungen ergibt sich indes, daß mit dem Hinweis auf die Techniker nicht zuletzt das Gutachten der Philipps-Kommission gemeint war. Die zusammenfassende Beurteilung dieser Kommission wurde z. B. wörtlich in den Bericht des Unterausschusses Beschaffung übernommen. Auf die schon seinerzeit geäußerte Kritik an der Besetzung der Kommission durch den Abgeordneten Helmut Schmidt sowie die Beurteilung des Gutachtens durch den 1. UA kann an dieser Stelle verwiesen werden.

Aus den Protokollen der damaligen Ausschußsitzungen ergibt sich des weiteren, daß auch Zusicherungen und Anpreisungen der Firma HS als Argument für eine rasche Durchführung der Beschaffung gebraucht worden sind (vgl. v. Manteuffel *33*/51). In der Sitzung des Unterausschusses Beschaffung wird auf „eingehende technische Beschreibungen eines Vollkettenfahrzeuges HS 30" Bezug genommen, der Konstrukteur Poniatowski als ein „in der Technik anerkannter Fachmann" hingestellt. Diese Qualifizierung Poniatowskis hatte der Abgeordnete von Manteuffel vor dem Verteidigungsausschuß wiederholt. In der Sitzung vom 5. 7. 56 werden von ihm dann „wesentliche Bauelemente des Fahrzeuges" erwähnt, die „seit vielen, vielen Jahren erprobt" seien. Holtz sprach in dieser Sitzung von einem „nach jahrelanger Untersuchung" fest-

gelegten Gerät. Derartige Formulierungen sind von HS insbesondere in dem Prospekt vom 23. 5. 56 (a. a. O.) verwandt worden, den der Zeuge Lierow (HS Bonn) als inhaltlich „nicht falsch", aber „etwas optimistisch" klassifizierte (*41*/43), den Schanze als „stilistisch ausgefeilt", als eine „Anpreisung" einstufte (*47*/22) und den Becker als „ungerechtfertigte Werbung" ansah (*38*/191). Ähnliche Formulierungen sind von HS aber auch zuvor schon in der Stellungnahme zum Gutachten der Philipps-Kommission vom 24. 4. 56 (a. a. O.) verwandt worden. Nach Ansicht des BMVtdg hat es sich dabei allerdings nur um „firmenübliche Lobsprüche", „firmenübliche Bemerkungen" und „unerhebliche Angaben" gehandelt (Anlageband IV „gelb", Blatt 22, 23 ,zum Gutachten Reuss). Mit dieser Wertung weist das BMVtdg zum einen darauf hin, daß ihm der tatsächliche Entwicklungsstand des zu jener Zeit bekannten Modells mit allen Konsequenzen für den weiteren Ablauf der Beschaffung nicht ganz unbekannt war; zum anderen wird das Vorgehen des BMVtdg wegen Gebrauchs dieser als firmenüblich bezeichneten Reklame in den für die Beschaffung entscheidenden Sitzungen der Bundestagsausschüsse besonders angreifbar.

Zusammenfassende Beurteilung (zu I. und II.)

Der Sechserausschuß und die Mehrheit in den Bundestagsausschüssen gingen bei ihren Entscheidungen betreffend Beschaffung des HS 30 von den durch die Bundesregierung — nach Auffassung der *Mehrheit des 1. UA* — unter Verletzung der Sorgfaltspflicht getroffenen und vor den Ausschüssen folgerichtig vertretenen Entscheidungen aus.

III. Einführungsgenehmigung

Der 1. UA hat sich ferner mit der von Rust am 22. 3. 56 unterzeichneten Einführungsgenehmigung betreffend HS 30 befaßt, zu der der BRH feststellte, daß sie nicht mit der gebotenen Gründlichkeit erarbeitet worden sei (zu 198; vgl. auch Dorn *28*/70). Über diese Einführungsgenehmigung — von Rust als das „grüne Licht für den Finanzierungs-, Beschaffungs- und sonstigen Vorgang" bezeichnet (*45*/70) — findet sich in den Akten lediglich eine Verfügung, mit der „die grundsätzliche Genehmigung (für Schützenpanzer kurz und lang) zur Verwendung in den Streitkräften" erteilt wird (Anl. BRH zu 171). Auf die Frage, warum in den Akten über einen so wichtigen Vorgang nur eine so dürftige Erklärung vorhanden sei, meinte Rust:

> „Wahrscheinlich mit Rücksicht auf die langen Vorverhandlungen, die ja in den Akten alle ihren Niederschlag gefunden haben" (*45*/120).

Diese Vorverhandlungen können sich jedoch allenfalls auf den Zeitraum zwischen erstmaliger Vorführung des Fahrzeugmusters am 7./8. 11. 55 in Paris und der Einführungsgenehmigung, also über viereinhalb Monate, erstreckt haben. Im übrigen lautete das Ergebnis der erstmaligen Vorführung laut Gemeinschaftsbericht der Teilnehmer (a. a. O.), mit Konstrukteuren der Firma zunächst die erforderlichen Änderungen und die Aufbauten festzulegen, ferner eine kleine Versuchsserie von jeweils mehreren Fahrzeugen der verschiedenen Ausführungen fertigen und die Fahrzeuge in den Lehrbataillonen erproben zu lassen und *anschließend* die Einführungsgenehmigungen durch den Minister zu erwirken (vgl. auch BRH zu 169). Diese Reihenfolge ist nicht eingehalten worden. Zurzeit der Erteilung der Einführungsgenehmigung lag auch das Gutachten der Philipps-Kommission noch nicht vor, das zwar nach Auffassung des 1. UA nur bedingt und mit Vorbehalten verwertbar war (siehe oben), das Rust aber als letztlich entscheidend für die Beschaffung des HS 30 ausgab (*45*/11). — Die Versicherung Rusts, am Zustandekommen der Einführungsgenehmigung seien alle zuständigen Abteilungen des BMVtdg beteiligt gewesen (*45*/71), konnte der 1. UA nicht als Rechtfertigung für die wenig planvolle Erarbeitung der Einführungsgenehmigung anerkennen.

IV. Allgemeine Vertragsgestaltung

Der Bundesregierung ist vielfach der Vorwurf gemacht worden, im Zusammenhang mit der Beschaffung des HS 30 mangelhafte Verträge abgeschlossen zu haben. Der Zeuge Hellwig meinte vor dem 1. UA, er habe für die dem üblichen Beschaffungsschema nicht entsprechenden Verträge „kein Verständnis" (*74*/91; vgl. auch Anl. 7). Den Inhalt der Verträge hatte Rechtsanwalt Reuss in seinem Gutachten (a. a. O.) schon 1958 kritisiert. Er wies darauf hin, daß die vertraglichen Formulierungen eine hinreichende Konkretisierung des Vertragsgegenstandes im Streitfalle nicht erlaubten. „Hierdurch können sich schwerwiegende Nachteile für die BRD ergeben, weil unter Umständen Mängelrügen schwer nachweisbar sind" (S. 91). Der Zeuge Dorn äußerte, das BMVtdg habe „an den Verträgen gelernt, wie Verträge zu schließen sind" (*28*/94); Breymeier bezeichnete den HS 30-Auftrag als ein „Lehrstück" (*30*/293).

Strauß hat zwar am 8. 8. 66 gegenüber dem ES-Referat behauptet, „es sei falsch, daß entscheidende Verträge unter seiner Zeit abgeschlossen worden seien" (Akte BMVtdg, ES 322/66, Blatt 31). Der Aufstellung im zweiten Kapitel B. II. läßt sich aber entnehmen, daß die wichtigsten Verträge unter Strauß, der die Leitung des BMVtdg im Oktober 1956 übernommen hatte, zustande gekommen sind. Seine Feststellung vom 24. 10. 66, „seiner Erinnerung nach sei der erste Vertrag etwa einviertel Jahr, bevor er Verteidigungsminister geworden sei, geschlossen worden" (Akte BMVtdg, a. a. O., Blatt 101), entspricht dagegen in etwa den Tatsachen. Zu den Verträgen und zur Situation in seinem Ministerium schlechthin machte Strauß vor dem 1. UA folgende Ausführungen:

> „Ich habe meinen Herren schwere Vorwürfe gemacht, daß sie bei der Vorgeschichte, bei der Auswahl, bei der Vertragsgestaltung Fehler begangen hätten. Ich habe ... eine Erklärung, warum diese Fehler begangen worden sind. Das lag in der Struktur des Ministeriums, das lag

an dem schnellen Aufbau dieses Ministeriums, das lag auch an der mangelnden Eignung von Mitarbeitern dieses Ministeriums" (*50*/147; vgl. auch Schnell 55/71).

Die Qualität des Personals wurde auch von Thomsen nicht sehr hoch eingeschätzt. Bei der Darstellung des Komplexes Preisrecht erhob er den Vorwurf, „daß Beamte des Verteidigungsministeriums über Selbstkostenerstattungsverträge verhandelten, die noch nie eine Buchführung gesehen hatten, also sich gar kein Bild machen konnten, wie sich denn Selbstkostenerstattungspreise nachher zusammenrechnen und addieren" (*47*/23 f.).

Die von Strauß erwähnten Unzulänglichkeiten in der Struktur des BMVtdg sind von zahlreichen Zeugen bestätigt worden. Für Schanze „bestand natürlich auch eine gewisse Rivalität ... zwischen Koblenz und Bonn" (*47*/70). Nähring betonte, „es ist auch wie heute im Ministerium: die Aufgabengebiete sind hübsch getrennt und koordiniert wird nur manchmal" (25/201). Von der Abteilung Technik habe man keine genauen Auskünfte bekommen. „Wenn man nach Zeichnungen oder konstruktiven Einzelheiten fragte — man erfuhr nichts" (25/232; vgl. auch 233). Laegeler konnte „nur immer wieder sagen: wo die Technik anfängt, war unsere Verantwortung zu Ende (25/151). Goetze meinte, das Zusammenspiel „zwischen T und W und den Soldaten" sei „keineswegs das beste" gewesen (*38*/33; vgl. auch S. 79, 104; Lierow *41*/47); v. Loeffelholz sprach von dem „eifersüchtigen Wachen und Kämpfen um die Kompetenz" (25/291; vgl. auch Dorn *28*/14). Philipps sah die Schwierigkeiten in der gegenüber der Vorkriegszeit neu gelagerten Verantwortung. Damals „mußte nicht immer ganz oben nachgefragt werden, wenn man was Neues machen wollte. ... Bei diesem Verfahren hier entstehen aber ... Schaltpausen von einem halben Jahr oder noch mehr" (*64*/101).

Vor dem 1. UA gab Staatssekretär Rust die Beschaffungssache HS 30, „auf den Arbeitsanfall projiziert", als „Mikroteil der Arbeit, die über den Schreibtisch des Amtschefs ging", an (*45*/63, 61). Der von der StA vernommene Zeuge Dr. Friedrich Beyer, der seit März 1956 im BMVtdg beschäftigt war, nannte die HS 30-Beschaffung ein „abschreckendes Beispiel", sei sie doch „bis zum höchsten Dienstgrad" mit „Ignoranz und Leichtfertigkeit" behandelt worden. Beyer erklärte sich das mit dem Zusammentreffen einer „politischen Notwendigkeit" und dem Fehlen eines geordneten und erprobten militärischen Beschaffungswesens (VII/116).

Mangelnde Erfahrung wurde denn auch von dem Zeugen Becker zur Erklärung der unzulänglichen Beschaffung angeführt (*38*/189, 192). „In derartiger Zeit einen derartigen Apparat auf die Beine stellen wollen", mußte nach Ansicht von Dorn zu Schwierigkeiten führen (*28*/13). Auf Unzulänglichkeiten einer Aufbauzeit verwiesen auch die Zeugen Troll (53/141), Fischer (*64*/143, 166) und H. Schmidt (*30*/124). Die unzureichende personelle Besetzung zu dieser Zeit wurde vor allem von den Zeugen Rust (*45*/49), Forndran (55/81), Fischer (*64*/166), Nähring (25/233), von Löffelholz (25/303 f.) und Dorn (*28*/32 f.) als Grund für fehlerhaftes Arbeiten genannt. Thomsen war allerdings der Meinung, „daß es dem Verteidigungsministerium nie an ausreichendem Personal gefehlt hat, höchstens an qualifiziertem" (53/22). Zur Zusammenarbeit mit der Firma HS sagte Troll schließlich aus, daß man nach seiner Auffassung daran geglaubt habe, HS sei „uns ... mehr Partner ... Aber eigentlich sind wir doch Vertragsgegner gewesen" (53/156).

Nicht nur innerhalb des BMVtdg, auch zwischen dem BMVtdg und dem BMF ist die Zusammenarbeit bezüglich des Beschaffungsvorganges HS 30 nicht reibungslos verlaufen (vgl. Strauß *64*/368). Nach einer Äußerung des Vertreters des BMF in der gemeinsamen Sitzung des Haushalts- und des Verteidigungsausschuses am 5. 7. 56 hatte zwar „der Bundesminister für Verteidigung ... dem Bundesfinanzminister die Zusage gegeben, ihn bei allen wesentlichen Lieferungsverträgen zu beteiligen, so daß die Gestaltung der Verträge dauernd überwacht werde" (vgl. Sitzungsprotokoll). Thomsen aber betonte, zwischen dem BMVtdg und dem BMF habe es einen „langatmigen und nervenzerreibenden Prozeß" um den § 45 b RHO gegeben (53/22), der die Zustimmung des Finanzministers vor Abschluß solcher Verträge vorsieht, die über ein Haushaltsjahr hinaus Auswirkungen finanzieller Art zeitigen. Neben dem Lizenzvertrag vom 7. 12. 56, dem das BMF am 16. 12. 56, „unter Zurückstellung ernster Bedenken" zustimmte (Anl. BRH zu 180; vgl. auch 33/101 f.), waren es der Modell- und Prototypenvertrag vom 16. 5. 56 sowie der Ergänzungsvertrag dazu vom 13. 7. 57, ferner die beiden Nullserienverträge BRD/HS Bonn bzw. British Marc vom 3. 8. 57, die dem BMF überhaupt nicht vorgelegen haben (Vorlage BMF vom 19. 6. 67, S. 6, Nr. 31 Aktenplan 1. UA; vgl. auch Thomsen 53/4 f.; ferner Reisch StA VI, Bl. 163 f., der von einer „gelegentlichen Umgehung" des BMF sprach). Das BMF erklärte, daß es aufgrund eines Schreibens des damaligen Bundesfinanzministers Etzel vom 29. 1. 59 seine Mitwirkung den Wünschen des BMVtdg entsprechend nur noch auf die formelle haushaltsmäßige Zustimmung zur Vorbelastung künftiger Rechnungsjahre haben erstrecken können, aber auch für den Inhalt der Verträge vor diesem Zeitpunkt die Mitverantwortung ablehne, „weil uns vom BMVtdg inzwischen kein Einblick in die Beschaffungsvorgänge mehr gewährt wurde" (Vorlage BMF, a. a. O., S. 2). Auch am Vergleich zwischen der BRD und der HS-Gruppe vom 9. 5. 60, in dem die BRD die Zahlung eines Betrages von maximal 40 Millionen DM übernahm, war das BMF nicht beteiligt. „Weil der Vergleich vor Zuleitung einer Ausfertigung bereits rechtswirksam abgeschlossen war und Einwendungen deshalb nicht mehr berücksichtigt werden konnten", wurden die ablehnenden Vorstellungen des BMF in der Vergleichsvereinbarung nach Darstellung des Ministeriums dem BMVtdg nicht mehr bekanntgegeben (Vorlage BMF, a. a. O., S. 15 f.).

V. Besondere Vertragsklauseln

Während Kraemer die von der BRD in Sachen HS 30 geschlossenen Verträge als die aus seiner Optik „besten, die der Bund je abgeschlossen hat", bezeichnete (*58*/23; vgl. auch S. 24 f.), zeigte sich die tatsächliche Qualität der Verträge schon bei deren Abwicklung und an den Beanstandungen durch den BRH, die zur Überprüfung verschiedener Verträge und Vertragsklauseln auch durch den 1. UA führten.

Der 1. UA hat sich in seinem Bericht auf die Darstellung der ihm im Rahmen des gesamten Untersuchungsauftrages wesentlich erscheinenden Vertragspunkte beschränkt. In seinen auf den *Lizenzvertrag* vom 7. 12. 56 bezogenen Ermittlungen hat sich der Ausschuß u. a. mit dem seinerzeit vereinbarten Betrag von 12 Millionen DM, mit der Art und Weise der Zahlung und mit der Frage der Verzinsung des Betrages beschäftigt.

Nachdem die Firma HS zunächst eine Lizenzforderung von 46 Millionen DM geltend gemacht hatte — Thomsen sprach von „unverschämten" Lizenzforderungen (*53*/31; vgl. auch Goetze *38*/114) —, ging sie später laut Vermerk des BMVtdg vom 29. 3. 56 aus „nicht durchsichtigen Gründen" zunächst auf 25 Millionen DM herunter (Anl. BRH zu 180). In anschließenden Verhandlungen machte die Firma dann den auch im Lizenzvertrag realisierten Vorschlag, 12 Millionen DM für die ersten 6000 Stück HS 30 sowie dreiviertel Prozent vom Netto-Fakturenbetrag für jedes weitere Fahrzeug, insgesamt jedoch nicht mehr als 16 Millionen DM festzulegen. Der BRH hatte in seiner zusammenfassenden Beurteilung vom 25. 6. 62 die Summe von 12 Millionen DM beanstandet (Nr. 1, Aktenplan 1. UA, 1. Hefter, zu 46), seine Bedenken nach der Stellungnahme des BMVtdg vom 24. 2. 64 (a. a. O., 2. Hefter, zu 46) jedoch nicht aufrechterhalten (vgl. BRH zu 180; Dorn *28*/129). Der Zeuge Klare sagte vor dem 1. UA zu diesem Komplex, er habe damals den Eindruck gehabt, „noch um weitere zwei Millionen herunterkommen" zu können, wenn man ihm „noch etwa gut vier Wochen" Zeit gelassen hätte. Der Minister habe aber wegen Zeitdrucks entschieden, „nunmehr auf der erreichten Basis von 12 Millionen DM" abzuschließen (*30*/278).

Eine vielfach kritisierte Besonderheit des Lizenzvertrages war die in § 2 niedergelegte Verpflichtung des Bundes, die Lizenzgebühr von 12 Millionen DM unverzüglich auf ein Sperrkonto der BAM beim Bankhaus Sal. Oppenheim jun. & Cie in Köln einzuzahlen. Nach Umwandlung des gesamten Betrages in freie Schweizer Franken sollte das Bankhaus unverzüglich ein Drittel der Summe auf das Konto der BAM bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Genf und die restlichen zwei Drittel nach Anweisung des Bundes aufgrund einer Bestätigung der deutschen Nachbaufirmen über den Empfang der für den Nachbau des HS 30 benötigten Konstruktionsunterlagen, die in mehreren Etappen zu liefern waren, überweisen. Warum der Betrag von 12 Millionen DM über eine Bank lief, bei der die CDU nach Aussage ihres Bundesgeschäftsführers Dr. Kraske „jedenfalls in den letzten Jahren" ein Konto unterhielt (*13*/35), warum ferner das Bankkonto vertraglich und als Sperrkonto vereinbart wurde, hat der 1. UA nicht ganz klären können. Den Akten ist zu entnehmen, daß die Firma HS die Einzahlung des Betrages auf ein Sperrkonto der Privatbank Oppenheim und nicht — wie wohl ursprünglich vorgesehen — auf ein Konto der Schweizerischen Kreditanstalt in Genf wünschte, weil „bei einer Hinterlegung bei einem Schweizerischen Bankinstitut zusätzliche Kosten entstehen" (Vermerk BMVtdg vom 24. 9. 56, Anl. BRH zu 180; vgl. auch RS 31 Anl. 1)

Dazu der Zeuge Breymeier:

> „Wir brauchten ja keine Bedenken zu haben, hatten keinen Grund, dieser Bank zu widersprechen, wenn der Partner diese Bank wünschte" (*30*/284).

Die Frage nach dem Sperrkonto konnte Breymeier „heute nicht mehr beantworten" (*30*/284). Der Zeuge Dorn äußerte, auf seine Prüfungserfahrungen beim BRH angesprochen, es sei sonst „nicht vorgekommen", daß ein Bankkonto im Vertrag genannt und auf ein Sperrkonto gezahlt wird (*28*/101). „Völlig ungewöhnlich meinte auch der Zeuge Dilger, der im BRH ebenfalls die HS 30-Beschaffung zu prüfen hatte (*28*/102).

Der BRH hatte schon in seinen Mitteilungen aus dem Jahre 1962 (a. a. O. zu 47) beanstandet, daß durch die Vereinbarung, die Lizenzgebühr auf Sperrkonto zu zahlen, vorzeitig Bundesmittel in Anspruch genommen worden seien. Der Lizenzgeber habe nicht daran zweifeln können, daß die Bundesrepublik bei Fälligkeit die geschuldeten Beträge zahlen werde (vgl. auch Dilger *28*/126). Das BMVtdg hat darauf 1964 erwidert (a. a. O. zu 47), die Firma habe zunächst verlangt, daß die Lizenzgebühr sofort bezahlt werde. Das BMVtdg habe dies abgelehnt, worauf die Firma auf einer Festlegung des Geldes bestanden habe, um auch dann in den Genuß der vereinbarten Lizenzgebühr zu gelangen, wenn die Konstruktion später geringer bewertet würde. Überdies habe das BMVtdg „zum damaligen Zeitpunkt noch keinerlei Mißtrauen gegen die Leistungsfähigkeit des HS-Konzerns und die Konstruktion des HS 30" gehabt. Nach Ansicht des BRH rechtfertigt dieses Vorbringen nicht die vorzeitige Zahlung des Betrages (Denkschrift 1966, zu 180).

Der BRH hatte 1962 darauf hingewiesen, daß das BMVtdg zumindest von vornherein eine Verzinsung hätte sicherstellen müssen (a. a. O.). Der Zeuge Rust bezeichnete das Verhalten des BMVtdg in dieser Sache als „sicher nicht normal ... nach den Anlagevorschriften" (*45*/92). Das BMVtdg antwortete dem BRH 1964, es habe erreicht, daß ein Zinsverlust in Höhe von 400 000 DM wegen vorzeitiger Freigabe (Berechnungsmodus: 5 % Zinsen auf 8 Millionen DM Vorauszahlung) im Vergleich vom 9. 5. 60 ausgeglichen worden sei (a. a. O. zu 64; vgl. auch Witte *28*/122 f.). Obwohl der BRH in seiner Denkschrift 1966 ausführte, der durch den Vergleich erzielte Betrag dürfe erheblich hinter einer angemessenen Verzinsung zurückgeblieben sein, er halte deshalb seine Beanstandung aufrecht (zu 180),

sagte der Sachbearbeiter Dilger vor dem 1. UA, er sei „heute der Meinung", daß durch die Vergleichsregelung „dem Bund kein Schaden mehr durch die vorzeitige Zahlung entstanden sei oder kein Schaden verblieben sein" dürfte (28/102).

Welche Vorstellungen sich die Bearbeiter wegen der Verzinsung gemacht haben, ist nach Aussagen des BMVtdg gegenüber dem BRH nicht mehr festzustellen (vgl. BRH — 1966 — zu 180). Aus den Akten ergibt sich indes, daß nach einem Vermerk vom 24. 9. 56 dem seinerzeit zuständigen Hilfsreferenten Zschucke, der zuvor beim Deutschen Patentamt in München und dann als Spezialist für alle Fragen des Urheber- und Lizenzrechts im BMVtdg tätig war, bekannt gewesen ist, daß der Betrag nicht verzinst werden konnte (Anl. BRH zu 180; vgl. auch ADrs, 9 Anl.). Grund für die Nichtverzinsung waren devisenrechtliche Vorschriften, nach denen Guthaben auf Fremdwährungskonten für Ausländer unverzinslich waren. In § 2 (Abs. IV, e) des Lizenzvertrages vom 7. 12. 56 heißt es dann trotzdem, daß die „Vergütung der etwaigen Zinsen des hinterlegten Betrages an die BRD zu leisten sei. In einem Schreiben des BMVtdg an das Bankhaus Oppenheim vom 5. 1. 57 (betr. Anweisung von 12 Millionen DM) behält sich auch das Ministerium wegen der Verzinsung des Betrages weiteres vor (Anl. BRH zu 180), um dann durch ein Schreiben der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz vom 14. 9. 57 die Bestätigung der Nichtverzinsung zu erfahren (Anl. BRH zu 180), auf die im übrigen auch die Bank Oppenheim schon mit Schreiben vom 7. 1. 57 hingewiesen hatte (Anl. BRH zu 180).

Neben dem Lizensvertrag hat der 1. UA insbesondere die zwischen der BRD und der Firma British Marc geschlossenen *Serienverträge* vom 25. 2. 57 und 13. 12. 57 überprüft. Aufgrund der in § 4 beider Verträge getroffenen Vereinbarung erhielt British Marc *Vorauszahlungen* in Höhe von rund 193 Millionen DM (ein Drittel des Vertragswertes). Es wurden ferner rund 47 Millionen DM in Form von unwiderruflichen Dokumentenakkreditiven zur Verfügung gestellt (vgl. Forndran, „Zusammenfassung und Wertung" vom 31. 5. 58, a. a. O.). Für die ersten 1400 Fahrzeuge sollte der volle Kaufpreis, für die restlichen 1400 Fahrzeuge dagegen nur jeweils ein Drittel des Kaufpreises gezahlt, die restlichen zwei Drittel gegen die Vorauszahlung aufgerechnet werden (§ 4). Auf die Vorauszahlung wurden Zinsen nicht berechnet. (Bei der etwa gleichzeitig laufenden Hotchkiss-Beschaffung betrug der Zinssatz für Vorauszahlungen 6,5 %; vgl. Prüfungsakten BRH — 9301/56/II — Blatt 7, Nr. 13 Aktenplan 1. UA). Von den rund 193 Millionen DM wurden etwa 133,5 Millionen DM am 29. 3. 57 und der Rest von knapp 60 Millionen DM am 27. 1. 58 gezahlt (ADrs. 15 Anl. 2).

In seiner Stellungnahme 1964 hält das BMVtdg Vorauszahlungen von einem Drittel des Vertragswertes bei Rüstungskäufen dieses Umfanges, die mit größeren Investitionen und der Vergabe zahlreicher Unteraufträge verbunden seien, für durchaus üblich (a. a. O., zu 51). Das BMVtdg mußte allerdings zugeben, daß es erst „später" erfahren hat, daß der britische Staat eine ihm gehörende Panzerfertigungsstätte an die Firma Leyland verkaufte, um dieser Firma die Durchführung des HS 30-Auftrages zu erleichtern (Stellungnahme 1964, a. a. O., zu 49). Der Zeuge Witte bestätigte das vor dem 1. UA und betonte, daß die Firma British Marc einen sehr großen Betrag (der Vorauszahlung) habe aufwenden und an Leyland bezahlen müssen, um Leyland den Kauf des Panzerwerkes zu ermöglichen (55/249). Nach seiner Kenntnis habe Leyland das Werk seinerzeit für 120 Millionen gekauft (55/249; vgl dazu Kraemer 58/64). Strauß meinte vor dem 1. UA, die Zahlung sei „an sich größer" gewesen, „als sonst Anzahlungen sind". Die Größenordnung sei aber „kein Zufall" gewesen: Man habe „den massiven britischen Druck auf Zahlung von Stationierungskosten durch Auftragserteilung in Großbritannien etwas zu vermindern, sozusagen zu unterlaufen" versucht (50/82 f.; vgl. auch S. 112; ferner Schreiben HS vom 21. 8. 58, Anl. BRH zu 191).

Der BRH hat in seiner Denkschrift 1966 zu diesem Komplex ausgeführt, daß hohe Vorauszahlungen „zum weit überwiegenden Teil früher geleistet worden sind, als es nach dem Fertigungsablauf gerechtfertigt gewesen wäre" (zu 198). Goetze bekundete als Zeuge, er habe im Frühjahr 1957 Holtz um einen Besuch bei British Marc gebeten, um die Firma, mit der man große finanzielle Transaktionen eingehe, kennenzulernen. Holtz habe das u. a. mit dem Bemerken abgelehnt, daß „sicherlich andere Leute" — er denke an die Soldaten — „schon längst" in England gewesen seien. Nach Goetze hätte sich die bei einem Besuch schon 1957 gemachte Feststellung, daß British Marc keinerlei HS 30-Fertigung betrieb, auch auf die Vorauszahlungen an diese Firma ausgewirkt (38/89 ff.; vgl. auch 7, 124). — Auf die Folgen der hohen Vorauszahlung bei der Vertragsabwicklung hat u. a. Hopf hingewiesen (33/138).

Der 1. UA hat sich ferner mit der Frage beschäftigt, ob die Durchführung der obengenannten Verträge BRD-British Marc im Hinblick auf die Weitergabe des gesamten Auftrages an die Firma Leyland mit der *Verdingungsordnung für Leistungen* Teil B (VOL/B) zu vereinbaren ist. Die Vorschriften der VOL/B sind nach § 11 der Verträge anwendbar, soweit die Verträge nichts Gegenteiliges bestimmen. § 5, Ziffer 6 VOL/B lautet:

> „Der Auftraggeber soll die Leistungen im eigenen Betrieb durchführen. Die Übertragung an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig."

Das BMVtdg führte aus, daß diese Vorschrift ebenso wie die übrigen Bedingungen der VOL/B abdingbar seien. Es meinte, daß sich aus § 6 Abs. 3 der Verträge, wonach Erfüllungsort für die Lieferung stets das ausliefernde Werk in Leyland (England) ist, „in Verbindung mit der Kenntnis der Leitung des Hauses über die Durchführung des Baues bei der Firma Leyland", ergebe, daß die Bestimmungen in § 5 Ziffer 6 VOL/B vertraglich abbedungen worden seien (ADrs. 9 Anl.). Dem ist entgegenzuhalten: Da nach dem Ergebnis des 1. UA die für das Vertragswesen zuständige Abteilung X des BMVtdg keine Kenntnis von der Absicht der Firma British

Marc, den gesamten Auftrag an die Firma Leyland weiterzugeben, hatte (s. o.), kann mit der den Erfüllungsort betreffenden Klausel die Vorschrift des § 5 Ziffer 6 VOL/B im Hinblick auf die gesamte Produktion bei Leyland nicht abbedungen worden sein. Die von British Marc praktizierte Weitergabe verstößt somit gegen die VOL/B (vgl. auch Thomsen *53*/73 f; Goetze, Bericht vom 15. 10. 58, RS 50 Anl.).

Auf besondere Kritik stieß die in § 3 der zwischen der BRD und British Marc geschlossenen Verträge vereinbarte *Festpreisregelung* (vgl. auch Präambel zum Vertrag vom 13. 12. 57).

Der 1. UA hat festgestellt, daß bei der Beschaffung nicht marktgängiger Gegenstände grundsätzlich Selbstkostenerstattungspreise vereinbart werden (dazu Thomsen *53*/42). Als Grund gab Goetze an, daß Selbstkostenpreisverträge nachprüfbar und wegen des Preisaufbaues leichter zu durchleuchten seien; bei einem Festpreis sei die Gefahr einer Schädigung des Auftraggebers größer (Schreiben vom 16. 10. 68, RS 50 Anl.). Dementsprechend hatte Goetze in den Vertragsverhandlungen mit British Marc auf einem Selbstkostenerstattungspreis bestanden, sich gegenüber HS aber nicht durchsetzen können. Goetze zum 1. UA:

> „Ich war gegen Festpreise, weil der Vertrag erstens in England abgeschlossen werden sollte und wir ja zweitens gar keine Vorstellungen von den englischen Fertigungsverhältnissen und der gesamten Situation in England hatten" (*38*/80 a; vgl. auch S. 5).

In seinem Vermerk vom 16. 10. 68 (a. a. O.) führte Goetze, auf einen Vermerk des BMF vom 20. 9. 57 angesprochen, ergänzend aus, er habe sich seinerzeit, wie Thomsen, für Selbstkostenpreise ausgesprochen, „allerdings nicht im Sinne von Selbstkosten*richt*preisen, sondern im Sinne von Selbstkosten*fest*preisen". Die Vereinbarung eines solchen Selbstkostenpreises hätte eine Vorkalkulation der Kostenelemente des Preises zur Voraussetzung gehabt, die von der Firma British Marc zu erhalten er angestrebt habe. — Der Versuch Goetzes und Thomsens, im Vertrage vom Dezember 1957 den Festpreis für die Fahrgestelle der Fahrzeuge nachträglich in einen Selbstkostenerstattungspreis umzuwandeln, war ebenfalls gescheitert (vgl. Aretz 63/47).

Nach Aussage Bergemanns ist die Vereinbarung von Selbstkostenerstattungspreisen nicht zustande gekommen, weil — so meinte er sich zu entsinnen — „eine deutsche Behörde auf englischem Boden mit hoheitlichen Rechten nicht tätig werden konnte" (*38*/155). Aus einer Stellungnahme des BMVtdg zur Preisprüfung in England vom 27. 3. 68 geht aber hervor, daß das Tätigwerden ausländischer Preisprüfungsbehörden aufgrund von entsprechenden Vereinbarungen mit britischen Firmen in Großbritannien nicht untersagt ist (vgl. auch Goetze *41*/102). Es sei dem BMVtdg jedoch „weder im Jahre 1957 noch in den Jahren danach gelungen, Prüfrechte mit britischen Firmen vertraglich zu vereinbaren" (ADrs. 11 Anl. 1). — Goetze gab zur Weigerung Kraemers, Selbstkostenerstattungspreise zu akzeptieren, dessen Darstellung bei einem Gespräch mit Holtz — bei dem er, Goetze, beteiligt gewesen sei — wieder, wonach Kraemer Preisprüfungen in Grantham (British Marc) wegen anderer geheim zu haltender Fertigung als nicht möglich erklärt hatte (Schreiben vom 16. 10. 68, a. a. O.; *38*/81). In seinem Schreiben an Holtz vom 15. 10. 58 (a. a. O.) hatte Goetze — aufgrund seiner Besichtigungen in Grantham und Leyland — diese Behauptung Kraemers „als absolut unwahr" zurückgewiesen.

Vor dem 1. UA betonte Goetze, ihm sei bei seiner Reise zu British Marc und Leyland klar geworden, „warum man sich ... mit aller Leidenschaft darum bemüht hatte, einen Festpreisvertrag zu haben". Bei einer Selbstkostenvereinbarung hätte man nämlich „sehr schnell festgestellt, daß British Marc überhaupt nicht produziere" (*38*/27; *41*/102; Schreiben vom 16. 10. 68, a. a. O.). Zur Preisprüfung führte Goetze aus:

> „Das BMVtdg habe das Büro Wegener mit der Erstellung eines Gutachtens über die Festpreisbildung bei der Firma British Marc beauftragt." Dieses Gutachten war aber nicht möglich, weil die Firma British Marc nach den Unterlagen, die seinerzeit Herr Wegener eingereicht hatte, immer wieder erklärte, sie könne keine Unterlagen beibringen. Sie zögerte die Dinge hinaus, so daß schließlich die Firma Wegener dazu überging, einen Vergleichspreis zu bilden aufgrund der Fertigungsmethoden und der Lohnverhältnisse bei der Firma Hanomag in Hannover" (*38*/7; vgl. auch Hansohm *41*/63; Klare *30*/234).

Ein weiteres Vertragsproblem bildete die *Gewährleistung für die HS 30-Ketten,* die mit 1000 km vereinbart worden war (§ 7 der Serienverträge BRD—British Marc). Ausgangspunkt für die Kritik an dieser Klausel war die Darstellung der Firma Hispano Suiza in ihrem Prospekt vom 23. 5. 56 (a. a. O.), wo es heißt:

> „Die Ketten des vorgestellten Prototyps HS 30 sind über 7000 km gefahren worden und die Abnutzung ist unbedeutend. Die Lebensdauer wird mit 12000 km angenommen ... Tausende von Kilometern wurden unter allen Bedingungen und mit voller Belastung auf Haupt- und Nebenstraßen jeglicher Art zurückgelegt. Ausgedehnte Versuchsfahrten wurden im Gelände unter allen Bodenverhältnissen durchgeführt, so durch Wiesen, auf Ackerboden, Lehm, Sand, Schlamm und Sumpfland, auf Steigungen, Hängen und Abhängen, Überschreitung von Gräben mit und ohne Wasser usw."

In dem Gutachten der Philipps-Kommission vom 23. 4. 56 (a. a. O.) heißt es — sehr optimistisch, doch mit einigen Abweichungen gegenüber dem Firmenprospekt —:

> „Die an dem Prototyp erzielte Haltbarkeit der Kette von bisher fast 6000 km ist beachtenswert und läßt auf beste Materialwahl bezüglich der Kettenbolzen und Kettenaugen schließen. Über die Erprobung der Kette in lehmigem Boden liegen noch keine Erfahrungen vor".

Nach dem von Becker abgezeichneten Protokoll vom 9. 6. 58 (a. a. O.) über eine von Strauß durchgeführte Befragung am 30. 5. 58 hat Schanze die Lebensdauer der Hispano-Kette mit „etwa 4000 bis 5000 km" um einiges niedriger eingestuft. Diese Angaben wären ihm von HS „ausdrücklich" gemacht worden (vgl. auch Nähring 25/200, 205). Nach Thomsen entsprach die Lebensdauer der Kette der vereinbarten Gewährleistung von 1000 km. Die Firma habe bei den Verhandlungen, an denen er, Thomsen, teilgenommen habe, gesagt: „Nach der Belastung dieser Gegenstände können wir mit dem allerbesten Willen nicht höher garantieren, denn dann sind sie in großem Teil tatsächlich reparaturfähig" (53/68). Schließlich wies Kraus von der Erprobungsstelle Niederlahnstein laut Protokoll vom 27. 5. 58 (Becker-Komission, a. a. O.) auf die „zu kurze Lebensdauer" der Laufkette hin:

> „Sie ist m. E. konstruktiv überaltert und entspricht etwa dem Stand des Ersten Weltkrieges. Die Kette längt sich sehr schnell, so daß z. B. schon nach einigen hundert Kilometern ein Glied herausgenommen werden muß ... Die laufend notwendige Verkürzung der Kette bedeutet, daß sie die garantierten 1000 km — die an sich schon völlig unzureichend sind — nicht durchfahren kann, ohne mehrfache Kontrolle und Nacharbeit vorzunehmen."

Nähring hatte laut Protokoll vom 27. 5. 58 (Becker-Kommission, a. a. O.) auf die ausdrückliche Erklärung Paniatowskis verwiesen, „für seine Kette eine Garantie von 6000 km" zu geben. Schanze äußerte vor dem 1. UA, wenn er sich recht erinnere, sei die „ursprüngliche Garantiezahl für die Laufzeit der Kette auch nicht 1000 sondern ... sehr viel höher" gewesen. „Die war, ich kann es nicht sagen, 5000 oder 6000 ... und ... wurde dann heruntergehandelt, ich nehme an, von der Firma" (47/26 f.). Das BMVtdg stellte dann im Jahre 1958 zu der Diskrepanz zwischen der im Philipps-Gutachten hervorgehobenen Haltbarkeit der Kette über 6000 km und der vertraglichen Fixierung bei der Gewährleistung von 1000 km fest, normalerweise werde „ein Zehntel der Lebensdauer einer Kette als Garantie" gefordert (Anlageband IV „gelb", Blatt 21, zum Gutachten Reuss). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Gewährleistungsklausel nach Aussage Thomsens aber nicht zustande gekommen. Sonst nämlich hätte man, wie Thomsen vor dem 1. UA betonte, eine Garantie von etwa 3000 km gefordert, um sich „auf der Hälfte" zu treffen (53/68). Für Goetze endlich wäre eine Gewährleistung von 1000 km nicht infrage gekommen, wenn er den Hispano-Prospekt vom 23. 5. 56 (a. a. O.) gekannt hätte (38/104).

Die in § 1 der Serienverträge zwischen der BRD und British Marc gewählte Formulierung, British Marc verkaufe und liefere 2800 gepanzerte Vollkettenfahrzeuge Typ HS 30 *betriebsfertig,* hat in den Auseinandersetzungen zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Vertragsabwicklung eine erhebliche Rolle gespielt. Dabei ging es um die Frage, ob der Begriff „betriebsfertig" die Kriterien *„truppentauglich"* und *„kriegsbrauchbar"* umfasse. Nachdem sich Ende 1957 abzeichnete, daß mit einem truppenbrauchbaren HS 30 in nächster Zeit nicht zu rechnen sei (vgl. Vermerk Forndran vom 28. 5. 58, Becker-Kommission, a. a. O.; BRH zu 185), wurde die Truppentauglichkeit des SPW zum „Angelpunkt" der im Mai 1958 gebildeten Becker-Kommission (Thomsen 53/9, 24). Das BMVtdg stellte sich auf den Standpunkt, daß die Firma „laut Vertrag ein truppenbrauchbares Fahrzeug" zu liefern habe (Anlageband IV „gelb", Blatt 76, zum Gutachten Reuss; vgl. auch Thomsen, a. a. O.; Schanze 47/88). Obwohl es dem Zeugen Littmann „widersinnig" erschien, einen Unterschied zwischen truppentauglich und kriegsbrauchbar (feldverwendungsfähig) zu machen (15/196; vgl. auch Thomsen 53/10; Schanze 47/88), weigerte sich die Firma HS, eine ausdrückliche Verpflichtung, kriegsbrauchbare Schützenpanzer zu liefern, zu übernehmen. Was die „Truppenverwendbarkeit" bzw. „Kriegsbrauchbarkeit" anbelange, sei sie „selbstverständlich verpflichtet, Fahrzeuge zu liefern, die für die vorgesehenen Zwecke voll verwendungsfähig sind" (Schreiben vom 21. 8. 58, Anl. BRH zu 191; vgl. Kraemer 58/244). Aufgrund mangelnder definitorischer Klarheit des Begriffes „Kriegsbrauchbarkeit" würde dessen Vereinbarung zu Verpflichtungen für die Firma führen, deren Art und Umfang nicht übersehbar seien (Schreiben vom 29. 7. 58, Anl. BRH zu 190; vgl. auch Kraemer 58/244).

Strauß selbst hatte in einem Schreiben an Birkigt vom 6. 8. 58 sein Erstaunen darüber ausgedrückt, daß die Firma glaube bestreiten zu können, zur Ablieferung eines auf Firmenkosten truppenverwendungsfähig gemachten Fahrzeugs verpflichtet zu sein. Es sei „kein Unterschied zwischen truppen- und kriegsverwendungsfähig zu machen" (ADrs. 42 Anl. 12; widersprüchlich Strauß 64/347). In seinem Schreiben an die Firma British Marc vom 23. 8. 58 — in dem Strauß seinen Entschluß mitteilte, „auf die Lieferung von 1800 Schützenpanzerwagen des Typs HS 30 zu verzichten und die vertragliche Liefermenge auf 1000 Stück zurückzuführen" — betonte Strauß, daß er die Lieferung von „betriebsfertigen und truppenbrauchbaren" Kettenfahrzeugen voraussetze. Seine „bisherigen Erfahrungen" bestätigten ihm, „daß der Vertrag vom 13. Dezember 1957 inhaltlich geändert und der neuen Lage angepaßt werden muß" (ADrs. 42 Anl. 13). Eine Änderung des Vertrages erfolgte indes nicht. Auch wurde die Neufassung der Nullserienverträge zwischen der BRD und HS Bonn bzw. British Marc über die Lieferung von 30 kompletten Fahrzeugen HS 30 — beide Verträge abgeschlossen am 21. 5. 59 — wiederum auf „betriebsfertige" SPW abgestellt (§ 1). Die Tatsache und die Erkenntnis, daß mit dieser Formulierung in den Serienverträgen nach den Worten Beckers „nicht so genau" klargestellt worden war, daß es für einen Krieg zu gebrauchende Fahrzeuge sein sollten (38/191), fand also nicht die entsprechende vertragliche Berücksichtigung.

Laut Vermerk des ES-Referates vom 24. 10. 66 (a. a. O.) hat Strauß dann später geäußert, „der (Serien-)Vertrag habe weder ein truppenbrauchbares noch ein kriegsbrauchbares Fahrzeug verlangt, sondern nur die Stahlversion des Holzmodelles". Vor dem 1. UA auf den Widerspruch zu

seiner früheren Einstellung angesprochen, meinte Strauß, man habe „bei den Vertragsverhandlungen mit der Firma eine Fassung gewählt, die angesichts der Einschätzung der Techniker und der Soldaten des Ministeriums für dieses Fahrzeug als ausreichend erschien, weil die Firma sich angeblich nicht verpflichtet habe, von Anfang an schon ein allen militärischen Forderungen gewachsenes, truppenbrauchbares Fahrzeug zu erstellen" (*64*/345).

Zusammenfassende Beurteilung (zu III, IV, V)

Einführungsgenehmigung und Verträge zum Beschaffungskomplex HS 30 sind von der Bundesregierung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erarbeitet worden. Die im Aufbau befindliche Organisation des BMVtdg, die zunächst unzureichende personelle Besetzung und fehlende Erfahrung in Rüstungsgeschäften sind Faktoren, die der 1. UA bei der Beurteilung des Beschaffungsvorgangs ebenso berücksichtigt hat wie das Verhalten des HS-Konzerns gegenüber dem BMVtdg. Die Mängel der Beschaffung sind jedoch derart schwerwiegend, daß sie mit dem Genannten nicht zu erklären und zu entschuldigen sind. Die nicht sorgfältige Auswahl des Fahrzeugherstellers und -typs, die ungenügende Qualifikation verantwortlicher Bediensteter und die schlechte Zusammenarbeit innerhalb des Ministeriums sind als Gründe für die fehlerhaften Verträge hervorzuheben und von der Bundesregierung zu vertreten.

Eine aus den Abgeordneten Prof. Dr. von Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist folgender Meinung:

◆1. *Vorverhandlungen mit der Firma HS*

Am 14. 5. 55 überreichte HS Bonn (Westmetall) zur Ergänzung der bereits vorliegenden Broschüre weitere Unterlagen, deren Durchsicht ergab, „daß das Fahrzeug unbedingt sehenswert ist" (Vermerk Schanze vom 17. 5. 55, BRH zu 168). Weiter heißt es in dieser hausinternen Mitteilung des Amtes Blank:

„Die zunächst noch zu schwache Bug- und Seitenpanzerung kann verstärkt werden, da das Fahrzeug in der Lage ist, das zusätzliche Gewicht noch zu tragen. Die Firma hat erneut in Aussicht gestellt, eine schriftliche Einladung zur Besichtigung an die Dienststelle zu richten. Sie bittet, die Verzögerung der Einladung zu entschuldigen. Bedingt durch inzwischen vorgenommene Verbesserungen und eine Generalüberholung wäre das Fahrzeug bisher nicht vorführungsbereit gewesen. Es ist damit zu rechnen, daß das Fahrzeug Ende Juni, Anfang Juli besichtigt und vorgeführt werden kann."

Bestätigt wird diese Mitteilung durch einen von dem Bruder des Prinzen Poniatowski unterschriebenen Brief der HS Paris vom 20. 5. 55 mit folgendem Wortlaut:

„Wir nehmen Bezug auf die verschiedenen Besprechungen und die Ihnen überreichten Unterlagen das oben angeführte Fahrzeug betreffend. Wir würden es außerordentlich begrüßen, Ihren daran interessierten Herren einen Prototyp dieses Fahrzeuges in Paris vorführen zu können.

Das vorhandene Versuchsfahrzeug ist nach Absolvierung von 3000 km Probefahrten zerlegt worden, um die Abnutzung der einzelnen, dem Verschleiß unterworfenen Teile zu prüfen, und wird im Monat Juli zu weiteren Versuchsfahrten und also auch zu Vorführungszwecken wieder zur Verfügung stehen. Um Ihnen aber schon heute weitgehendste Auskünfte über dieses Fahrzeug geben zu können, ist der Chefkonstrukteur, Prinz André Poniatowski, gerne bereit, Sie in Bonn oder Koblenz aufzusuchen, um Ihnen anhand eines Modells, Zeichnungen und eines Farbfilmes alles Wesentliche, besonders die Sie interessierenden technischen Einzelheiten zu vermitteln.

Wir möchten schon heute vorsorglich die Einladung zur Vorführung des Fahrzeuges in Paris aussprechen und Sie gleichzeitig bitten, uns freundlicherweise mitzuteilen, ob Sie an dem Besuch des Konstrukteurs interessiert sind und wann Ihnen dieser genehm sein würde."

Der Filmvortrag des Prinzen André Poniatowski fand am 30. 6. 1955 in der Ermekeil-Kaserne in Bonn statt, die Vorführung in Paris am 7. und 8. 11. 55.

Bei dieser Veranstaltung, an der acht Angehörige des BMVtdg, darunter die Zeugen v. Löffelholz, Nähring und Schanze sowie der Zeuge Philipps teilnahmen, wurden neben dem Leichten Raupenfahrzeug HS die Modelle Panzerjäger Even und Hotchkiss Chanillette — diese nochmals — vorgeführt. Der „Gemeinschaftsbericht aller Teilnehmer" wurde am 17. 11. 55 vorgelegt und verteilt. Er besagt folgendes:

„Das Leichte Raupenfahrzeug HS, das bisher nur aus Zeichnungen und einer kurzen Lichtbildervorführung in Bonn bekannt war, wurde erstmals im Prototyp betriebsfähig gezeigt. Das Fahrzeug macht durch seine geringe Höhe und seine in wechselndem Gelände und auf der Straße gezeigten Leistungen einen guten Eindruck. Es ist vorerst als Panzerwanne gebaut, um die verschiedenen Panzeraufbauten je nach Belieben aufzubringen. Über das Fahrzeug, das sich im Gelände als wendig und auch ausreichend schnell zeigte, wurde ein Heft mit den technischen Daten und auch den für die Waffenreferenzen erforderlichen Erläuterungen übergeben. Motor, Getriebe und Lenkgetriebe dieses ersten Prototyps liegen noch nicht fest. Das Fahrzeug war mit einem HS-Motor, einem amerikanischen halbautomatischen Getriebe und einem hydraulischen Drehmomentenwandler, sowie dem Lenkgetriebe vom Typ

Cleveland ausgestattet. Untersuchungen über den Einbau deutscher Triebwerkteile laufen bereits, insbesondere über die Verwendung des neuentwickelten Borgward-Motors und vom ZF-Lenk- und Schaltgetriebe. Die Panzerung des vorgeführten Modells war nach deutschen Ansichten unzureichend. Die Mehrgewichte einer stärkeren Panzerung sind jedoch konstruktiv überlegt; die Erprobung des Prototyps bei der Firma fand mit einem Gesamtgewicht statt, da sie die zusätzliche Panzerstärke bereits berücksichtigt hat" (BRH zu 169).

Die „militärische Beurteilung" bezeichnet das Modell Hotchkiss als geeigneten Grundtyp für den sog. Schützenpanzer kurz und dessen verschiedene Abwandlungen. Für das „leichte Raupenfahrzeug Hispano Suiza" lautet sie u. a.:

„Entwicklung noch nicht so weit forgeschritten, wie die Hotchkiss Chanillette. Änderungswünsche insbesondere hinsichtlich der Spezialaufbauten lassen sich daher noch ohne Schwierigkeiten verwirklichen. Das Fahrzeug kommt in seiner Gesamtkonstruktion den deutschen militärischen Forderungen an ein Kampffahrzeug dieser Größenordnung nahe und kann als brauchbarer Prototyp für den SPW lang und dessen Abwandlungen vorgesehen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Motorleistung erheblich verbessert wird. Das Fahrzeug kann folgenden Verwendungszwecken dienen: . . ."

„Fahrzeuge der Firmen Hotchkiss und Hispano Suiza: Es wird daran erinnert, daß weder aus der US-Außenhilfe Kampffahrzeuge dieser Art zur Verfügung stehen, noch eine eigene deutsche Neuentwicklung rechtzeitig zum Tragen kommt . . . Inzwischen ist wertvolle Zeit ungenützt verstrichen. Die beiden hier zur Diskussion stehenden Entwicklungen sind soweit vorangetrieben und entsprechen so weit den deutschen militärischen Forderungen, daß sie eine brauchbare Grundlage für die Ausrüstung der deutschen Streitkräfte bzw. ihren ersten Bedarf bilden können, wenn es gelingt, ohne weitere Verzögerung daran anzuknüpfen. Dazu wird vorgeschlagen:

a) Heranziehung der Konstrukteure beider Firmen zu einer eingehenden Besprechung, in der die deutschen Wünsche auf erforderliche Abänderungen und auf die verschiedenen Spezialaufbauten, einschließlich deren Bewaffnung, genau festgelegt werden.

b) Gleichzeitig müßte über die Abteilung Material im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und der deutschen Industrie die Frage des beschleunigten Anlaufens einer französischen oder deutschfranzösischen Fertigung von kleinen Versuchsserien der verschiedenen Grundtypen geprüft werden, die in den Lehrbataillonen erprobt werden sollen. Eine Zusammenstellung der benötigten Prototypen ist in Anlage beigefügt.

c) Anschließend müßte so rasch als möglich die Einführungsgenehmigung durch den Herrn Minister für diese Modelle erwirkt werden.

Es wird abschließend noch einmal darauf hingewiesen, daß es sich hierbei nicht nur um eine brauchbare, sondern auch um die z. Z. einzige greifbare Lösung auf dem Gebiet der gepanzerten Vollkette handelt, die für die Aufstellung der deutschen Streitkräfte von entscheidender und weittragender Bedeutung ist." (BRH zu 169)

Mit den Vorschlägen a) und b) hatte sich StS Rust sofort einverstanden erklärt. Die unter b) erwähnte „Zusammenstellung der benötigten Prototypen" sah für die verschiedenen Versionen des HS 30 insgesamt 26 Stück vor, mit deren Lieferung innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung gerechnet wurde. Die weitere Planung lautete: Bestellung von je 200 bis 300 Fahrzeugen innerhalb eines weiteren Jahres, anschließend „deutscher Nachbau" (Vermerk Schanze vom 24. 11. 55, BRH zu 169). Über die Vorführung in Paris und die daran anknüpfenden Überlegungen im Ministerium unterrichtete der Zeuge Schanze den Zeugen Schneider durch folgenden Brief vom 15. 11. 55:

„Sehr geehrter Herr General!

Besten Dank für Ihre freundlichen Zeilen vom 4. 11. Die Vorführung in Paris war ausgezeichnet, ich glaube sagen zu können, daß das Fahrzeug einen sehr guten Eindruck gemacht hat. Auch der Bruch einer Schwinge am linken Laufwerk ist nicht tragisch zu nehmen. Es ist ein Stahlgußteil, von dem mir Prinz Poniatowski versicherte, daß die Serie selbstverständlich mit Schmiedeteilen vorgesehen ist. Sicher ist der Motor noch etwas schwach und das amerikanische Getriebe, das in Europa überhaupt nicht gefertigt wird, unerwünscht. Aber diese beiden Konstruktionsteile können durch deutsche Motoren oder Getriebe ersetzt werden. Entsprechende Verbindungsaufnahmen, z. B. mit Borgward und ZF sind bereits erfolgt. Zunächst wurde vereinbart, daß wir die technischen Herren von Hispano Suiza, wenn irgend möglich, noch im November zu einer technischen Besprechung nach hier bitten, um gewünschte Abwandlungen usw. zu besprechen. Auch die Frage einer Lieferung von Prototypen bis etwa 1. 7. 56 und anschließend einer größeren, ich möchte sagen 0-Serie bis 1. 7. 57, wurde bereits angeschnitten.

Ich hoffe, Herrn General damit wenigstens in großen Zügen über das Ergebnis der Vorführung in Paris orientiert zu haben."

Das Schreiben läßt deutlich erkennen, daß Schanze und Schneider schon vorher über das

HS 30-Projekt gesprochen hatten. Schneiders Interesse an dieser Sache wird auch durch einen von ihm gezeichneten Artikel dokumentiert, der bald darauf (Februar 1956) in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Wehrtechnische Monatshefte" erschienen ist. Dort heißt es am Ende einer scherzhaft illustrierten Darstellung der für Panzerkonstruktionen charakteristischen Schwierigkeiten: „Ein ausgeglichenes Waffensystem — wie es von Hispano Suiza verwirklicht ist". Im übrigen bestätigten auch die Zeugen Nähring und v. Löffelholz vor dem 1. UA den positiven Eindruck, den sie durch die Vorführung in Paris von der HS-Konstruktion gewonnen hatten.

> Nähring: „Die Leistungsmerkmale . . ., die das Fahrzeug zeigte, haben mich damals voll befriedigt. Da habe ich gesagt: Das kann in Ordnung gehen" (25/204).
>
> v. Löffelholz: „Ein glücklicher und geeigneter Ansatzpunkt für eine Weiterentwicklung im Sinne des von uns benötigten Schützenpanzers" (25/271).

2. *Das Ringen um die Entscheidung*

Am 14. 12. 1955 fand in Abteilung XI des BMVtdg, dem jetzigen BWB, in Koblenz eine Besprechung mit den Konstrukteuren und Technikern von HS statt, in der die sog. Modellauswahl des HS 30 erfolgte. Zu ihren Ergebnissen gehörte auch der Vorschlag, die taktisch-technischen Forderungen (ttF) für SPW nochmals zu überarbeiten. Die Neuausgabe der „ttF" wurde der Firma HS Bonn am 1. 2. 56 als Entwurf zugeleitet (BRH zu 169). Die endgültige Fassung der „ttF", von da an „Militärische Forderungen" genannt, wurde am 24. 7. 56 im BMVtdg unterzeichnet (BRH zu 172).

In einer Besprechung der Bundesminister Blank und Erhard am 17. 2. 56 vertrat der Zeuge Weniger die Auffassung, daß das dreijährige Aufstellungsprogramm und der darauf beruhende Bedarfsdeckungsplan des BMVtdg „eine Reihe von Hypothesen in sich schließe, denen nach dem bisherigen Ablauf der Dinge keine Realität zukomme"; „insbesondere sei an die im Sechserausschuß zu Tage getretene Unsicherheit der Dispositionen bei den bedeutenden Posten Schützenpanzer und Flak zu denken" (BRH zu 170, S. 22; vor dem 1. UA bezeichnete der Zeuge diese Planung sogar als „offenbaren Nonsens", *28*/451).

Minister Blank widersprach jedoch nachdrücklich. Nach der Erinnerung des Zeugen Neef erklärte er kategorisch, „daß es beim Aufbau der Streitkräfte ein Stadium gebe, in dem es nur darauf ankomme, den Soldaten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen ohne Rücksicht darauf, ob eine Erprobung erfolgt sei (S. 68). Blank ging es also darum, die mit Fachleuten aller Ministerien aufgestellte Planung unter allen Umständen aufrecht zu erhalten (S. 23). Am 23. 2. 1956 erklärte MinDir Holtz, daß vom SP lang bis Ende des Jahres 30 Prototypen fertig sein könnten; „man glaube sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Modells sicher zu sein"; die Produktion könnte Anfang 1957 bei Hanomag aufgenommen werden (S. 23). Der Zeuge Weniger setzte sich in der Sechserausschuß-Sitzung am 23. 2. 56 dafür ein, den SP lang „nach der Konstrunktion von HS" in Deutschland zu fertigen (S. 27). Der Hinweis auf die Forderung der Abteilung V (Heer) des BMVtdg vom 16. 2. 56, daß Kraftfahrzeuge grundsätzlich erst dann beschafft werden könnten, „wenn ein Prototyp vorgelegt und von der Truppe erprobt worden sei" (S. 27), führte zu der Feststellung, daß dann eine fristgerechte Bedarfsdeckung nicht möglich sein werde. In diesem Zusammenhang betonte auch der Zeuge StS Dr. Krautwig, BMWi, „daß das an sich richtige Prinzip nicht auf die Spitze getrieben werden dürfe" (S. 28). Gleichzeitig erfuhr der Ausschuß, daß es vom HS 30 bereits drei Prototypen gebe; auch sei die Firma zur Lizenzhergabe bereit, so daß Hanomag bei einem Bezug der Motoren aus England, des Getriebes aus den USA, der Kette und der Wanne aus Deutschland die Montage übernehmen könne (S. 28). Der Ausschuß einigte sich schließlich auf folgende Empfehlungen:

1. Die Techniker des BMVtdg müßten das Risiko für die technische Eignung des Modells HS übernehmen;
2. die militärischen Abteilungen des BMVtdg müßten auf die in dem Schreiben der Abteilung V vom 16. 2. erhobene Forderung auf Erprobung vor Aufnahme der Fertigung verzichten.

Die Anregung des MinRats Baier vom BMWi, kurzfristig ein Sachverständigen-Gutachten von Prof. Aders anzufordern, wurde gleichfalls gutgeheißen (S. 30 f.).

Im Sechserausschuß fanden damals harte Kämpfe um die politisch-militärische Forderung nach möglichst schneller Beschaffung von Schützenpanzerwagen statt, für die nach der Überzeugung der Militärs und der Techniker allein der Typ HS 30 in Betracht kam. Namentlich zwischen den Zeugen Schanze und Baier fand, wie der Zeuge Neef sagte (*28*/392), häufig ein wahres „Duell" um die Einschätzung des mit einer anomal schnellen Einführung verbundenen Risikos statt, das Minister Blank im Hinblick auf die besondere Verpflichtung der Bundesregierung zur Leistung eines einsatzfähigen deutschen Verteidigungsbeitrages nahezu unter allen Umständen zu verantworten bereit war (35/50). Als Zeuge vor dem 1. UA betonte Blank allerdings, daß er trotz allem Drängen nach Einhaltung der Terminplanungen die damals in seinem Hause umgehende Parole „improvisieren, nicht perfektionieren" keineswegs als Aufforderung verstanden wissen wollte, „dabei das Recht und die Vorschriften außer Acht zu lassen" (35/45 f.).

Im Zusammenhang mit der Beschaffung des HS 30 gebrauchte Blank Wendungen wie „das erfolgversprechendste Objekt" (35/56) oder „die einzig mögliche Entscheidung" (35/58), für die er die rechtliche und politische Verantwortung übernehme (35/107).

Der Zeuge Rust stellte klar, daß die angebliche politische Forderung auf schnelle Beschaffung des HS 30 nicht auf diese konkrete Konstruktion zielte (vgl. Löffelholz 25/291, Laegeler 25/123, 140, 166; Bergemann 37/132) sondern mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines deutschen Verteidigungsbeitrages in drei Jahren identisch war.

Die Entscheidung des BMVtdg für den HS 30 gründete sich allein auf die militärische Forderung (45/24) und auf die technische Begutachtung (45/38, 65; so im Ergebnis auch Neef 28/421, Weniger 28/459, Baier 38/206 f. und Laegeler 25/123, 166 f.). Wie stark damals der Primat der militärischen Forderung selbst gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen als notwendig empfunden wurde, haben besonders die Zeugen Krautwig (28/305) und Neef (28/393 ff.), beide Mitglieder des Sechserausschusses, bekundet.

Nachdem die Entscheidung zugunsten des HS 30 einmal grundsätzlich gefallen war, sollte sie unter dem „ungeheuren Zeitdruck" auch unverzüglich in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Im BMVtdg wuchsen daher Unruhe und Besorgnis, als sich immer deutlicher herausstellte, daß die noch im Sechserausschuß genannten Beschaffungstermine schwerlich eingehalten werden könnten. So ergab sich aus einer von Laegeler auf den 24. 4. 56 anberaumten Besprechung (an der u. a. die Zeugen Schanze und v. Löffelholz teilnahmen) „eine völlig neue Lage", nachdem eine neue Zeitberechnung alle bisherigen Annahmen über den Haufen geworfen hatte. Vor allem erwiesen sich die Voraussetzungen als trügerisch, von denen die Firma Hanomag bei ihren Terminangaben ausgegangen war. Hier spielten besonders die Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Mittel und bei der Lieferung der für die Serienfertigung erforderlichen Unterlagen und Werkzeugmaschinen eine Rolle. Man vereinbarte daher sowohl die umgehende Erteilung eines Entwicklungsauftrags für den HS 30 als auch die Einholung von zeitlich genau kalkulierten Lieferangeboten a) bei Hanomag für den HS 30, b) bei Ruhrstahl für den SP 15, c) bei der französischen Verbindungskommission in Koblenz für eine Abwandlung des AMX 13 als Behelfsmodell. Auf diese Weise hoffte man, „eine sehr viel günstigere Verhandlungsbasis gegenüber der Firma HS" zu erreichen, deren Lizenzgebührenforderungen in Höhe von 25 Millionen DM „unbillig hoch" erschienen war. Zeitlicher Ausgangspunkt für die Auftragserteilung war der April 1957; die Auslieferung der ersten Serie sollte danach etwa 15 Monate später, also im Sommer 1958, möglich sein. Die übrigen Teilnehmer an dieser Besprechung stimmten jedoch offenbar mit dem Zeugen v. Löffelholz darin überein, daß das Projekt HS 30 schon deshalb energisch vorangetrieben werden müsse, weil eine deutsche Neuentwicklung „frühestens nach fünf oder sechs Jahren zum Zuge kommen" könne (ebenso Schanze im Schreiben vom 21. 3. 56 an Leiter XI C zu 3.) ADrs. 40, Anl. 3) und weil der französische AMX 13 ein „alter Ladenhüter" sei. Immerhin sollten weitere Verhandlungen mit HS erst nach Eingang der gewünschten Fertigungsprognosen aufgenommen werden (Vermerk vom 25. 4. 56, BRH zu 174).

In dem Begleitschreiben, mit dem er eine Notiz über die Besprechung vom 24. 4. 56 dem zuständigen Abteilungsleiter zukommen ließ, bemerkte General Laegeler, Leiter der Abteilung V,

> „die Tatsache, daß vom Zeitpunkt der Modellentscheidung . . . bis zur Abgabe der Bestellung an den Produzenten rund 12 Monate Zeit benötigt wurden, . . . ist von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung für die gesamte Aufstellungsplanung; insbesondere erscheint es nicht tragbar, daß nach erfolgter Zustimmung des Verteidigungs- und Haushaltsausschusses des Bundestages noch weitere drei bis sechs Monate zum Abschluß der Lieferverträge benötigt werden".

Im übrigen wies Laegeler darauf hin, daß „als Unterlage für eine erneute Überprüfung der Modellentscheidung seitens der Abteilung V . . . um eine vergleichende Kalkulation von Entwicklungszeit, Liefertermin und Preis für die Modelle Hispano Suiza, AMX 13 und deutsche Eigenentwicklung . . ." gebeten worden sei (BRH zu 174).

Das Schreiben hatte einen geharnischten Protest des Leiters der für die Programmaufstellung federführenden, hier jedoch übergegangenen Abteilung X zur Folge. In einem Schreiben an Laegeler wies Holtz u. a. darauf hin, daß sich das Militär schon vor längerer Zeit für das HS-Modell entschieden habe und daß das gesamte SPW-Programm an den Verteidigungsausschuß übersandt worden sei, der sich in Kürze damit befassen werde. Das BMWi stehe bereits mit der Firma Hanomag in Verbindung. Holtz fuhr fort:

> „Ich halte es für völlig ausgeschlossen, daß bei diesem Stand der Dinge Maßnahmen getroffen werden, die in einer von allen bisherigen Überlegungen abweichenden Richtung gehen. Es ist bisher nie davon die Rede gewesen, daß eine völlig neue deutsche Eigenentwicklung betrieben werden und daß hierzu die Firma Ruhrstahl herangezogen werden soll. Es ist bisher auch nie davon die Rede dewesen, daß das französische Fahrzeug AMX 13 in Stückzahlen bis zu 1000 Stück beschafft werden könne. Es kann sich vielmehr lediglich darum handeln, ob der



ausgewählte Typ Hispano Suiza in Deutschland von der Firma Hanomag oder ganz oder teilweise in Frankreich oder . . . auch teilweise in England gefertigt wird" (BRH zu 175).

Laegeler erklärte daraufhin mit Fernschreiben vom 9. 5. 56, seine Abteilung halte nach wie vor an der Lösung Hispano Suiza „als der z. Z. einzig möglichen und richtigen" fest (BRH a. a. O.). Als Zeuge konnte er sich an diesen Vorgang freilich nicht mehr erinnern, räumte jedoch ein:

„Es wird schon so gewesen sein, daß von unserer Seite ein gewisses Versäumnis vorlag. Wenn der Ministerialdirektor Holtz mir sagt, daß wir ihn an etwas nicht beteiligt haben, das ist x-mal vorgekommen in dieser schwierigen Zeit. Also das kann durchaus sein. Aber das hat, glaube ich, nichts mit der eigentlichen Frage zu tun" (25/136).

Im Anschluß daran versicherte Laegeler dem 1. UA nochmals, er habe damals keineswegs „einsame Entschlüsse" gefaßt sondern seine Entscheidungen auf das Urteil sämtlicher mit der Sache befaßten Referenten des BMVtdg gestützt (25/137).

Der hier von Laegeler und seinen Mitarbeitern geltend gemachte Grundsatz der Kongruenz von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich ist damals wie heute für die gesamte Behördenhierarchie charakteristisch. Ergänzt wird er durch die Pflicht zur Zusammenarbeit, die auf höherer Ebene die Pflicht zur sachlich gebotenen Koordinierung umfaßt. An beiden scheint es in jenen schwierigen Aufbaujahren im BMVtdg hier und da gefehlt zu haben.

Der 1. UA sah sich der Schwierigkeit gegenüber, daß im Bereich der Technik gesagt wurde, die Taktiker hätten bestimmte Forderungen gestellt, und „wir Techniker" hatten uns dem zu fügen, und die Taktiker sagten, die Techniker hätten die Entscheidung gefällt, damit war „für uns" ein Präjudiz geschaffen. Dadurch entstand freilich wiederholt ein Gegeneinander von Aussagen, die eine Ermittlung des tatsächlichen Geschehensablaufes erschwerten. Aber wenn das auch stimmt, so wäre es doch weltfremd, von der die Gesamtverantwortung tragenden Instanz eine selbständige Nachprüfung sämtlicher Unterlagen zu verlangen, auf die sich ihre Entscheidung stützt. Es bestand daher kein Anlaß zur Beanstandung der Erklärung des Zeugen Rust:

„Eine solche Entscheidung" (wie die für den HS 30) „ist eine Synthese aus militärischen Überlegungen, aus technischen Überlegungen, aus wirtschaftlichen Überlegungen. Zu den wirtschaftlichen gehört die Zuverlässigkeit der Produktionsstätte, der Entwickler usw. Das wird aufbereitet. Ich wäre doch nie auf die Idee gekommen, daß ich in diesem Falle oder in jenem Falle selbst . . . Recherchen anstelle, ob da politisch etwas nicht in Ordnung ist" (45/58).

3. *Das Votum der Technik*

Im Sechserausschuß und im BMVtdg aufgekommene Bedenken gegen eine schnelle Beschaffung des HS 30 richteten sich im Laufe der Verhandlungen weniger gegen den HS 30 als Konstruktion, sondern gegen das unter dem Zeitdruck wachsende Verlangen, den Beschaffungsvorgang dadurch abzukürzen, daß die Phasen der Entwicklung, der Erprobung und der Serienfertigung so weit wie möglich zusammengezogen würden. An diesem Punkt zögerten sogar einige der sonst so stürmisch auf Beschaffung dringenden Militärs. So bekundete der Zeuge Pollex, damals Leiter der Unterabteilung Beschaffung im BMVtdg, er habe zwar keine Bedenken hinsichtlich der Firma HS gehabt (deren Verbindung zu einem führenden englischen Unternehmen der Panzerfertigung er kannte), wohl aber gegen die erwähnte Abweichung vom gewohnten „Ritus" der Beschaffung (28/481, 484). Immerhin hatten die Militärs zunächst neben der „pünktlichen Anschaffung dieser Schützenpanzerwagen" auch noch deren vorherige Erprobung verlangt (Neef 28/373), diese Forderung aber schließlich fallen gelassen. So heißt es in einem — vom Zeugen Löffelholz entworfenen (25/323) — Schreiben des Zeugen Laegeler an die Abteilung X vom 7. 3. 56:

„Es wird ausdrücklich festgestellt, daß für das *leichte und mittlere gepanzerte Kettenfahrzeug* mit allen sich daraus ergebenden Abwandlungen die Modelle Hotchkiss und Hispano Suiza ausgewählt worden sind, ohne daß eine Erprobung der Prototypen in ihrer endgültigen Form in der Truppe durchgeführt werden kann. Dennoch wird sowohl auf die beschleunigte Erteilung der vorgesehenen Entwicklungsaufträge, als auch auf die beschleunigte Vorbereitung der Serienfertigung, sei es in Frankreich (Hotchkiss), sei es in Deutschland (Hispano Suiza), entscheidender Wert gelegt. Die Vervollkommnung der bisherigen Prototypen und die Weiterentwicklung der sich daraus ergebenden Abwandlungen für die verschiedenen taktischen Verwendungszwecke wird sich bis in das Anlaufen der Serienfertigung hineinziehen.

Alle damit verbundenen Risiken werden bewußt in Kauf genommen, da durch den gegenwärtigen Stand der Entwicklung der beiden Prototypen mehrere Jahre technischer Entwicklungsarbeit eingespart werden und eine völlig neue, eigene, deutsche Entwicklung um dieselbe Anzahl von Jahren später zum Tragen kommen würde und sich daher in der vorgesehenen Aufstellungszeit überhaupt nicht mehr realisieren läßt.

Es wird ferner noch einmal festgestellt, daß es in der westlichen Welt keine anderen Mo-

delle an Kettenfahrzeugen gibt, die den bestehenden militärischen Forderungen auch nur annähernd so entsprechen, wie die beiden Modelle Hotchkiss und Hispano Suiza. Die Abteilung Heer ist daher darauf angewiesen, an diese bereits weit fortgeschrittenen Entwicklungen anzuknüpfen."

Vom 1. UA nach Einzelheiten dieses Schreibens befragt, versicherte Laegeler: „Die Techniker haben uns das erklärt; sonst hätten wir nicht auf den Truppenversuch verzichtet" (25/122, 180). Im Unterschied zu anderen Zeugen sah Laegeler in diesem Verzicht noch nicht einmal ein besonderes Risiko:

„Wenn mir gesagt wird, der Wagen ist technisch in Ordnung, dann bezieht sich dieses Risiko doch nur noch auf die Ausstattung ..." überdies „waren wir durchaus in der Lage, diesen Truppenversuch ... noch nachzuholen" (123).

In diesem Zusammenhang stellte der Zeuge klar, daß die „Erprobung" eine „Sache der Technik" ist, die dem „Truppenversuch" vorauszugehen pflegt (25/138).

Für die in der Abteilung Heer unter Laegeler herangereifte Entscheidung zugunsten des HS 30 hatte das Votum der Technik ausschlaggebende Bedeutung erlangt. Der Zeuge v. Löffelholz erinnerte sich genau an gemeinsame Besprechungen mit der Abteilung Technik, in die sich der Zeuge Philipps als fachkundiger Berater des Ministeriums „sehr stark eingeschaltet" hatte (25/271). Nach der Versicherung der Abteilung Technik und der deutschen Firmenvertreter, die mit der Fertigung und der Entwicklung beauftragt waren, hegten er und seine Mitarbeiter damals die feste Überzeugung, „daß das ein funktionierendes, unseren Wünschen einmal voll entsprechendes Kampffahrzeug werden würde" (272). Leitmotiv war dabei der Satz: „Wo die Technik anfängt, war unsere Verantwortung zu Ende" (Laegeler 25/151; im selben Sinne u. a.: Nähring 25/189, 201; Löffelholz 25/277; Klare 30/197, 211; Schanze 47/17). Erst recht war die Leitung des Ministeriums gerade in einer so komplizierten Angelegenheit wie der Ausrüstung der Bundeswehr mit schwerem Gerät und insbesondere mit Panzern auf das Urteil der Sachverständigen, in erster Linie also der Techniker angewiesen (Blank 35/15, 58 ff., 106; Rust 45/11, 46, 58; Hopf 33/111 ff.).

Freilich stützte sich dieses für den HS 30 positive Votum der Techniker mangels eigener Erprobung vornehmlich auf das Urteil führender Panzerexperten. Hier hat neben dem General a. D. Schneider namentlich der Zeuge Philipps geradezu entscheidenden Einfluß ausgeübt (Rust 45/11). Wörtlich erklärte hierzu der Zeuge Dorn:

„Die Stellungnahme der Technik stützte sich im wesentlichen auf das bekannte Gutachten der Philipps-Kommission" (**28**/72).

Auf die Erstattung eines solchen Gutachtens war schon im Sechserausschuß gedrungen worden (BRH zu 170 S. 31, Klare 30/197). Die Kommission wurde „auf Veranlassung der Firma HS und in Übereinstimmung mit dem BMVtdg" gebildet. Sie bestand aus je zwei Vertretern der Firmen Hanomag und Henschel: Direktor Pollich, Oberingenieur Lehr (Hanomag) und Dr. Ing. Aders und Generalleutnant a. D. Dipl.-Ing. Philipps (Henschel). Aders hatte sich im Krieg als Konstrukteur des Kampfpanzers „Tiger" einen guten Ruf erworben. Die Kommission erörterte mit dem Prinzen Poniatowski im Büro der Firma HS Bonn Zeichnungen und Berechnungsunterlagen (Gutachten, BRH zu 170) und besichtigte anschließend am 5. und 6. 4. 56 den in England befindlichen Prototyp des HS 30, der bereits mit Aufbauten versehen war, im Betrieb (Philipps 64/54). In dem am 23. 4. 56 erstatteten Gutachten heißt es u. a.:

„Der z. Z. im Versuchsbetrieb befindliche Prototyp des HS 30 hat noch nicht den vorgesehenen Rolls Royce-Motor von etwa 230 PS, sondern einen HS-Motor von 170 PS. Anstelle des vorgesehenen Clark-Getriebes von 6 Gängen ist ein solches von 5 Gängen eingebaut. Auch für das Lenkgetriebe ist noch eine geringfügige Vergrößerung des Wendekreises vorgesehen ...

In das Fahrzeug wird der Rolls Royce-Motor eingebaut, der als 8-Zylinder ein Hubvolumen von 6516 ccm und bei n = 4000 eine Leistung von 230 PS hat. Die Verdichtung 6,9 : 1 verlangt eine Oktanzahl von 80. Dieser Motor mit etwas geringerer Leistung (200 PS) wird als Type B 81 schon seit längerer Zeit serienmäßig in Fahrzeuge der englischen Wehrmacht eingebaut, z. B. in den 10-t-LKW von Leyland. In der verstärkten Ausführung, wie er für den HS 30 vorgesehen ist, läuft er in einer Stückzahl von 200 bei der britischen Luftwaffe.

Die Firma Rolls Royce ist Lieferantin der Motoren für eine große Zahl von Fahrzeugen der britischen Armee, insbesondere auch für gepanzerte Fahrzeuge. Der Firma sind daher alle Kühlungsprobleme, die bei Motoren unter Panzerschutz auftreten, sowie alle Fragen der Luftfilterung durchaus bekannt. Es ist daher zu erwarten, daß bezüglich des Motors für das HS-Fahrzeug HS 30 Schwierigkeiten nicht auftreten werden.

Das eingebaute Schaltgetriebe von Clark-USA mit 5 Gängen ist fahrtechnisch bestechend. Die Automatic im Wechsel der Gänge ergibt optimale Durchschnittsgeschwindigkeiten im Gelände und einen geringen Ausbildungsaufwand für die Fahrschule. Das vorgesehene 6-Gang-Getriebe ist erst ab August lieferbar und soll auch in entsprechenden Fahrzeugen der amerikanischen Armee verwendet werden ...

Die Gummi-Federung ist zugleich weich und in ihren Schwingungen gedämpft. Sie ist darüber hinaus schußunempfindlich.

Die Ausbildung der Triebräder und der Kette trägt den Forderungen der Selbstreinigung einerseits und der Vermeidung einer Vereisung andererseits Rechnung. Die an dem Prototyp erzielte Haltbarkeit der Kette von bisher fast 6000 km ist beachtenswert und läßt auf beste Materialwahl bezüglich der Kettenbolzen und Kettenaugen schließen. Über die Erprobung der Kette in lehmigem Boden liegen noch keine Erfahrungen vor ...

Die Firma Rolls Royce legt Wert auf die unmittelbare Verbindungsaufnahme mit den technischen Stellen des Bundesverteidigungsministeriums, um mit diesen Fragen des Kundendienstes und etwaiger Lizenzen zu klären.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Berechnungsgrundlagen, die konstruktive Durchführung und der dem künftigen Fahrzeug allerdings noch nicht entsprechende Prototyp erwarten lassen, daß bei Aufnahme einer Serienfertigung Überraschungen größeren Formates nicht auftreten werden, sofern die mit der Serienfertigung beauftragten Firmen in der Qualität des zu beschaffenden Materials und der Sorgfalt der Fertigung keine Fehler machen."

Philipps hatte hinzugefügt:

„Räumlich, in seiner Beweglichkeit und den sonstigen Fahreigenschaften, sowie unter Berücksichtigung der erreichten Panzerstärken erfüllt nach meiner Auffassung das Fahrzeug in seiner Größenklasse die für die Verwendung als SPW- und Mehrzweckfahrzeug gestellten militärischen Forderungen" (vgl. *64*/75 f.).

Aders hat sich seinerzeit in einem Vermerk vom 15. 4. 1956 zu einzelnen Punkten des Gutachtens noch ausführlicher geäußert; der Schlußsatz seiner Stellungnahme lautet:

„Ich kann nicht umhin, Bewunderung und Anerkennung auszusprechen für die wohlüberlegte, sorgfältige und geistreiche Konstruktionsarbeit (*64*/Anl. 8).

Dieses außerordentlich günstige Urteil hat sich der Zeuge Philipps „durchaus" zu eigen gemacht (*64*/68). Ein Honorar hat Philipps für dieses Gutachten nach eigener Aussage nicht erhalten, obwohl er von der Bonner HS-Vertretung beauftragt worden war (*64*/65); lediglich die Reisespesen wurden ihm von Hispano Suiza ersetzt (*64*/61 f., 65). Das gleiche soll für die drei anderen Gutachter gegolten haben (*64*/65).

Angesichts der später beim HS 30 aufgetretenen Schwierigkeiten muß aus heutiger Sicht das Gutachten der Sachverständigen, das sowohl für die Entscheidung der BT-Ausschüsse als auch für das BMVtdg maßgebend war, als zu optimitisch angesehen werden.

4. *Einführungsgenehmigung*

Die Einführungsgenehmigung für die Schützenpanzer HS 30 und Hotchkiss wurde am 22. 3. 56 vom damaligen Staatssekretär Dr. Rust erteilt. Minister Blank bezeichnete es vor dem 1. UA „als sicher", dazu seine Einwiligung gegeben zu haben (*35*/15):

Rust „hätte niemals ohne mein ausdrückliches Einverständnis eine so weitgehende Entscheidung getroffen" (*35*/93). Rust (auf die Frage, ob er die Einführungsgenehmigung mit Zustimmung des Ministers unterzeichnet habe): „Selbstverständlich!" (*45*/70).

Rust sagte weiter, am Zustandekommen der Vorlage seien alle zuständigen Abteilungen des Hauses beteiligt gewesen; keine von ihnen habe negativ votiert (*45*/23, 70 f.).

Der BRH hat in seiner Denkschrift beanstandet, die Einführungsgenehmigung für den HS 30 sei ohne gründlich erarbeitete Unterlagen und bereits einen Monat vor der Erstattung des Philipps-Gutachtens erteilt worden (BRH 198; Dorn *28*/69 ff.). Diese Beanstandung ist, soweit es sich um die Vorlage des schriftlichen Gutachtens der Philipps-Kommission handelt, formal zutreffend. Tatsächlich lagen die Dinge aber anders. Der BRH hat nämlich nicht berücksichtigt, daß vor der Einführungsgenehmigung in einer ganzen Reihe eingehender Besprechungen und anläßlich der Vorführung der HS-Konstruktion im Herbst 1955 in Paris die anstehenden Probleme eingehend geprüft worden waren. Der Gutachter Philipps hatte gemeinsam mit den Sachverständigen des BMVtdg an der Vorführung in Paris teilgenommen. Der über diese Besichtigung verfaßte Gemeinschaftsbericht (BRH zu 169) wurde durch das Gutachten der Philipps-Kommission im Ergebnis noch einmal bestätigt. Auf diesen Gemeinschaftsbericht und die zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse stützte sich die Einführungsgenehmigung.

Rust hat das BMVtdg gegen diese Kritik des BRH in Schutz genommen, indem er auf den Unterschied zwischen der nachträglich „überschauenden Betrachtung" und dem „blutvollen, hastigen Leben" hinwies (*45*/71), der damals noch dadurch vergrößert wurde, daß das im Aufbau begriffene Ministerium und namentlich die von Schanze geleitete Dienststelle personell nur unzulänglich ausgestattet war (Dorn *28*/73, Rust *45*/72). Rust hat schließlich ausdrücklich verneint, daß die von seinem Hause getroffene Entscheidung für den HS 30 irgendwie vom Bundeskanzleramt beeinflußt gewesen sein könnte (*45*/66).

5. *Die Vorlage an den Deutschen Bundestag*

Mit Schreiben vom 24. 4. 56 übermittelte der BMVtdg dem Verteidigungsausschuß des Deut-

schen Bundestages eine Übersicht über den Bedarf an gepanzerten Kraftfahrzeugen für die Zeit vom 1. 4. 56 bis 31. 3. 57 als Unterlage für die dem Verteidigungsausschuß und dem Haushaltsausschuß obliegende Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel (BRH zu 173). In dieser Übersicht war der Gesamtbedarf an „mittleren Schützenpanzerwagen" mit 10 680 Stück, der Bedarf bis zum 31. 3. 57 mit 882 Stück angegeben (a. a. O. Anlage S. 3). In der Begründung hieß es wörtlich:

„Die militärische Auswahl für den mittleren Schützenpanzerwagen fiel auf das schweizerische Fabrikat Hispano Suiza. Es ist ein Fahrzeug der Neuentwicklung (z. Z. nur Prototyp vorhanden). Die Fertigung in der Bundesrepublik ist von wirtschaftlichem Interesse und soll bei einer deutschen Firma im Nachbau erfolgen. Außerdem wird z. Z. geprüft, ob sich eine Fertigung in Frankreich wirtschaftlicher ausnehmen würde. Nach den bisherigen Ermittlungen ist es jedoch erforderlich, um den Stückpreis wirtschaftlich zu halten, einen ersten Mindestauftrag von 5000 Stück zu vergeben. Das erste Fahrzeug aus der Serienfertigung kann frühestens zwölf Monate nach Auftragsvergabe geliefert werden. Es ist beabsichtigt, 30 Fahrzeuge für eine Einzelfertigung in Auftrag zu geben, da diese bereits im achten Monat nach Auftragsvergabe ausgeliefert werden können" (a. a. O. S. 4).

Diesem Lieferplan lag ein Angebot der französischen Panzerfabrik ANF vom 6. 4. 56 zugrunde (RS 41, Anl. 11), das allerdings wegen verschiedener Vorbehalte schon am 17. 4. im Sechserausschuß als „nicht seriös" bezeichnet worden war (BRH zu 170, S. 38). Aus devisenpolitischen Gründen (Kraemer 58/25 f.), aber auch im Hinblick auf die damals instabil erscheinende Lage in Frankreich (59/6) hat darum das BMVtdg mit Schreiben vom 15. 8. 1957 gebeten, davon Abstand zu nehmen.

6. *Die Entscheidung der Bundestagsausschüsse*

Mit der Vorlage des BMVtdg befaßten sich der Unterausschuß Beschaffung, der Verteidigungsausschuß und in einer gemeinsamen Sitzung der Verteidigungs- und Haushaltsausschuß.

In einem Bericht des Abg. v. Manteuffel befürwortete die den Koalitionsparteien angehörende Mehrheit der Mitglieder des Unterausschusses Beschaffung die Annahme der Vorlage des BMVtdg, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf das Philipps-Gutachten vom 23. 4. 56. Der Berichterstatter führte dazu aus:

„Im Gegensatz zum Schützenpanzerwagen Hotchkiss sind vom HS 30 erst einige Prototypen vorhanden, die von der Kommission in England besichtigt und begutachtet wurden. Jedoch sind die entscheidenden Bauelemente eines derartigen SPW wie Motor, Getriebe, Lenkung, hydraulische Bremssteuerung sowie Laufwerk und Ketten seit vielen Jahren bei anderen Typen ausreichend erprobt, und der Konstrukteur dieses SPW ist ein in der Technik anerkannter Fachmann. . . .

Die Mehrheit des Unterausschusses schloß sich nach Anhören eines der anwesenden Gutachter dem Urteil einer Gutachter-Kommission an. . . . Vom militärischen Standpunkt ist dem hinzuzufügen, daß der SPW HS 30 räumlich, in seiner Beweglichkeit und den sonstigen Fahreigenschaften sowie unter Berücksichtigung der erreichten Panzerstärken in seiner Größenklasse die für die Verwendung als SPW und auch als Mehrzweckfahrzeug gestellten militärischen Forderungen voll erfüllt.

Der Unterausschuß empfiehlt daher mit Mehrheit dem Ausschuß für Verteidigung die Annahme des mit Schreiben des BMVtdg vom 24. 4. vorgelegten Grundsatz-Programmes . . . , jedoch mit der Auflage, daß vertraglich sichergestellt werden muß, daß die Beschaffung nach einer noch zu vereinbarenden Stückzahl angehalten werden kann, wenn sich dies aufgrund neuer technischer oder militärischer Erkenntnisse als erforderlich erweist oder wenn sich herausstellt, daß die mit dem Nachbau (= Zusammensetzung) in der Bundesrepublik beauftragte Firma oder die Firmen den Anforderungen nicht nachkommen können.

Eine Minderheit vertrat die Auffassung, daß zunächst eine kleine Null-Serie im Lizenzbau gefertigt werden müsse, die sodann im technischen Versuch wie im Truppenversuch erprobt werden müsse. Die Herstellung weniger Prototypen sei — insbesondere wegen möglicher Nachbauschwierigkeiten — keine ausreichende Grundlage für eine 2,5 Mrd. DM umfassende Beschaffung. Eine Bindungsermächtigung könne daher nicht empfohlen werden" (BRH zu 178).

Der Verteidigungsausschuß beriet diesen Bericht am 3. 7. 1956. Der Vorsitzende des Unterausschusses, der SPD-Abgeordnete Helmut Schmidt, setzte sich dabei für ausreichende Erprobungen und Truppenversuche mit den beiden Schützenpanzermodellen Hotchkiss und HS 30 ein (BRH zu 178) Sten.Prot. S. 53 ff.) und verhehlte auch nicht seine Bedenken gegen die Beauftragung von Experten der Firmen mit der Erstellung eines Gutachtens, auch wenn diese als Persönlichkeit über jeden Zweifel erhaben seien (a. a. O. S. 56). Die Einwände Helmut Schmidts suchte der CDU-Abgeordnete Berendsen vor allem mit dem Hinweis darauf auszuräumen, daß die Bundesregierung jederzeit von den Verträgen zurücktreten könne, wenn sich Schmidts Befürchtungen bewahrheiten sollten; das nach MinDir Hopf nur zwei Prozent betragende Risiko aus dem Verzicht auf eine Nullserie sei daher vertretbar (a. a. O. S. 57 f.).

Die gemeinsame Sitzung des Verteidigungs- und des Haushaltsausschusses am 5. 7. 56 ver-

lief ähnlich. Hier setzte sich namentlich MinDir Holtz, Leiter der Abteilung X im BMVtdg, für die von seinem Hause gewünschte schnelle Erteilung des Großauftrages auf mittlere SPW ein. Nach dem Sitzungsprotokoll sagte er unter anderem, der SPW lang gehöre zu dem Rüstungsgerät, das nach Auffassung der Sachverständigen keine erkennbaren Risiken mehr habe und daher als „narrensicher" anzusehen sei.

Man könne die Produktion nicht anlaufen lassen, wenn nur kleine Mengen bestellt würden. Mit den in Frage kommenden Firmengruppen müsse ein langfristiges Programm abgeschlossen werden. Wenn nur 100 Stück bestellt würden, stehe man praktisch nicht viel anders, als wenn man selbst Entwicklung betreibe. Das würde um Jahre zurückwerfen.

Die den Koalitionsfraktionen angehörende Mehrheit der Mitglieder beider Ausschüsse billigte schließlich die Vorlage des BMVtdg und erteilte die Bindungsermächtigung in der gewünschten Höhe von 2,456 Mrd. DM.

Als Zeuge bestätigte Helmut Schmidt dem 1. UA, er sei damals fest davon überzeugt gewesen, daß hier „aus anerkennenswerten politischen Motiven heraus fachliche Fehler gemacht wurden" (*30*/5), schon weil es eine „Schnapsidee" gewesen sei, in drei Jahren eine moderne 500 000-Mann-Armee aufbauen zu können (*30*/7). Schmidt hatte daher auf einer kleinen Probeserie von 100 Stück bestanden, auch wenn dadurch infolge fehlender Alternativen ein bis zwei Jahre verloren gegangen wären (*30*/8). Schmidt versicherte, er könne sich nicht erinnern, daß im Zeitpunkt der Ausschußberatungen irgend jemand den Verdacht auf Bestechung gehabt habe; dieses Gerücht sei erst später aufgekommen (*30*/38).

Während der Abg. Mende die Bedenken der im Februar 1956 in die Opposition gegangenen FDP gegen das Schützenpanzer-Programm unterstrich (*30*/129 ff.), bestätigten die damaligen Koalitionsabgeordneten Josten, Berendsen und v. Manteuffel als Zeugen, daß für ihre zustimmende Entscheidung die bekannten Argumente ausschlaggebend gewesen seien, die sich auch im BMVtdg durchgesetzt hätten, vor allem die „politische Forderung" (*30*/157; *33*/28 ff., 55) und das Votum der Techniker (*30*/155); *33*/23 ff., 30 ff., 52 ff.). Der Zeuge Hopf erläuterte dem 1. UA seine oben wiedergegebene Stellungnahme im Verteidigungsausschuß des Bundestages folgendermaßen:

> „Ich habe in dem Ausschuß das vorgetragen, was das Ergebnis der Besprechung aller Fachleute war und beim Minister zur Entscheidung geführt hatte. Ich habe also in gedrängter Form das vorgetragen, was in den Schlußbesprechungen, bevor die interne Entscheidung fiel, die allgemeine Ansicht war . . . Ein Vertreter des Ministeriums trägt nicht eigene Meinungen vor, sondern die Meinung, die im Ministerium nach Besprechung der zuständigen Stellen von der für das Ministerium verantwortlichen Stelle festgelegt wurde" (*33*/112). Und er fügte hinzu: „Das Ergebnis von einer ganzen Reihe wirklich hart mit den Dingen ringender, trotzdem objektiv fehlerhafter Besprechungen war eben, das Risiko sei . . . gering, der Zeitdruck liege vor, die Bundeswehr müsse aufgestellt werden, die Soldaten seien in den und den Zeitabständen zur Einberufung vorgesehen" (*33*/113).

7. *Die Verträge*

Die Firma HS drängte das BMVtdg auf Erteilung des Entwicklungsauftrages. Sie wurde aber darauf aufmerksam gemacht, „daß der Entwicklungsauftrag auf Lieferung der Prototypen im Wert von rund 1 Million DM nur erteilt werden könne, wenn über die Lizenzregelung und die sonstigen Bedingungen der späteren Beschaffungsverträge in groben Zügen Klarheit bestehe" (Vermerk XI DC 2 vom 20. 3. 56, ADrs. 40, Anl. 2). In dieser Einstellung konnte freilich der Zeuge Schanze „nur eine völlige Umkehrung der Begriffe und des Sinnes eines Entwicklungsauftrags sehen"; auch fürchtete er, daß durch die Hinauszögerung des Entwicklungsvertrags die seit Oktober 1955 gegebene und von den Militärs dringend gewünschte „bescheidene Erprobungsmöglichkeit untragbar verhindert" werde (Schreiben vom 21. 3. 56, ADrs. 40, Anl. 3). Das Gewicht dieser und weiterer Argumente reichte jedoch nicht aus, um Schanzes Standpunkt zum Siege zu verhelfen: Eine auf den 22. 3. 56 anberaumte Besprechung führte zu dem Ergebnis, daß der Entwicklungsauftrag auf Lieferung von zwei Flußstahlmodellen erst dann erteilt werden solle, wenn es bis Ende April noch nicht gelungen sei, die Lizenzforderung der Firma HS von 25 Millionen auf etwa 5 Millionen herunterzuhandeln (Vermerk XI DC 2 vom 23. 3. 56, ADrs. 40,Anl. 4). Abgeschlossen wurde der Entwicklungsvertrag zwischen dem BMVtdg und HS Bonn dann am 16. 5. 56. Vorausgegangen war ihm am 20. 3. 56 ein „privater Vorvertrag" (Witte *28*/97; Merker *28*/213 ff.), durch den die Firma BAM der Landmaschinenfabrik Hannover (Hanomag) „auf Wunsch des BMVtdg und im Einvernehmen mit dem BMWi" das nicht ausschließliche Recht zum Nachbau des HS 30 unter näher bestimmten Einzelregelungung übertrug; an der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen konnte sich das BMVtdg beteiligen (§ 5 des Lizenzvertrages).

Dem Zeugen Breymeier war es in intensiven Verhandlungen mit den Vertretern von HS gelungen, die Lizenzforderung von ursprünglich 25 Millionen DM für beliebig viele, auf 12 Millionen DM für die ersten 6000 Vollkettenfahrzeuge herunterzudrücken. Der Zeuge Dorn hat dem Ausschuß mitgeteilt, der Prüfungsbeamte des BRH habe die Lizenzgebühr von 12 Millionen DM für sachlich gerechtfertigt erklärt (*28*/129). Den Lizenzvertrag selbst ar-

beitete Breymeier zusammen mit seinem damaligen Hilfsreferenten Zschucke aus, der bis dahin beim Deutschen Patentamt in München tätig gewesen und als „ausgesprochener Spezialist für alle Fragen des Urheber- und Lizenzrechts" ins BMVtdg hinübergewechselt war. Beide hatten festgestellt, daß „schutzwürdige Rechte" vorlagen (30/278). Diese Feststellung enthob den 1. UA einer besonderen Würdigung eines zurückhaltenden Urteils der Abteilung DQ 2 der Beschaffungsabteilung Koblenz vom 3. 3. 56 (BRH zu 192), zumal der Gutachter RA Dr. Möhring hierzu ausgeführt hatte:

> „Ferner ist die Wahrscheinlichkeit einzuschätzen, daß die HS-Gesellschaften gewisse Schutzrechte besitzen und auch während der gemeinsamen Entwicklungszeit erwarben, auch wenn es sich hierbei nur um sogenannte Kombinationserfindungen handelt. So erweist sich der Abschluß eines gesonderten Nachbauvertrages für die BRD als das zweckmäßigste Mittel, allen darartigen Auseinandersetzungen vorzubeugen (BRH zu 192, 2. Gutachten Möhring S. 15)."

Der Lizenzvertrag wurde am 7. 12. 56 von Dr. Holtz unterzeichnet. Er verschaffte dem BMVtdg die rechtliche Möglichkeit, im Rahmen des am selben Tag unterzeichneten Nachbauvertrags der BAM mit der inzwischen aus Hanomag und Henschel gebildeten „Arbeitsgemeinschaft Kettenfahrzeuge" (AGK) Schützenpanzerwagen vom Typ HS 30 für sich bauen zu lassen; Fahrzeuge, die bei British Marc, der englischen Tochtergesellschaft von Hispano Suiza, bestellt, würden, sollten gleichfalls unter den Vertrag fallen (§ 4).

Das BMF hatte ernste Bedenken gegen den Lizenzvertrag geltend gemacht. Nach seiner Ansicht wäre es möglich gewesen, die Lizenz durch den Bund unmittelbar zu erwerben. Es hat die Genehmigung trotzdem erteilt, weil die Eilbedürftigkeit zu einer schnellen Entscheidung drängte und die Rechte des Bundes gewahrt wurden (BRH zu 180). Die im Lizenzvertrag getroffene Regelung beruhte auch auf einer — offenbar auch von StS Dr. Westrick gebilligten (58/122) — Empfehlung, die der Sechserausschuß am 20. 7. 56 ausgesprochen hatte. Nach einem Bericht über die positive Entwicklung der Verhandlungen zwischen Hanomag und Henschel hinsichtlich der Bildung der erwähnten AGK war der Ausschuß übereingekommen, „daß die Lizenz von den an der Fertigung beteiligten Firmen erworben werden soll; doch soll im Lizenzvertrag der jederzeitige Erwerb durch den Bund vorbehalten bleiben" (BRH zu 170, Auszug aus den Sitzungsprotokollen S. 63). Diesem Wunsch entsprach § 9 des Lizenzvertrages der BAM mit der AGK. Danach konnte der Bund unmittelbar anstelle von AGK in den Vertrag eintreten, falls ein Liefervertrag zwischen beiden nicht zustande kommen oder gekündigt werden sollte. Dieser Paragraph kam zum Zuge, nachdem die Verwirklichung des Nachbauvertrages an den damaligen finanziellen Schwierigkeiten bei Henschel gescheitert war. Der Bund wurde auf diese Weise unmittelbarer Nachbauberechtigter, gab sein Benutzungsrecht aber mit Vertrag vom 22./24. 4. 58 an Rheinstahl-Hanomag und mit Vertrag vom 22./24. 4. 58 an Henschel weiter (vgl. die Darstellung Zschuckes vom 15. 10. 58, BRH zu 180).

Das BMF hat seinerzeit weiter beanstandet, daß seine nach § 45 b RHO erforderliche Zustimmung zu dem Vertrag zu spät und auch ohne die in § 23 der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) vorgeschriebene Mitzeichnung der Haushaltsabteilung des BMVtdg beantragt worden ist. Die Zustimmung konnte daher erst neun Tage nach Vertragsschluß erteilt werden (53/60; 33/102). Der Zeuge Hopf neigte dazu, dieses Versäumnis für ein bloßes Versehen zu halten (33/101). Aus den Unterlagen des BRH (zu 180) geht hervor, daß der Zeuge Breymeier am 27. 11. 56 die Haushaltsabteilung des BMVtdg um Prüfung des im Entwurf beigefügten Lizenzvertrages gebeten und dabei zum Ausdruck gebracht hat, die Zustimmung des BMF nach § 45 b RHO sei nicht erforderlich, weil der Vertrag keine Verpflichtung über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründe. Gleichwohl übersandte Breymeier tags darauf den Entwurf auch dem BMF zur Kenntnisnahme; dabei wies er darauf hin, daß die Unterzeichnung für den 4. 12. 56 vorgesehen sei. Am 14. 12. 56 leitete Breymeier den inzwischen unterzeichneten Vertrag wiederum der Haushaltsabteilung zu, und zwar „mit der Bitte, die Zustimmung gemäß § 23 RWB nunmehr zu erteilen". Kurz danach stimmte der BMF mit Schreiben vom 16. 12. 56 dem Vertrag „unter Zurückstellung ernster Bedenken" zu, bat aber zugleich darum, Nachbaulizenzen künftig für den Bund selbst zu erwerben, um eine Monopolstellung einzelner Firmen als Lizenzhalter zu vermeiden. Auch die Haushaltsabteilung kritisierte mit Vermerk vom 22. 1. 57, daß sie den endgültig formulierten Vertragstext erst nach der Unterzeichnung erhalten habe. Der 1. UA hat sich jedoch davon überzeugt, daß Breymeier ein vor Vertragsunterzeichnung geführtes Telefongespräch mit der Haushaltsabteilung offenbar als die nach § 23 RWB erforderliche Zustimmung verstanden hat (33/151).

Eine zweite Besonderheit des zwischen dem Bund und BAM abgeschlossenen Lizenzvertrages vom 7. 12. 56 war die in § 2 niedergelegte Verpflichtung des Bundes, die Lizenzgebühr von 12 Millionen DM „in beschränkt konvertierbarer D-Mark" unverzüglich auf ein Sperrkonto der BAM beim Bankhaus Sal. Oppenheim jun. & Cie. in Köln einzuzahlen; nach Umwandlung des gesamten Betrages in freie schweizer Franken sollte das Bankhaus unverzüglich ein Drittel der Summe auf das Konto der BAM bei der Schweizerischen Kreditanstalt

in Genf und die restlichen zwei Drittel nach Anweisung des Bundes aufgrund einer Bestätigung der AGK über den Empfang der für den Nachbau des HS 30 benötigten Konstruktionsunterlagen gleichfalls dorthin überweisen.

Der BRH hat beanstandet, daß entgegen § 28 Abs. 1 RHO durch die Vereinbarung, die Lizenzgebühr auf Sperrkonto zu zahlen, vorzeitig Bundesmittel in Anspruch genommen worden seien; der Lizenzgeber habe nicht daran zweifeln können, daß die Bundesrepublik bei Fälligkeit die geschuldeten Beträge zahlen werde; zumindest hätte der Bundesminister von vornherein eine Verzinsung sicherstellen müssen. Der BRH blieb auch dann bei seiner Kritik, nachdem das BMVtdg u. a. eingewandt hatte, „daß ein Zinsverlust in Höhe von 400 000 DM in einem späteren Vergleich verrechnet und ausgeglichen worden sei" (a. a. O.). Der dem BRH angehörende sachverständige Zeuge Dilger ist zwar „heute der Meinung", daß die Zahlung von 400 000 DM den Bund vor einem Schaden aus dem behaupteten Zinsverlust bewahrt habe, doch hielt auch er ebenso wie der Zeuge Dorn die Überweisung der Lizenzgebühr auf ein vertraglich vereinbartes Sperrkonto für „völlig ungewöhnlich" (*28*/102, 127). Allerdings hatte das BMF mit Schreiben vom 16. 12. 56 dem Lizenzvertrag und damit der Errichtung des Sperrkontos zugestimmt (RS 20, Anl. 1; BRH zu 180).

Ungewöhnlich war ferner die unverzügliche Überweisung als solche, von deren Beanstandung als „vorzeitige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln" auch der Zeuge Dorn nicht abgegangen ist (*28*/101). Der Zeuge Breymeier glaubte sie allerdings mit dem damaligen Bestreben nach Abbau des von Bundesfinanzminister Schäffer errichteten finanziellen „Juliusturmes" erklären und sich dabei auf MinDir Hopf berufen zu können (*30*/281 ff.), der sich jedoch nicht mehr zu erinnern vermochte (33/108).

Zur Frage der Verzinsung des Sperrkontobetrages hat der 1. UA festgestellt, daß in der Tat die damaligen devisenrechtlichen Vorschriften eine Berechnung von Zinsen für Fremdwährungskonten für Ausländer nicht zuließen; diese Rechtslage war übrigens dem zuständigen Sachbearbeiter im BMVtdg bekannt (ADrs. 9, Anl. S. 5; *28*/122). Im übrigen hat der Zeuge RA Aretz, am 30. 9. 68 dem 1. UA in einer Stellungnahme zu Nr. 180 der Denkschrift des BRH darauf hingewiesen, daß nach zwei lizenzrechtlichen Standardwerken „Pauschallizenzen . . . in einer oder mehreren Raten entrichtet zu werden pflegen, deren erste stets bei Vertragsschluß fällig" ist; Bundesmittel seien daher durch die Art der damaligen Lizenzzahlung keineswegs vorzeitig in Anspruch genommen worden. Aretz bezeichnete sogar die zunächst von HS erhobene Forderung nach voller Zahlung des gesamten Pauschalbetrages als gerechtfertigt, weil dies bei Herausgabe von Konstruktionsunterlagen für nicht patentierte Gegenstände in der Praxis üblich sei; da aber der Bundesrepublik eine solche Zahlung ohne Prüfung der Konstruktionszeichnungen nicht zugemutet werden konnte, sei der im Vertrag vereinbarte Weg beschritten worden (a. a. O.). Schließlich erklärte Aretz sogar, der von HS in den späteren Vergleichen dem Bund zugestandene Zinsverlustausgleich von 400 000 DM sei „zu Unrecht und nur mit der Drohung erlangt (worden), andernfalls HS keine Aufträge mehr erteilen zu wollen" (a. a. O.). Der Zeuge Witte, der diese Vergleichsverhandlungen geführt hatte, begründete demgegenüber die Forderung folgendermaßen:

> „Die Zeichnungen waren nicht in dem Zustand, wie wir glaubten, daß sie geliefert werden mußten. Wir haben also das Geld zu früh freigegeben. Dadurch haben wir einen Zinsverlust erlitten, den wir mit 400 000 DM wieder hereingeholt haben" (*28*/123).

Das Bankhaus Oppenheim hat mit Schreiben vom 6. 11. 63 an das BMVtdg begründet versichert, daß es unter keinem Gesichtspunkt zur Zinszahlung verpflichtet gewesen sei (BRH zu 150).

Die Frage nach Vollständigkeit und Brauchbarkeit der gemäß § 2 des Lizenzvertrages vom 7. 12. 1956 zu liefernden Konstruktionsunterlagen hat der 1. UA eingehend untersucht. Im BMVtdg selbst wurden die Konstruktionsunterlagen weder auf Vollständigkeit noch auf Brauchbarkeit geprüft. Eine Überprüfung der Zeichnungen auf ihre „Nachbaufähigkeit" hätte praktisch nicht durchgeführt werden können. Die wäre auch aus personellen Gründen nicht möglich gewesen.

Die insgesamt etwa 7000 Einzelzeichnungen wurden den deutschen Nachbaufirmen in Raten übergeben. Daher war völlig ausgeschlossen, aus einem Teil der gesamten Zeichnungen Schlüsse auf Mängel in der Gesamtkonzeption des Fahrzeuges zu ziehen. Eine theoretische Prüfung aller Zeichnungen auf Mängel der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuges war schon deshalb nicht möglich, weil sich die Mängel erst bei der Fertigung und in der Erprobung herausstellen. Schließlich hätte eine derartige Überprüfung einen Aufwand erfordert, der nicht vertretbar erschien (BMVtdg 64 an BRH, Nr. 1 des Aktenplanes des 1. UA). Trotzdem hat das BMVtdg den Angaben der Firma HS nicht blindlings vertraut. Vor Abschluß der Verträge hatte es sich durch das Aders-Philipps-Gutachten über die Qualität der Konstruktion und der Zeichnungen unterrichten lassen. Das BMVtdg glaubte, dem Urteil der Gutachter umsomehr folgen zu können, da es sich bei ihnen um die bekanntesten deutschen Panzerexperten handelte (Rust *45*/11).

Bei den Nachbaufirmen wurden die Konstruktionsunterlagen dagegen geprüft, soweit das

theoretisch möglich war (Merker *28*/218). Die Empfangsbescheinigungen wurden unterschrieben, nachdem sich die Nachbaufirmen von der Vollzähligkeit überzeugt hatten (Hofbauer *64*/208).

Aufgrund des Nachbauvertrages vom 7. 12. 56 war die Firma BAM zur Lieferung werkstattreifer Übersichts-, Gruppen- und Einzelzeichnungen verpflichtet. Im Vertrag war zusätzlich vereinbart, daß die Kosten für die Anpassung an die Fertigungsmethoden von den deutschen Herstellern zu tragen seien, während auf die BAM nach der gleichen Vertragsbestimmung die für die Überarbeitung unvollständiger Zeichnungen entstehenden Kosten entfallen sollten. Eine Überarbeitung von Zeichnungen auf die werksinternen Eigenheiten ist üblich und notwendig (Merker *28*/191). Als die deutschen Nachbaufirmen später eine Entschädigung für die Überarbeitung der Konstruktionszeichnungen in Höhe von 1,6 Millionen DM mit der Behauptung verlangten, dieser Betrag sei entstanden, um die Zeichnungen werkstattreif zu machen, zahlte die Firma HS 1 Million DM im Vergleichswege, weil über die Auslegung des Begriffs „werkstattreif" zwischen den Vertragspartnern BAM und Hanomag/Henschel keine Einigung erzielt werden konnte. Insbesondere hat sich keine Usance feststellen lassen, nach der der Lizenzgeber verpflichtet ist, die zu liefernden Werkzeichnungen in Bemessung und Beschriftung den im Lande des Lizenznehmers bestehenden Gegebenheiten anzupassen (BMVtdg an BRH vom 24. 2. 58 S. 27 f.).

Weitere Schwierigkeiten bei der Lieferung der Konstruktionszeichnungen entstanden allerdings dadurch, daß die Abteilung Heer des BMVtdg laufend neue Forderungen stellte, die schließlich zu einer erheblichen Gewichtsvermehrung des SPz führte und negative Auswirkungen mannigfaltiger Art nach sich zog (Strauß *64*/345 f.; Kraemer *58*/64; Georgen *47*/140).

Die schriftlichen Bestätigungen der deutschen Nachbaufirmen, die Konstruktionsunterlagen seien vollzählig geliefert worden, dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Unterlagen Mängel enthielten. Angeblich sollen allein durch die Firma Ruhrstahl bis Januar 1958 an den Zeichnungen 1024 Änderungen vorgenommen worden sein (Hansohm *41*/67). Über das Zustandekommen so hoher Änderungszahlen sagte der sachverständige Zeuge Littmann:

> „Die Zahl 1000 beeindruckt mich nicht. Wenn wir eine normale Entwicklung betrachten, so stellen wir fest, daß es auch in der Serie Veränderungen gibt. Es wird nämlich vor Beginn der Serie ein Konstruktionsstand festgelegt, und jede kleinste Änderung, die ich machen muß, wird als Zahl aufgenommen. Deshalb sind Zahlen von 2300 Änderungen nichts Ungewöhnliches. Nehmen wir einmal den ‚Leopard'. Dafür gibt es 9600 Zeichnungen. Wenn ein Maßpfeil falsch sitzt oder wenn unter den -zig Maßangaben, die auf einer Zeichnung sind, eine falsch ist und geändert werden muß, so ist das eine Änderung. Also mit der Zahl 1000 oder 2000 ist noch gar nichts über die Güte gesagt. Man muß nur die echten technischen Änderungen erfassen" (*15*/182 f.).

Durch die Übernahme der Kosten für die Umarbeitung der Konstruktionsunterlagen in Höhe von 1 Million DM hat die Firma HS indirekt anerkannt, daß die Unterlagen nicht fehlerfrei waren (vgl. auch Dilger *28*/92).

Über die Fertigung und Lieferung der SPW HS 30 hat das BMVtdg von Mai 1956 bis Mai 1959 insgesamt neun Beschaffungsverträge geschlossen (Zusammenstellung in Nr. 4 Aktenverzeichnis des 1. UA). Die Höhe dieser Zahl erklärt sich vor allem aus der Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen der Beschaffung des HS 30 einem ungewöhnlich schnellen und starken Wandel der die Beschaffung bedingenden Verhältnisse anzupassen. Nach kundigem Urteil waren aber auch unabhängig davon die Verträge selbst zumindest teilweise unzulänglich, was mit den Aufbauschwierigkeiten im Ministerium zusammengehangen haben dürfte (vgl. z. B. Gutachten Rechtsanwalt Dr. Reuss vom 25. 7. 58, S. 90 ff., BRH zu 192; Hellwig *74*/91). Der Zeuge Dorn vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung: „Das Verteidigungsministerium hat an den Verträgen gelernt, wie Verträge zu schließen sind" (*28*/94; ähnlich Breymeier, der den HS 30-Auftrag als ein „Lehrstück" bezeichnet hat: *30*/293). Wenn der Zeuge Kraemer vor dem 1. UA meinte:

„Die besten Verträge, die der Bund je abgeschlossen hat" (*58*/23 ff.), so dürfte es sich hier wohl um einen Ausdruck der Enttäuschung über den nach Kraemers Mitteilung entstandenen Verlust der Firma HS durch das HS-Geschäft handeln.

Der Mangel an Vertragsfachleuten war übrigens auch der Grund, weshalb StS Rust verfügt hatte, daß die ersten Großverträge nicht von der an sich zuständigen, aber zu schwach besetzten Beschaffungsabteilung (XI), dem späteren BWB, sondern von der damaligen Abteilung X (Verteidigungswirtschaft) bearbeitet werden sollten (Breymeier *30*/292; Pollex *29*/514 f.; Thomsen *53*/49, deren Aussagen den von Miska *7*/142 und Engelmann, „Schützenpanzer HS 30", S. 63, geäußerten Verdacht der Manipulation widerlegen).

Die Beschaffung der Motoren für die Schützenpanzerwagen hatte sich die Bundesregierung aus devisenpolitischen Gründen selber vorbehalten. Das BMVtdg schloß daher am 6. 2. 57 mit der bekannten englischen Firma Rolls Royce einen Vertrag über die Lieferung von 8260 Motoren nebst Ersatzteilen. Bei Inanspruchnahme des am selben Tage vereinbarten Rechtes der Bundesregierung zu einer Kürzung

auf 6880 Motoren sollte jedoch der Berechnung der Restabgeltung der Auftragswert von 8260 Motoren zugrunde gelegt werden. Das BMVtdg hat das ursprüngliche Auftragsvolumen bis zum 10. 7. 59 sogar auf 3562 Stück reduziert, wofür es 8,9 Millionen DM als Restabgeltung zahlen mußte. Einen trotzdem noch vorhandenen Überschuß von 400 Motoren gab es schließlich für die Zerlegung und Verwendung als Ersatzteile frei.

Die Gründe für diese Regelung konnten nicht völlig aufgehellt werden. Der Zeuge Rust, der damals die entsprechende Anordnung getroffen haben soll, konnte sich daran nicht mehr erinnern (*45*/94), während der Zeuge Witte meinte, die Firma habe ihren zunächst auf einer hohen Abnahmezahl basierenden relativ niedrigen Preis bei der Verringerung des Auftragsvolumens aus kalkulatorischen Gründen erhöhen müssen (*28*/133 ff.). Der ursprünglich angenommene Verlust von 10 % des Einkaufswertes (BRH Nr. 181 Abs. 4 und 7) ist nach Feststellung des BMVtdg nicht eingetreten. Nach einer Berechnung des BWB liegen die Ersatzteilkosten für einen Rolls Royce-Motor höher als die Kosten für die Neubeschaffung eines Motors plus Zerlegungskosten (RS 47, Anl. 3 Nr. III 5).

8. British Marc und Leyland

Die Verträge für die Fahrzeuge der englischen Fertigung wurden mit British Marc geschlossen. Gefertigt wurde der HS 30 jedoch bei der bekannten britischen Panzer- und Kfz-Firma Leyland, die über Erfahrungen im Panzerbau verfügte. Die Firma baute bis Mitte 1956 für die britischen Streitkräfte den Cemturion-Panzer (RS Nr. 29 Anl. 1).

Am 17. 5. 56 teilte Dr. Holtz im Sechserausschuß mit, bei technischen Besprechungen sei von englischer Seite eine Fertigungsmöglichkeit in Aussicht gestellt worden, nämlich die bisherigen Fertigungsstätten des Centurion-Panzers (BMVtdg zu BRH-Denkschrift zu Nr. 170, S. 36 ff).

Mit Schreiben vom 25. 5. 56 legte die Firma HS dem BMVtdg eine Aufstellung der Produktionsprogramme der HS-Firmen vor. Hieraus ergibt sich, daß keine der HS-Firmen, insbesondere nicht British Marc, für eine Panzerproduktion in Frage kam.

Am 17. 7. 56 bat Dr. Holtz die englische Firma British Marc in Grantham „zu veranlassen, daß die englische Fabrik der Firma HS oder eine Gruppe englischer Fabriken" ein Angebot über die Lieferung von bis zu 5000 SPz übersende (RS 22 Anl. 1). Nach einem Zwischenbescheid der British Marc antwortete die Firma HS Bonn am 27. 8. 1956, „daß die Kalkulationsermittlungen in England in vollem Gange sind, nachdem unter Beteiligung des Ministry of Supply eine Arbeitsgruppe von der British Marc zusammengestellt worden ist. Die Fertigmontage soll voraussichtlich bei der Firma Leyland erfolgen, die den englischen Centurion-Panzer baut" (RS 22 Anl. 1).

Schließlich kam es am 25. 2. 1957 zwischen der BRD und British Marc zu einem Vertrag über die Lieferung von 2800 Fahrgestellen des Typs HS 30 und am 13. 12. 1957 zu einem Vertrag über die Lieferung von 2800 kompletten Fahrzeugen. Den ersten Vertrag unterzeichnete für die BRD der damalige Staatssekretär im BMVtdg, Dr. Rust, den zweiten MinDir Dr. Holtz.

In § 6 Abs. III der beiden Verträge heißt es: „Erfüllungsort für die Lieferung ist stets das ausliefernde Werk in Leyland (England)."

Die Tatsache der Fertigung bei Leyland war den leitenden Beamten und Offizieren des BMVtdg bekannt. Als Zeuge sagte dazu Dr. Rust: „Selbstverständlich, das war ja nicht geheim (*45*/54)". Auch die für die technische Entwicklung zuständige Abteilung Technik war über den Nachbau bei Leyland informiert. Der verantwortliche Unterabteilungsleiter, General Schanze, hatte sogar bereits 1957 die Produktionsstätten der Firma Leyland besichtigt (*47*/113). Dem in den Sechserausschuß delegierten Unterabteilungsleiter in der Abt. W, General Pollex (*28*/482), der bereits 1952 die Leyland-Werke besichtigt hatte und aus dieser Zeit das Unternehmen kannte, war die Tatsache der Fertigung durch die Firma Leyland ebenfalls bekannt. Der für die Vertrags- und Preisgestaltung zuständige Unterabteilungsleiter, Dr. Bergemann, konnte zwar über den Zeitpunkt, zu dem er von der Fertigung durch die Firma Leyland Kenntnis erhielt, keine konkreten Angaben machen, erklärte aber, wenn Dr. Holtz es damals schon gewußt habe, habe er es auch gewußt (*38*/161).

Dem in der Unterabteilung des Dr. Bergemann für die Beschaffungsprogramme zuständig gewesenen MinR Klare war spätestens ab 27. 8. 56 bekannt, daß die Montage der HS 30 bei der „Firma Leyland erfolgen" soll. An diesem Tag hat er ein Schreiben der Firma HS, aus dem sich dieser Sachverhalt ergibt, abgezeichnet (RS 22 Anl. 1 Nr. 8).

Auch der vom BMWi in den Sechserausschuß entsandte damalige MinDirig und heutige StS Neef wußte, daß Leyland den Schützenpanzer für British Marc fertigte (*28*/430).

Nach der Auskunft der britischen Botschaft vom 17. 1. 69 (RS 79 Anl. 3) war stets beabsichtigt, die Herstellungsarbeiten einem über die erforderlichen Erfahrungen und Einrichtungen verfügenden Unternehmen zu übertragen, während sich die British Marc in erster Linie mit den Planungsarbeiten befaßt hat.

Die gegenteiligen Bekundungen des Zeugen Dr. Goetze, auf die bei der Würdigung des Sachverhalts näher eingegangen wird, ändern nichts an der Tatsache, daß die verantwort-

lichen Herren, insbesondere Rust, Holtz, Pollex und Schanze über die Fertigung bei Leyland informiert waren und sie billigten.

Zusammenfassende Beurteilung der Minderheit

Bei der Vorbereitung der Verträge und bei Vertragsabschluß sind sicher nicht alle Möglichkeiten genutzt worden, die unter normalen Umständen bei geordnetem Ablauf des Geschehens hätten genutzt werden können. In Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des mangelnden Personals wie der fehlenden Erfahrung und des Zeitdrucks kann von einer schuldhaften Verletzung der Sorgfaltspflicht kaum die Rede sein.

D. Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Vertragsabwicklung?

Der 1. UA hat seine Ermittlungen im Rahmen der Überprüfung des gesamten Beschaffungsvorganges auch auf die Vertragsabwicklung erstreckt. Die wesentlichen Ergebnisse sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

Das erste der in Auftrag gegebenen HS 30-Fahrzeuge, das bis zum 14. 10. 57 geliefert werden sollte, konnte erst am 21. 9. 57 seine Probefahrten aufnehmen. Dabei traten zahlreiche Mängel auf, die eine Fülle von Änderungen und Verbesserungen zur Folge hatten, so daß die Übergabe an die Erprobungsstelle für Kraftfahrzeuge und Panzer (E-Stelle) in Niederlahnstein erst am 13. 6. 58 stattfinden konnte. Die E-Stelle hatte die Arbeit an dem Fahrzeug verfolgt und dem BMVtdg schon seit Oktober 1957 über Mängel und Schäden an Kette, Lenkgetriebe, Federung und Schaltgetriebe berichtet (BRH zu 185). Nach einer Aktennotiz der E-Stelle vom 10. 2. 58 handelte es sich um „eine völlig unausgereifte Konstruktion" (Anl. BRH zu 185). Nach der Übergabe wurde das als „betriebsbereit" bezeichnete Fahrzeug von der E-Stelle einen Monat lang erprobt, wobei zwanzig Tage auf Reparaturen und nur elf Tage auf Fahrten entfielen. Es zeigten sich abermals erhebliche Mängel. Ein Zwischenbericht vom 15. 7. 58 (Anl. BRH zu 185) enthielt u. a. folgende Feststellungen: Tankraum zu klein; Kühlungssystem nicht ausreichend; Schalt- und Lenkgetriebe sowie Lüfter „truppenunbrauchbar"; Laufwerk vervollkommnungsbedürftig; Kette technisch überholt und zu laut; Wendekreis zu klein, insgesamt: „Das Fahrzeug in seinen jetzigen Konstruktionszustand wird als entwicklungsfähig, aber noch nicht serienreif und truppenbrauchbar angesehen." Im gleichen Sinne haben sich vor dem 1. UA u. a. Thomsen (*53/10* f), Fischer (*64*/142) und Hopf (*33/63*) eingelassen. Strauß sprach in seinem Schreiben an Birkigt vom 6. 8. 58 (a. a. O.) von „echten und schwerwiegenden konstruktiven Mängeln" und in einem Schreiben an den Generaldirektor der Henschel-Werke, Dr. Goergen, vom 13. 7. 59 von einem „völlig unzureichenden technischen Stand in wesentlichen Baugruppen" (ADrs 16 Anl. 1). Nähring äußerte vor dem 1. UA, zu einem Truppenversuch sei es praktisch nicht gekommen, weil die technische Erprobung immer von neuem angesetzt werden mußte. „Es blieb ... pausenlos die Phase der technischen Erprobung" (*25*/213). Kraemer bemängelte, daß „diese Vorkommisse ... in der Optik der Berichterstatter für das Ministerium eine Katastrophe waren oder als Katastrophe dargestellt wurden. Das war der tragische Irrtum. Das waren einfach normale Vorgänge" (*58*/241).

Die zahlreichen Beanstandungen veranlaßten Minister Strauß, ein *technisches Gutachten* einzuholen. In einer vorläufigen Zusammenfassung vom 20. 7. 58 äußerten die Sachverständigen, daß zur Aufnahme oder Fortführung der Serienfertigung von Kühlsystem, Schaltgetriebe, Lenkgetriebe und Laufrollenabfederung nicht geraten werden könne. Es solle möglichst bald eine größere Zahl von Erprobungsfahrzeugen hergestellt werden. Ziel der Arbeit solle sein, eine für Ausbildungszwecke ausreichende Zahl befriedigend zuverlässiger Fahrzeuge verfügbar zu machen. Eine Aussage darüber, ob eine weitere Entwicklung des Fahrzeugs mit Sicherheit zu einem voll truppenbrauchbaren Fahrzeug führen werde, sei noch nicht möglich. Die Gutachter stellten in einem weiteren Bericht vom 9. 11. 58 fest, daß bis dahin keiner der von ihnen erwähnten Mängel an dem Muster behoben worden war (BRH zu 188).

Am 19. 5. 58 hatte Strauß auf Initiative Beckers eine Gesamtüberprüfung der Beschaffung angeordnet. Ministerialrat Schroers, der seinerzeit die haushaltsmäßige Bearbeitung des Komplexes in der nach *Becker* benannten *Kommission* übernahm, gab vor dem 1. UA eine Stichwortnotiz über die erste Besprechung bei Strauß am 20. 5. 58 wieder:

> Aufgabe der Kommission sollte „eine sachliche Überprüfung der Tatbestände, keine Untersuchungsführung" sein. Es sollte u. a. festgestellt werden, worauf die zahlreichen Mängel zurückzuführen und ob gegebenenfalls Änderungen der Beschaffung notwendig sind. "Zu überprüfen sei auch die Gestaltung des Abnahmeverfahrens, ferner Überprüfung der Verdienstspannen bei Einzelteilen des SPW, so Motor, Getriebe und Wanne. Auch die Höhe der Lizenzgebühren müsse überprüft werden, zumal große Teile des SPW von anderen Firmen beigestellt wurden und von dem ursprünglich angebotenen Fahrzeug nicht mehr viel übrig geblieben wäre" (*53*/92 f).

Am 31. 5. 58 erstattete die Kommission eine „Zusammenfassung und Wertung der bis zum 30. 5. 58 in der Angelegenheit HS 30 festgestellten Tatbestände" mit für HS negativen Resultaten (vgl. auch Thomsen 53/9). Strauß hat nach eigener Aussage auf die Anfertigung eines Schlußberichtes gar keinen Wert mehr gelegt und auch nicht in der Richtung gedrängt, weil ihm für die Verhandlungsaufnahme mit Hispano der „vorläufige Bericht ... völlig ausreichte" (*64*/338; vgl. auch BMVtdg, ADrs. 15 Anl. 1). Goetze sagte aus, Holtz habe ihm nach etwa einmonatiger Arbeit der Kommission eröffnet, „die Kommission habe ihre Tätigkeit eingestellt" (*38*/177).

Becker wies laut Vermerk des ES-Referates vom 2. 11. 66 darauf hin, daß das Schlußergebnis nur mündlich vorgetragen worden sei (Akte BMVtdg, ES 322/66, Blatt 172). Nach Darstellung verschiedener Zeugen hat es bei der Beurteilung der gegenüber HS zu ziehenden Konsequenzen eine einheitliche Meinung nicht gegeben (Strauß 64/338). Thomsen hat „mit der Kommission" den Standpunkt vertreten, daß die Verträge mit HS „wegen arglistiger Täuschung" anfechtbar seien und daß der Bund von ihnen zurücktreten und Schadenersatz verlangen könne (53/12, vgl. 9 f, 44). Troll, Mitglied der Kommission, deutete allerdings Vollstreckungsschwierigkeiten an (53/146 f; vgl. auch Thomsen 53/28; Forndran 53/82). „Sehr scharf" gegen entsprechende Maßnahmen der Bundesregierung hat sich — wie Thomsen vor dem 1. UA betonte — Hopf ausgesprochen (53/12; vgl. auch 49 f). Ihm sei das Ergebnis der Becker-Kommission „sehr zweifelhaft" und „nicht richtig" erschienen. „Offenbar derselben Meinung" sei auch Rust gewesen (53/13; vgl. auch Forndran 53/86).

„Da die Rechtsauffassung von Herrn Hopf und von Herrn Rust nicht identisch war mit der Rechtsauffassung Becker", habe man sich — wie Thomsen bekundete — entschlossen, Rechtsanwälte gutachtlich heranzuziehen (53/26). Die im Juni 1958 bei den Anwälten Reuss und Möhring in Auftrag gegebenen und unter dem 25. 7. bzw. 6. 8. 1958 erstellten *Rechtsgutachten* deckten sich weitgehend mit den Ergebnissen der Becker-Kommission. Beide Gutachter kamen zu dem Schluß, daß die BRD — gegebenenfalls nach Setzung einer Nachfrist — zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Forderung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung berechtigt sei. Auch stünden ihr Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluß und positiver Vertragsverletzung zu (BRH zu 192).

Obwohl die Rechtsgutachten und das technische Gutachten (a. a. O.) noch nicht vorlagen, gab Holtz laut Aktenvermerk vom 7. 7. 58 die Anweisung, bevorstehende Verhandlungen mit HS unter folgenden Gesichtspunkten zu führen:

> „Eine Totalstornierung des Programmes ist nicht möglich, weil ein endloser Rechtsstreit in absehbarer Zeit zu keinem Ergebnis führen würde und eine Rückzahlung der eingezahlten Beträge praktisch nicht erreichbar ist.
>
> Eine Totalstornierung der Verträge ist auch nicht erforderlich, weil man schon mit annähernder Sicherheit davon ausgehen kann, daß ein brauchbares Fahrzeug zustande kommt; die Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen drehen sich um die Frage, ob dieser Zeitpunkt schon in einigen Monaten oder erst in einem Jahr oder noch später eintreten wird" (Anlage BRH zu 189).

Dem 1. UA ist nicht erklärlich, wie Holtz das Vorgehen gegenüber HS entgegen wesentlichen Ergebnissen der Becker-Kommission und vor Erstellung der Gutachten, die die Ergebnisse der Kommission bestätigten, derart bestimmt umreißen konnte. Das technische Gutachten vom 20. 7. 58 (a. a. O.) mußte sogar offen lassen, ob der HS 30 jemals zu einem volltruppenbrauchbaren Fahrzeug zu entwickeln sein werde (vgl. auch BRH 1962 zu 43).

Am 17. 7. 58, also ebenfalls vor Eingang der Gutachten, fand eine Besprechung zwischen Strauß und Birkigt statt, der eine schriftlich geführte Auseinandersetzung vorausgegangen war. Strauß legte Wert auf den Abschluß einer Grundsatzvereinbarung, die — am 22. 7. 58, also auch vor Eingang der Gutachten, formuliert — wie folgt aussehen sollte (vgl. BRH zu 190):

> „Weiterentwicklung der Muster zu fahrbereiten und kriegsbrauchbaren Fahrzeugen bei einer der deutschen Nachbaufirmen auf Kosten des Auftragnehmers;
>
> Verzicht des Bundesministers auf Einhaltung der Lieferfristen;
>
> Übernahme aller Mehrkosten — einschließlich des Schadensentgelts für bereits bestellte, nicht kriegsbrauchbare Teile — durch den Auftragnehmer;
>
> Feststellung, daß das Getriebe nicht kriegsbrauchbar sei."

Vor dem 1. UA befragt, ob es nicht vernünftiger gewesen wäre, Verhandlungen mit der Firma auf einen Zeitpunkt nach Eingang der Gutachten zu verlegen, meinte Strauß:

> „Da bin ich anderer Meinung. Ich wollte zum schnellstmöglichen Termin ... Herrn Birkigt auf den Ernst der Situation und auf die Notwendigkeit der Vertragsänderung, Auftragsbestandskürzung usw. aufmerksam machen" (64/349).

Am 29. 7. 58 lehnte HS den Abschluß der von Strauß angestrebten Vereinbarungen ab (BRH zu 190).

Nach weiteren Auseinandersetzungen mit HS teilte Strauß der Firma British Marc mit Schreiben vom 23. 8. 58 mit, daß er sich entschlossen habe, „bei der gegebenen Sachlage und im Hinblick auf den Stand der Ausrüstung des deutschen Bundesheeres und die technische Entwicklung von Kettenfahrzeugen ... auf die Lieferung von 1800 Schützenpanzerwagen zu verzichten und die vertragliche Liefermenge auf 1000 Stück zurückzuführen" (a. a. O.). Wenn er es statt der in Erwägung gezogenen völligen Aufhebung des Vertragsverhältnisses bei der Kürzung der Stückzahl belasse, geschehe das, weil die geleisteten Anzahlungen von 193 Millionen DM etwa dem Wert von 1000 Fahrzeugen entsprächen (BRH zu 193). — Damit hat Strauß deutlich gemacht, daß wegen der hohen Vorauszahlung und der Schwierigkeit, das Geld zurückzubekommen (s. o.), eine weitere Auftragsreduzierung nicht opportun schien. Eine ganz andere Begründung gab Strauß allerdings dem ES-Referat laut Vermerk vom 8. 8. 1966 (a. a. O.):

> „Die Juristen hätten festgestellt, die Verträge seien 1956 so schlecht abgefaßt worden, daß das BMVtdg im Falle der Annulierung vor Gericht unterliegen würde und Schadensersatz

zahlen müßte" (vgl. auch Vermerk ES-Referat vom 24. 10. 66, ES 322/66, Blatt 101).

Dazu ergänzend vor dem 1. UA: „Ich darf ganz offen sagen, ich hatte ja Bedenken, daß wir den Prozeß verlieren und eine Entschädigungssumme, die mir damals in der Größenordnung von 200 bis 300 Millionen etwa als möglich genannt worden ist, als politischer Skandal am Halse hängen bleibt" (*64*/343).

Eine wieder andere Begründung gab Strauß schließlich in einer Erklärung in der CSU-Correspondenz vom 21. 10. 66 ab. Dort heißt es:

„Eine Annullierung der Verträge über die Gesamtzahl (1000) war wegen der inzwischen veranlaßten Verbesserungen nicht mehr nötig."

Neben der Einholung von Rechtsgutachten hatte die Becker-Kommission nach Angaben Thomsens auch die Durchführung eines *Beweissicherungsverfahrens* über den Zustand des Fahrzeugs, das in Niederlahnstein übergeben worden war, empfohlen. Thomsen bekundete, man habe es für „zwingend notwendig" gehalten, den damals mangelhaften Stand des Panzers in den Einzelmängeln festzuhalten, „weil das die Voraussetzung überhaupt war für eine Auseinandersetzung mit dieser Firma ... Das ganze Verteidigungsministerium in allen seinen Instanzen" habe sich seinerzeit diesem Standpunkt angeschlossen (*53*/24 ff., 28, 44; vgl. auch Hopf *33*/64).

Auch Möhring empfahl in seinem Gutachten, durch ein Beweissicherungsverfahren „die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit" des HS 30 zu prüfen und untersuchen zu lassen (Anl. BRH zu 192). Ein entsprechender Antrag beim Amtsgericht Niederlahnstein vom 28. 8. 58 führte am 15. 9. 58 zu einem Vergleich, nach dem die beiden Fahrzeuge — inzwischen war noch ein zweites Fahrzeug angeboten, aber nicht übernommen worden — zunächst in Niederlahnstein sichergestellt und Fachleute von jeder Partei benannt werden sollten. Diese sollten dann gemeinsam Sachverständige benennen, die die von den Vertretern der Parteien zu formulierenden Fragen beantworten sollten. Das BMVtdg hat seine Fachleute für die Benennung von Sachverständigen dem Gericht namentlich genannt, diese haben aber keinen Sachverständigen vorgeschlagen (AG Niederlahnstein — 2 H 16/58 —; Nr. 54 Aktenplan 1. UA; vgl. auch BRH 1962, zu 32).

Warum das Beweissicherungsverfahren nicht weitergeführt worden ist, hat der 1. UA nicht klären können. Das BMVtdg meinte in seiner Stellungnahme 1964 zum Bericht des BRH aus dem Jahre 1962, „gegen Ende des Jahres 1959" seien die Vergleichsverhandlungen bereits so weit fortgeschritten gewesen, „daß eine Weiterführung des Beweissicherungsverfahrens nicht mehr erforderlich schien" (zu 44).

Der 1. UA ist der Ansicht, daß das Verfahren hätte durchgeführt werden müssen. In der mit Unterbrechungen bis zum Oktober 1959 schriftlich und mündlich geführten Auseinandersetzung mit British Marc über die Teilkündigung des Vertrages (Reduzierung auf 1000 Fahrzeuge — vgl. BRH zu 194) hätte das Ergebnis des Beweissicherungsverfahrens als objektive Feststellung der konstruktiven Mängel des HS 30 eine wertvolle Stütze bilden können.

Das Ergebnis des Beweissicherungsverfahrens hätte insbesondere aber in den späteren *Vergleichsverhandlungen* genutzt werden können. Im Oktober 1959 legte HS eine Berechnung vor, in der für Restabgeltung, Änderungskosten und eine Reihe weiterer kleinerer Positionen eine Schlußzahlung von noch rund 80 Millionen DM gefordert wurde. Nach langen Verhandlungen wurde diese Forderung in der Vereinbarung vom 9. 5. 60 auf 40 Millionen DM ermäßigt. Sie sollte aufgrund noch zu führender Verhandlungen zwischen den Firmen British Marc und Leyland weiter verringert werden. Bei Durchführung der Vereinbarung ergaben sich aber erneut Schwierigkeiten. Die Firma machte weitere Forderungen geltend. Das BMVtdg erhob Gegenforderungen aus Gewährleistungsansprüchen. Eine endgültige Bereinigung erfolgte durch Vergleich vom 26. 11. 1965, in dem sich die BRD zur Zahlung von 3 850 000 DM verpflichtete (BRH zu 194; vgl. auch Witte *55*/264, 267 f.; Kraemer *58*/82 f.; BMVtdg, *74*/Anl. 4; BMVtdg, Stellungnahme 1964 zum BRH-Bericht 1962, zu Nr. 62, 63, 64). — In zwei außergerichtlichen Vergleichen zwischen der BRD und den deutschen Nachbaufirmen Henschel und Hanomag vom 29. 4. 64 wurden die gegenseitigen Forderungen zum Zwecke der Schlußabrechnung ausgeglichen (Anl. BRH zu 194).

Unter Einbeziehung aller Kosten, Lizenzen und Aufwendungen für die Entwicklung, für Modelle, Nullserien, Restabgeltung und Preisanpassung errechnet sich für insgesamt 2116 Serienfahrzeuge mit Motor, jedoch ohne Bewaffnung und Ausrüstung, ein durchschnittlicher Preis je Fahrzeug:

aus englischer Fertigung von rund ... 235 000 DM,

aus deutscher Fertigung von rund .... 255 000 DM.

Im englischen Serienauftrag vom Dezember 1957 war für 2800 Panzer ein Durchschnittspreis von 169 000 DM ohne Motor und ohne Entwicklungskosten, Lizenzen und Nullserienkosten vereinbart. Der Motor ist mit rund 14 200 DM, die Lizenzen sind mit 5 400 DM je Fahrzeug anzusetzen. Für Muster, Modelle, Entwicklung, Erprobung und Nullserie sind etwa 20 000 DM je Fahrzeug zuzuschlagen. Das ergibt einen Vergleichspreis von etwa 208 700 DM. Die restliche Preiserhöhung von rund 25 300 DM je Fahrzeug erklärt sich im wesentlichen aus der Restabgeltung in Höhe von rund 11 Millionen DM für die Kürzung des Auftrages und aus Preisanpassungen in Höhe von rund 9 Millionen DM für Lohnerhöhungen während der Fertigung. Die Umrüstung von 1 160 Fahrzeugen auf Allison-Getriebe mit einem Stückpreis von rund 4000 DM kostete einschließlich der Umrüstsätze etwa 5,46 Millionen DM (BRH zu 194).

Das BMF ist — wie schon an anderer Stelle erwähnt — an der Ausarbeitung des Vergleichs vom Mai 1960 nicht beteiligt worden. Zwar hatte nach Darstellung des BMF in einem Vermerk vom 10. 5. 67 das BMVtdg in einer Besprechung vom 2. 4. 60 „den Entwurf eines beabsichtigten Vergleichs ..." in der Absicht, in dieser Besprechung die

Billigung des BMF zu erreichen, übergeben und als Begründung angegeben, „der Vergleich sei von großer Tragweite und gefährlich und das BMVtdg möchte nicht allein dastehen, wenn die Dinge nicht gut gingen" (RS 65 Anl. 8). Das BMF hatte aber eine Stellungnahme zum Vergleichsinhalt „ohne eingehende Unterrichtung über die bisherigen Verhandlungen mit HS" abgelehnt (a. a. O.). Darauf schloß nach Angaben des BMF das BMVtdg den Vergleich ohne weitere Beteiligung des BMF am 9. 5. 60 ab. Das BMF betont in dem Vermerk vom 10. 5. 1967 (a. a. O.), daß die Zustimmung zu dem Vergleich seitens des BMF „ohne angemessene Änderungen nicht möglich gewesen" wäre, „da er nach Auffassung des BMF wirtschaftlich nicht verständliche und untragbare Regelungen enthält". Auf Einzelheiten ist das BMF in seiner Vorlage vom 19. 6. 67 (a. a. O.) eingegangen.

Zusammenfassende Beurteilung

Eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht — in beschränktem Umfang — ist der Bundesregierung auch bei der Abwicklung der HS 30-Verträge vorzuwerfen.

Eine aus den Abgeordneten Prof. Dr. von Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist folgender Meinung:

Die Abwicklung der Verträge

Nur den bis Frühjahr 1957 vom BMVtdg verfügten Kürzungen an den für die HS 30-Produktion vorgesehenen Stückzahlen lagen rein militärische Erwägungen zugrunde. Zu den späteren Kürzungen trugen die erheblichen Schwierigkeiten bei, die bei der Erprobung und Fertigung der Schützenpanzerwagen auftraten. Für das BMVtdg bedeuteten sie eine desto unangenehmere Überraschung, als die Firma HS die Erwartungen der zuständigen Beamten und Mitarbeiter des Ministeriums durch dezidiert positive Äußerungen über ihren SPW ziemlich hoch geschraubt hatte. So hieß es z. B. in einem Brief des Zeugen RA Aretz vom 24. 2. 56, seine Mandantin (HS) erkläre, „daß die konstruktive Entwicklung des Fahrzeuges HS 30 abgeschlossen ist. Soweit etwaige Änderungen vom BMVtdg gewünscht werden, werden diese höchstens auf 10 % des bisherigen technischen Aufwandes geschätzt" (*38*/187).

Ein mit Schreiben vom 23. 5. 56 dem Zeugen Schanze zugeleiteter Prospekt besagt u. a.: „So entstand das erste Versuchsfahrzeug, das im November 1954 fertiggestellt war und nun bis Januar 1956 allen erdenklichen Versuchen und Belastungen unterzogen wurde. Tausende von Kilometern wurden unter allen Bedingungen und mit voller Belastung auf Haupt- und Nebenstraßen jeglicher Art zurückgelegt. Ausgedehnte Versuchsfahrten wurden im Gelände unter allen Bodenverhältnissen durchgeführt, so durch Wiesen, auf Ackerboden, Lehm, Sand, Schlamm- und Sumpfland, auf Steigungen, Hängen und Abhängen, Überschreitung von Gräben mit und ohne Wasser, usw.

Immer wieder wurde das Fahrzeug auseinandergenommen und die dem Verschleiß unterliegenden Teile nachgeprüft und nachgemessen, notwendige Verbesserungen und erprobte technische Neuheiten wurden eingebaut und im Zuge der Kontrollen laufend überprüft" (BRH zu 177).

Schanze versicherte allerdings dem 1. UA, diesem Schreiben „keinerlei Bedeutung zugemessen" zu haben (**47**/23). Selbst der Gutachter Dr. Reuss bezeichnete die Prospektangaben als „firmenüblich" und daher nicht maßgebend für die Entscheidung des Ministeriums (a. a. O. S. 109). Natürlich bestritten auch die Vertreter von HS als Zeugen nicht, daß der damalige Prospekt in der Tat „etwas optimistisch" bzw. „übertrieben" gewesen sei (VI/112, 116, 120; **41**/43).

1. *Technische Schwierigkeiten*

Die technischen Schwierigkeiten begannen damit, daß ein Muster des in dem Prospekt vom 23. 5. 1956 beschriebenen Typs HS 30 erst gebaut werden mußte. Von Anfang an stand nämlich fest, daß der in Paris erprobte und im November 1955 besichtigte Prototyp in seinen Ausmaßen nicht ausreichte, um die Verwirklichung der bereits vorliegenden militärischen Forderungen zu gestatten (dazu Fischer **64**/164). Da er jedoch einen besseren Eindruck von der deutschen Schützenpanzerkonzeption vermitteln konnte als jedes Holzmodell, wurde er noch am 28. 5. 1956 in Hangelar bei Bonn den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorgeführt. Das geplante neue Baumuster wich in den folgenden Daten von dem alten ab:

Motor: 235 PS statt 170 PS;

Getriebe: halbautomatisches Getriebe mit 6 Vorwärts- und 1 Rückwärtsgang statt Hydramatikgetriebe;

Gewicht: Leergewicht 9 t statt 8 t;

Gesamthöhe: 1,55 statt 1,70 m; Gesamtbreite: 2,49 statt 2,54 m; Gesamtlänge: 5,10 m statt 4,98 m;

Frontpanzerung: 30 mm statt 10 mm.

Die in dem Entwicklungsvertrag vom 16. 5. 1956 in Auftrag gegebenen beiden Prototypen der Neukonstruktion wurden auf Wunsch des BMVtdg von HS auf dem Gelände der Erprobungsstelle für Kraftfahrzeuge und Panzer (E-Stelle) in Niederlahnstein montiert (irrig BRH Nr. 185; dazu Aretz a. a. O. S. 12). Das erste Fahrzeug, das am 14. 10. 57 gebrauchsfertig übergeben werden sollte, konnte jedoch erst am 21. 9. 57 seine Probefahrten aufnehmen. Dabei traten zahlreiche Schwierigkeiten auf, die eine Fülle von Änderungen und Verbesserungen zur Folge hatten, so daß die Übergabe an die E-Stelle erst am 13. 6. 58 stattfinden konnte. Auch danach hörten die Schwierigkeiten noch nicht auf.

Welche Art diese technische Schwierigkeiten waren, geht schon aus Berichten der E-Stelle

hervor, die bereits im Herbst 1957 der Abteilung XII C des BMVtdg zugeleitet worden waren, um durch rechtzeitige Beanstandungen zu verhindern, „daß die anlaufende Produktion dauernd durch neue Formänderungen gestört würde" (Bericht vom 10. 10. 57, BRH zu 185). Diese Beanstandungen galten zunächst der französischen Laufkette, die als „veralterte Konstruktion" bezeichnet wurde. Sie erstreckten sich sodann auf das Schalt- und auf das Lenkgetriebe, deren Unzulänglichkeit die E-Stelle zu dem Urteil veranlaßte, es handele sich um „eine völlig unausgereifte Konstruktion" (Bericht vom 10. 2. 58, S. 3). Selbst die über das BMVtdg bezogenen Rolls Royce-Motoren ließen anfangs zu wünschen übrig (Bericht vom 6. 6. 58).

Der am 13. 6. 58 übergebene Prototyp I wurde von der E-Stelle einen Monat lang erprobt, wobei 20 Tage auf Reparaturen und nur 11 Tage auf Fahrten entfielen. Die zusammengefaßte Beurteilung vom 15. 7. 58 enthielt u. a. folgende Feststellungen: Tankraum zu klein; Kühlungssystem nicht ausreichend; Schalt- und Lenkgetriebe sowie Lüfter „truppenunbrauchbar"; Laufwerk vervollkommnungsbedürftig; Gleiskette mit „guten Laufeigenschaften", aber technisch überholt und zu laut; Fahreigenschaften gut, aber Wendekreis zu klein; Bremsen nicht genügend verschleißfest; insgesamt: „Das Fahrzeug in seinem jetzigen Konstruktionszustand wird als entwicklungsfähig, aber noch nicht serienreif und truppenbrauchbar angegeben" (Zwischenbericht vom 15. 7. 58). Besonders das negative Urteil über das Schaltgetriebe war für HS enttäuschend, hatte die Firma doch kurzerhand ein elektromagnetisches Getriebe, das sog. Sidebi-Getriebe, erworben, um den dringenden deutschen Wunsch nach höchster „Kraftschlüssigkeit" zu erfüllen (58/48; Vermerk D I 2 vom 13. 2. 58, S. 8, mit Ausführungen des Prinzen Poniatowski: Anl. 34 zum Schreiben HS Bonn an den 1. UA vom 18. 7. 1968, RS Nr. 43). Dieses Sidebi-Getriebe war zwar eine „elegante Konstruktion", den Strapazen des Panzerfahrens aber nicht gewachsen und wegen seiner Störanfälligkeit für militärische Zwecke praktisch unbrauchbar (Philipps *64*/91; Fischer *64*/166; Essers-Gutachten vom 20. 7. 58; BRH zu 188).

Ein am 20. 7. 58 auf Veranlassung von Minister Strauß erstattetes vorläufiges Sachverständigengutachten enthielt ähnliche Beanstandungen und schloß mit der Empfehlung, die Baugruppen Kühlsystem, Schaltgetriebe, Lenkgetriebe und Laufrollenabfederung noch nicht für die Serienfertigung freizugeben. Da überdies Änderungen der drei erstgenannten Baugruppen Änderungen in Form und Ausmaßen der Panzerwanne nach sich ziehen könnten, wurde auch von deren Fertigung in größerer Zahl abgeraten. Ein weiteres Gutachten derselben Sachverständigen vom 9. 11. 58 beklagte, daß noch keiner der am 20. 7. erwähnten Mängel zufriedenstellend behoben sei, empfahl aber schließlich doch die „planmäßige Weiterentwicklung zu einem hochwertigen Gerät" (alles BRH zu 188).

In einer „Stellungnahme" zu diesem Gutachten vom 27. 11. 58 setzte sich HS gegen die erhobenen Vorwürfe und Beanstandungen zur Wehr. Die Firma bemängelte vor allem, daß die Gutachter die mittlerweile „erzielten Ergebnisse zum großen Teil unberücksichtigt" gelassen hätten und daher zu „nicht ausreichend begründeten Werturteilen" gelangt seien, „ohne Berücksichtigung der Frage, welche der aufgetretenen Unzulänglichkeiten auf militärische Forderungen, auf lückenhafte Forderungen in der VTL, auf nachträglich erhobene Forderungen oder auf etwa ungenügende bzw. fehlerhafte Konstruktion des HS 30 zurückzuführen sind". In einer Anlage zu dieser Stellungnahme heißt es u. a.:

> „Die Behauptung, daß HS nicht über ausreichende technische Erfahrungs- und Meßwerte auf dem Sondergebiet Gleiskettenfahrzeuge verfüge, ist unzutreffend: neben den eigenen Erfahrungen und den zur Verfügung stehenden Erfahrungen sowie Meß- und Erprobungseinrichtungen der deutschen Nachbaufirmen liegen die Erfahrungen und die meß- und erprobungstechnischen Voraussetzungen der mit HS verbundenen Firmen Leyland vor, welche eine intensive Erprobung des HS 30 durchgeführt und — ganz abgesehen von den vorbildlichen Produktionseinrichtungen — zur Beschleunigung für die Serienreife des HS 30 entscheidend beigetragen hat. Zudem verfügen die englischen Fachleute im Gegensatz zu den deutschen Verhältnissen über mehr als zehn Jahre Nachkriegserfahrung im Panzerbau und arbeiten seit Jahren ausschließlich für das HS 30-Programm" (RS 47 Anl. 1).
>
> In seinen Bemerkungen zur Denkschrift des BRH erklärte Aretz ergänzend: „Es wird nicht bestritten, daß Mängel auftraten; dies war — da absolut üblich — im Vertrag vorgesehen. Bestritten wird dagegen, daß sie ein Ausmaß besaßen, das auf irgendeine Unkorrektheit des Lieferanten schließen ließ" (a. a. O. S. 13).

2. *Überwindung der Schwierigkeiten, Tätigkeit der Becker-Kommission*

Die Schwierigkeiten, die in der Verwirklichung des Schützenpanzerprogramms aufgetreten waren, hatten im Mai 1958 Minister Strauß zu einer grundsätzlichen Überprüfung der Lage veranlaßt. Auf dringendes Anraten des Zeugen BrigGen Becker ordnete er am 19. 5. 1958 die sofortige Abgabe sämtlicher Akten und Unterlagen für die Beschaffung der Schützenpanzer Hotchkiss und HS 30 sowie bestimmter Munitionssorten an das Ministerbüro an. Einen Tag später beauftragte er vier Angehörige des Verteidigungsressorts mit der „Gesamtüberprüfung" und gewährte ihnen das

Recht, ‚unmittelbar von jedem Angehörigen des Verteidigungsministeriums ... volle Auskünfte ... zu verlangen. Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge seien ihm „laufend" vorzulegen' (Unterlagen bei BRH zu 186).

Bereits am 28. 5. 58 erstattete die nach ihrem Initiator so genannte „Becker-Kommission" einen „vorläufigen Kurzbericht" mit einem für HS überwiegend negativen Resultat, das der Zeuge Forndran als technischer Sachverständiger am 31. 5. 58 in einer „Wertung der in der Angelegenheit HS 30 festgestellten Tatbestände" noch einmal besonders bestätigte. In die Befragungen hatte sich am 30. 5. 58 auch der Minister selber eingeschaltet. Auf Empfehlung der Kommission erstatteten die Münchner Rechtsanwälte Dr. Oskar Möhring und Dr. Karl-Ferdinand Reuss die bereits erwähnten Gutachten über die Rechtslage, aufgrund deren sich der Minister schließlich zu einer Reduzierung des HS 30-Auftrages entschloß (s. o. S.). Ihren Schlußbericht hat die Kommission nur mündlich vorgetragen (*64*/Anl. 12). Daran wurde später der Verdacht geknüpft, die zunächst mit erheblicher Vehemenz eingeleitete, noch dazu unübliche Aktion (Thomsen *53*/6; dazu Strauß *64*/361) sei wohl auf einen Wink von oben „im Sande verlaufen" (Kern *45*/48). Dem Zeugen StS Rust war davon freilich „nichts bekannt" (*45*/47, 127). Strauß erklärte jedoch, ihm habe bereits der vorläufige Bericht für seine weiteren Maßnahmen und Verhandlungen mit Hispano Suiza genügt (*64*/337 f.; vgl. auch die Aussagen der als Zeugen vom 1. UA gehörten vier Mitglieder dieser Kommission und des ihnen als Gutachter in Finanzfragen beigegebenen Zeugen Thomsen: *38*/88; *53*/27, 86, 94, 99, 151). Das BMVtdg bestätigte in der Sache diese Aussagen in einem Schreiben an den 1. UA vom 24. 4. 1968 (ADrs. 15).

Schon die Becker-Kommission hatte die Überzeugung gewonnen, daß die Verträge mit HS wegen „arglistiger Täuschung" anfechtbar seien und daß der Bund von ihnen zurücktreten und Schadensersatz verlangen könne (Thomsen *53*/12). Allerdings hatte der Zeuge Troll als Mitglied dieser Kommission gleichzeitig auf Vollstreckungsschwierigkeiten hingewiesen und damit zu einer skeptischen Beurteilung der praktischen Erfolgsaussichten eines Vorgehens unter ausschließlich materiell-rechtlichen Gesichtspunkten beigetragen (*53*/150 ff.; so auch Thomsen *53*/28).

3. *Prüfung der Frage des Rücktritts von den Verträgen*

Die beiden Rechtsgutachter waren in ihren Gutachten im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis wie die Becker-Kommission gelangt, freilich mit der wichtigen Einschränkung, daß Ansprüche aus arglistiger Täuschung „schwer beweisbar" seien, obwohl HS sicherlich zu hohe Erwartungen geweckt habe (Möhring S. 24 ff., 40; Reuss S. 115 ff., 122 ff.) Reuss bestritt zudem nicht ein gewisses Mitverschulden des BMVtdg an den aufgetretenen Schwierigkeiten (S. 96 ff.) und warnte ebenfalls vor den vertraglich vereinbarten internationalen Schiedsverfahren (S. 134). Welche Vorsicht für das weitere Verfahren angezeigt erschien, bekundet der folgende Passus eines am 26. 7. 58 geschriebenen Briefes von Möhring an Strauß:

> „Wenn Sie allerdings der Meinung sind, daß es gelingen wird, die Auftragnehmer auch sonst zu Verhandlungen an einen Tisch heranzubringen, was ich durchaus für möglich halte, und was man auch versuchen sollte, so wären die Verhandlungen allein mit dem Ziel zu führen, die bisherigen vertraglichen Abmachungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die es den Auftragnehmern möglich macht, weiterhin zu versuchen, ein brauchbares Kettenfahrzeug des veränderten Typs HS 30 zu liefern, die aber vor allem dem BMVtdg die Befugnis gibt, ohne weitere als die bisherigen Aufwendungen noch eine kürzere Zeit abzuwarten, ob den Auftragnehmern dieser Versuch gelingt und wenn es nicht der Fall ist, die Verträge sämtlich zur Aufhebung zu bringen.
>
> Meines Erachtens kann man nur auf diese Weise die Folgen aus der Welt schaffen, die dadurch entstanden sind, daß alle Serienaufträge erteilt wurden, bevor man einen truppenbrauchbaren Prototypen des HS 30 erhalten hat" (BRH zu 186).

Der BMVtdg hat diesen Rat schließlich befolgt. Seinem Entschluß gingen allerdings lebhafte interne Diskussionen über die Zweckmäßigkeit des Schrittes (*53*/12 f., 26, 49 ff.; *64*/370) und heftige, teils mündliche teils schriftlich geführte Auseinandersetzungen, mit dem Hispano-Chef Birkigt und dem interimistischen Hispano-Vertreter in Bonn, Dr. Winsemius, voraus (vgl. Unterlagen bei BRH zu 190 und 191).

In dieser Kontroverse spielten nicht zuletzt die Begriffe der „Truppentauglichkeit" und „Kriegstauglichkeit" der zu liefernden Schützenpanzer eine Rolle, gegen deren Einbeziehung in die vertraglichen Abmachungen sich Winsemius zunächst mit der Begründung gewehrt hatte, die „mangelnde definitorische Klarheit" der Begriffe enthalte ein für HS unkalkulierbares und daher unzumutbares Risiko (Brief an Becker vom 29. 7. 58, a. a. O. zu 190). Einige Wochen später räumte die Firma jedoch ein, sie halte sich selbstverständlich zur Lieferung von „betriebsfertigen", „truppenverwendbaren" und „kriegsbrauchbaren" Fahrzeugen für verpflichtet (so auch Kraemer *58*/244), bitte aber um Präzisierung der damit verbundenen konkreten Vorstellungen (Brief vom 21. 8. 1958, a. a. O. zu 191; dazu Strauß: „Mein Auftrag ... später war, ein truppenbrauchbares Fahrzeug durch Nachentwicklung zu erstellen"; *64*/345). In demselben Schreiben machte sie ferner darauf aufmerksam, daß ein Prototyp schon begrifflich den Anforderungen einer Se-

rienfertigung noch nicht entsprechen könne, da er ja gerade der Erprobung und Verbesserung diene (vgl. dazu auch die mit Schreiben vom 24. 6. 68 dem 1. UA übermittelten „Gedanken zum Begriff Prototyp", RS 41 Anl. 11). Im übrigen blieb HS dabei, die Konsequenzen der entstandenen Schwierigkeiten nicht allein tragen zu müssen, für die das BMVtdg infolge seiner ständigen Änderungswünsche und Nachforderungen grundsätzlich mitverantwortlich sei.

Der 1. UA ist dieser Frage mit besonderer Aufmerksamkeit nachgegangen, schon um die in der Natur der Sache liegenden Unklarheiten aufzuhellen, die später zu einer kaum versiegenden Quelle für Vermutungen und Verdächtigungen geworden sind. Seine Beweiserhebungen haben ergeben, daß bei der Erteilung der ersten Aufträge sowohl das BMVtdg als auch HS den Entwicklungsstand des HS 30 offenbar überschätzt, den schließlichen Umfang der deutschen militärischen Forderungen und Änderungswünsche aber bei weitem unterschätzt haben. Zu diesem Sachverhalt hat der Zeuge Strauß folgendes ausgesagt:

> „Ich muß hier allerdings auch noch eines bemerken, was sich bei allen Entwicklungs- und Produktionsaufträgen eingestellt hat; und hier hat die Firma nicht ganz unrecht, man kann auch nicht einfach alles auf die Firma abwälzen: Hier hat sich herausgestellt, daß zwischen den ersten Forderungen und Berechnungen der Militärs und den späteren, durch zusätzliche militärische Forderungen abschließenden Kriterien ein weiter Weg ist. Es gehört zu der Eigenart dieser Beschaffungsvorgänge moderner Waffensysteme oder komplizierter Geräte ..., daß die militärischen Forderungen laufend geändert werden. Diese Änderung der militärischen Forderung bringt meistens eine Gewichtsvermehrung mit sich, die nicht vorhergesehen war. Die Gewichtsvermehrung bringt dann das Erfordernis eines stärkeren Motors mit sich, eines stärkeren Getriebes, und hier wurde auch die Firma zum Teil von den Militärs überfordert. Es lag also nicht nur an der Firma. Wenn die Militärs sich mit dem Holzmodell in Stahlversion hätten zufriedengeben können und auf zusätzliche Forderungen verzichtet hätten, dann hätte diese Entwicklung wahrscheinlich ohne großes Risiko nach den üblichen Übergangsstörungen, die bei jedem Gerät zu verzeichnen sind, durchaus oder einigermaßen befriedigend in der Produktion enden können. Da hatten auch unsere Leute gegenüber der Firma ein schlechtes Gewissen, weil im Falle eines Prozesses sich bei der Beweisaufnahme ergeben hätte, daß zusätzliche Forderungen und der Versuch sie zu erfüllen, zu einer Überlastung des Gesamtsystems — Motor, Getriebe, Lenkgetriebe, Stoßdämpfer, Federung — geführt hat, zu einer Überlastung, die man nicht der Firma allein in die Schuhe schieben kann" (*64*/345 f.; in derselben Richtung äußerten sich die Zeugen Rust *45*/8; Schanze *47*/19, 40, 76; Thomsen *53*/20; Dorn *28*/68; Schnell *71*/23, 46; Goergen *47*/131).

Aber nicht nur die Vertreter der Lieferfirma haben die deutschen Forderungen für die aufgetretenen Schwierigkeiten zumindest mitverantwortlich gemacht. Auch die technischen Sachverständigen teilten diese Auffassung (Merker *28*/186; Philipps *64*/63). So wies Merker darauf hin (a. a. O.), daß infolge der Wünsche und Forderungen seitens der Bundeswehr das Fahrzeug schließlich fast doppelt so viel gewogen habe wie der Urprototyp; praktisch habe es sich also um eine Neukonstruktion gehandelt (Goergen *47*/176; ebenso Kraemer *58*/20, 41, 47, 63; Lierow *41*/44 ff.; Klare *30*/196; Löffelholz *25*/292; sowie Forndran *53*/Anlage 3; vgl. auch die mit Schreiben vom 18. 7. 1968 dem 1. UA von HS zur Verfügung gestellte Dokumentation, RS 43).

Aus den Aussagen des Zeugen Kraemer geht hervor, daß HS vor allem im Vertrauen auf die Erfahrungen der für die Fertigung des HS 30 in Betracht kommenden Firmen (ANF, Leyland, Hanomag und Henschel: *58*/16) das in der Verpflichtung zur Erfüllung der militärischen Forderungen liegende Risiko übernehmen zu können geglaubt hatte (*58*/23). Kraemer gestand jedoch offen: „Hätte ich den Umfang der Änderungen zu der Zeit erkennen können, hätte es keinen Vertragsabschluß in der Form gegeben; dann hätte ich darauf bestanden, daß wir einen Entwicklungsauftrag" (in echter Partnerschaft mit dem BMVtdg) „bekommen" (*58*/72).

4. *Reduzierung der Stückzahl der zu liefernden HS 30*

Während die Vertragspartner bei Abschluß des Lizenzvertrages noch von einer Stückzahl in Höhe von 6000 SPW — bei einer Lizenzgebühr von 12 Millionen DM — ausgingen, lag den Serienverträgen mit British MARC und den deutschen Nachbaufirmen eine Stückzahl von 4412 zugrunde. Nach den Auseinandersetzungen mit HS erfolgte dann am 23. 8. 1958 eine Kürzung des Auftrages mit der Firma British MARC auf 1000 SPW. Die Aufträge mit den Firmen Hanomag und Henschel wurden am 24. 3. 1959 auf insgesamt 1027 SPW gekürzt. Geliefert wurden schließlich aus englischer Fertigung 1089 und deutscher Fertigung 1027 Fahrzeuge.

5. *Auslieferung der Fahrzeuge*

Die im Serienvertrag mit British MARC vereinbarten Lieferfristen konnten von der Firma nicht eingehalten werden. Der Auslieferungsbeginn sollte ursprünglich 15 Monate nach dem 25. 2. 1957 erfolgen. Die Gründe für die Verzögerung waren die technischen Schwierigkeiten

— vorwiegend mit den Prototypen — und die Änderungswünsche des BMVtdg, der schließlich auf Einhaltung der Lieferfristen verzichtet hatte (Schreiben vom 23. 8. 1958 an British MARC, BRH zu 193 und BMVtdg 1964 an BRH S. 39, Nr. 1 Aktenverz. 1. UA). Die Serienfahrzeuge der englischen Produktion wurden schließlich in der Zeit von September 1959 bis Dezember 1961 ausgeliefert. Die Serienverträge mit der Firma Hanomag und Henschel sahen vor, daß die jeweils ersten 54 SPW bis Ende des 10. Monats nach Vertragsschluß, dem 22. 4. 1958, und das letzte Fahrzeug bis Ende des 27. Monats nach Vertragsschluß ausgeliefert werden sollte.

Auch diese Fristen konnten aus den gleichen Gründen nicht eingehalten werden. Die tatsächliche Auslieferung erfolgte in der Zeit von März 1960 bis Februar 1962.

6. *Vergleichsverhandlungen und Restabgeltungen*

Zur Abgeltung der beiderseitigen Ansprüche aus der Durchführung des HS-Programms hat die Firma Mecatex Holding AG, Zürich, als Dachgesellschaft aller mit der HS 30-Beschaffung befaßten HS-Gesellschaften, mit der BRD zwei Vergleiche vom 9. 5. 60 und 26. 11. 65 geschlossen (BRH zu 195).

In dem Vergleich vom 9. 5. 60 wurde u. a. vereinbart:

— die Restabgeltungsforderungen wurden auf 40 Millionen DM begrenzt,

— von den bei den deutschen Herstellerfirmen entstandenen Zeichnungskosten von ingesamt 1,6 Millionen DM übernimmt HS 1 Million DM,

— statt des bisher verwandten Sidebi-Getriebes soll ein anderes, erprobtes Getriebe eingebaut werden; soweit die Fahrzeuge bereits mit Sidebi-Getrieben ausgestattet sind, sollen die Mängel durch Nachbesserung behoben werden; darüber hinaus ist die Firma verpflichtet, die erste Grundüberholung der Sidebi-Getriebe, die nach etwa 3000 km fällig ist, kostenlos durchzuführen.

Weiter erstattete HS der BRD 400 000 DM als Zinsverlust für die vorzeitige Zahlung der Lizenzgebühr (Witte *28*/122, 123; Dilger *28*/102). Im übrigen blieben die Minderungsansprüche der BRD unberührt (Nr. 12 des Vergleiches vom 9. 5. 60). Der Vergleich vom 26. 11. 65 beendete die außerdem noch offenen Streitfragen endgültig.

Wegen der erheblichen Vertragsänderungen zwischen der BRD und HS mußte auch der mit der Firma Rolls Royce abgeschlossene Vertrag geändert werden. Mit dieser Firma wurde daher am 10. 7. 59 folgende Vereinbarung getroffen:

Der Gesamtumfang der zu liefernden Motore wurde auf 3 562 Stück begrenzt, zwar bestand zunächst nur ein Bedarf von 2862 Motoren, der sich jedoch aufgrund einer späteren Forderung des Heeres um 300 auf 3162 erhöhte. Die restlichen (BMVtdg 1964 an BRH S. 49) 400 Motore wurden in Ersatzteile zerlegt.

Die Restabgeltung für die entfallenen Motore wurde auf rd 8,5 Millionen DM festgesetzt. Von der Restabgeltung waren bis zu einem Höchstbetrag von 40 % des Gesamtbetrages von zukünftigen Aufträgen 5 % gutzuschreiben, soweit diese bis zum 30. 6. 64 erteilt wurden. Auf diese Weise sind mindestens 242 300 DM der BRD wieder zugeflossen (BMVtdg 64/59 ff.; Denkschrift BRH S. 211).

Der sachverständige Zeuge Dilger erklärte vor dem 1. UA, er habe die Vergleichsunterlagen überprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen die Vergleiche keine Bedenken erhoben werden könnten (*28*/102 f.). Dilger stützt mit dieser Aussage indirekt die Behauptung des BMVtdg, es sei der BRD durch die HS 30-Beschaffung kein Schaden entstanden. Bei Unterstellung eines Schadens durch den BRH hätten dann die Vergleichsforderungen der BRD an die HS-Dachgesellschaft als zu gering beanstandet werden müssen.

Zusammenfassende Beurteilung der Minderheit

Die unstreitig entstandenen erheblichen Schwierigkeiten mit dem HS 30 sind durch den tatkräftigen Einsatz des Ministers Strauß, der Beamten und Offiziere des BMVtdg und der Truppe in Zusammenarbeit mit den beteiligten Firmen behoben worden.

Von einer Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Vertragsabwicklung kann daher nicht die Rede sein.

E. Konstruktionsunterlagen

Der 1. UA hatte laut Untersuchungsauftrag (b) zu überprüfen, „ob der Firma Hispano-Suiza Konstruktionsunterlagen bezahlt worden sind, die — obwohl ihre Erstellung vereinbart war — tatsächlich nie geliefert wurden". Da sich im Laufe des Verfahrens Anhaltspunkte für eine *Nicht*lieferung nicht ergaben, wohl aber für eine *nicht rechtzeitige* und *nicht werkstattreife* Lieferung, hat der 1. UA seine Ermittlungen auf das insofern gegenüber den formulierten Beweisfragen erweiterte Beweisthema ausgedehnt. Der Ausschuß hatte die rechtliche Möglichkeit zur Untersuchung der genannten Punkte, weil sich der Untersuchungsauftrag auf die generelle Überprüfung, „ob bei Vertragsschluß und Abwicklung des Projektes HS 30 Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind", erstreckte.

In diesem Zusammenhang ist der 1. UA der Frage nachgegangen, ob bei Konzeption und Konstruktion des HS 30 Unterlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht verwendet worden sind. Verschiedene Zeugen deuteten an, daß es in der letzten Kriegszeit Konstruktionszeichnungen für einen Vollketten-SPW

gegeben habe (vgl. v. Schwerin *68*/180). Der Zeuge Nähring sagte vor dem 1. UA, die im Kriege entwickelten Konstruktionen seien „alle nicht zum Zuge gekommen" (*25*/196). Er habe von den „letzten Entwicklungen" aber nur gehört (*25*/200, 211). Kniepkamp berichtete, im Januar 1945 technische Unterlagen für Panzerkonstruktionen in Kisten, die er später nicht mehr habe auffinden können, verpackt zu haben (*74*/51, 100). „Vom Hörensagen" sei ihm bekannt, daß ein Konstrukteur, mit dem er im Kriege zusammengearbeitet habe, eine Kiste mit Konstruktionszeichnungen in die Schweiz verkauft haben soll (*74*/55). Merker (*28*/212), Philipps (*64*/72, 83) und Pollex (*28*/489) wußten nicht, ob schon gegen Ende des Krieges ein Vollkettenfahrzeug als SPW in der Entwicklung gewesen ist (vgl. auch General a. D. Dipl.-Ing. Schneider *78*/32). Schanze bekundete, daß es seines Wissens einen Vollketten-SPW zu jener Zeit weder als Konstruktion noch als Entwicklung gegeben habe (*47*/10, 13).

Der 1. UA hat eine Beziehung von seinerzeit eventuell vorhandenen Konstruktionsunterlagen zur Entwicklung des HS 30 nicht feststellen können. Kraemer versicherte dem 1. UA, dem Prinzen Poniatowski sei der Konstruktionsauftrag „nicht aufgrund von Konstruktionszeichnungen (erteilt worden), die wir von irgendeiner Seite erhalten haben" (*58*/13). Nach Birkigt hat HS auch von Ruscheweyh keine Zeichnungen oder auch nur Anregungen bekommen (*76*/36). Diese Möglichkeit war aufgrund einer Behauptung Plapperts gegeben, wonach bei Ruscheweyh „die gesamten deutschen Entwicklungen konzentriert waren, um sie im Rahmen der deutschen Wiederaufrüstung zu Geld zu machen" (vgl. *22*/286, 313). Seeger zufolge waren bei der Nachlaßregelung des 1954 verstorbenen Ruscheweyh Zeichnungen der den 1. UA interessierenden Art nicht vorgefunden worden (*58*/181). Oster meinte allerdings, er habe im Ruscheweyhschen Archiv auch Rollen gesehen, die Konstruktionszeichnungen enthalten haben könnten (*72*/44 ff.).

Ob die HS 30-Baufirmen die von der BAM zu liefernden Konstruktionszeichnungen *rechtzeitig* erhalten haben, konnte der 1. UA nicht aufklären. Hierzu sind einander widersprechende Aussagen gemacht worden. Hansohm betonte vor dem 1. UA, er habe seinerzeit in einem Vermerk darauf hingewiesen, „daß für 12 Untergruppen, und zwar von insgesamt 47, die Zeichnungen fehlten" (*41*/65). Esser in seinem „Vorläufigen Gutachten über den SP HS 30" vom 20. 7. 58 (a. a. O.): „Einsichtnahme in Zeichnungen in Niederlahnstein — kein vollständiger Satz vorhanden." Wegener bekundete vor der Staatsanwaltschaft, daß sein Ingenieurbüro auf Auftrag der Firma HS bei der E-Stelle Niederlahnstein feststellen sollte, „ob ‚richtig und zügig gebaut werde, ob Beanstandungen vorzubringen seien' . . . Wir stellten fest, daß es dort (in Niederlahnstein) ‚ziemlich durcheinander ging'. Zum Teil hatte . . . Poniatowski . . . Konstruktionsunterlagen . . . nicht rechtzeitig hergestellt" (Bd. VII, Bl. 71, vgl. auch Bl. 73). Ähnlich ließ sich auch Thomsen vor dem 1. UA ein: „Zum Zeitpunkt der Becker-Kommission — das ist auch ausgeführt worden damals — lagen noch nicht mal alle Zeichnungen vor" (*53*/41). Fischer dagegen führte aus, „daß die Zeichnungen, die wir brauchten, um die Fertigung durchzuführen, jederzeit auch rechtzeitig angefertigt wurden" (*64*/144). Die damaligen Vertreter der anfänglich in der Arbeitsgemeinschaft für Kettenfahrzeuge (AGK) zusammengeschlossenen deutschen Nachbaufirmen Henschel und Hanomag, die Direktoren Hofbauer und Merker, konnten sich die Behauptungen, die vollständigen Konstruktionsunterlagen seien erst im Laufe des Jahres 1958 eingegangen, „nicht erklären" (*64*/208; *28*/218 f.).

Der 1. UA hat schließlich geprüft, ob die gelieferten Konstruktionszeichnungen auch *werkstattreif* gewesen sind. Der Zeuge Dilger vom BRH sagte vor dem 1. UA, „der Streit" zwischen dem BMVtdg und der BAM um diese Frage sei „nie endgültig" entschieden worden.

> „Die Frage kam nach meiner Erinnerung überhaupt erst deshalb auf, weil die deutschen Nachbaufirmen Ansprüche im Rahmen der Bezahlung ihrer Leistungen hinsichtlich Aufwendungen geltend gemacht haben, die sie erbracht haben für die Umarbeitung und Werkstattreifmachung der ihnen von der Firma BAM übergebenen Unterlagen". In den Verträgen stehe „kein Wort darüber, daß diese Unterlagen in deutscher Sprache zu liefern seien; so steht auch nichts darüber darin, daß das deutsche metrische System zugrunde gelegt werden müsse". Insofern könne man „nicht ausschließen, daß die Firma die Unterlagen auch geliefert hat" (*28*/92).

Ein Vergleich der entsprechenden Verträge zeigt in der Tat, daß zunächst nur von „werkstattreifen" Zeichnungen die Rede war (§ 1 des Vertrages zwischen BAM und AGK vom 7. 12. 56). Erst in den Verträgen zwischen der BRD und Hanomag bzw. Henschel vom 24. 4. 58 wurde neben der Werkstattreife auch die Lieferung „in deutscher Sprache und im metrischen System" ausdrücklich festgelegt. Die zunächst wenig präzise Formulierung „werkstattreif" hatte nämlich zu der Einstellung geführt — wie BAM im Schreiben an das BMVtdg vom 21. 3. 60 ausführte —, die Zeichnungen und Stücklisten seien „in französischer Textsprache und französischen Normen" zu fertigen (BRH, Arbeitsunterlagen, Bd. 1, Anl. 46 c, Reg.Nr. 13, 1. UA). Das BMVtdg vertrat einem Schreiben an die BAM vom 29. 4. 60 zufolge allerdings die Ansicht, da es sich bei der AGK um eine deutsche Firmengemeinschaft handele, müsse als vereinbart angesehen werden, „daß die Zeichnungen in einem technischen Zustand ausgeliefert werden, daß sie auch in Sprache und Bemaßung von dem letzten Facharbeiter des Vertragsbetriebes gelesen werden können. Andere Zeichnungen sind für eine deutsche Firma nicht ‚werkstattreif'" (BRH, Arbeitsunterlagen, Bd. 1, Anl. 46 b, a. a. O). In seiner Stellungnahme aus dem Jahre 1964 zum BRH-Bericht 1962 (a. a. O.) führte das BMVtdg dann aber zur „Werkstattreife" aus, über den technischen und rechtlichen Inhalt des Begriffes sei eine einheitliche Auffassung nicht feststellbar. „Insbesondere hat sich keine Usance feststellen lassen, nach der der Lizenzgeber verpflichtet ist, die zu liefernden Werkzeich-

nungen in Bemessung und Beschriftung den im Lande des Lizenznehmers bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Daher dürfte HS insoweit seine Verpflichtung zur Lieferung ‚werkstattreifer' Zeichnungen erfüllt haben" (zu 47).

Über den Zustand der gelieferten Zeichnungen äußerten sich mehrere Zeugen. Hopf meinte auf Vorhalt einer früheren Bemerkung zu diesem Komplex, er sei „auch heute noch" der Ansicht, daß die Konstruktionszeichnungen nicht in Ordnung gewesen seien (*33*/155). Der Zeuge Witte: „Die Zeichnungen waren nicht in dem Zustand, wie wir glaubten, daß sie geliefert werden mußten" (*28*/122). Haneberg schließlich legte nach einem Besuch der Firmen British MARC und Leyland in seinem Reisebericht vom 26. 8. 58 Erklärungen der „Herren von Leyland" fest, wonach „die Leute von HS keine Erfahrung in der Panzerfertigung besäßen und daher keine fertigungsreife Konstruktion ausarbeiten konnten" (Akte BMVtdg, lfd. Nr. 43, 90-23-50-47, Reg.Nr. 15, 1. UA).

Zusammenfassende Beurteilung

Der 1. UA hat eine Auswertung firmenfremder Konstruktionszeichnungen seitens des HS-Konzerns im Rahmen der Entwicklung des SPW HS 30 nicht feststellen können. Zur Frage, ob Konstruktionszeichnungen *nicht rechtzeitig* abgeliefert worden sind, liegen sich widersprechende Aussagen vor. Das in den Verträgen festgelegte Kriterium *Werkstattreife* ist vom BMVtdg widersprüchlich beurteilt worden.

Eine aus den Abgeordneten Prof. Dr. von Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist folgender Meinung:

◆Die Konstruktionsunterlagen wurden nach den dem BMVtdg vorgelegten schriftlichen Bestätigungen (BRH zu Nr. 180) und nach den übereinstimmenden Bekundungen der Direktoren der deutschen Nachbaufirmen Merker (Hanomag) und Hofbauer (Henschel) vollständig geliefert und in Ordnung befunden (*28*/218; *64*/208). Bei der Fertigung nach den Konstruktionsunterlagen sind allerdings Schwierigkeiten aufgetreten (Merker *28*/189, 190, 218; Schnell *55*/81). Diese Schwierigkeiten, die auch in der zivilen Fertigung auftreten, haben aber das übliche Maß nicht überschritten (Merker *28*/190 f.; Littmann *15*/182 f.).

Deshalb ist die Frage b) des Untersuchungsauftrages mit Nein zu beantworten.

F. Tauglichkeit des HS 30 heute

Zur Prüfung der Frage, ob der HS 30 seine Aufgabe erfüllt, hat der 1. UA anläßlich der Bundeswehrübung Hermelin II am 10. 11. 67 in Munsterlager eine Inaugenscheinnahme durchgeführt. Die Ausschußmitglieder fuhren die Übung bei dem PzGrenBtl 23 mit und befragten während der Übung die teilnehmenden Soldaten.

In der anschließenden Sitzung des 1. UA wurden sechs Offiziere vernommen; vier meldeten sich nach Aufforderung durch den 1. UA freiwillig zur Aussage, zwei wurden während der Übung ausgewählt.

Hauptmann Liebig, 29 Jahre, technischer Offizier:

> „Der allgemeine technische Zustand des Wagens umfaßt folgende Merkmale: Sein Laufwerk ist völlig unzureichend. Die Auflagefläche der Ketten ist im Gelände viel zu kurz, so daß er jede Bodenwelle, jede Bodenerhebung vollzieht. Das hat zur Folge, daß das ganze Fahrzeug in unerträglichem Maß hin und herschaukelt ..., verstärkt durch die unzureichende Federung ... Die vorn angebrachten Stoßdämpfer sind nicht ausreichend, sind zu schwach, so daß das Fahrzeug dann in eine nachfolgende Bodenwelle hineinschlägt, die ersten beiden Laufrollen bzw. die Federpakete oder die Stoßdämpfer vom Wagen abspringen. Diese ... Umstände führen dazu, daß das Fahrzeug im Gelände nicht schneller fahren kann als 15—20 km/h. ... Auch im Vergleich zum M 47 oder M 48 ist er zu langsam.
>
> Ein zweites Merkmal ist die Instandsetzung dieses Fahrzeuges... Bei vielen Arbeiten im Motorraum ... oder an den Getrieben muß das Heck häufig ausgefahren werden... Das Heck ausfahren heißt, daß beide Ketten abgeschlagen werden müssen, daß 64 Schrauben um den Wagen herum gelöst werden müssen, daß sämtliche elektrischen Leitungen, Benzinleitungen gelöst werden müssen, daß das Fahrzeug ganz auseinandergezogen wird, um an diese Aggregate überhaupt ... heranzukommen." (*12*/7)

Zusammenfassend sagte Liebig:

> „Die Hauptmängel des HS 30 liegen erstens in seinen Fahreigenschaften, seinem Fahrwerk und seinem Laufwerk, das den Belastungen in einem normalen Gelände nicht standhält, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit des Leopard und im Hinblick darauf, daß Schützenpanzer zusammen mit Panzern kämpfen sollen. Der zweite Mangel liegt in der Instandsetzung, in den hohen Instandsetzungszeiten, die erforderlich sind, um die anfallenden Schäden zu beheben." (*12*/13, 14)

Nach Liebig meldete sich Otl Pein, Gruppenleiter Panzergrenadiere bei der Kampftruppenschule II in Munsterlager:

> „Ich glaube, der eben vernommene Zeuge hat manches falsch gesehen. Es spricht vielleicht die mangelnde Erfahrung daraus. Man muß in dem ganzen Problem die Zeit sehen, in der der HS 30 ausgelegt wurde ... Uns allen sind die technischen Mängel am HS 30 bekannt ... Jedenfalls hat es sich herausgestellt, daß die laufenden Formveränderungen den Schützenpanzer sehr einsatzfähig ... gemacht haben. Ich selbst habe im Bataillon durchschnittlich eine Einsatzquote gehabt zwischen 90 und 100 % ... Die entsprechende Ausbildung der Kraftfahrer trägt

sehr dazu bei ... Der Beweis ist angetreten heute bereits bei dieser Übung, ... sonst müßten ja alle Fahrzeuge hier auf dem Bauch gelegen haben; die sind ja alle gerollt ... Ich kann nicht sagen, daß wir hiermit das Idealfahrzeug haben, aber so, wie es hingestellt wird, ist es nicht." (*12*/26 ff.)

Hauptmann Held, 34 Jahre, Hörsaalleiter, Kampftruppenschule III, gab ebenfalls freiwillig ein negatives Urteil über den HS 30 ab. Nach Aufzählung vieler Mängel bejahte er die Frage, ob er damit sagen wolle, der HS 30 sei nicht einsatzfähig, nicht kampfverwendungsfähig (*12*/38).

Oberstleutnant Henschel, Kommandeur des Panzergrenadierlehrbataillons in Munster, der sich gleichfalls als Zeuge zur Verfügung stellte, erklärte, der HS 30 sei kampffähig *12*/43).

„Die Schäden, die auftreten, sind natürlich gegeben ... Federpackungen, die wegfliegen, oder Stoßdämpfer, die beschädigt werden. Das hängt aber ab von der Erfahrung des Fahrers. Normalerweise ist jeder Fahrer ... in der Lage, den HS 30 nach einer gewissen Fahrzeit zu beherrschen ... Ich darf dazu sagen, daß ich Schützenpanzer in meinem Bataillon habe, die innerhalb eines Jahres 3000 km gefahren sind ... Der Klarstand meines Bataillons bei einer relativ hohen Beanspruchung liegt zwischen 75 und 85 % ... Natürlich gibt es diesen und jenen kleinen Schaden ... Ich glaube aber, wenn Sie hier einen der anwesenden Kommandeure der Panzer-Bataillone fragen, dann ist es bei denen genau so. Das ist ja auch keine Beeinträchtigung der Kampffähigkeit des Fahrzeuges ..." (*12*/40).

Von den Offizieren, die der 1. UA während der Übung als Zeugen ausgewählt hatte, sagte der technische Offizier Hauptmann Bressel, 53 Jahre:

„Mit 56 HS 30 sind wir rausgefahren und fünf Ausfälle haben wir gehabt, von diesen ... ein Getriebeschaden, ein Wilson-Getriebe. Vorher, als wir das Sidebi-Getriebe noch hatten, war die Ausfallquote wesentlich höher, und da wir jetzt zu 55 % auf ... Allison-Getriebe umgerüstet sind, ist diese Ausfallquote gleich Null. Im letzten Jahr, als die Umrüstung bei mir war, habe ich einen einzigen Getriebeschaden gehabt." (*12*/54 f.)

Oberstleutnant Jepsen, Kommandeur des während der Übung besichtigten HS 30-Bataillons, trug vor, die Einsatzbereitschaft seiner Einheit habe während der Übung über 90 % gelegen, das spreche für die Leistungsfähigkeit des HS 30. Er erklärte, vieles sei abhängig von der Leistungsfähigkeit des T-Offiziers und vom Ausbildungsstand der Kommandanten und Kraftfahrer. Besonders durch die Umrüstung auf das Allison-Getriebe habe sich die Kfz-Lage verbessert. Die Schwierigkeiten mit dem Laufwerk seien zurückgegangen.

„Ich glaube, man könnte davon ausgehen, daß es 59 keinen besseren Schützenpanzer gab. Sie wissen und kennen sicher auch die Wünsche ... der Panzergrenadiere, um mit Panzern eng zusammenzuarbeiten, sollte man mindestens ebenso schnell ... sein wie die Panzerbataillone, die heute mit dem Leopard ausgerüstet sind. Daß wir auf der Strecke mit unserem HS 30 hängen bleiben, das ist allgemein bekannt und der große Kummer der Panzergrenadiere. Aber ich kann mich erinnern an Zeiten, wo andere Truppenteile, mit dem M 41 oder 47 ausgerüstet, uns um die HS 30 beneideten." (*12*/63 f.)

Das BMVtdg hat in seiner vom Untersuchungsausschuß geforderten Stellungnahme zu den Aussagen der Offiziere in Munsterlager abschließend ausgeführt:

„1. Der HS 30 hatte zu Beginn eine Reihe von größeren und kleineren Mängeln, die insbesondere wegen des schadanfälligen Sidebigetriebes dazu führten, daß im Herbst 1965 der Grad der bei der Truppe einsatzbereiten Fahrzeuge nur bei 65 % lag. Eine weitere Ursache hierfür war die in den ersten Jahren sehr schleppend anlaufende Ersatzteilversorgung.

2. Im Laufe der beiden letzten Jahre konnte die Einsatzbereitschaft des HS 30 durch eine Reihe von langfristig sich auswirkenden Maßnahmen erheblich verbessert werden. Im Oktober 1968 verfügte die Truppe im Durchschnitt über 85 % einsatzbereiter Fahrzeuge (bezogen auf den Buchbestand der Truppe). Damit hat der HS 30 mit dem Kampfpanzer wieder gleichgezogen.

3. Das Fahrzeug ist in seiner Konstruktion schon alt und damit technisch zu einem großen Teil überholt. Es paßt in seiner Konzeption (Beweglichkeit, Geländegängigkeit) noch zum M 48, zu dem schnelleren Leopard jedoch nur bedingt.

Der HS 30 erfüllt nach der Umrüstung seinen Zweck insoweit, als vom technischen Konstruktionsstand Ende der 50er Jahre ein Fahrzeug 10 Jahre später ihn noch erfüllen kann."

Zu der Frage, ob der HS 30 seine Aufgabe erfüllt, hat der 1. UA ferner als sachverständige Zeugen vernommen:

den Direktor beim BWB, Leiter der Abteilung Kraftfahrzeuge, Dipl.-Ing. Littmann,

den General der Technischen Truppen des Heeres, Generalmajor Freyer, Truppenamt,

den stellvertretenden Leiter der Abteilung Wehrtechnik des BMVtdg, Brigadegeneral Dipl.-Ing. Willikens.

Littmann wurde ein Auszug aus einem Bericht des Truppenamtes vom 16. 2. 61 vorgehalten, in dem es heißt:

„Nach Auffassung der Truppe ist der Schützenpanzer wegen seiner Formgebung und niedrigen Bauhöhe ein gutes Ausbildungsfahrzeug. Für ein Kampffahrzeug sind Motorleistung, Be-

schleunigungsvermögen und Fahrbereich zu gering, die Raumverhältnisse im Innern des Fahrzeuges zu eng, das Schluckvermögen der Federung zu klein."

Hierzu erklärte der Zeuge:

„Ich weiß nicht, ob diese Kritik heute noch aufrechtzuerhalten ist ..., weil der HS 30 konzipiert und gebaut worden ist in einer anderen Generation. Gewiß sind ... die Mängel, die dort festgestellt werden, zum Teil auch Tatsache. ... Es wird die zu geringe Motorleistung beanstandet. Es wird der Federweg als zu gering angegeben. Ich nehme einmal nur diese beiden Beispiele. Für die Motorleistung haben wir einen Maßstab: PS pro Tonne. Dieses Verhältnis liegt beim HS 30 absolut im Rahmen der Zahlen bei den vergleichbaren Objekten, beim Kampfpanzer M 47 und M 48, vor allen Dingen beim M 47, der ja zur gleichen Zeit wie der HS 30 entstand. Auch die Federwege, die ein Maß für die Geländegängigkeit sind, sind beim HS 30 besser als die der beiden Kampfpanzer."

Nach der Auffassung von Littmann kann man heute manches kritisieren, jedoch habe der Panzer damals der technischen Entwicklung entsprochen. Die zahlreichen Umrüstungen freilich gehen auf „die Art der Einführung des Fahrzeuges" zurück (*15*/199). Er teile nicht die Auffassung, daß es sich bei dem HS 30 nur um ein gutes Ausbildungsfahrzeug, aber nicht um ein Kampffahrzeug handele:

„Ich bitte doch einmal die Soldaten heute danach zu fragen, wie sie mit dem Fahrzeug zufrieden sind. Es gibt irreparable Mängel in diesem Fahrzeug. Da ist z. B. das Nach-hinten-Ausbooten. Heute ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, daß wir die Besatzung nicht über die Seite ausbooten, sondern nach hinten ausbooten. Aber gerade diese Konzeption ... ist das, was uns die allermeisten Schwierigkeiten überhaupt gemacht hat. Denn der Gruppenwagen an sich ist das schwierigste Fahrzeug und wird es immer bleiben." (*15*/200). Daher haben sich bei der Erprobung des SPW in den Jahren 58/59 „die gleichen Mängel" gezeigt wie beim HS 30 (*15*/211).

Freyer erwiderte auf die Frage, ob der HS 30 heute als ein voll ausgereiftes Fahrzeug anzusprechen sei:

„Ich antworte mit Ja. Es ist voll technisch einsatzfähig, aber ein Konstruktionsstand, der um zehn Jahre und länger zurückliegt" (*15*/242).

Willikens führte aus:

„Das Ziel war sehr hoch gesetzt ... Ich möchte heute sagen, nachdem an dem Fahrzeug eine Reihe von Änderungen vorgenommen worden sind, um die konstruktiven Mängel und Schäden zu beseitigen, ist dieses Ziel im Hinblick auf die Generation, in die dieses Fahrzeug hineingehört, insoweit erreicht, daß man sagen kann: Es ist ein brauchbares Fahrzeug geworden." (*15*/289).

Der 1. UA hat auch die verantwortlichen Generäle des Führungsstabes des Heeres zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Inspekteur des Heeres, GenLt Moll, führte in seiner zusammenfassenden Stellungnahme aus:

„Durch laufende Verbesserungen hat der HS 30 einen technischen Stand der Einsatzbereitschaft von 85 % erreicht, der allen übrigen in der Bundeswehr eingeführten Kettenfahrzeugen gleichzusetzen ist ... In Feuerkraft und Panzerschutz ist er allen eingeführten Schützenpanzern oder gepanzerten Mannschaftstransportwagen des Ostens überlegen. In Beweglichkeit und Geländegängigkeit ist der HS 30 in der Lage, mit dem Kampfpanzer M 48 zusammenzuwirken. In seinen Varianten als Führungs- und Feuerleitfahrzeug, als Mörser- und Panzerabwehrraketenträger ist er voll verwendungsfähig. Damit ist der HS 30 nicht nur zur Ausbildung, sondern auch für den Kampf geeignet und erfüllt seine Aufgaben." (RS 42, Anl. 6).

Der damalige Unterabteilungsleiter „Führung" im Führungsstab des Heeres, GenMaj. Reischle, schreibt in seiner Zusammenfassung:

„Durch die laufenden Verbesserungen seit 1958 hat der Schützenpanzer HS 30 einen technischen Stand der Einsatzbereitschaft erreicht, der allen übrigen in der Bundeswehr eingeführten Kettenfahrzeugen gleichzusetzen ist. An Beweglichkeit und Geländegängigkeit ist der HS 30 in der Lage, mit den Kampfpanzern, mit denen er zur Zeit seiner Einführung eingesetzt werden sollte (M 47 und M 48 A 1), zusammenzuwirken. In seinen Varianten als Führungs- und Feuerleitfahrzeug und als Mörser- und Panzerabwehrjäger ist er ebenfalls voll verwendungsfähig ... Der HS 30 ist für den Kampf geeignet und erfüllt seine Aufgabe." (RS 42, Anl. 13).

GenMaj Dr. Schnell, ehemaliger Unterabteilungsleiter „Logistik", schreibt:

„Wesentlich zur Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft haben folgende Maßnahmen beigetragen:

- die Abstellung der wichtigsten Mängel, insbesondere der Ersatz von Sidebi-Getrieben durch Allison-Getriebe in den Jahren 1965/66,
- die Verbesserung der Ersatzteilbereitstellung,
- die Arbeit der Materialprüfkommandos,
- die Einführung der vorgeplanten, laufleistungsbedingten Depotinstandsetzung.

Eine Reihe von Schwächen des Fahrzeugs ist konstruktionsbedingt (z. B. Notwendigkeit des Heckausfahrens, um an das Triebwerk heranzukommen) und kann nicht beseitigt werden." (RS 42, Anl. 1)

Als Zeuge vor dem 1. UA bestätigte Schnell seine schriftliche Stellungnahme (*71*/12 ff.). Zur Einsatzbereitschaft des HS 30 sagte der Zeuge aus seiner jetzigen Stellung als Divisionskommandeur:

„Wenn Sie jetzt gerade in diesem Schlamm und Dreck in Munsterlager und in Bergen-Hohne mitgefahren wären . . . Wenn Sie diese hohen Anforderungen an das Gerät sehen, die bei solchen Übungen und Manövern kommen, dann ist die Zahl 80 % der Einsatzbereitschaft unserer Fahrzeuge als außerordentlich hoch und zufriedenstellend zu werten." (*71*/43)

Der Zeuge Hellwig äußerte auf die Frage, ob er der Meinung sei, „daß dem HS 30 auch heute noch recht schwerwiegende konstruktive Mängel anhaften, die das Fahrzeug als nicht tauglichen Schützenpanzer erscheinen lassen": „Der Schützenpanzer ist bedingt brauchbar" (*74*/78).

Zusammenfassende Beurteilung der Minderheit

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der 1. UA zu der Auffassung gelangt, daß der Schützenpanzer HS 30 in den ersten Jahren nach seiner Auslieferung wegen technischer Mängel nicht den Erwartungen entsprach. Ein Tiefstand war im Jahre 1965 mit einer Einsatzbereitschaft von 65 % der Fahrzeuge zu verzeichnen (*71* / Anl. 6). Im Jahre 1968 betrug die Einsatzbereitschaft 85 %.

Der 1. UA ist weiter der Auffassung, daß der HS 30 nach erheblichen Umrüstungen seine Aufgabe bedingt erfüllt.

Eine aus den Abgeordneten Prof. Dr. von Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist folgender Meinung:

◆Der HS 30 entsprach in den Jahren nach seiner Auslieferung wegen technischer Mängel nicht den Erwartungen. Die bei der Besichtigung in Munsterlager gehörten Zeugen sowie die sachverständigen Zeugen bestätigten technische Mängel am HS 30 bis zum heutigen Tag. Diese technischen Mängel liegen teils im Bereich der Instandsetzung (Schwierigkeiten beim Zugang zum Motorraum und zu den Getrieben), teils in der Fahrleistung (Liebig *12*/7, Littmann *15*/200).

Diese Schwierigkeiten sind es auch, die die täglich mit dem HS 30 umgehenden technischen Offiziere (z. B. die Zeugen Liebig und Held) zu ihren eindeutig negativen Urteilen über den HS 30 kommen lassen.

Wie jedoch die klaren und eindeutigen Aussagen der Bataillonskommandeure (Oberstleutnant Jepsen, S. 119/120, Oberstleutnant Henschel, S. 119, sowie Oberstleutnant Pein, S. 117/118) ergeben, beeinträchtigen diese technischen Schwierigkeiten die Einsatzfähigkeit des HS 30 um ein für den Kriegseinsatz voll brauchbares Fahrzeug nicht. Diese Erklärungen werden auch vom BMVtdg bestätigt (RS 28 Anl. 28). Ein wichtiges Indiz ist weiter die Feststellung, daß die materielle Einsatzbereitschaft des HS 30 mit durchschnittlich 85 % auf der gleichen Höhe liegt wie die der anderen gepanzerten Fahrzeuge (RS 28 Anl.).

Bei der Beurteilung ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Konstruktion des HS 30 jetzt 10 Jahre zurückliegt. Deshalb ist er im Zusammenwirken mit modernen Kampfpanzern wie dem „Leopard" nur bedingt geeignet.

Zusammenfassung: Der HS 30 erfüllt heute seine Aufgabe. Er ist ein für die Truppenverwendung und den Kriegseinsatz brauchbares Fahrzeug. In Beweglichkeit und Geländegängigkeit ist der HS 30 in der Lage, mit dem Kampfpanzer M 48, der etwa in der gleichen Zeit entwickelt wurde, ◆zusammenzuwirken.

G. Schaden

Bei der Prüfung der Frage,

„ob dem Bund durch die Erteilung oder Abwicklung des Auftrages ein Schaden entstanden ist?"

(Beweisthema a), 5. Halbsatz)

ging der 1. UA davon aus, daß es nicht seine Aufgabe sein konnte, mit den Methoden der Betriebswirtschaft exakt zu berechnen, welcher wirtschaftliche Schaden unter genauer Prüfung und Abwägung aller dafür in Betracht kommenden Faktoren dem Bund bei dem Projekt HS 30 enstanden ist. Dies hätte die Einschaltung zahlreicher Sachverständiger und zeitraubender Untersuchungen erfordert. Die Sachverständigen hätten kostspielige Gutachten über den hypothetischen Verlauf der technischen Entwicklung und Erprobung des Fahrzeuges und deren wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen erstellen müssen. Das Ergebnis einer solchen Untersuchung hätte deshalb weitgehend auch nur auf Schätzungen und Wertungen beruhen können.

Andererseits hält es der 1. UA nicht für ausreichend, die Frage des Schadens nur unter dem Gesichtspunkt zu werten, was der Bund endgültig für diese Beschaffung bezahlt, also aus den einzelnen für die reine Beschaffung des Fahrzeugs in Betracht kommenden Haushaltstiteln effektiv ausgegeben hat. Bei diesem Verfahren würden der personelle und technische Aufwand, den der Bund einsetzen mußte, um durch Verbesserungen und Umrüstungen zu einem brauchbaren Fahrzeug zu kommen, sowie die Verzögerungskosten unberücksichtigt bleiben.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der 1. UA seinen Auftrag darin gesehen, einige wesentliche Faktoren aufzuzeigen, die für die Bewertung des Schadens in Betracht kommen. Andererseits hat sich der Ausschuß aber auch auf diese allgemeinen Feststellungen beschränkt und auf die mögliche ziffernmäßige Erfassung einzelner Schadenspositionen verzichtet, weil diese nur im Gesamtzusammenhang zutreffend bewertet werden könnten.

Der Zeuge Fischer, der mit der Abwicklung der HS 30-Verträge betraut war und die Schwierigkeiten der Produktionsdurchführung besonders gut kannte, erklärte vor dem 1. UA, die Schadensfrage müsse er „leider Gottes mit Ja" beantworten (*64*/144).

„Wenn die Serienfertigung reibungslos über die Bühne gegangen wäre, wären diese Panzer billiger gebaut worden, sie wären schneller gekom-

men und sie hätten auch wahrscheinlich später in der Instandhaltung und im Wiederherausziehen aus der Front, weil man nur ein anderes Getriebe einbauen mußte, eine andere Kette anbringen mußte, usw. —, diese Gelder hätten sicherlich gespart werden müssen" (64/181; vgl. auch 64/183).

Die Konstruktion und die technischen Mängel des Fahrzeugs machten es auch erforderlich, daß das BMVtdg und die Nachbaufirmen mit einem erheblichen personellen Einsatz von Technikern selbst an dem Projekt mitarbeiteten, um den HS 30 zu einem vertragsgemäßen und tauglichen Fahrzeug zu entwickeln. Damit verbunden sind Sachkosten für dieses Personal und zusätzliche Verwaltungskosten.

Die hohe Reparaturanfälligkeit in den ersten Jahren und die zahlreichen Umrüstungen der Fahrzeuge bedingten nicht nur zusätzliche Kosten für Ersatzteile und Reparaturen. Zu berücksichtigen sind auch zusätzliche Transportkosten zur Reparaturwerkstätte, zusätzliche Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Erprobung auszutauschender Einzelteile wie Getriebe usw. (vgl. Fischer 64/186). Auch der Zeitfaktor spielt hier eine Rolle, denn während der Umrüstung der Reparatur sind die Fahrzeuge der Truppe entzogen.

Die BRD hat an die auftragnehmenden Firmen des HS-Konzerns erhebliche Vorauszahlungen geleistet. Diese Vorauszahlungen haben zu einer Schädigung des Bundes geführt: An die Fa. British MARC waren Vorauszahlungen von 193 Mio DM geleistet und darüber hinaus unwiderrufliche Akkreditive über weitere rd. 47 Mio DM zur Verfügung gestellt worden, obwohl ausreichende Sicherheiten auf seiten der Fa. British MARC nicht vorhanden waren. Dies hatte zur Folge, daß das BMVtdg im Jahre 1958, als sich herausgestellt hatte, daß HS weder frist- noch vertragsgemäße Leistungen erbrachte, die geschlossenen Verträge nicht in voller Höhe kündigen konnte, obwohl eine solche Klausel in den Verträgen enthalten war. Der Bund mußte nämlich damit rechnen, dann wegen mangelnder Liquidität der Fa. British MARC seine Vorauszahlungen nicht zurück- und auch keinen Gegenwert dafür zu erhalten. Die Reduzierung auf 1000 Stück entsprach dem Betrag der Vorauszahlung in Höhe von 193 Mio DM. Aufgrund dieser Reduzierung mußte die BRD auf das Einzelfahrzeug berechnet höhere Restabgeltungskosten für die Investitionen, Materialeinkäufe usw. leisten, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Fahrzeug in der ursprünglich vorgesehenen Stückzahl produziert worden wäre.

Da — wie auch der BRH in seiner Denkschrift 1966 (zu 198) ausführt — die Vorauszahlungen „zum weitüberwiegenden Teil früher geleistet worden sind als es nach dem Fertigungsablauf gerechtfertigt gewesen wäre", sind auch Zinsverluste in beträchtlicher Höhe entstanden.

Ferner darf nicht außer acht gelassen werden — was auch der BRH (a. a. O. zu 194) erwähnt —, daß während der verzögerten Fertigung Lohnerhöhungen von rd. 9 Mio DM eingetreten und somit in gewissem Umfang als Schaden anzusehen sind.

Die Auseinandersetzung mit den HS-Firmen über mangelhafte Vertragserfüllung, die Möglichkeit der Reduzierung und die Höhe der Restabgeltungskosten hatten es dem BMVtdg notwendig erscheinen lassen, juristische und technische Gutachten einzuholen und sich für die Preisprüfung Sachverständiger zu bedienen. Hierdurch sind ebenfalls Kosten in Höhe von einigen Hunderttausend DM entstanden.

Der BRH hat zusammenfassend zu diesem Komplex festgestellt, „daß die Beschaffung in einer Weise betrieben wurde, die mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht im Einklang steht" (Denkschrift zu 198).

Es sollte auch nicht übersehen werden, was Fischer wie folgt formulierte:

> „Es ist natürlich ein geldlicher, ein wirtschaftlicher Schaden entstanden — was ist an Vertrauen verwirtschaftet worden seinerzeit auch der Truppe gegenüber, die nun ein Fahrzeug kriegte, auf das sie jahrelang gewartet und sich gefreut hatte, und das lief dann immer wieder nicht." (64/186)

Zusammenfassende Beurteilung

Der Bundesrepublik ist durch die Erteilung und Abwicklung des HS 30-Auftrages ein — zwar im einzelnen nicht meßbarer — Schaden entstanden. Dieser beruht z. T. auf ungenügender technischer, wirtschaftlicher und vertragsmäßiger Vorbereitung des Schützenpanzer-Projekts, z. T. auf mangelnder Sorgfalt bei der Auswahl des Modells und beim Abschluß und der Abwicklung der Verträge durch das BMVtdg, andererseits aber auch auf mangelhafter Vertragsausführung durch die dem HS-Konzern angehörenden auftragnehmenden Firmen.

Die aus den Abgeordneten Professor Dr. v. Merkatz, Professor Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** nimmt zu der Frage, ob dem Bund durch die Erteilung oder Abwicklung des Auftrages ein Schaden entstanden ist, wie folgt Stellung:

> Der Zeuge Fischer hat behauptet, der BRD sei bei der Beschaffung des HS 30 ein Schaden entstanden (64/144). Auf den Hinweis, den Schaden zu beziffern, konnte er nur einige Kostenfaktoren nennen (64/183). Als wesentlichste Faktoren benannte er dabei die im Zusammenhang mit der Umrüstung von dem Sibedi- auf das Allison-Getriebe stehenden Kosten. Diese Behauptung ist jedoch nicht überzeugend.
>
> Der Zeuge Fischer, der Techniker ist, hat bei seiner Erklärung lediglich die technischen Gesichtspunkte und dabei insbesondere nur die geringe Lebensdauer gesehen. Zum Ausgleich hierfür hat HS aber
>
> — die kostenlose Grundüberholung nach 3000 km übernommen und
>
> — die Minderung von 4,73 Millionen DM
>
> bezahlt. Damit ist die geringere Lebensdauer des Sidebi-Getriebes finanziell ausgeglichen.

◆Die sonstigen, vom Zeugen Fischer (64/183) genannten Kostenfaktoren, wie Änderungen an der Kupplung, an den Ketten und an der Federung, können theoretisch zwar zu Mehrkosten geführt haben. Ob sie auch tatsächlich Mehrkosten verursachten, läßt sich aufgrund der Zeugenaussage nicht feststellen.

Der BMVdtg, der durch den Beschluß des 1. UA vom 27. 6. 1968 (64/1) aufgefordert worden war, unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen Fischer zur Schadensfrage Stellung zu nehmen, begründete eingehend, daß dem Bund kein Schaden entstanden sei. Er sah sich jedoch außerstande, die hypothetischen Kosten einer herkömmlichen Beschaffungsweise zu errechnen, um einen Vergleich mit den tatsächlichen Beschaffungskosten ziehen zu können. Eine solche Berechnung hätte zu viele Unwägbarkeiten enthalten (RS 47/Anl. 3).

Bei Wertung der Frage, ob durch Änderungen ein Schaden entstanden sei, ist zu unterscheiden zwischen den Änderungen, die wegen der aufgetretenen Mängel erforderlich wurden und denen, die auf die nachträglich gestellten militärischen Forderungen zurückzuführen sind. Nur soweit den Änderungen Mängel zugrunde liegen, könnte von einem Schaden der BRD gesprochen werden, wenn nicht gleichzeitig durch die praktizierte Beschaffungsweise erhebliche Summen eingespart worden wären. So wurden z. B. für die HS 30-Entwicklung nur zwei Prototypen gebaut, während allein für die Varianten „Gruppe" und „Führung und Funk" des Schützenpanzers (neu) 24 Prototypen mit einem Kostenaufwand von 51,5 Millionen DM gebaut wurden (RS 57/Anl. 3).

Auch aus der Gegenüberstellung der Entwicklungskosten für den HS 30 in Höhe von rd. 25 Mio DM und den Schützenpanzer (neu) in Höhe von 139 Mio DM ergibt sich, daß der BRD kein Schaden entstanden ist.

Es ist auch nicht richtig, die Lohnerhöhungen als Schaden anzusehen. Wenn der Serienbau erst nach eingehender Erprobung durchgeführt worden wäre, wären die Lohnerhöhungen in gleicher Höhe angefallen.

Unrichtig sind weiter die Behauptungen dahin gehend, daß

a) die Vorauszahlung ursächlich für das Festhalten an den Verträgen war,
b) Zinsverluste entstanden sind,
c) die zusätzlichen Gutachten vermeidbare Kosten verursachten.

Zu a)

So wurde bereits, als sich eine längere Verzögerung in der Auslieferung der Prototypen um rd. 6 Monate feststellen ließ, vom BMVtdg persönlich die sogenannte Becker-Kommission eingesetzt. Als sich nach der Ablieferung des 1. Prototyps im Juni 1958 erhebliche Mängel herausstellten (BRH-Denkschrift Ziff. 187), wurde eine weitere unabhängige Kommission eingeschaltet und das Sonderreferat unter dem Zeugen Hellwig eingerichtet. Mit deren Hilfe wurden die Mängel später weitgehend beseitigt. Der HS 30 kann heute insgesamt gesehen als ein brauchbares Fahrzeug angesehen werden (Willikens 15/316, Hellwig 74/78; siehe im einzelnen dazu Abschnitt C, in dem zur Frage, „ob der HS 30 seine Aufgabe erfüllt", eingehend Stellung genommen wird).

Auch die vom BMVtdg nach der Feststellung der Mängel gezogenen rechtlichen Konsequenzen sind nicht zu beanstanden. So hätte die — theoretisch wohl mögliche — Kündigung der Verträge der BRD keine Vorteile gebracht. Abgesehen von den politischen Folgen einer Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses, insbesondere in England (vgl. BMVtdg [64] S. 30), hätte die Kündigung für die BRD zur Folge gehabt, daß dann überhaupt keine militärischen Forderungen ungefähr entsprechenden Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten.

Trotz der günstigen Rechtslage bestanden aber, worauf insbesondere auch die beiden vom BMVtdg bestellten Gutachter Dr. Möhring und Dr. Reuss hinwiesen, erhebliche, insbesondere prozessuale Schwierigkeiten. Möhring empfahl sogar in seinem Anschreiben vom 26. 7. 58 (BMVtdg — Unterlagen zur BRH-Denkschrift zu Nr. 192, S. 2) im Hinblick auf mögliche Schadensersatzforderungen von HS:

> „Wenn Sie allerdings der Meinung sind, daß es gelingen wird, die Auftragnehmer auch sonst zu Verhandlungen an einen Tisch heranzubringen, was ich durchaus für möglich halte, und was man auch versuchen sollte, so wären die Verhandlungen allein mit dem Ziel zu führen, die bisherigen vertraglichen Abmachungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die es den Auftragnehmern möglich macht, weiterhin zu versuchen, ein brauchbares Kettenfahrzeug des veränderten Typs HS 30 zu liefern."

Zu b)

Durch die Anzahlung ist dem Bund kein Schaden entstanden. Anleihen wurden zur Erfüllung der Anzahlung nicht aufgenommen. Vielmehr wurde diese Anzahlung aus den damals vorhandenen Kassenreserven des Bundes („Juliusturm") genommen. Ein Zinsverlust konnte nicht entstehen, weil die Einlagen des Bundes bei der Bundesbank nicht verzinst werden, vgl. § 19 Abs. I Nr. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbankgesetzes.

Zu c)

Die Schwierigkeiten, welche ein Vorhaben dieser Art und dieses Umfanges wie die Beschaffung des HS 30 einer erst im Aufbau befindlichen Verwaltung bot, ließen es im Interesse des Bundes angezeigt erscheinen, unabhängige Anwälte mit einer sorgfältigen Prüfung der möglichen Folgerungen zu betrauen. Die hierfür entstandenen Kosten können deshalb nicht einseitig der Firma HS angelastet werden. (BMVtdg — v. 4. 6. 1969 S. 5 i)

Zusammenfassung: Danach ist dem Bund weder durch die Erteilung noch durch die Abwicklung des Auftrages über die Schützenpanzer HS 30 ein ◆Schaden entstanden.

Viertes Kapitel

Zuwendungskomplex

A. 4 %-Angebot Czarnecki-Antonowitsch

Am 5. 12. 56 besuchte der in Paris lebende Waffenhändler Czarnecki mit seinem Dolmetscher, dem Lufthansa-Angestellten Schöneborn, den Zeugen Bergemann. Er machte dabei dem BMVtdg das Angebot zur Lieferung von Munition diverser Kaliber, leichten Panzern und der dazugehörenden Munition sowie verschiedenem anderen Material. Dieses Angebot umfaßte auch eine „Ermäßigung von 4 % auf die bereits ... akzeptierten oder auf die Preise, die ... von den westlichen Ländern gezahlt werden" (*45*/Anl. 2). Czarnecki hatte zuvor dieses Angebot in einem an Minister Strauß gerichteten Brief vom 24. 11. 56 unterbreitet. Am Tage des Gesprächs im BMVtdg sollen Czarnecki und sein angeblicher Mitarbeiter Antonowitsch den Zeugen v. Manteuffel im Bundeshaus um die Vermittlung einer Unterredung mit Minister Strauß gebeten haben. Manteuffel hat diesen Besuch in der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 29. 8. 57 geschildert (vgl. Sitzungsprotokoll), doch vermochte er sich vor dem 1. UA der Angelegenheit nicht mehr zu erinnern (*33*/45 ff.).

Über die Unterredung mit Czarnecki informierte Bergemann seinen Abteilungsleiter, Dr. Holtz, am 6. 12. 56 (*38*/II Anl. 2). Am 25. 3. 57 erläuterte Bergemann diese Vorgänge in einer Dienstlichen Äußerung, in der es u. a. heißt:

> „Herr Schöneborn erklärte im Auftrag von Herrn Czarnecki, der nicht Deutsch sprach, der Herr Minister habe entschieden, daß alle Aufträge an die Firma Hispano-Suiza über Herrn Czarnecki zu laufen hätten, und daß Herr Czarnecki dafür der Bundesrepublik einen Rabatt von 4 % einräumen würde. Ich habe diese Mitteilung zur Kenntnis genommen und über meine Meinung, daß es sich hier wohl kaum um ein seriöses Angebot handeln könne, keine Zweifel gelassen ... Während des Gesprächs habe ich Regierungsdirektor Klare gebeten, mit ... Generaldirektor Kraemer Verbindung aufzunehmen und Näheres über das Angebot Czarnecki zu erfahren. Hierbei stellte sich heraus, ... Herr Czarnecki ist nicht Mitinhaber der Firma Hispano Suiza; er hat lediglich ein einziges Mal einen Verkauf an die Firma Hispano Suiza vermittelt. Er hat niemals einen Verkauf von der Firma Hispano Suiza an eine andere Stelle vermittelt." (*38*/135 f)

Der Zeuge Kraemer berichtete, er habe von Czarnecki den Eindruck eines „an sich seriösen" und „sehr geschickten" Waffenhändlers gewonnen, der aber nur einmal ein Geschäft für HS vermittelt und im übrigen keinerlei Vertragsverhältnisse zu HS habe. Czarnecki arbeite auf eigene Rechnung und Initiative, und zwar so,

> „daß er etwas anbieten geht und dann die Regierung bittet, der er es anbietet: Gebt mir doch ein Mandat, daß ich für dich verhandeln kann; dann kann ich noch ein paar Prozente herausholen ... und die teilen wir dann. Und das ist ein sehr, sehr geschickter Schachzug von einem Waffenhändler. Denn auf diese Weise ist er assoziiert mit dem Bedarfsträger und ist sicher, das Geschäft zu machen, und nimmt dann die Provision zweimal. Was er abgehandelt hat, teilt er mit der Regierung und dann versucht er natürlich noch, von den Lieferanten zusätzlich was zu bekommen." In das HS 30-Geschäft habe Czarnecki sich „zu unserem großen Mißvergnügen eingeschaltet", in der Annahme, er werde „schon jemanden finden, der die Fahrzeuge baut ...; denn die Lizenz lag ja beim Bund."

Kraemer bestätigte, daß Czarnecki in keinem Rechtsverhältnis zu HS stehe oder gestanden habe (*58*/127 ff.); „Bestimmt unrichtig" ist nach Kraemers Meinung die in einem Vermerk des Zeugen Goetze vom 1. 8. 58 (*38* I/Anl. 1) enthaltene Behauptung, Czarnecki habe 1928 dem Vater des Zeugen Birkigt aus einer finanziellen Verlegenheit geholfen und dafür auf alle durch ihn vermittelten Hispano-Geschäfte einen Rabatt von 7 % zugesagt bekommen (*58*/128; ebenso Birkigt im Schreiben vom 27. 8. 68 und Aretz im Schreiben vom 30. 9. 68, RS 46 Anl. 4).

Vor dem 1. UA hat der Zeuge Bergemann mit Bestimmtheit wiederholt, Czarnecki habe in der Unterredung vom 5. 12. 56 auch über die HS-Aufträge gesprochen (*38*/145; vgl. auch den oben II, 3 zitierten Vermerk).

> „Herr Czarnecki ist ja nicht gekommen und hat gesagt: Ich bin Czarnecki und vertrete irgend jemand. Sondern er ist gekommen und hat gesagt: Ich bin Mitinhaber von Hispano Suiza und ich bin deshalb in der Lage, diese Ermäßigungen zu gewähren." (*38*/140)

Diese Aussage steht in Widerspruch zu der eidesstattlichen Erklärung, die Czarnecki am 27. 8. 57 abgegeben hat. Bergemann hat sie dennoch mit Nachdruck aufrechterhalten. Gegenüber dem Vorwurf, sachlich falsch gehandelt zu haben, als er während des Gesprächs mit Czarnecki den Zeugen Klare beauftragte, sich ausgerechnet bei dem in Bonn weilenden Zeugen Kraemer nach den Qualifikationen Czarneckis und der Legitimation für dessen 4 %-Offerte zu erkundigen (*38*/139 ff.), blieb er bei der Behauptung, daß nicht nur er, sondern auch sein Haus die Seriosität jenes Angebotes bezweifelt und deshalb die Sache nicht weiter verfolgt habe (*38*/150 ff., 163). Die mit HS vereinbarten Selbstkostenpreise hätten keinen Raum dafür gelassen, „nun noch irgendeinen Vertreter dazwischenzuschieben" (*38*/151).

Unter Bezugnahme auf seine privaten Aktenvermerke vom 21. 2. und 12. 3. 57 — die er am 22. 11. 65 (vgl. Akte BMVtdg ES 54/65 Blatt 59) dem zuständigen ES-Referat übergeben hatte — (ADrs. 12) hat der Zeuge Helmut Schmidt vor dem 1. UA bekundet, an den genannten Tagen von dem Waffenhändler Antonowitsch aufgesucht worden zu sein. Antonowitsch habe ihm über das Angebot einer Rüstungsfinanzierungsgruppe (Czarnecki) berichtet, „auf jeden Preis, den das BMVtdg mit His-

pano Suiza vereinbaren würde, mindestens 5 % Spezialrabatt gewähren zu können, und zwar so, daß 4 % an die Bundesregierung und je ein halbes Prozent an „die Regierungspartei“ bzw. an solche Personen gelangen sollten, die an der Sache beteiligt seien. Antonowitsch sei überzeugt gewesen, daß HS Bonn lediglich 2 % Rabatt konzediert habe und diese obendrein „mehr oder minder ausschließlich“ zugunsten der CSU zu verwenden gedenke. Ziel der Initiative des Antonowitsch sei offenbar gewesen, die SPD an dem Geschäft zu beteiligen und dadurch ihre Unterstützung bei der Ausbootung der Bonner HS-Vertreter Kraemer und v. Puttkamer und bei der Einschaltung der Gruppe Antonowitsch-Czarnecki in das Rüstungsgeschäft mit HS zu erlangen. Antonowitsch habe sich bereit erklärt, die einschlägigen Dokumente zu hinterlegen, falls Schmidt den Hispano-Chef Birkigt entsprechend informieren werde.

Schmidt erklärte, er habe von Anfang an unter dem Eindruck gestanden, „es mit Gaunern zu tun zu haben“, wobei er freilich nicht ausschloß, „daß nicht vielleicht ein oder zwei oder fünfzig Prozent von dem, was diese Gauner berichteten, doch irgendwo auch wahr sein konnte“ (30/61).

Da Schmidt die „Räuberpistole“ des Antonowitsch nicht für beweisbar hielt, und der im Sommer 1957 als Untersuchungsausschuß tätige Verteidigungsausschuß des Bundestages den Komplex unter Beteiligung von Schmidt bereits untersuchte, hat er nur seinen damaligen Fraktionsvorsitzenden Erler über das Zwischenspiel Antonowitsch informiert (30/91 bis 100).

Zusammenfassende Beurteilung

Der 1. UA ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es der Gruppe Czarnecki bei ihren Angeboten in erster Linie auf die Einschaltung in das anfänglich milliardenschwere HS 30-Geschäft angekommen sein muß.

Die aus den Abgeordneten Prof. Dr. v. Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** stimmt der vorstehenden zusammenfassenden Beurteilung der übrigen Ausschußmitglieder zu. Sie hält es jedoch für notwendig, noch auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen:

◆ Die ersten Behauptungen über Zuwendungen an politische Parteien oder ihnen nahestehenden Personen gehen bereits auf das Jahr 1956 zurück. Sie haben ihre Ursache erkennbar darin, daß

— ein Waffenhändler namens Czarnecki dem BMVtdg einen 4%igen Nachlaß anbot, wenn die Aufträge mit der Firma HS über ihn geleitet würden, und

— ein weiterer Waffenhändler namens Antonowicz dem sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten Helmut Schmidt Anfang 1957 eine prozentuale Beteiligung der SPD vorschlug, falls die Aufträge an die Firma HS über ihn laufen würden.

Aus diesem Grunde sind an den Beginn der Untersuchungen über den Zuwendungs-Komplex die Ergebnisse der Beweisaufnahme über diese beiden Angebote zu stellen.

1. Der Waffenhändler Czarnecki erschien am 22. 11. 56 im BMVtdg bei ORR z. Wv. Löhner, bei dem er sich vorher durch einen Herrn Bräunlein hatte anmelden lassen. Czarnecki erklärte, daß er in der Lage sei, eine Ermäßigung von 4 % auf alle von der Firma HS geforderten Preise zu gewähren, wenn die Aufträge über ihn geleitet würden (BMVtdg — ES 54/65 S. 5). Am 24. 11. 56 bestätigte er sein Angebot mit einem Brief (45 Anl. 2), dessen Übersetzung lautet:

„Hochverehrter Herr Minister!

Ich beehre mich Ihnen meine Unterredung vom 22. November mit Ihrem sehr geehrten Herrn Löhner zu bestätigen, mit dem ich das große Vergnügen hatte, Einzelheiten über meinen Vorschlag bezüglich Lieferungen von Munition diverser Kaliber, leichter Panzer und der dazugehörenden Munition sowie verschiedenen anderen Materials zu besprechen.

Im Laufe der Unterhaltung habe ich Herrn Löhner gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß, falls Sie mir Ihren Auftrag übertragen, ich eine Ermäßigung von 4 % auf die bereits von Ihren Dienststellen akzeptierten oder auf die Preise, die augenblicklich von den westlichen Ländern gezahlt werden, gewähre.

Herr Löhner sagte mir zu, daß, falls meine Vorschläge, die eine erhebliche Einsparung für das von Ihren Dienststellen bereits gewählte Material ergeben, interessant erscheinen — und endgültige Entscheidungen getroffen sind — ich nach Bonn gerufen werden soll, um mit Ihren zuständigen Dienststellen die notwendigen Lieferungsvereinbarungen zu besprechen.

Im Falle, daß Sie im Prinzip mit dem von mir oben Gesagten einverstanden sind, möchte ich Sie bitten, mir die Kenntnisnahme vom Inhalt meines heutigen Briefes bestätigen zu wollen.“

Am 5. 12. 56 fand eine Besprechung zwischen Ministerialdirigent Bergemann, der von ORR Löhner unterrichtet worden war, und Czarnecki statt, in dessen Verlauf Czarnecki behauptete:

— er sei Mitinhaber der Firma HS,

— der Herr Minister habe entschieden, alle Aufträge an die Firma HS hätten über Czarnecki zu laufen

und

— er, Czarnecki, sei in der Lage, auf alle Aufträge einen Rabatt von 4 % einzuräumen (BMVtdg — ES — 54/65 S. 10, Bergemann 38/140, 143).

◆ Die Behauptungen Czarneckis, er sei Mitinhaber der Firma HS und der Minister habe be-

reits entschieden, alle Aufträge hätten über Czarnecki zu laufen, stellten sich als falsch heraus. Aus diesem Grunde wurde auch das weitere Angebot, dem Bundesverteidigungsministerium zu einem 4%igen Preisnachlaß zu verhelfen, nicht weiter für ernst genommen, zumal der Null-Serien-Vertrag in Höhe von 30 Stück und die deutsche Fertigung zu einem Selbstkostenerstattungspreis abgeschlossen werden sollten. Hinsichtlich der britischen Serienfertigung waren die Verhandlungen über die endgültige Preisgestaltung noch nicht abgeschlossen.

Czarnecki hat zwar in einer „Eidesstattlichen Erklärung" vom 27. 8. 57, also ein dreiviertel Jahr später, behauptet, er habe niemals Erzeugnisse des HS-Konzerns angeboten, weil er zu dieser Firma keine vertraglichen Beziehungen habe (38 II Anl. 3).

Diese Erklärung ist jedoch im Hinblick auf die unmittelbar nach der Besprechung gefertigten Vermerke im BMVtdg und die Aussage des Zeugen Dr. Bergemann widerlegt.

Am 22. 3. 57 besuchte der Rechtsanwalt Dr. Frh. von Schlabrendorff, Rechtsvertreter der Schweizer Waffenfabrik Bührle (Prot. d. 165. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 24. 9. 57, S. 38), der Konkurrentin der Firma HS, den Leiter der Abt. IV des Bundesverteidigungsministeriums, Heusinger. Nach dessen Aktenvermerk vom 23. 3. 1957 teilte er ihm mit (BMVtdg — ES 54/65 S. 2):

> „An die Hispano-Suiza (Herrn Birkigt) seien im Januar 1957 500 Millionen DM als Zahlung für zu lieferndes Material gezahlt. Es sollten ferner Ende März d. J. weitere 600 Millionen DM gezahlt werden. Als Vermittler dieser Verträge sei ein Herr Stephan Czarnecki, ..., tätig gewesen. Ihm (Herrn v. Schlabrendorff) sei nunmehr aus zuverlässiger Quelle mitgeteilt worden, daß dieser Herr Czarnecki zugesichert habe, 4 % der angegebenen Summen zurückzuzahlen an das Verteidigungsministerium. Es bestehe die ernste Sorge, daß diese 4 %, wenn sie wirklich zurückgezahlt würden, nicht wieder in die Kasse des Bundes flössen."

In seinem Schreiben vom 28. 3. 57 an Staatssekretär Dr. Rust (BMVtdg — ES 54/65 S. 12 ff.) stellte Rechtsanwalt von Schlabrendorff diesen Sachverhalt allerdings anders dar. Hier behauptet er lediglich, das BMVtdg habe für die Waffen, die es bei der Firma HS gekauft habe, 4 % zuviel bezahlt und es bestehe die Möglichkeit, diese Ermäßigung noch jetzt zu erhalten. Der Inhaber der Firma HS, Herr Birkigt, sei — so sei er informiert worden — noch jetzt zu einem Preisnachlaß in der genannten Höhe bereit (BMVtdg — ES 54/65 S. 13).

Als Informant benennt Rechtsanwalt von Schlabrendorff den früheren Rechtsanwalt von Richter-Rettershof. Dieser arbeitete mit Treviranus und dem Bankier Holland in der Firma Tellus AG in Frankfurt zusammen. Wegen krimineller Handlungen setzte er sich 1964 nach Südamerika ab (XI, 24). Von Richter-Rettershof war von dem Waffenhändler Antonowicz informiert worden (Schreiben vom 28. 7. 57).

Der Zeuge Rust wies Rechtsanwalt von Schlabrendorff bereits in seinem Antwortschreiben vom 29. 3. 57 (BMVtdg — ES 54/65 S. 17) auf den Widerspruch in den beiden Darstellungen hin. Er gab den Brief „offenbar in die normale Behandlung des Hauses". Aus der „globalen Erinnerung" hielt er die Behauptung für einen „großen Schwindel" (45/88).

Bei der darauffolgenden Nachprüfung stellten sich die Vorwürfe auch als haltlos heraus (BMVtdg — ES 54/65 S. 18/19, Bergemann 38/138 ff., 163).

Rechtsanwalt von Schlabrendorff, der zu diesem Komplex vor dem 1957 als Untersuchungsausschuß tagenden Verteidigungsausschuß als Zeuge gehört wurde, verweigerte die Aussage mit dem Hinweis, daß sein Mandant Dr. Dieter Bührle, ihm die Aussagegenehmigung nicht erteilt habe (Prot. der 165. Sitzung des Vert. Ausschusses vom 24. 9. 57, S. 37 ff.).

2. Am 21. 2. 57 und am 12. 3. 57 suchte der Waffenhändler Antonowicz, der Informant des v. Richter-Rettershof, den sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten Helmut Schmidt auf und erklärte ihm, er habe dem BMVtdg einen Spezialrabatt von 5 % auf alle HS-Aufträge angeboten, falls diese über ihn liefen. Der Rabatt sollte so gewährt werden, daß 4 % der Bundesregierung und je ½ % an die „Regierungspartei" und an solche Personen gelangen sollten, die an der Sache beteiligt seien (vgl. Vermerk Schmidt vom 21. 2. 57, Ausschußdrucksache Nr. 12, S. 2).

Dieses Geschäft sei auch zunächst gut vorangekommen. Mit dem Vertragsabschluß sei er aber immer wieder vertröstet worden. Anfang Januar (1957) sei nun der Vertrag unmittelbar zwischen der Firma HS und dem Bundesverteidigungsministerium abgeschlossen worden. Deswegen sei er, Antonowicz, davon überzeugt, daß die Firma HS „nur die Möglichkeit von etwa 2 % sogen. Spezialrabatts eingeräumt hätte" (S. 3 des Vermerks). Dieses Geld solle „mehr oder minder ausschließlich" in CSU-Kreise gelangen (S. 3 des Vermerks).

Anschließend machte Antonowicz „... im weiteren Verlauf des Gesprächs das Angebot, wir sollten erreichen, daß die Nebenabsprachen für die weiteren Zahlungsraten an Hispano-Suiza auf seine Vorschläge umgeändert würden; er sei nach wie vor in der Lage, insgesamt 5 % Spezialrabatt anzubieten. Nach seiner Vorstellung sollte nicht alles Geld, das aus diesen Geschäften zu machen sei, in die Hände nur einer Partei gelangen. Er schlug in sehr offener Weise vor, die Sozialdemokratie solle sich ent-

sprechend an dem Geschäft beteiligen." (Aktenvermerk S. 4)

Als Zeuge versicherte Schmidt, er habe von Anfang an den Eindruck gehabt, „es mit Gaunern zu tun zu haben". Da er glaubte, nicht ausschließen zu können, „daß nicht vielleicht ein, zwei oder fünfzig Prozent von dem, was diese Gauner berichteten doch irgendwo wahr sei" (30/61), ging Schmidt zunächst zum Schein auf das Angebot ein. Dabei verlangte er den Nachweis, daß der Verteidigungsminister Kenntnis von den Machenschaften hatte, bzw. den Nachweis darüber, daß er persönlich in diese Affäre verwickelt sei (Ausschußdrucksache 12, Aktenvermerk vom 12. 3. 1957, S. 4). Diese Beweise brachte Antonowicz nicht, so daß Schmidt weitere Gespräche mit Antonowicz ablehnte. Da er im übrigen diese „Räuberpistole" des Antonowicz nicht für beweisbar hielt, unterrichtete er auch nur seinen Fraktionsvorsitzenden Erler über diesen Vorfall, nicht aber dem 1957 in dieser Sache als Untersuchungsausschuß tagenden Verteidigungsausschuß (30/91—100).

B. Bestechungslisten

Im Zusammenhang mit der Beschaffung des HS 30 ist die Vermutung entstanden, daß über mögliche Zuwendungsempfänger eine Liste existiere. Der Zeuge Treviranus bekundete vor dem 1. UA, er habe bei einem Besuch bei dem damaligen Verteidigungsminister Strauß am 8. 10. 1958 diesem eine derartige Liste übergeben. Die Liste habe mehrere Namen und Beträge enthalten; er könne sich aber nur noch an den Namen von Otto Lenz mit einem Betrag von 3 oder 3,2 Millionen erinnern. Die Gesamtsumme habe 16 oder 18 Millionen DM betragen (50/18). Über das Aussehen dieser Liste, die darauf verzeichneten Beträge und ihre Herkunft hat Treviranus zu verschiedenen Zeiten einander widersprechende Aussagen gemacht. Strauß bestreitet, eine solche Liste von Treviranus erhalten zu haben; wohl habe Treviranus ihm gesagt, „daß — ob über Otto Lenz oder über jemand anderen, ob mittelbar oder unmittelbar, das kann ich (Strauß) nicht sagen — die CDU aus dem bei diesem angefallenen Gewinn Zuwendungen bekommen habe" (50/92). Treviranus dagegen betonte bei seiner Gegenüberstellung mit Strauß vor dem 1. UA, er könne sich nicht erinnern, „daß das Wort ‚CDU' als Partei in diesem Zusammenhang gefallen ist". Es könnte möglich sein, daß er gesagt habe, „Otto Lenz ist doch CDU-Mann; vielleicht, wenn er das Geld nicht für sich bekommen hat, hat er das für die CDU gebraucht. Aber daß die CDU Zuweisungen bekommen hat", das könne nicht stimmen (50/95). Im Verlauf der Vernehmung hielt Treviranus es nicht für ausgeschlossen, daß er die Liste Strauß nicht in die Hand gegeben, sondern auf den Tisch gelegt habe (50/57, 106). Strauß hingegen blieb dabei: „Treviranus hat mir weder eine Liste gezeigt, noch eine Liste übergeben, noch eine Liste liegenlassen" (50/68). Treviranus will die Liste von einem Engländer bekommen haben, kann sich aber an die Person nicht mehr genau erinnern. John Renny, den er u. a. als möglichen Überbringer genannt hat, sagte vor dem 1. UA aus, er habe über eine Zuwendungsliste im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung nicht das geringste gehört (57/3).

Der ehemalige deutsche Botschafter in Bern, Dr. Holzapfel, will früheren Angaben zufolge 1959 eine Zuwendungsliste in der Hand gehabt haben. Vor dem 1. UA konnte sich Holzapfel nicht mehr genau erinnern, wann und von wem er diese Liste erhalten hatte. Sie soll aus zwei Blättern bestanden und zwischen 15 und 20 Namen sowie den Wohnort und jeweils einen Geldbetrag enthalten haben (7/236 f.). „Als erster oben stand Otto Lenz, Bonn, darauf" (7/236). Zunächst habe er gemeint, die Liste stamme von Treviranus. Nachdem ihm jedoch Schnell bei einer dienstlichen Anhörung in Bern 1966 gesagt habe, daß die Liste, die Treviranus gehabt haben will, anders ausgesehen und ihn gefragt habe, ob sie nicht von einem Engländer übergeben worden sei, meinte er sich zu erinnern, daß er sie von einem Oberst Fryer erhalten habe (7/235 f.). Zuerst habe er an einen anderen Engländer gedacht, dann habe er aber in einem Kalender von 1957 einen Zettel mit dem Namen Fryer gefunden, den er im Hause seiner Kinder in Bern getroffen habe. Holzapfel meinte vor dem 1. UA, daß Fryer der einzige gewesen sein könnte, von dem er die Liste bekommen habe. Mit Sicherheit konnte er dies aber nicht sagen (7/236).

Der 1. UA hat auch Dr. Plappert über die Liste befragt, die dieser in der Fernsehsendung „Report" am 27. 10. 67 erwähnt hat. HS habe am Ende der 50er Jahre, als ein Regreßanspruch des BMVtdg drohte, „eine Zuwendungsliste bei der Landesbank in Liechtenstein deponiert" (vgl. 22/275). Diese Liste habe die inzwischen verstorbene Sekretärin des Rechtsanwalts Seeger, der die Vertretung der HS in Liechtenstein gehabt habe, gesehen und Dr. Langenstein darüber berichtet (22/275). Demgegenüber hat Langenstein vor dem 1. UA erklärt, Plappert selbst habe von der Existenz einer solchen Liste gesprochen (35/178). Vor der StA wies Plappert darauf hin, daß er eine Bestechungsliste nicht in Händen gehabt habe (II/77).

Auch Dr. Goergen, der einmal eine Bestechungsliste gehabt haben soll, hat die entsprechende Behauptung vor dem 1. UA zurückgewiesen (47/122, 126, 129). Der 1. UA hat festgestellt, daß Informationen der Journalisten, die die Existenz einer Bestechungsliste in verschiedenen Presseveröffentlichungen behauptet hatten, auf die zuvor genannten, vom 1. UA als Zeugen vernommenen Personen zurückgehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Der 1. UA ist zu der Überzeugung gekommen, daß die von ihm gehörten Zeugen Treviranus, Holzapfel, Plappert und Goergen eine Liste weder besessen noch gesehen haben, auf der Bestechungszahlungen der Firma HS im Rahmen der HS 30-Beschaffung verzeichnet waren. Im übrigen ist der 1. UA der Auffassung, daß eine derartige Liste lediglich Hinweise

auf Verdachtspersonen gibt, der Beweis für die Zahlungen selbst aber dadurch nicht erbracht wird.

Die aus den Abgeordneten Professor Dr. v. Merkatz, Professor Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** hat zu der Frage, ob der frühere Botschafter Dr. Holzapfel im Besitz einer Bestechungsliste gewesen ist, folgendes festgestellt:

◆Während Dr. Holzapfel in seiner dienstlichen Vernehmung sagte, er habe „für einige Minuten" die Liste der Leute in der Hand gehabt, „die im Zusammenhang mit dem HS 30 Geld bekommen haben", erklärte er vor dem Staatsanwalt, er habe die Liste „höchstens eine Minute in Händen gehabt und sofort mit dem Bemerken zurückgegeben", er wolle „mit der Sache nichts zu tun haben". Ihm sei vom Besitzer der Liste „angedeutet" worden, es handele sich um Bestechungsgelder im Zusammenhang mit dem HS 30-Geschäft (VII/16). Daß er, trotz seiner jahrelangen Bemühungen, Beweismaterial gegen die „Waffenschieber" zu finden, die Bedeutung des Schriftstückes damals „nicht voll erkannt" haben will, bleibt daher so unverständlich, daß sich allein darauf erhebliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit begründen lassen. Im übrigen bemerkte Holzapfel auch zu der angeblichen Bestechungsliste, daß jeder x-beliebige Dritte sie geschrieben haben könnte; mit der Liste allein wäre daher wohl nicht viel anzufangen gewesen (VII/17).

Abweichend von dieser Darstellung hat der Zeuge Koch bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung bekundet, er sei mit Holzapfel seit Mitte der fünfziger Jahre mehrmals in Berner Hotels und bei Empfängen in der Deutschen Botschaft zusammengetroffen. Holzapfel, der „in der Regel bekneipt" gewesen sei, habe bei einer solchen Gelegenheit eine Liste „zwanglos an der Bartheke oder am Tisch herumgereicht" und dabei sinngemäß erklärt, dies seien die Namen derjenigen, die bei dem HS 30-Geschäft bestochen worden seien. Da ihm die Namen unbekannt waren, habe er (Koch) gemeint, es könne sich genauso gut um eine „Einladung für einen Kegelklub" handeln (XII/121 ff.).

Die StA hat festgestellt, „daß sowohl die Bekundungen des Zeugen Dr. Holzapfel selbst als auch die Aussagen des Zeugen Koch keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten zur sogenannten Holzapfel-Liste bieten" (XII/152).

Eine der wesentlichsten Informanten Holzapfels (7/212) sowie der Journalisten Ebelseder (*8*/36 ff.) und Engelmann (*10*/158 ff.) war der Zeuge Dr. Plappert. Vor dem 1. UA behauptete er, er sei von dem Inhaber einer Gesellschaft in Liechtenstein über die Existenz der sog. Bestechungsliste informiert worden, was von diesem jedoch entschieden bestritten wird. Die Summe von 50 Millionen DM, die der CDU im Zusammenhang mit HS 30 zugute gekommen sein soll, habe er aufgrund der ihm bekannten 5%igen Provisionszusage beim Kauf der Bundesgrenzschutzkanonen errechnet. Vor dem 1. UA berichtete er später, von dem Hispano-Konkurrenten Bührle (-Oerlikon) über die 5%-Klausel unterrichtet worden zu sein (*22*/226, 243, 271). Abgesehen von dieser Erklärung Plapperts hat sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür gefunden, daß eine solche Provision vereinbart oder gar gezahlt worden ist.

Bührle hatte 1953 Plappert einen Betrag von 10 000 SFr zugewendet. Plappert schrieb hierzu am 2. 10. 66 an das Finanzministerium Baden-Württemberg (ADrs. Nr. 1 S. 44):

> „... Anfang 1953 war ich auch für die Waffenfabrik Bührle in Oerlikon bei der Beschaffung von Rüstungsaufträgen gegen die Umtriebe der Hispano Suiza/Ruscheweyh-Gruppe behilflich und erhielt einen Pauschbetrag von frs. 10 000."

Zu der in seinem Report-Interview erwähnten „Zuwendungsliste", dem nach seiner Meinung einzigen „konkreten Beweis" für die angeblichen Unregelmäßigkeiten bei der HS 30-Beschaffung, bemerkte Plappert vor dem 1. UA, daß die gleichfalls inzwischen verstorbene Sekretärin des Zeugen Seeger in Schaan/Liechtenstein sie gesehen und darüber dem Zeugen Langenstein berichtet habe (*22*/275). Demgegenüber hat Langenstein dem 1. UA erklärt, von einer derartigen Liste keinerlei Kenntnis zu haben, sondern nur Plappert selber habe das Vorhandensein einer solchen Zuwendungsliste behauptet, und nur darüber habe er, Langenstein, mit Engelmann gesprochen (*23*/178; vgl. Seeger *58*/210).

Gegen Plappert liefen ab 1950 mehrere Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung und Devisenvergehen, die zum Teil noch auf den Zeitpunkt der Währungsumstellung zurückgehen. Mitte 1952 entzog sich Plappert einer Vernehmung durch den Zollfahndungsdienst durch Flucht in die Schweiz, wo er — zeitweise auch in Liechtenstein — bis Ende 1955 blieb (RS 32 Anl. 1 b). Ende 1963 betrugen seine öffentlichen Schulden (Wertersatzstrafen, Geldstrafen und Steuern) rund 1,5 Mio DM.

In den folgenden Jahren versuchte Plappert durch Einschaltung namhafter Politiker, wie Prof. Erhard (CDU), MdB Neuburger (CDU), Bundeswissenschaftsminister Lenz (FDP) und Dr. Thomas Dehler (FDP), von seiner Steuerschuld befreit zu werden. Das BMF ist Plappert im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend entgegengekommen.

Mit seiner an den Bundeskanzler gerichteten Bitte verband Plappert immer eindeutiger die Drohung, sich „andernfalls Geld durch den Verkauf ... (seines) umfangreichen Materials über die illegale Finanzierung der CDU aus Rüstungskäufen in der Zeit von 1952 bis 1957 ... an die deutsche und internationale Presse (zu) verschaffen". Dieses Schreiben vom 22. 4. 66 trägt den handschriftlichen Vermerk Erhards: „Ich will mit diesem ◆Schmutzfinken nichts zu tun haben." (22/292).

C. Vorwurf der Korruption

I. gegenüber Beamten

Die amtlich mit dem HS 30-Komplex befaßten Zeugen haben vor dem 1. UA versichert, daß ihnen im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung keine konkreten Anhaltspunkte für Vorgänge, die einen strafrechtlichen Tatbestand, namentlich den der Bestechung, erfüllt hätten, bekanntgeworden sind.

Der Zeuge Strauß hat zwar zugegeben, er könne im Sommer 1958, als die Becker-Kommission ihre Arbeit aufnahm, dem Sinn nach geäußert haben, er wisse nicht, wo in seinem Hause die Unfähigkeit aufhöre und die Korruption beginne (*64*/336 f.). Auch hat er nicht geleugnet, daß unter dem Stichwort „Bestechung" „alle möglichen Gerüchte" umgelaufen seien. Dennoch ist er dabei geblieben, „trotz seiner eindeutigen Interessenlage keine Anhaltspunkte" für einen Bestechungstatbestand erhalten zu haben (IX/181). Im selben Sinn haben sich die Zeugen Rust (X/34; *45*/77 ff.) und Hopf (*33*/84, 153) geäußert.

Mit dieser Bekundung deckt sich die Aussage des Initiators der Becker-Kommission, des Zeugen Becker: Der damals naheliegende Verdacht der Bestechung sei „sehr dünn" geworden, als man gesehen habe, „mit welcher Unerfahrenheit die Leute gearbeitet" hätten; in keinem Fall habe sich „irgendein bestimmter Bestechungsverdacht gegen eine bestimmte Person ergeben" (VII/129 f.; *38*/193). Auch die Zeugen Thomsen und Troll, die als Gutachter für die Becker-Kommission tätig gewesen waren, haben nach eigener Bekundung keine Tatsachen erfahren, die auf einen Bestechungstatbestand hingewiesen hätten (*53*/54 ff.; VII/7; *53*/156 ff.; vgl. auch Kaldrack IX/31, Witte VII/87 und Schnell III/148, 156).

Diesen Aussagen stehen Bekundungen der Zeugen MR Dr. Beyer und RR a. D. Hansohm sowie des 1964 verstorbenen RR Weigel gegenüber. Nach Beyer ist das „plötzliche Verschwinden" des damaligen Bonner HS-Geschäftsführers Jesko von Puttkamer, der nach Kanada ausgewandert ist, ein wichtiges Indiz für das Vorliegen von Bestechungshandlungen gewesen (VII/117). Konkrete Anhaltspunkte vermochte aber auch dieser Zeuge nicht zu geben.

Hansohm hat eine Reihe von Begebenheiten geschildert, die nach seiner Meinung den Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung begründen könnten.

Der damalige Persönliche Referent des Bundesverteidigungsministers, Oberst Dr. Acker, konnte sich jedoch nicht erinnern, von Hansohm jemals über Bestechungen orientiert worden zu sein oder solche Mitteilungen ihm gegenüber gar bestätigt zu haben (II/11, 60; VII/40 ff.; XII/208, 212). Dem Zeugen Becker war „nichts davon bekannt" (X/170), daß er 1958 dem Zeugen Hansohm unter vier Augen erzählt haben soll, ein Ministerialbeamter sei von HS bestochen worden (*41*/77; II/11, 61). Als Zeuge sagte dieser Beamte, er habe für die Vorwürfe Hansohms keine rechte Erklärung (VI/175). Hansohm selber hatte übrigens schon am 9. 4. 59 seinem Abteilungsleiter geschrieben, er bedaure seine Äußerungen über den Beamten, da sie „die Wiedergabe unkontrollierbarer Gerüchte" gewesen seien, für deren Richtigkeit er „keine Beweise" besitze (XII/210).

Hansohm will von dem verstorbenen RR Weigel erfahren haben, gegen X. müsse im Zusammenhang mit dem HS-30-Komplex „die Staatsanwaltschaft in Bewegung" gesetzt werden (II/14; *41*/80 ff.). Kaldrack hat zwar bestätigt, Weigel habe die HS 30-Sache für „nicht ganz sauber" gehalten, doch sei weder zu erkennen gewesen, ob damit der Verdacht strafbarer Handlungen gemeint war, noch könne er (Kaldrack) sich daran erinnern, daß Weigel den Namen X. genannt habe (IX/3 ff.; vgl. *41*/24 ff.). Weigel hat in einem vertraulichen Schreiben an den Präsidenten des BRH vom 5. 8. 59 mitgeteilt, daß er von Mitgliedern der Becker-Kommission gehört habe, daß HS Geld an einen an der Beschaffung des HS 30 maßgeblich beteiligten Beamten gegeben habe. (ES 468/66 S. 5 ff.). Thomsen hat hierzu ausgesagt, daß ihm davon nichts bekannt sei (*53*/54).

Auch andere an dem HS 30-Komplex beteiligten Zeugen haben versichert, daß sie im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang nichts von strafbaren Handlungen erfahren hätten.

Kraemer betonte, die Firma HS habe „noch nie jemanden bestochen" (*58*/133) und im HS 30-Fall wegen ihrer Monopolstellung überdies auch nicht den geringsten Grund dafür gehabt (V/111; vgl. Birkigt RS 46, Anl. 3; sowie Jaggi VIII/193, Brugger VIII/144, Hofbauer VIII/155; *64*/202, Magirius VI/116, Lierow VI/109, Hupbach VI/121 und Aretz *63*/33 ff.).

In einer Erklärung der Allgemeinen Treuhand-AG in Bern vom 6. 2. 68, die seit 1943 Buchhaltung und Jahresabschlüsse der Firma HS prüft, heißt es, anläßlich der Ausübung dieser Kontrolltätigkeit habe man keine Feststellungen dahin getroffen, daß die Gesellschaft ein unrechtmäßiges Verhalten in irgendwelcher Form honoriert habe. (XII/79).

Zusammenfassende Beurteilung

Der 1. UA hat nicht feststellen können, daß an Beamte Geldzuwendungen im Rahmen der HS 30-Beschaffung erfolgt sind.

Die aus den Abgeordneten Prof. Dr. v. Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** hat zu der Frage der Zuwendungen an Beamte wie folgt Stellung genommen:

◆Zu der Frage, ob Beamte und Offiziere im Zusammenhang mit der Beschaffung des HS 30 bestochen wurden, hat die StA in Bonn unter dem Aktenzeichen 8 Js 362/66 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Die Unterlagen haben dem 1. UA vorgelegen. Das Ermittlungsergebnis faßt die Staatsanwaltschaft wie folgt zusammen:

„Es konnte nicht festgestellt werden, daß im Rahmen der Beschaffung des HS 30-Schützenpanzers für die Bundeswehr vom Hispano-Konzern an deutsche Angehörige des öffentlichen Dienstes Millionenbeträge als Bestechungsgelder gezahlt worden sind" (XII/246).

Auch die vom 1. UA darüber hinaus angestellten Ermittlungen hatten kein anderes Ergebnis. Die mit dem HS 30-Komplex befaßten Persönlichkeiten „vorwiegend aus dem BMVtdg", haben übereinstimmend bekundet, daß von Geldzahlungen an Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes nicht die Rede sein könne.

Strauß hat bekundet, er habe trotz „seiner eindeutigen Interessenlage keine Anhaltspunkte" für einen Bestechungstatbestand erhalten (IX/181, XII/82). Rust hat ebenfalls keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten gewonnen (X/34, XII/83).

Hebeler sind Vorteilsgewährungen von Angehörigen der Firma HS an deutsche Beamte oder Offiziere nicht bekannt geworden (IV/64, XII/84). Becker, der den gesamten Komplex eingehend überprüft hat, bekundete, daß sich in keinem Fall ein Bestechungsverdacht gegen eine bestimmte Person ergeben habe (VII/130, XII/88). Selbst Thomsen mußte zugeben, daß er nie Tatsachen erfahren habe, die auf einen Bestechungstatbestand hingewiesen hätten (VII/7, XII/89).

Auch Witte hat keine Anhaltspunkte für Bestechungen gehabt. Bei ihm ist nicht einmal ein solcher Verdacht aufgekommen (VII/87, XII/90). Schließlich mußte auch Kaldrack, der als Prüfungsleiter im BRH mit dem HS 30-Geschäft befaßt war, die Frage nach tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestechungen verneinen (IX/3, XII/90).

Als einziger hat der Zeuge Hansohm immer wieder von Bestechungen geredet. Abgesehen davon, daß er wegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge seines physischen und psychischen (!) Zustandes (Gutachten des Chefarztes der Dr. von Ehrenwall'schen Kuranstalt in Ahrweiler vom 29. Juni 1962) vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde (Hansohm zu Hofbauer: Er, Hansohm, sei wegen attestierter Geisteskrankheit aus dem BMVtdg entlassen worden — *64/225*) ist seine Aussage zu unsubstantiiert, um Grundlage weiterer Nachforschungen zu sein. Abgesehen davon bestehen aber auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen (zum Inhalt der Aussage vgl. II/2 — 64 und XII/206 ff.).

Das ergibt sich aus den folgenden Zeugenaussagen:

Aussage Acker (VII/42): Ein Gespräch zwischen ihm und Hansohm, bei dem Acker die Frage Hansohms, ob „Geld geflossen" sei, durch eine Kopfbewegung bejaht habe, habe nicht stattgefunden. „Nach der Persönlichkeit von Herrn Hansohm halte ich es aber auch für möglich, daß bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft seine Phantasie durchgegangen ist. Überhaupt kann ich sagen, daß Herr Hansohm über jeden Mitarbeiter ‚herzog', selbst über Herrn Goetze, den er an sich für seine Beförderung brauchte".

Aussage Becker (X/170, XII/214): Davon, daß er zu Hansohm gesagt habe, ein Ministerialbeamter sei von HS bestochen worden, wisse er, Becker, nichts. Hansohm sei ein „zweifelhafter Knabe", der versucht habe, „den einen gegen den anderen auszuspielen".

Aussage Jeck (VIII/198 f., XII/215): „Da ich aufgrund meiner Zusammenarbeit mit ihm und aufgrund meiner Erfahrung Herrn Hansohm überhaupt wenig glauben konnte, er neigte stark zur Übertreibung, habe ich auch den eben geschilderten Erzählungen (ein Ministerialbeamter sei bestochen worden und werde gedeckt) keinen Glauben geschenkt, zumal Herr Hansohm nichts Konkretes behauptet hatte . . . Andererseits zog Herr Hansohm auch über manchen anderen Beamten her . . . Auch über Mitarbeiter unseres Referats äußerte er sich geringschätzig. Dies lag alles im Zuge seines skrupellosen Ehrgeizes." „Abschließend kann ich nur noch einmal wiederholen, daß Herr Hansohm überall rumschnüffelte und rummachte, um seine Karriere voranzutreiben."

Aussage Milewski (VIII/188, XII/216): „Ich halte Herrn Hansohm für einen ausgesprochenen Intriganten, der das HS 30-Verfahren rücksichtslos benutzt, um seine Person in den Vordergrund zu spielen. Falls es notwendig ist, bin ich bereit, noch weitere Personen als Zeugen für die Persönlichkeit des Herrn Hansohm zu benennen".

Aussage Zarenbowicz (VIII/192, XII/217): „Herr Hansohm war ein Mann, der viel erzählte. Ich meine, er habe einen Ehrgeiz, der schon einen verderblichen Charakter mit sich bringt."

Aussage Rimarski (IX/50, XII/216): Zur Persönlichkeit des Herrn Hansohm wolle er „nach Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände keine Aussage machen".

Aussage Klare (VI/175, XII/218): Er glaube, daß Hansohm unter Minderwertigkeitskomplexen leide, weil er „Nichtakademiker" und nicht von allen Bediensteten des Ministeriums anerkannt worden sei.

Zusammenfassende Beurteilung der Minderheit:

Für die insbesondere von Hansohm verbreiteten Gerüchte, nach denen Angehörige des BMVtdg im Zusammenhang mit der Beschaffung des HS 30 bestochen worden seien, gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt eines Beweises.

II. gegenüber Politikern und politischen Parteien

Zu der Frage, ob von HS Gelder an deutsche Politiker oder politische Parteien gezahlt worden sind, hat der 1. UA zahlreiche Zeugen vernommen.

Birkigt hat in einer eidesstattlichen Versicherung vom 23. 9. 68 erklärt:

> Ich kann „darüber hinaus feststellen, daß weder von mir noch auf meine Veranlassung Gelder der behaupteten Art weder in der behaupteten noch in einer anderen Höhe weder zum angege-

benen Zeitpunkt noch zu einem anderen an politische Parteien oder Politiker in Deutschland direkt oder indirekt gezahlt worden sind" (RS 46 Anl. 3).

Der Zeuge Aretz hat bestritten, daß HS im Zusammenhang mit dem deutschen Schützenpanzerauftrag jemals politische Gelder gezahlt habe. Er berichtete, daß vor der Bundestagswahl 1957 sein verstorbener Sozius Lenz, der damalige Wahlkampfleiter der CDU, ein von Aretz angeregtes Spendengesuch an HS ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt habe, Hispano sei erstens eine ausländische Firma, zweitens eine Rüstungsfirma und drittens ein neuer Klient der Sozietät (*63*/15).

Die vom 1. UA vernommenen Zeugen aus den Reihen der Unionsparteien haben erklärt, daß ihnen von direkten oder indirekten politischen Geldzuwendungen im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung nichts bekanntgeworden sei.

Zeuge Bundesminister Dr. Heck (Bundesgeschäftsführer der CDU vom 15. 3. 52 bis 1. 4. 58):

„Mir ist darüber nichts bekannt ... Ich halte es ... für völlig ausgeschlossen, daß Gelder in dieser Größenordnung für die CDU zur Verfügung gestanden haben und verwendet worden sind; denn wenn sie verwendet worden wären, hätte sich das eigentlich meiner Beobachtung nicht entziehen können" (*22*/1 f.).

Zeuge Dr. Globke:

„Es ist ja ... behauptet worden ..., daß die CDU von HS eine große Summe ... bekommen hätte. Ich halte das gerade aufgrund dieser Tätigkeit, die ich gehabt habe, für völlig ausgeschlossen. Denn daß eine solche Summe der CDU zur Verfügung gestanden hätte, plötzlich, ohne daß ich aus irgendeiner Äußerung der Beteiligten etwas davon erfahren hätte, das scheint mir unmöglich zu sein. Es ist auch ... in dem Zusammenhang gesagt worden, daß mein Vorgänger ... Lenz evtl. solche Gelder von HS beschafft hätte. Auch das halte ich für völlig ausgeschlossen. Gerade nach dem, was Herr Lenz an Plänen entwickelt hat für den Wahlkampf, da würde er sich doch nicht für diese Dinge wegen Geld an mich gewandt haben, ob ich nicht irgendetwas fand, wenn er selber diese Summe zur Verfügung gehabt hätte" (*18*/212 f.).

Zeuge Dr. Kraske (stellv. Bundesgeschäftsführer der CDU seit 1953, Bundesgeschäftsführer der CDU seit 1958):

„Ich weiß davon gar nichts" (*13*/6).

Zeuge Dr. Scheufelen (kommissarischer Schatzmeister der CDU von 1959 bis 1960):

„Mir ist darüber nichts bekannt" (*15*/4; vgl. auch Blank *35*/129; Burgbacher *18*/171).

Auch den ersten und zweiten Schatzmeistern der CSU, den Zeugen Geiger, Müller, Mayr, Frauendorfer und Zimmermann ist von Geldzuwendungen an ihre Partei in Verbindung mit der HS 30-Beschaffung nichts bekannt (vgl. Prot. *13*).

Die zuständigen Mitarbeiter der anderen im Bundestag vertretenen Parteien bekundeten gleichfalls übereinstimmend, daß ihre Parteien im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung keinerlei Geldzuwendungen seitens der Firma HS erhalten hätten (*13*/4, 138, 139, 151, 152 und 167; *15*/61, 65; *18*/3, 18).

Bei der Prüfung der Frage, ob unerlaubte Zuwendungen im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung vorgenommen worden sind, kam im ersten UA auch ein Brief zur Sprache, den der frühere Bundestagsabgeordnete Vizeadmiral Heye am 29. 1. 1960 aus Straßburg an den schweizerischen Oberstleutnant a. D. Paul R. Schaufelberger geschrieben hat. Dieser Brief (*64*/II Anlage Nr. 31) lautet u. a.:

„Ich habe versucht, durch vielseitige Erkundigungen nach allen Richtungen hin, die Angelegenheit zu klären, und kann heute sozusagen halb offiziell mit Einverständnis von maßgebenden politischen Stellen Ihnen eine Antwort zukommen lassen. Zunächst liegt mir aber besonders daran, daß sie im Sinne der Christlich-Demokratischen Union, die ja auch die Interessen der Regierung vertritt, dem Bundesanwalt Dr. Walther Fürst und dem Chef der Schweizerischen Bundespolizei, Dr. Dick, den besonderen Dank für ihre Bereitschaft, uns ihre wertvolle Hilfe zuteil werden zu lassen, aussprechen. Wir — und ich betrachte mich in diesem Falle nur als Übermittler dieser Nachricht — sind den beiden Herren aufrichtig für dieses große Entgegenkommen dankbar und werden dieses Entgegenkommen nicht vergessen. Ich wäre Ihnen, lieber Herr Schaufelberger, sehr verbunden, wenn Sie den beiden Herren außer dem durch mich übermittelten Dank auch noch folgendes zum Ausdruck bringen wollen: Die mit der ganzen Materie befaßten politischen Persönlichkeiten sind der Auffassung, daß es aus *innen*-politischen deutschen Gründen im Augenblick *nicht* zweckmäßig ist, diese Dinge wieder aufzurühren. Ich möchte in diesem Briefe die näheren Zusammenhänge nicht erläutern, sondern nur folgendes andeuten: Die damaligen Geschäfte mit dem Vertreter der Genfer Firma haben natürlich sehr viel weitere Kreise gezogen, wie normalerweise bekanntgeworden ist, und es liegt nicht im Interesse der vor uns liegenden Zeit — auch in Berücksichtigung der Wahlen im nächsten Jahr — daß anhand dieser Dinge irgendwelche Sachen aufgerührt werden, die innenpolitisch unangenehm sind".

Der Ausschuß hat versucht, vom Zeugen Heye nähere Erläuterungen zu erhalten (64/I/109 ff.) — eine Klärung war jedoch nicht möglich. Der Zeuge Heye bekundete in einer allgemeinen Bemerkung „es läge nichts vor, weder ein Bestechungsversuch noch eine derartige Tat, die damit in Zusammenhang steht, die man als Bestechung oder Beeinflussung bezeichnen kann".

Zusammenfassende Beurteilung

Der 1. UA hat nicht feststellen können, daß an Politiker oder politische Parteien Geldzuwendungen im Rahmen der HS 30-Beschaffung erfolgt sind. (Zu den Vorwürfen gegenüber Otto Lenz vgl. den folgenden Abschnitt.)

D. Scheckübergabe an Lenz

Der 1. UA hat in umfangreichen und gründlichen Beweiserhebungen nachgeprüft, ob die Behauptung der Wahrheit entspricht,

> die Firma HS habe durch Übergabe von zwei Schecks an den ehemaligen Staatssekretär Dr. Otto Lenz — der auch Mitglied des Parteivorstandes und Wahlkampfleiter der CDU sowie als Bundestagsabgeordneter u. a. Mitglied des Verteidigungsausschusses war — für diesen selbst sowie für die CDU unentgeltliche Zahlungen in Millionenhöhe geleistet.

Der Verdacht unentgeltlicher Zuwendungen ist seit 1957 immer wieder ausgesprochen worden und in Veröffentlichungen (vgl. Anl. 3 zum Ausschußbericht) aufgetaucht, die sich kritisch mit der Beschaffung des Schützenpanzers HS 30 auseindergesetzt haben. Die Version, daß die Zuwendungen durch Übergabe von zwei Schecks an Lenz erfolgt sein soll, ist erstmals im „Spiegel" vom 24. 10. 66 publiziert worden.

Um festzustellen, was an dem Vorwurf der Scheckzahlung wahr ist, hat sich der 1. UA aller erreichbaren Beweismittel bedient, die geeignet schienen, zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Bei der Beurteilung der Erreichbarkeit und der Geeignetheit der Beweismittel ist der Ausschuß zugunsten einer Bejahung dieser beiden Voraussetzungen weit über das bei den Gerichten übliche Maß hinausgegangen, wodurch es in einigen Fällen überhaupt erst gelungen ist, ausländische Zeugen zu einer Einreise in die Bundesrepublik und zu einer Aussage vor dem Ausschuß zu bewegen.

Zu einer zusammenfassenden Würdigung eignen sich zunächst die Aussagen derjenigen Zeugen, die als Verfasser der den Vorwurf enthaltenden Veröffentlichungen vernommen worden sind. Keiner von ihnen konnte aus eigenem Wissen etwas über die für den Vorwurf unmittelbar erhebliche Tatsache der Scheckübergabe bekunden; aber auch ihre Ausführungen über die diesen speziellen Vorwurf stützenden Indiztatsachen beruhten nicht auf eigener Wahrnehmung. Sie sind also nur Zeugen vom Hörensagen. Demzufolge hängt die Beweiskraft ihrer Aussage für die Beurteilung der Frage, ob sich das, was ihnen erzählt wurde, auch tatsächlich ereignet hat — hier also die Scheckübergabe —, in erster Linie von der Glaubwürdigkeit derjenigen Auskunftspersonen ab, die ihnen gegenüber als Tatzeugen aufgetreten sind.

Als ein solcher Tatzeuge ist aber sowohl den Verfassern der fraglichen Veröffentlichungen als auch dem 1. UA gegenüber nur eine Person aufgetreten, nämlich die Zeugin Dattendorfer.

Da sie ihre früheren, den Zeugen vom Hörensagen gegenüber gemachten belastenden Angaben vor dem 1. UA im wesentlichen aufrechterhalten hat, (vgl. 68/9—20), hingen Feststellungen über die Begründetheit oder Nichtbegründetheit des hier zu untersuchenden Vorwurfs davon ab, ob der Ausschuß diese Zeugin für glaubwürdig hält.

Die Zeugin hatte bei ihrer Vernehmung in der Hauptsache über Vorgänge auszusagen, die sich in der Zeit von 1954 und bis 1957 ereignet haben sollen. Im Bewußtsein der Tatsache, daß das menschliche Erinnerungsvermögen Zeiträume von zehn bis fünfzehn Jahre nicht mehr voll zu umfassen vermag, hat die Zeugin in ihrer Gesamtaussage diejenigen Angaben, für deren Richtigkeit sie sich noch auf ihr Gedächtnis verlassen könne, von solchen Bekundungen getrennt, bei denen diese Garantie nicht mehr gegeben sei.

Folgende, mit der Scheckübergabe im näheren Zusammenhang stehende Ereignisse hat die Zeugin als fest in ihrem Gedächtnis haftend geschildert und beeidet:

Am Abend des 5. oder 6. 12. 1956 habe sie sich mit Dr. Lenz in dessen Büro aufgehalten, das ihm als Mitglied der Bonner Anwaltssozietät Lenz/Schneider/Aretz — die vom HS-Konzern zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der BRD beauftragt war — zur Verfügung gestanden habe. Dr. Lenz sei mit einem Besucher für eine halbe bis dreiviertel Stunde in ein Nebenzimmer gegangen. Danach sei Dr. Lenz wieder zu ihr zurückgekommen, habe zwei Schecks in der Hand gehalten, mit diesen gewedelt und dazu sinngemäß gesagt: „So, also das große Geschäft ist nun wirklich über die Bühne gegangen. Es hat geklappt. Dieser Scheck hier ist für den Wahlfonds, und der hier ist für mich." Sodann habe er ihr die beiden Schecks gezeigt.

Der eine Scheck habe von einer Bank gestammt, die in ihrer Firmenbezeichnung den Begriff „Schweiz" oder „schweizerisch" geführt habe. Er sei für Dr. Otto Lenz persönlich ausgestellt gewesen, habe auf 3 750 000 oder 3 150 000 Schweizer Franken gelautet und sei mit dem Namen „Birkigt" unterzeichnet gewesen.

Der andere Scheck sei von einem Kölner Bankhaus gewesen, habe auf 35 Millionen DM gelautet, einen maschinengeschriebenen Vermerk getragen: „giriert" oder „auf Veranlassung" oder „im Namen" oder „im Auftrage" — „von Birkigt, Genf" und als Unterschrift einen Stempel und eine nicht zu entziffernde Querschrift gehabt, die vollkommen verschieden von der Unterschrift auf dem für Dr. Lenz bestimmten Scheck gewesen sei.

Als ihr bewußt geworden sei, daß auf beiden Schecks der Name „Birkigt" erwähnt war und daß dieser Name den weiblichen Vornamen „Brigitte" oder „Birgit" ähnelte, habe sie Dr. Lenz gefragt, ob das ein Mädchenname sei. Dr. Lenz habe ihr daraufhin erklärt: „Von wegen Mädchen! Das ist der Chef von Hispano Suiza!"

Die Zeugin hat sich im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit außerstande erklärt, diesen Teil der Beweisaufnahme durch weitere Einzelheiten zu ergänzen, an die sie sich mit derselben Gewißheit erinnern könne. Das Vorhandensein von Widersprüchen zwischen ihrer Aussage vor dem Ausschuß und dem Inhalt früherer Erklärungen, die als von ihr stammend veröffentlicht oder auf andere Art dem Ausschuß bekanntwurden, hat sie darauf zurückgeführt, daß die fraglichen Erklärungen zu verkürzt, aus dem Zusammenhang gerissen oder unter Weglassung ihres Vorbehalts „meiner Erinnerung nach" weiterverbreitet worden seien.

Setzt man von den übrigen verwerteten Beweismitteln diejenigen der Aussage der Zeugin Dattendorfer gegenüber, die als Bekundungen und Auskünfte von solchen Personen oder Stellen anzusehen sind, die von der Zuwendung durch Scheckübergabe Kenntnis haben müßten, weil sie

als aus den beiden Schecks Verpflichtete in Frage kommen könnten,

als aus den beiden Schecks Begünstigte zu betrachten wären oder

aus banktechnischen Gründen sich mit den Schecks hätten befassen müssen,

so läßt sich zusammenfassend sagen, daß dieses Teilergebnis der Beweisaufnahme nicht geeignet ist, die Aussage der Zeugin Dattendorfer zu stützen. So haben u. a. bekundet:

Als möglicherweise aus den Schecks Verpflichtete:

Zeuge Birkigt: Die Angaben der Zeugin Dattendorfer entsprächen nicht der Wahrheit, denn Gelder der behaupteten Art seien weder von ihm noch auf seine Veranlassung hin weder in der betreffenden Höhe noch in einer anderen Höhe weder zum angegebenen Zeitpunkt noch zu einem anderen Zeitpunkt an politische Parteien oder Politiker in der Bundesrepublik direkt oder indirekt gezahlt worden. Richtig sei lediglich, daß Dr. Lenz Anwaltshonorare erhalten habe, die an die von der Zeugin Dattendorfer behaupteten Zahlen nicht herangereicht hätten, sondern — wie ihm von anderen Anwälten versichert worden wäre — noch erheblich unter den gesetzlich zulässigen Anwaltsgebühren gelegen hätten (76/7, 23).

Zeuge Kraemer: Es seien weder in Schecks noch in sonstiger Form irgendwelche Zuwendungen an Dr. Lenz oder politische Parteien gemacht worden. Was die gezahlten Anwaltshonorare angehe, so sei bis zum Tode von Dr. Lenz der gesamten Sozietät lediglich 25 000 DM à Konto der Spesen überwiesen worden. Die endgültige Abrechnung mit der Sozietät sei erst nach Abschluß der Vergleiche zwischen dem BMVtdg und der Firma HS erfolgt und aufgrund dieser Abrechnung habe die gesamte Sozietät für ihre mehr als zehnjährige Tätigkeit einen Betrag erhalten, der noch unter der 500 000 DM-Grenze gelegen habe (58/124, 132 ff.). Im übrigen wäre es auch vom kaufmännischen Standpunkt aus widersinnig gewesen, rund 39 Millionen DM für Zuwendungen an deutsche Parteien oder Politiker aufzubringen; denn selbst wenn alle Verträge voll abgewickelt worden wären, hätte die Firma HS nur mit einem zwischen 15 und 25 Millionen DM liegenden Gewinn rechnen dürfen (V/124).

Zeuge Direktor Jaggi (HS Genf): Er sei der für die Finanzen des Konzerns zuständige Direktor und aufgrund seines gesamtwirtschaftlichen Überblicks bereit zu beschwören, daß weder die Dach- noch irgendeine Tochtergesellschaft die von der Zeugin Dattendorfer behaupteten Zahlung geleistet hätte. Außerdem halte er es für ausgeschlossen, daß im Konzern überhaupt jemals zu derartigen Geschäftsmethoden Zuflucht genommen worden sei oder genommen werde (VII/139 f.).

Zeuge Direktor Brugger (HS Genf): Er habe zwar mangels Zuständigkeit keine eigenen Entscheidungen bei Vorbereitung und Abwicklung der Schützenpanzerverträge gefällt, jedoch den gesamten Geschäftsablauf verfolgt und dabei nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür gewonnen, daß irgendwelche Bestechungsgelder gezahlt worden seien; solche Praktiken seien im Konzern gänzlich ausgeschlossen (VIII/145).

Die Aussagen der Zeugen Birkigt, Kraemer, Jaggi und Brugger werden ergänzt durch die folgende Erklärung der Allgemeinen Treuhand AG, Bern, vom 6. Februar 68:

„Wir prüfen seit dem Jahre 1943 als unabhängige Büchersachverständige im Sinne vom Art. 723 OR jährlich die Buchhaltung und den Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der HISPANO SUIZA (Suisse) S. A., Genf, und erstatten darüber jeweiligen ausführlichen Bericht.

Anläßlich der Ausübung unserer Kontrolltätigkeit haben wir keine Feststellungen gemacht, welche die Annahme rechtfertigen würden, daß diese Gesellschaft ein unrechtmäßiges Verhalten in irgendwelcher Form honoriert hätte.

Aufgrund unserer Prüfung sind wir namentlich in der Lage zu bestätigen, daß sich alle von uns eingesehenen Zahlungsbelege auf einen rechtmäßigen Zahlungsgrund stützen. Insbesondere haben wir keine Anhaltspunkte dafür, daß die Gesellschaft irgendwelche geldwerte Leistungen an jene politischen Parteien oder an jene diesen nahestehende Personen erbracht hätte, die in den Presseberichten über die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Untersuchungen erwähnt worden sind.

Im übrigen können wir bestätigen, daß wir im Verlaufe unserer Prüfungen keine Zahlungen an Beamte festgestellt haben." (VII/188)

Diese Erklärung wird iherseits ergänzt durch eine Bescheinigung des Direktors der Steuerverwaltung des Kantons Genf vom 9. Februar 1968, in der es u. a. heißt, daß die von der Société de Vente Hispano Suiza S. A. und Hispano Suiza (Suisse) S. A. in den Jahren 1954 bis 1960 eingereichten Steuererklärungen von der dortigen Steuerverwaltung ohne Änderungen zugelassen worden sind.

Als möglicherweise aus den Schecks Begünstigte hat der 1. UA ferner wegen ihrer einschlägigen

Parteiämter in CDU und CSU die im Vierten Kapitel C II genannten Zeugen gehört. Keiner von ihnen hat die Anschuldigungen der Zeugin Dattendorfer bestätigt; diejenigen unter ihnen, die aufgrund ihrer Stellung einen Überblick über die gesamten Parteifinanzen hatten, haben darüber hinaus versichert, daß die Anschuldigungen nicht zutreffend sein könnten.

Der 1. UA hat in diesem Zusammenhang auch die Rechtsanwälte Aretz und Dr. Schneider als Sozien von Dr. Lenz befragt. Aretz hat ausgesagt, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß die Firma HS die von der Zeugin Dattendorfer behaupteten oder irgendwelche anderen Zuwendungen an deutsche Parteien oder Politiker gemacht hätte (*63*/15 f.; VI 45 f.). Schneider hält die Behauptung der Zeugin Dattendorfer für erfunden und hat für ihre Verhaltensweise nur die Erklärung, daß sie damit einen für sie finanziell ergiebigen Zeitungsskandal habe entfachen wollen (*61*/112; VI/21).

Als möglicherweise mit den beiden Schecks aus banktechnischen Gründen befaßte Stellen hat der 1. UA sämtliche in Köln ansässigen Geldinstitute sowie alle Geldinstitute, die in Zürich eine Geschäftsstelle haben und in ihrem Firmennamen — gleichgültig in welcher Sprache — die Bezeichnung „Schweizer", „Schweizerische" oder „Schweizerischer" führen, um Auskunft zu der Frage gebeten, ob Herr Louis Birkigt, Genf, die Société de Vente Hispano Suiza S. A., Genf, oder die Mecatex Holding AG., Zürich, jemals, insbesondere in den Jahren 1954 bis 1958, zugunsten eines Deutschen, eines in Deutschland Ansässigen, einer deutschen politischen Partei oder deren Organisation oder zugunsten eines Nummernkontos Schecks im Werte zwischen einer und vierzig Millionen Schweizer Franken oder D-Mark ausgestellt und auf ihr Geldinstitut gezogen haben oder über ihr Geldinstitut haben auszahlen oder in irgendeiner Form haben verrechnen lassen.

Diese Frage ist von den 32 Kölner und 15 der insgesamt 16 angeschriebenen Schweizer Banken, die insoweit von der Wahrung des Bankgeheimnisses durch den HS-Konzern befreit worden waren, verneint worden. Das 16. Schweizer Geldinstitut, nämlich die „Bank der Italienischen Schweiz", hat die Beantwortung der gestellten Fragen sowohl gegenüber dem 1. UA als auch gegenüber dem HS-Konzern trotz dessen mehrfachen Bittens mit der Begründung abgelehnt, daß Schweizer Banken ausländischen Behörden nur bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Rechtshilfeersuchens zur Auskunft verpflichtet seien.

Bei der Bewertung dieser Bankauskünfte ist zu beachten, daß sie keine Antwort auf die ebenfalls im Laufe des Untersuchungsverfahrens bekanntgewordenen Verdächtigung (Akte ES 322/66 Bl. 514 u. 530 ff.) enthalten, die von HS für die CDU und ihr nahestehende Personen bestimmten Gelder seien über Dritte oder eine Kette von Dritten (Treuhandgesellschaften) geleitet worden. Einziger Hinweis auf Zuwendungen im Sinne der Aussage Dattendorfer ist die Aussage des Zeugen Dr. Winkelhog:

... „und dann erzählte er (Lenz) mir eines Tages, daß das Angebot, in seine Praxis zu kommen, sich ja weniger darauf konzentriere, als Anwalt mit ihm tätig zu sein, sondern als sein Mitarbeiter bei der Beschaffung — zunächst sagte er wieder: bei der Wiedererrichtung der Wehrmacht. Ich frug ihn dann, was er damit zu tun habe, und wie er dazu komme. Darauf habe ich eigentlich keine klare Antwort erhalten. Er sagte mir nur: Ja also, es wird jetzt wieder eine Wehrmacht aufgebaut, und ich mache das eben mit" (*80*/4).

— „Sowohl als Folge eines permanenten Angebotes als auch deshalb, weil mich der Vorgang allmählich zu interessieren begann, erkundigte ich mich nach Einzelheiten und erfuhr, daß eine Panzerlieferung vor dem Abschluß stände, bei welcher ‚stark 30 Millionen in die Parteikasse flössen und 10 % als Provision für ihn abfielen' " (*80*/10).

Den Widerspruch zwischen den Bekundungen der Zeugin Dattendorfer einerseits und den Angaben sowie Auskünften der übrigen erwähnten Personen bzw. Stellen andererseits aufzuklären, ist dem 1. UA nicht gelungen, weil es sich entweder um solche Behauptungen handelte, die ebenfalls zehn bis zwölf Jahre zurückliegende Ereignisse betrafen und schon deshalb nicht mehr genau überprüfbar waren, oder weil sich erneut die Situation ergab, daß eine Bekundung der Zeugin Dattendorfer im Gegensatz zu der Aussage anderer — und zwar sich in vertraglichen Beziehungen zu dem HS-Konzern befindlichen — Zeugen stand, oder weil eine tatsächlich gemachte und als objektiv falsch nachweisbare Aussage anschließend mit einer Entschuldigung berichtigt wurde, die nur als zutreffend hingenommen werden konnte.

Unter diesen Umständen hatte der Ausschuß von der Glaubwürdigkeit der Zeugin Dattendorfer her die Entscheidung über die Stichhaltigkeit der Vorwürfe zu fällen. Bei der Prüfung dieser Fragen haben die Ausschußmitglieder die Überzeugung gewonnen, daß die Bekundungen der Zeugin Dattendorfer nicht ausreichen, um die gegenüber Dr. Lenz und der CDU erhobenen Beschuldigungen zu beweisen.

Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dattendorfer sprechen verschiedene gegen sie durchgeführte Strafverfahren. Dennoch vermochte sich der 1. UA nicht der von dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bonn in seiner Einstellungsverfügung Bl. 102 zu dem Verfahren 8 Js 362/66 niedergelegten Auffassung anzuschließen, wonach die Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dattendorfer u. a. aufgrund dieser Verfahren so groß seien, daß auf ihre Vernehmung verzichtet werden dürfe, da ihren Bekundungen — gleich welchen Inhalts sie sein würden — kein entscheidender Beweiswert beigemessen werden könne. Der Ausschuß hat deshalb, angefangen von Aufenthaltsermittlungen über langwierige Verhandlungen mit der Zeugin sowie deren Ehemann, eine Reise an die österreichische Grenze bis hin zur zweimaligen Erwirkung eines Gerichtsbeschlusses, durch

den der Zeugin Sicheres Geleit gewährt wurde, alles getan, um sie vernehmen zu können.

Die Aussage der Zeugin steht in einem inhaltlichen Mißverhältnis zu ihren „eidesstattlichen Erklärungen", die in „Spiegel"- und „Stern"-Artikeln auszugsweise zitiert worden sind und von denen sie noch eine am 12. Mai 1968 abgegeben hat (*61*/20). Das Mißverhältnis besteht darin, daß die Zeugin bei ihrer Vernehmung wichtige, weil eine bessere Nachprüfung ermöglichende Einzelheiten, die in den fraglichen „eidesstattlichen Versicherungen" noch enthalten sind, nicht mehr als unbedingt zutreffend bestätigt hat. Die Zeugin selbst hat diese Diskrepanz zugegeben und ihr Entstehen damit erklärt, daß sie ihre „eidesstattlichen Erklärungen" seinerzeit unter dem Vorbehalt „meiner Erinnerung nach" abgegeben habe, während sie als unter Eideszwang stehende Zeugin vor dem Ausschuß nur das bekunden könne, was sie auch jetzt noch sicher wisse (*68*/43).

Falsch ist jedoch die Behauptung der Zeugin, sie habe ihre „eidesstattlichen Erklärungen" unter dem Vorbehalt „meiner Erinnerung nach" gesetzt: Ihre im „Spiegel" vom 24. 10. 1966 auf S. 22 bis 24 veröffentlichte eidesstattliche Erklärung vom 17. 10. 1966 enthält nur am Ende die Einschränkung, daß sie nicht mehr genau wisse, ob die Scheckaushändigung Ende 1956 oder Anfang 1957 stattgefunden habe. Ihre für den „Stern" abgegebene „eidesstattliche Erklärung" vom 12. 5. 1968, deren Wortlaut dem Ausschuß vom Zeugen Ebelseder mitgeteilt wurde, enthält zwei Erinnerungsvorbehalte, die sich gleichfalls nur auf Zeitpunkte für, nicht aber auf den Ablauf von Geschehnissen beziehen (*61*/15 ff.).

Was den Gehalt der Aussage der Zeugin Dattendorfer noch vermindert, ist der Umstand, daß man ihr in einem entscheidenden Punkt nur dann Glauben schenken kann, wenn man gleichzeitig den führenden Männern des HS-Konzerns, Dr. Lenz sowie den Parteifinanzexperten der CDU nicht die Vorsichtsmaßnahmen zutraut, große Summen „heißen Geldes" unauffälliger zu transferieren, als durch Hingabe von zudem noch ungestückelten und zumindest im Falle Dr. Lenz sogar den Namen des Nutznießers unverhüllt als Empfänger tragenden Schecks.

Zusammenfassende Beurteilung

Der 1. UA vermochte keine Feststellungen zu treffen, durch die die Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dattendorfer soweit ausgeräumt oder ihre Aussage in einer Form ergänzt oder bestätigt worden wäre, daß ein Beweis für die von der Zeugin behauptete Scheckzuwendung an Lenz und die CDU als erbracht angesehen werden könnte.

◆ Die aus den Abgeordneten Professor Dr. v. Merkatz, Professor Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** ist mit dem Ergebnis, zu dem die übrigen Ausschußmitglieder hinsichtlich der Behauptungen der Zeugin Dattendorfer über die angebliche Scheckübereichung an Dr. Lenz gelangt sind, grundsätzlich einverstanden. Dasselbe Einverständnis besteht auch weitgehend hinsichtlich der Begründung, die zu diesem Ergebnis geführt hat. Jedoch halten sie es angesichts der Tatsache, daß Frau Dattendorfer die einzige Tatzeugin gewesen sein will, für angebracht, die Frage der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin noch näher zu untersuchen.

Die Behauptungen der Frau Dattendorfer

1. In ihrer Vernehmung vor dem 1. UA erklärte die Zeugin über das Aussehen der beiden Schecks (*68*/9, 10): Der eine Scheck über einen Betrag von 3,75 Millionen sfrs sei auf ein schweizer Bankinsitut ausgestellt gewesen, zu dessen Namen das Wort „schweizerisch" gehörte. Ihrer Erinnerung nach habe es sich um den Schweizerischen Bankverein gehandelt. Dieser Scheck sei von Herrn Birkigt, dem Inhaber des HS-Konzerns, ausgestellt gewesen. Sie habe den Namen allerdings erst richtig lesen können, nachdem er ihr von Dr. Lenz erklärt worden sei. Der zweite Scheck über 35 Millionen DM sei auf ein Kölner Bankinstitut ausgestellt gewesen; ihrer Erinnerung nach vom Bankhaus Oppenheim. Die Unterschrift des Ausstellers habe sie nicht lesen können. Es habe aber — in Maschinenschrift — dem Sinne nach darauf gestanden: „Im Auftrag Birkigt, Genf".

2. Die vor dem 1. UA gemachte Aussage steht im gewissen Widerspruch zu früheren Erklärungen, insbesondere zu der sog. „Eidesstattlichen Versicherung" vom 12. 5. 1968. Diese war Grundlage des Artikels „Rüstungsmillionen, Panzer, Schecks und Ehrenmänner" im „Stern" (Nr. 22 vom 2. 6. 68). Hier erklärt die Zeugin uneingeschränkt, bei dem schweizer Bankinstitut habe es sich um den „Schweizerischen Bankverein, Zürich" und bei dem deutschen Bankinstitut habe es sich um das „Bankhaus Oppenheim" gehandelt. Diesen Widerspruch versuchte die Zeugin bei ihrer Vernehmung abzuschwächen. Sie behauptete nun, bei den sog. eidesstattlichen Versicherungen stets „meiner Erinnerung nach" hinzugefügt zu haben (*68*/9, 15).

   Dies ist jedoch mindestens für die sog. „Eidesstattliche Versicherung" vom 12. 5. 68 unrichtig. Die Zeugin, die diese Erklärung selbst diktiert hat (Ebelseder (*61*/21,22), hat hier keinerlei Einschränkung gemacht (*61*/15—20).

   Die Abgeordneten Moersch und Kern haben die Zeugin Dattendorfer am 11. 8. 68 in Innsbruck ebenfalls über die Bankinstitute befragt, von denen die Schecks gekommen seien. Die vom Abgeordneten Moersch erstellte Aufzeichnung vom 15. 8. 68 (S. 4) besagt darüber:

   > „Frau v. H. bestätigte ausdrücklich den Bericht des ‚Stern': 35 Millionen für die CDU, dieser Scheck war aus Köln, für Otto 3 750 000 sfrs vom ‚Schweizerischen Bankverein'."

   Wenn es sich bei diesem Protokoll auch nur um ein Gedächtnisprotokoll handelt, so ergibt sich aus ihm jedoch, daß die beiden Abgeordneten ◆ den Eindruck gewonnen hatten, die Zeugin

könne sich an den „Schweizerischen Bankverein" genau erinnern.

3. Auch sonst enthält die Aussage der Zeugin Dattendorfer vor dem 1. UA einige Widersprüche:

a) Vor dem 1. UA hat die Zeugin behauptet, als angenehme Folge der Schecks von Dr. Otto Lenz eine Brosche im Werte von 10 000 bis 12 000 DM geschenkt erhalten zu haben. Eine ähnliche Brosche habe sie schon vorher bei einem Münchner Juwelier in der Briennerstraße bewundert. Ob es dieselbe Brosche gewesen sei, könne sie nicht sagen (68/51).

Auffällig ist dabei, daß die Zeugin nicht in der Lage war, die Brosche detailliert zu beschreiben.

Alles spricht dafür, daß es diese Brosche tatsächlich nie gegeben hat. Das ergibt sich aus folgendem:

Bei der Zeugin Wedertz, ihrer Tochter, hat die Zeugin Dattendorfer das Weihnachtsfest 1956 verlebt. Der Zeugin Wedertz hat sie diese Brosche nicht gezeigt, obwohl sie sonst selbst kleine Geschenke im Familienkreis zu zeigen pflegte (80/88).

Die Zeugin Dattendorfer hält die „wichtigsten oder auch die unwichtigen Ereignisse" in „Tagebüchern" (Notizbüchern) fest (68/55). So hält sie fest, wenn sie einmal „etwas besonders Hübsches" bekommen hat, „ein Armband oder dergleichen" (68/55). In dem Tagebuch von 1956, das dem 1. UA zur Einsicht vorgelegen hat, ist die Brosche jedoch nicht erwähnt, genau so wenig, wie die beiden Schecks, obwohl diese doch einen so großen Eindruck auf sie gemacht hatten (68/11). Auf diesen Widerspruch hingewiesen, vermochte die Zeugin lediglich zu antworten:

„Vielleicht fand ich es gar nicht so wichtig — für mich! für mich!" (68/56).

Widersprüchlich wie die Beschreibung der ihr angeblich geschenkten Brosche sind auch die Angaben über deren Wert. Zunächst behauptete die Zeugin Dattendorfer, die Brosche habe zwischen 10 000 und 12 000 DM gekostet (68/52). Auf die Frage des Vorsitzenden, woher sie denn den Wert wisse, antwortete die Zeugin (68/43):

„Die Brosche in der Briennerstraße, die mir besonders gut gefiel, kostete etwa 8500 DM, und diese war noch wesentlich größer, und Otto sagte: ‚Na, siehst Du, die ist noch etwas größer und schöner als die andere.' Daraus habe ich auf den Preis geschlossen."

In dieser Erklärung findet sich wieder ein Widerspruch. Denn kurz zuvor hatte die Brosche in der Briennerstraße nach der Erklärung der Zeugin Dattendorfer noch zwischen 10 000 und 12 000 DM gekostet und nicht nur 8500 DM (68/51).

Bei ihrer sog. „Eidesstattlichen Versicherung" vom 12. 5. 68 wußte die Zeugin noch genau, daß sie die Brosche aus München zu einem Wert von 12 000 DM erhalten hatte (61/17).

b) Über die Bekanntschaft mit Kraemer erklärte die Zeugin Dattendorfer (68/86):

„Am 3. 5. 54 haben wir in Lausanne einen Monsieur Birlic getroffen. — Also fragen Sie mich bitte nicht, wer das war, das weiß ich nicht mehr, Birlic mit c am Ende. Das Entnehme ich meinem Tagebuch. Am 4. und 5. haben wir mit Monsieur Birlic und einem Kerrn K. gegessen; es ist wahrscheinlich, daß das Herr Kraemer war."

Etwas weiter behauptete sie (68/87), den Zeugen Kraemer am 31. 1. 55 bei einem großen Dinner gesehen zu haben, wobei sie Kraemer als „Bekannten" bezeichnete.

Wieder etwas später (68/88) behauptete die Zeugin Dattendorfer, nachdem ihr die Aussage des Zeugen Kraemer, er kenne die Zeugin Dattendorfer nicht, vorgehalten worden war. Kraemer nur einmal im „Atelier" in Köln im Rahmen einer größeren Gesellschaft gesehen zu haben. Für ihn sei sie wohl „nur die Begleiterin von Dr. Lenz gewesen" (68/89), weswegen er sich nicht an sie erinnern zu können glaube.

Ob und wann die Zeugin Dattendorfer den Zeugen Kraemer überhaupt schon einmal gesehen hat, bleibt bei dieser unklaren Aussage völlig offen. Vermutlich hat sie den Zeugen aber niemals gesehen.

c) In der Befragung der Frau Dattendorfer durch die Abg. Kern und Moersch in Österreich schilderte sie eingehend ihr letztes Zusammensein mit Dr. Lenz in Ischia:

„Lenz habe ihr in Ischia die Existenz des zweiten Nummernkontos mit den 3 Millionen mitgeteilt. Kurz vor seinem Tode. In Ischia habe sie mit Lenz im Hause einer Freundin gewohnt, übrigens nicht zum erstenmal. Dort seien sie, wie schon öfter, mit einem Dottore S. — sie erinnere sich nicht mehr an den Namen, aber er müsse mit S. begonnen haben — zusammengetroffen. ‚Dieser Dottore sprach perfekt deutsch, war mies und klein und hatte eine zauberhafte Frau mit roten Haaren'. Die CDU habe Geld in die DC hineingepumpt, Lenz habe in ihrem Beisein solche Gelder überbracht, Dottore S. sei ein Mittelsmann zwischen CDU und DC gewesen.

Lenz sei es in Ischia nicht gut gegangen. Er habe sie aus Marokko herbeigeholt ... Lenz sei in ihrer Abwesenheit auf der Straße zusammengebrochen. Man habe

ihn in ein mieses Hotel gebracht. Sein Gesicht sei ‚graugrün gewesen, ein bißchen wie Erde'. Der Arzt habe sie gefragt, ob sie nach Neapel mitkommen wolle. Sie habe abgelehnt, wegen der Diskretion.

Herr Kern machte auf die anderslautende Aussagen der G. aufmerksam. Als Antwort schüttelte Frau v. H. verwundert und halb amüsiert den Kopf. Sie deutete an, daß sie mit gutem Grund der Meinung sein müsse, sie sei in diesen fraglichen Tagen auf Ischia die einzige Geliebte von Otto Lenz gewesen" (Moersch-Prot. S. 5).

Die Angaben der Frau Dattendorfer über den Aufenthalt auf Ischia stehen in krassem Widerspruch zu den Aussagen ihrer Tochter, der Zeugin Wedertz. Dieser hat sie erzählt, sie sei mit Dr. Lenz verabredet gewesen, als sie durch das Radio oder die Zeitung die Nachricht vom Tode Dr. Lenz bekommen habe. Später habe sie mehrmals gesagt: „Also, jetzt stell dir bloß mal vor, was passiert wäre, wenn ich Otto nochmals getroffen hätte, und der wäre mir praktisch unter den Händen gestorben" (*80*/92 f.). Frau Wedertz erklärte, sie wisse hundertprozentig, daß ihre Mutter Dr. Lenz nicht mehr vor seinem Tode auf Ischia getroffen habe (*80*/97).

In ähnlicher Weise äußerte sich Frau Dattendorfer auch dem Zeugen Rechenberg gegenüber: Dr. Lenz habe telegrafisch oder brieflich den Wunsch ausgesprochen, sie möchte zu ihm kommen. Sie habe das im Hinblick auf ihr jung geschlossene Ehe aber nicht getan. Nach seinem Tode bedauere sie das (*83*/18).

Als Frau Dattendorfer vor dem 1. UA nach dem Aufenthalt in Ischia gefragt wurde, weigerte sie sich, darüber auszusagen (*68*/50—51). Es ist anzunehmen, daß der Vorhalt Kern, Frau G. habe anderslautende Angaben gemacht, Frau Dattendorfer bewogen hat, vor dem Ausschuß zu dem Kern und Moersch gegenüber behaupteten Aufenthalt auf Ischia nichts auszusagen, zumal sie wußte, daß diese Angabe einwandfrei widerlegt werden konnte.

d) Die Zeugin Dattendorfer ist unter dem Az.: 102 EVr 1450/40 vom Landgericht Wien wegen Erpressung zu 6 Monaten schweren Kerkers verurteilt worden. Noch im Jahre 1964 schrieb sie dem Oberamtsrichter Dr. von Eck in Bonn dazu folgendes (AG Bonn Az.: 3 Ms 45/62 Bl. 93):

> „Es stimmt, daß ich im Jahre 1941 in Wien wegen Erpressung zu 6 Monaten Kerker verurteilt wurde ... Obwohl ich nicht vorbestraft war, mußte ich die ganzen 6 Monate absitzen bis zum letzten Tag."

Vor dem 1. UA zu dieser Vorstrafe befragt, behauptete sie:

> „Das ist natürlich völlig unwahr ... das kann nicht stimmen, das bin ich nicht gewesen. — Nein, das stimmt nicht, tut mir leid" (*68*/*82*, 84).

Diese falsche Aussage hat die Zeugin Dattendorfer ohne zu zögern beeidigt. Mit Schreiben vom 25. 10. 1968 berichtigte Frau Dattendorfer zwar diesen Punkt ihrer Aussage. Es ist aber bemerkenswert, daß selbst ihr Anwalt — wie aus seinem Begleitschreiben vom 25. 10. 1968 an den 1. UA durch Bezugnahme auf § 158 StGB hervorgeht — zumindest eine objektive Eidesverletzung seiner Mandantin als gegeben ansieht (*68*/Anl. 21).

e) In ihrer dem „Stern" gegenüber am 12. 5. 68 abgegebenen sog. „Eidesstattlichen Versicherung" behauptet die Zeugin Dattendorfer u. a.:

> „Im Herbst oder Winter 1956 — Otto Lenz kam kurz vorher aus Indien zurück — hörte ich in seinem Büro in Bonn, An der evangelischen Kirche Nr. 2, ein Telefongespräch mit, das Otto Lenz mit dem damaligen Bundeskanzler Konrad Adenauer geführt hat. Otto Lenz winkte mich heran und drückte mir einen kleinen schwarzen Zweithörer in die Hand. Otto sagte: ‚Herr Bundeskanzler, ich möchte Sie nochmals darauf aufmerksam machen, daß überhaupt kein Mensch diesen Panzer gesehen hat. Bis jetzt liegen uns nur Pläne vor'. Adenauer: ‚Ach Jott, dat sind doch erfahrene Leute, dat Ding wird schon funktionieren. Die Hauptsache ist im Augenblick, dat wir das Geld bekommen'."

Vor dem 1. UA hielt sie diese Schilderung über den Verlauf des Telefongesprächs aufrecht (*68*/95). Sie schränkte ihre Aussage jedoch dahin ein — nachdem vor ihrer Vernehmung bekanntgeworden war, daß in der Kanzlei des Dr. Lenz ein „kleiner schwarzer Zweithörer" nicht existiere — es sei möglich,

> „... daß ich mich mit diesem Zweithörer, mit dieser Hörmuschel, irre. Darum kann sein, daß das — — Ich weiß das einfach nicht mehr. Darum habe ich auch dem ‚Stern' gegenüber ausgesagt, ‚meiner Erinnerung nach' ... (*68*/97)."

Die Antwort auf die Frage, ob der „Stern" die Einschränkung hinsichtlich ihres Erinnerungsvermögens gestrichen habe, blieb sie schuldig und resümierte:

> „Es kann auch sein, daß der Hörer da war. Ich weiß es einfach nicht mehr genau. Ich weiß es nicht mehr" (*68*/97).

Die Einschränkung, die die Zeugin mit der Behauptung macht, sie habe dem „Stern"

gegenüber gesagt „meiner Erinnerung nach" ist nachweislich unrichtig. Nach der Aussage des Zeugen Ebelseder hat die Zeugin Dattendorfer ihre sog. Eidesstattliche Versicherung in dem Büro des öffentlichen Notars Dr. Hammala, Kufstein, der ihre Unterschrift beglaubigte, selbst diktiert. (61/18—21). In dieser sog. Eidesstaatlichen Versicherung befindet sich kein Erinnerungsvorbehalt bezüglich eines „kleinen schwarzen Zweithörers".

Ein solcher Zweithörer, Hörmuschel hat aber im Büro Dr. Lenz/Dr. Schneider/Aretz nicht existiert. Nach den Auskünften der Firma Telefonbau und Normalzeit vom 3. 3. 69, vom 7. und 13. 5. 69 waren in der Kanzlei der Sozietät Dr. Lenz/Dr. Schneider/Aretz im fraglichen Zeitpunkt drei Mithörapparate installiert. Durch Drücken einer Mithörtaste konnte sich jeder Sozius von seinem Büro aus auf ein bestehendes Amtsgespräch aufschalten oder eine Dreierverbindung herstellen. „Ein zweiter Hörer (Muschelhörer) war an keinem Apparat angeschlossen" (RS 62 Anl. 1; RS 63 Anl. 6).

Die Zeugin Dattendorfer hat also in ihrer sog. Eidesstattlichen Versicherung offensichtlich die Unwahrheit gesagt, als sie von einer am Apparat befestigten Hörmuschel gesprochen hat. Um den Nachweis der Unrichtigkeit ihrer Aussage zu erschweren, hat sie — als feststand, daß die Hörmuschel nicht existierte — ihre Aussage eingeschränkt.

Daraus kann geschlossen werden, daß sie auch das angebliche Telefongespräch selbst erfunden hat. Im übrigen erscheint das Gespräch auch aus folgendem Grunde unglaubhaft: Dr. Lenz hat gewußt, daß ein Prototyp des leichten Raupenfahrzeuges HS existierte und im Mai 1956 in Gegenwart Dr. Adenauers in Hangelar zusammen mit dem Holzmodell des HS 30 vorgeführt wurde. Der anläßlich dieses Telefongesprächs angeblich „nochmals" erfolgte Hinweis des Dr. Lenz gegenüber Dr. Adenauer, niemand habe bisher den Panzer gesehen, es lägen nur Pläne vor und die von der Zeugin Dattendorfer geschilderte Reaktion Dr. Adenauers sind daher mit den damaligen Kenntnissen von Dr. Lenz und Dr. Adenauer über die tatsächlichen Gegebenheiten nicht in Einklang zu bringen.

4. Schon aufgrund dieser Falschaussagen und der zahlreichen Widersprüche in den verschiedenen Bekundungen verdienen die Angaben der Zeugin Dattendorfer keinen Glauben. Zu demselben Ergebnis kam auch die StA in Bonn, die bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin feststellt (XII/94 und 102):

   „Bei Frau Dattendorfer handelt es sich allerdings um eine Persönlichkeit, der — was die Frage der Glaubwürdigkeit anlangt — mit großen Zweifeln zu begegnen ist. Ihren Bekundungen könnte — gleich welchen Inhalts die Aussagen wären — kein entscheidender Beweiswert beigemessen werden."

Und in einem weiteren gegen die Zeugin Dattendorfer anhängigen Strafverfahren wegen Diebstahls u. a. hat ein anderer Staatsanwalt in seinem Plädoyer zum Persönlichkeitsbild der Zeugin festgestellt: „Geltungssüchtige, phantastische Bohème-Natur ... absolut unglaubwürdig" (Westfalenblatt Bielefeld vom 26. 10. 68; ähnlich Generalanzeiger Bonn vom 26./27. 10. 68).

a) Zur Vertiefung des Eindrucks vom Persönlichkeitsbild der Zeugin Dattendorfer hat der 1. UA die Zeugen Rechenberg und Rauchwetter gehört. Beide Zeugen sind seit langen Jahren mit der Zeugin Dattendorfer befreundet. Der Zeuge Rechenberg hat darüber hinaus von 1954 bis zum Jahre 1958 die Miete für die Frankfurter Wohnung der Zeugin Dattendorfer gezahlt und sich bemüht, Ordnung in die stets ungeordneten Vermögensverhältnisse der Zeugin zu bringen (83/8, 10, 13, 14).

   Der Zeuge Rechenberg hat zur Frage der Glaubwürdigkeit vor dem 1. UA erklärt:

   „Ich habe aus persönlicher Erfahrung — ich will hier keine Wertung vornehmen — festgestellt, daß sie zwischen der subjektiven und der objektiven Wahrheit keinen Unterschied kennt, daß sie das, was sie für ihre Wahrheit hält, als Wahrheit, und zwar ernst, aus Überzeugung, in Tausenden kleinen Prozessen, wo es sich nur um 50 oder 100 Mark oder was handelt — — daß sie also das, was sie sich einbildete, für wahr nahm. Und das habe ich meiner Meinung nach dem Staatsanwalt erklärt und wollte es ihm verständlich machen. Daß dann aus einer anderthalbstündigen Vernehmung ein sehr zusammengedrängtes Protokoll genommen ist, in dem sehr viele Schärfen sind, die ich vielleicht vorher abgemildert hatte —."

   Frage: „Ihre Aussage jetzt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, lautet: Sie sind überzeugt davon, daß sie von einem subjektiven Wahrheitsbegriff ausgehend die Wahrheit sagt?"

   Rechenberg: „Der aber objektiv nicht stimmt. Wenn sie mir sagen würde: draußen scheint die Sonne, würde ich rausgehen, um festzustellen, ob es nicht regnet, — um das ganz klar zu sagen" (83/40 c).

   Diese Aussage stimmt voll mit derjenigen überein, die der Zeuge vor der StA in Bonn gemacht hat:

   „Sie gehört zu den Menschen, die ihre Vorstellungswelt und Wünsche für wahr ansehen ... Sie lebt in Filmen, Theatern und Kriminalromanen ..." (VI/60 ff.).

Der Zeuge Rauchwetter, der der Zeugin Dattendorfer hin und wieder aus ihren ständigen Geldschwierigkeiten geholfen hat (*84*/9, 10, 14) hat dem 1. UA mehrere Originalbriefe zur Beurteilung der Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit vorgelegt. Außerdem teilte er seine Eindrücke von der Zeugin spontan mit, nachdem er von ihrer Vernehmung gehört hatte:

> „Daraus ergab sich immer deutlicher der Eindruck, daß diese Frau keine Trennungslinie zwischen der Wirklichkeit, der Einbildung und ihrem Wunschdenken kennt . . .
>
> Ihre Lebens- und Verhaltensweise, ihre ständig übertreibende, ausufernde Phantasie lassen es als möglich erscheinen, daß Geldtrauma und Wunschdenken ihr das Bild von den Millionenschecks in den Händen des einstigen mächtigen Freundes und Gönners vorgaukelten und derart verdichteten, daß sie heute vermutlich fest daran glaubt . . .
>
> Sie hatte nichts dagegen, in der ihr gemäßen Mischung von Ironie und Scherz als ‚Märchentante des 20. Jahrhunderts' bezeichnet zu werden.
>
> . . . erscheint es dringend erforderlich, auf den Ursprung einer krankhaft veranlagten, hemmungslosen und überdimensionierten Phantasie gebührend hinzuweisen. In der weiteren Behandlung ihrer Aussage sollte vor dem Staatsanwalt der Psychiater eingeschaltet werden" (RS 51 Anl. 2).

In seiner Vernehmung bezeichnete der Zeuge die „Scheckgeschichte" als reines Phantasiegebilde (*84*/11—13). Der Zeuge wurde gebeten, die Tatsachen mitzuteilen, aus denen er zu seiner Ansicht gelangt ist. Er erklärte:

> „Trennung von Lenz aus eigenen Stükken . . . Wenn die Scheckgeschichte damals wahr gewesen wäre, hätte sie sich ganz bestimmt nach meiner Auffassung anders verhalten . . . Sie hätte sich nicht von Lenz getrennt in dieser Weise, und sie hätte vor allen Dingen ihre materiellen Interessen wahrgenommen . . . Sie hätte den Wagen doch nicht auf langfristige Wechsel gekauft z. B." (*84*/23).

Die weitere Frage, ob er auch in den Monaten, in denen Dr. Lenz angeblich Millionen besaß, den Eindruck hatte, daß die Zeugin Dattendorfer in Geldschwierigkeiten war, beantwortete der Zeuge mit „Ja" (*84*/24).

b) Bezeichnend für den problematischen Charakter und damit auch für die mangelnde Glaubwürdigkeit der Zeugin sind noch zwei weitere Vorgänge: der Versuch, die CDU zu erpressen und das Angebot an die Firma HS, gegen Zahlung eines größeren Geldbetrages ihre vielfach wiederholten Behauptungen, die sie teilweise sogar als „Eidesstattliche Versicherungen" bezeichnet hat, von der Firma HS sei Geld gezahlt worden, zu widerrufen und für die Zukunft zu schweigen.

Am 1. 3. 68 richtete die Zeugin Dattendorfer an den Bundesgeschäftsführer der CDU, Dr. Kraske, einen Brief. Nach einem notariell beglaubigten Auszug vom 24. 10. 68 aus diesem Erpressungsbrief hat die Zeugin Dattendorfer an Herrn Kraske u. a. folgendes geschrieben:

> „Herr Dr. Kraske, sofort nach Erscheinen des SPIEGEL-Titel-Artikels HS 30 bekam ich mehrere Presse-Angebote . . . Im Augenblick liegen die Angebote bei ca. DM 25 000, dazu kam dieser Tage ein Illus-Angebot von DM 50 000 . . . Leider kann ich mir die große Geste — schweigend zu schweigen — einfach nicht leisten! ! ! Ich stehe dichtest vor dem Nichts. Was ich Ihnen vorschlage möchte und muß und vorschlagen, sehr geehrter Herr Dr. Kraske, ist einfach: Zahlen Sie mir die entgehenden Honorare plus DM 10 000 SPIEGEL-Rest. Und ich öffne niemals mehr den Mund . . ." (*68*/61).

Als ihr der Inhalt dieses Briefes bei ihrer eidlichen Zeugenvernehmung im 1. UA vorgehalten wurde, erklärte sie:

> „Ich fand es angemessen und nett von mir, der CDU die Möglichkeit zu geben, auf diese Weise die Veröffentlichungen zu unterbinden, die ganz gewiß nicht in ihrem Sinne gewesen wären. Das Honorar ergibt sich einfach aus den Angeboten, die mir vorgelegen haben" (*68*/62).

Zu der Herkunft der Angebote befragt, sagt sie (*68*/64):

> „Also einmal von ‚Oggi', von Montadori in Mailand, und einmal von einer ostdeutschen Zeitung, die ich nicht mehr beantwortet habe, und von verschiedenen deutschen, . . ."

Ihre wirklichen Absichten werden jedoch durch die weitere Erklärung deutlich:

> „Meine Situation war keineswegs erfreulich. Die der Bundesregierung und der CDU aber auch nicht. Wenn ich widerrufen hätte und einfach gesagt hätte — ich brauchte gar nicht zu widerrufen —: ‚Diese beiden Schecks sind, was weiß ich, von wem gekommen, und ich bin nur falsch interpretiert worden', dann wäre himmlischer Friede allüberall eingetreten" (*68*/127).

Dieser Brief wurde nicht beantwortet, insbesondere wurden an die Zeugin keinerlei Zahlungen geleistet, wie sie selbst ausgesagt hat (*68*/62, 63). Die CDU hat vielmehr

gegen die Zeugin Strafanzeige wegen versuchter Erpressung gestellt.

Die Zeugin Dattendorfer ist mit Vertretern der Firma HS auf ihren Wunsch hin Anfang 1968 zusammengetroffen. In diesem Gespräch bot sie ebenfalls einen Widerruf an, wenn die Firma HS ihr Schweigen erkaufe. Die Zeugin Dattendorfer stellt zwar selbst das Zustandekommen des Treffens anders dar. Nach ihren Angaben bat die Firma HS um das Treffen. Sie macht aber schon über das Zusammentreffen mit Vertretern der Firma HS derart widersprechende Angaben, daß sie sich auch in diesem Punkt selbst der Unglaubwürdigkeit überführt.

So erklärt sie dem „Stern": „... fand ich in meiner schweizerischen Wohnung einen Brief in meiner Post ..." (*61*/17). Vor dem 1. UA sagte sie, sie sei nach Zürich gefahren und habe den Brief dort abgeholt (*68*/124).

In der „Eidesstattlichen Versicherung" heißt es, sie sei gebeten worden, einen Herrn von Allwiel oder so ähnlich anzurufen (*61*/17,) während sie den Abg. Kern und Moersch bei der Befragung in Österreich mitteilte, Herrn von Hallwyl habe sie bestimmt nicht verlangt, weil sie ihn nicht gekannt habe (Moersch-Prot. S. 2—3). Vor dem 1. UA führt sie aus, in dem Brief sei sie aufgefordert worden, auch in ihrem Interesse eine bestimmte Nummer in Genf anzurufen (*68*/124); es habe sich Hispano Suiza gemeldet und dann habe sie von Hallwyl am Apparat gehabt (*68*/125).

Tatsächlich traf Frau Dattendorfer sich dann in Zürich im „Baur au Lac" mit Graf von Hallwyl und Dr. Seeger. Hier habe Dr. Seeger sie aufgefordert, den SPIEGEL-Artikel zu widerrufen, sie habe das als technisch möglich bezeichnet. Als sie dann mit Graf von Hallwyl allein gewesen sei, habe dieser gesagt: „... wenn Sie wirklich Hispano Suiza da herausreißen würden, ... was haben Sie sich denn als Äquivalent gedacht?" Sie habe erwidert: „... bei der Größenordnung, um die es hier geht, was halten Sie von einer Million?" Hallwyl habe lachend gesagt: „... sagen wir zunächst die Hälfte; mit einer sechsstelligen Zahl haben wir schon gerechnet" (*68*/126).

Graf von Hallwyl, Dr. Seeger und Kraemer bestritten als Zeugen entschieden die Darstellung der Zeugin Dattendorfer, wonach die Firma sich an Frau Dattendorfer gewandt und auf einen Widerruf gedrängt habe. Im Gegenteil. Frau Dattendorfer habe sich mit der Bitte an HS gewandt, an der Pressekonferenz, die seine Firma in der HS 30-Angelegenheit veranstaltete, teilnehmen zu können. Sie habe so interessante Sachen zu melden, das sei Dynamit. Selbstverständlich müsse ein Weg gefunden werden, sie zu honorieren. Wenn sie aussage, sei sie in Deutschland und Europa nicht mehr tragbar (*65*/11; Kraemer *58*/135; Seeger *65*/39).

Für die Richtigkeit dieser Aussagen spricht auch der weitere Ablauf des Geschehens. Denn Frau Dattendorfer wandte sich, nachdem sie aus der Schweiz abgeschoben worden war, von sich aus wiederum an die Firma und bat um Fortsetzung der Verhandlungen. Das zweite Gespräch mit ihr fand mit den Rechtsanwälten Dr. Seeger und Dr. Oehry in Feldkirch statt. Dr. Oehry wurde von Dr. Seeger als Zeuge mitgenommen. Er vertritt weder die Firma HS, noch deren Inhaber oder den Generalbevollmächtigten Kraemer (*65*/67, 71). Dr. Oehry hat die Angaben der Frau Dattendorfer mitstenographiert und ein Protokoll verfaßt (*65* Anl. 3).

Nach dem Protokoll des Dr. Oehry hat Frau Dattendorfer erklärt, es stimme zwar, daß Dr. Lenz mit den Schecks gewinkt habe. Die Schecks seien aber nicht von Hispano Suiza gekommen. Der „Spiegel" habe das Gespräch unrichtig wiedergegeben, er habe Bemerkungen aus dem Zusammenhang genommen. Sie brauche nicht zu sagen, woher die Schecks gekommen seien (*65* Anl. 3).

Vor dem 1. UA erklärte Dr. Oehry, er habe den Eindruck gehabt, daß Frau Dattendorfer das Gespräch darauf anlegte, ein materielles Ergebnis zu erreichen (*65*/71), „etwas zu verkaufen" (*65*/72), einen Eindruck, den Dr. Seeger in seiner Aussage bestätigte (*65*/45—45 a). Frau Dattendorfer habe zwar nicht direkt eine Forderung erhoben, sie habe jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß sie etwas — eine Hilfe — bekommen würde (*65*/42). Deswegen habe sie wohl auch in Zürich und in Feldkirch behauptet, die Schecks seien nicht von HS (*65*/46).

Die Aussage der Frau Dattendorfer entbehrt jeglicher Logik. Nach ihrer Darstellung hat Hispano Suiza durch einen anonymen Brief Kontakt mit ihr aufgenommen. Da das erste Gespräch in Zürich nicht zu Ende geführt werden konnte, hätte es doch nahegelegen, daß die Firma HS sich um ein zweites Gespräch bemüht hätte, zumindest aber die beiden Anwälte ihr in Feldkirch ein Angebot der Firma HS unterbreitet hätten. Das ist auch nach ihrer Aussage zu ihrem großen Bedauern nicht der Fall gewesen (*68*/137).

Für die Richtigkeit der Aussagen der Zeugen Kraemer, Hallwyl und Seeger spricht auch die Tatsache, daß Rechtsanwalt Aretz am 10. 1. 68 die StA Bonn darüber informierte, Frau Dattendorfer habe der Firma HS „Material" zum Kauf angeboten; ein „neutraler" Bevollmächtigter werde sich mit ihr am 12. 1. 68, 12.00 Uhr, im Hotel „Baur au Lac" in Zürich treffen (StA HS 30 Bd. 6 Bl. 123). Wenn die Firma HS die Absicht gehabt hätte, Frau Dattendorfer zu einer bezahlten Widerrufserklärung zu be-

stimmen, hätte nichts ferner gelegen, als die Staatsanwaltschaft, die über einen Haftbefehl gegen Frau Dattendorfer verfügte, vorher von dem beabsichtigten Treffen zu unterrichten, zumal HS nicht wissen konnte, welche Maßnahmen die Staatsanwaltschaft einleiten würde.

5. Die erheblichen Widersprüche in den Aussagen und Erklärungen, die teilweise bewußt falsch sind, das Angebot des Widerrufs ihrer Behauptung gegen Geld und der Erpressungsversuch bei der CDU kennzeichnen hinreichend die völlige Unglaubwürdigkeit der Zeugin Dattendorfer. Sie paßt ihre Aussagen dem jeweiligen Zweck des Gesprächs an, um das für sie Günstigste dabei herauszuholen. So hat sie ihre „Eidesstattlichen Versicherungen" für den „Stern" und für den „Spiegel" gegen erhebliche Honorare abgegeben (Anl. 61/8). Sie ist aber auch bereit, für Geld genau das Gegenteil von dem zu sagen oder zu tun, was sie vorher erklärt oder getan hat. Sie hält dies auch für durchaus normal. Eine „halbe Million Schweizer Franken" wäre eine Versuchung gewesen, der sie nicht widerstanden hätte (68/127) und ihren Erpressungsversuch bei der CDU findet sie „angemessen und nett", weil die CDU damit die Möglichkeit gehabt hätte, „auf diese Weise Veröffentlichungen zu unterbinden, die ganz gewiß nicht in ihrem Sinne gewesen wären" (68/62).

   Eine solche Zeugin ist, wie auch schon die Staatsanwaltschaft festgestellt hat, absolut unglaubwürdig (XII/94 und 102).

6. Sämtliche 32 Kölner Banken haben die Frage, ob jemals, insbesondere in den Jahren 1954 bis 1958 zugunsten eines Deutschen, eines in Deutschland ansässigen, einer deutschen politischen Partei und deren Organisation oder zugunsten eines Nummernkontos Schecks im Werte zwischen 1 bis 40 Millionen Schweizer Franken oder DM ausgestellt und von Louis Birkigt, Genf, bzw. der Société de Vente Hispano Suiza oder der Mecatex Holding AG, Zürich, vorliegen und auf ihr Geldinstitut gezogen haben oder über ihr Geldinstitut haben ausstellen lassen oder in irgendeiner Form haben verrechnen lassen, uneingeschränkt verneint. Damit ist jedenfalls klar erwiesen, daß die Aussage der Zeugin Dattendorfer über den angeblichen Scheck von 30 Millionen DM zugunsten der CDU falsch ist.

   Theoretisch ist es natürlich durchaus richtig, daß die erteilten Bankauskünfte prinzipiell die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die angeblichen Zuwendungen an Dr. Lenz und an die CDU auf anderem Wege, etwa unter Einschaltung Dritter oder einer Kette von Dritten erfolgt sein können. Aber für eine solche theoretisch mögliche indirekte Zuleitung hat sich nicht der geringste Anhaltspunkt ergeben. So hätte z. B. der Zufluß von 30 Millionen in die CDU-Parteikasse — gleichgültig ob dieser direkt oder indirekt erfolgt wäre — sich bei dem Finanzvolumen des Wahlkampfes 1957 in Höhe von knapp 6 Millionen DM bemerkbar machen müssen. Aber die Zeugen Kraske, Nathan, Heck, Scheufelen, Burgbacher, Blank und Globke haben genau das Gegenteil aus eigenem Wissen bekundet, daß ein derartiger „warmer Regen" in Höhe von 30 Millionen oder gar mehr nicht auf die CDU oder CSU-Parteikasse niedergegangen ist. Zwar hat die Zeugin Dattendorfer allgemein gehaltene Behauptungen in dieser Richtung aufgestellt. Daß die Zeugin Dattendorfer absolut unglaubwürdig ist, ist bereits vorstehend einwandfrei dargetan worden.

Die Aussage Dr. Winkelhog

Als beweiskräftiger Zeuge für Zuwendungen in Höhe von 30 oder mehr Millionen an die CDU kann auch der Zeuge Dr. Winkelhog nicht angeführt werden. Vor dem 1. UA hat Dr. Winkelhog erklärt, aufgrund seines guten persönlichen Verhältnisses mit Dr. Lenz habe ihm dieser angeboten, in seine Anwaltskanzlei einzutreten (80/4, 5, 11, 12). Den genauen Zeitpunkt vermochte der Zeuge nicht anzugeben — wußte auch nicht, ob das in den Jahren war, in denen Dr. Lenz Staatssekretär war oder vorher oder später (80/12). Genau wußte der Zeuge aber noch die Situation zu schildern, in der Dr. Lenz ihm angeblich zum letzten Mal dieses Angebot gemacht habe. Der Zeuge hat diese Begebenheit dem 1. UA zunächst schriftlich mitgeteilt und in seiner Vernehmung ausdrücklich für richtig erklärt:

> „Bald darauf trafen wir uns wieder. Unerwartet war Dr. Lenz nach Treis gekommen. Wir hatten eine gemeinsame Einladung bei Herlet in Karden, mit dem ich ebenfalls gut befreundet war und politisch zusammenarbeitete. Nachdem wir bei ihm einige Flaschen Wein getrunken hatten, gingen wir nach Treis zurück, d. h. ich brachte Dr. Lenz in seine etwas außerhalb Treis gelegene Wohnung. Auf diesem Wege — wir standen noch lange vor seiner Wohnung — machte er mir zum letzten Mal das Angebot mit etwa folgenden Worten: Ich fahre morgen in die Schweiz, wo es um ein Panzergeschäft geht. Dabei springt wieder einiges heraus. Wenn Du willst, kannst Du mitfahren und Dir das ansehen.
>
> Sowohl als Folge seines permanenten Angebotes als auch deshalb, weil mich der Vorgang allmählich zu interessieren begann, erkundigte ich mich nach Einzelheiten und erfuhr, daß eine Panzerlieferung vor dem Abschluß stände, bei welcher ‚stark dreißig Millionen in die Parteikasse flößen und 10 % als Provision für ihn abfielen'. Ich entgegnete, daß dieses Geschäft ja allein genügen würde, um ihm ein sorgenloses Dasein bis an sein Lebensende zu garantieren. Hierauf entgegnete er, er habe, wenn die Mediziner recht hätten, so lange nicht mehr zu leben, und zeigte mir sein neuestes EKG,

das tatsächlich wie ein Stacheldrahtverhau aussah. Daß er herzleidend war, hatte er mir früher wiederholt erzählt und dabei betont, daß ihn die Nazis kaputtgemacht hätten. Diese Unterredung verlief zwar wieder ergebnislos, doch stellte ich in Aussicht, mir die Sache zu überlegen" (*80*/10 f.).

Diese Erklärung ist jedoch unglaubwürdig. Erstens muß in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Zeuge Winkelhog bekundet hat, daß dieses Gespräch über die Verdienstmöglichkeiten an Panzerbeschaffungen im Anschluß an einen Weinabend bei dem am 24. 2. 51 verstorbenen Herlet stattgefunden habe. Die ersten Gespräche mit HS waren aber erst 1955. Dr. Lenz kann also 51 den Zeugen Winkelhog nicht auf ein Panzergeschäft hingewiesen haben.

Dr. Winkelhog mußte überdies vor dem 1. UA zugeben, daß er sich von 1950—1955 in alles andere als guten wirtschaftlichen Verhältnissen befand. Es ist kaum zu glauben, daß er in einer solchen Situation ein Angebot abgelehnt hätte, in eine gutgehende Anwaltssozietät in Bonn einzusteigen, zumal er nach den Erklärungen von Dr. Lenz überhaupt nicht in Bonn anwesend zu sein brauchte (*80*/10).

Schließlich ist es völlig unglaubhaft, daß Dr. Lenz den Zeugen Dr. Winkelhog, gegen den nicht weniger als 14 Ehrengerichtsverfahren gelaufen sind, aufgefordert hat, in die Anwaltssozietät Aretz, Schneider, Lenz einzutreten. (Vgl. RS 59 Anl. 3). Seinem Ausschluß aus der Anwaltschaft ist Winkelhog nur durch einen Antrag auf Löschung in der Liste der zugelassenen Anwälte zuvorgekommen.

Die Unglaubwürdigkeit des Dr. Winkelhog ergibt sich u. a. auch noch aus folgendem:

Dr. Winkelhog hat erklärt, er habe Dr. Lenz, als dieser Staatssekretär war, verschiedentlich in seinem Büro im Bundeskanzleramt besucht. Dort habe er auch die Zeugin Dattendorfer, damals Frau van Horn, seine Sekretärin, kennengelernt (*80*/13). Außerdem erwähnte er verschiedentlich im Zusammenhang mit den angeblich so einträglichen Geschäften mit Rüstungsgütern, daß sich Dr. Lenz mit Flick in der Schweiz getroffen habe (*80*/14) und daß eine Verabredung zwischen Dr. Lenz und ihm verlegt werden mußte, weil dieser mit Flick verabredet gewesen sei (*80*/44).

Dr. Lenz war von 1951 bis 1953 Staatssekretär im Bundeskanzleramt. Die Beschaffung der Ausrüstung für die Bundeswehr begann aber erst mit deren Aufstellung 1955, zu einer Zeit also, als Dr. Lenz bereits nicht mehr Staatssekretär war. Er kann während seiner Zeit als Staatssekretär daher nicht mit Herrn Flick über Waffenkäufe verhandelt haben.

Die Zeugin Dattendorfer, damals Frau van Horn, mit der der Zeuge Winkelhog ja verschiedentlich im Vorzimmer von Dr. Lenz im Bundeskanzleramt gesprochen haben will (*80*/16, 17, 44), ist niemals die Sekretärin von Dr. Lenz gewesen, und hat niemals im Bundeskanzleramt gearbeitet. Die offensichtlich falschen Bekundungen des Dr. Winkelhog können daher nicht als Indiz dafür betrachtet werden, daß trotz der entgegenstehenden Bankauskünfte der CDU seitens der HS Millionen-Zuwendungen gemacht worden sind.

FÜNFTES KAPITEL

Die Bundesregierung und die Aufklärung der erhobenen Vorwürfe

Bereits 1957, schon bald nach dem Abschluß der ersten Lieferverträge zwischen der BRD und dem HS-Konzern wurde in der Öffentlichkeit der Verdacht geäußert, daß es bei der Auswahl dieser Firma und dem Abschluß der Verträge nicht korrekt zugegangen sei. Dieser Vorwurf ist bis in die jüngste Zeit nicht verstummt. Gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. 3. 67 hatte der 1. UA auch zu prüfen, was die Bundesregierung zur Aufklärung dieser Vorwürfe unternommen, ob sie diese Aufklärung behindert oder verzögert und dem Deutschen Bundestag unzutreffende Auskünfte erteilt hat (Drs. V/1468, Buchstaben d bis g).

A. Prüfungstätigkeit des Bundesrechnungshofes

Zu der Frage, ob und ggf. inwieweit die Überprüfungstätigkeit des BRH behindert oder verzögert worden ist (Buchstabe e des Untersuchungsauftrages) hat der 1. UA Bedienstete und ehemalige Bedienstete des BMVtdg und des BMF, insbesondere aber die mit der Prüfung beauftragten Mitglieder des BRH, die MinRäte Dorn und Dilger (28. Sitzung) als Zeugen gehört und die insbesondere anläßlich der Erstellung der Prüfungsmitteilungen und -bemerkungen und ihrer Beantwortung beim BRH und BMVtdg erwachsenen Akten geprüft.

Der BRH hat sich 1958 anläßlich der Prüfung der Rechnung der Amtskasse des BMVtdg — Amt für Wehrtechnik und Beschaffung — für das Rechnungsjahr 1956 erstmals mit der Beschaffung des Schützenpanzers HS 30 befaßt und dem BMVtdg am 3. November 1958 Prüfungsmitteilungen (Gesch. Z.: Vert E — 9301/56 II Tz 1—7) zur Stellungnahme zugeleitet. Der BRH beanstandete darin die gleichzeitige Vergabe der Aufträge für Prototypen, Null-Serie und Serie des HS 30, obwohl eine hinreichende Erprobung vorher nicht stattgefunden hatte, den Lizenzvertrag und die zinslosen Vorauszahlungen von über 200 Millionen DM sowie die Bereitstellung weiterer Dokumenten-Akkreditive in Höhe von über 47 Millionen DM an die auftragnehmenden Firmen.

Diese Prüfungsmitteilungen beantwortete der damalige Leiter der Haushaltsabteilung im BMVtdg, MinDir Hopf, am 18. März 1959 (H I 3 Az. 28-20-02

Tgb. Nr. 1341 II/58) im wesentlichen mit pauschalen Erklärungen. Er verwies auf politische Gründe, für diese Beschaffung, wie die Devisenfrage und bestehende internationale Verträge, sowie darauf, daß der Deutsche Bundestag die Beschaffung des HS 30 genehmigt habe. Im übrigen aber habe die Bundesregierung die mit diesem Beschaffungsauftrag verbundenen Risiken bewußt auf sich genommen.

Der BRH hielt diese Antwort nicht für ausreichend und teilte dem BMVtdg am 6. Mai 1959 (Gesch. Z. VertE — 1322/5.59) mit, daß er weitere Prüfungen für erforderlich halte. MinR Kaldrack und Amtsrat Weigel haben am 11. 5. 1959 ihre Prüfungstätigkeit beim BMVtdg aufgenommen. Dabei zeigte sich, daß es im Bereich des BMVtdg keine Stelle gab, die einen Gesamtüberblick über das umfangreiche Vertragswerk und den Verlauf der Beschaffungsmaßnahmen hatte (vgl. BRH 1. Entwurf des Prüfungsbeamten, Vermerk vom 21. 9. 61 S. 2). Die Prüfungstätigkeit des BRH wurde besonders dadurch erschwert, daß die umfangreichen Akten zum HS 30-Komplex im BMVtdg nicht mit der bei Behörden üblichen Sorgfalt geführt wurden. Die Prüfungsbeamten mußten die Akten in den Abteilungen W und T des BMVtdg erst ordnen. (vgl. BRH 1. Entwurf des Prüfungsbeamten, Vermerk vom 21. 9. 61, S. 2). Sie beklagten insbesondere die Unordnung der Akten in dem für Preisfragen zuständigen Referat des Dr. Goetze (MR Dorn, *28*/12 f.).

Am 7. 7. 59 (Gesch. Z. VertE — 9301/56 II — 138/59 VS — Vertr.) und am 20. 7. 1959 (Gesch. Z. VertE — 9301/56 II — 168/59 VS-Vertr.) leitete der BRH dem BMVtdg weitere Prüfungsmitteilungen zu und verlangte, ihm die anläßlich der durch Minister Strauß am 20. 5. 58 angeordneten Gesamtüberprüfung durch die sog. Becker-Kommission zusammengezogenen Akten und die bei dieser Überprüfung erwachsenen Vorgänge, die gesondert im Ministerbüro aufbewahrt wurden, zur Verfügung zu stellen. Dem BRH wurde die Einsicht in diese Akten jedoch auf Weisung des Ministers Dr. Strauß verweigert (BRH, Prüfungsmitteilungen vom 25. 6. 62; (Gesch. Z. VertE — 9301/56 II — 140/62 VS-Vertr. Ziff. 2; BRH Beschaffungsdenkschrift Heft 1, Blatt 150, VS-Vertr.).

Der Versuch des Prüfungsbeamten des BRH, die Mitglieder der Kommission zu den Vorgängen zu befragen, schlug ebenfalls fehl. Diese haben unter Berufung auf die besondere Verschwiegenheit, zu der sie bei der Bildung der Kommission verpflichtet worden waren, jede wesentliche Auskunft über die Ergebnisse der Untersuchung verweigert (1. Entwurf, Schreiben des AR Weigel an den Präsidenten des BRH vom 5. 8. 59, BRH-Beschaffungsdenkschrift, Heft 1, Bl. 149, VS-Vertr.). Der BRH hat seine Bitte um Einsicht in diese Akten der Becker-Kommission in seinen Prüfungsmitteilungen vom 25. 6. 62 wiederholt. Das BMVtdg hat diese Akten schließlich am 24. Februar 1964, also nach 4½ Jahren — inzwischen stand das Haus unter anderer Leitung — zur Einsichtnahme freigegeben (Gesch. Z. H I 3 — Az. 28-20-02 TgbNr. 412/64 VS-Vertr.). Der Zeuge Dilger, Mitglied des BRH, nahm im Juli 1964 im BMVtdg Einsicht in die Akte. Auf Frage, ob diese vollständig war, erklärte er:

> „Ich konnte bei der Einsichtnahme nicht feststellen, daß irgendetwas entnommen war oder daß diese Akte unvollständig war. Sie hatte ja kein Inhaltsverzeichnis ... Ich habe angenommen, daß es sich um die Akte handelt, die Herr Weigel einsehen wollte. Als mir die Akte vorgelegt wurde, habe ich sie durchgeblättert und stellte fest: Der sachliche Inhalt dieser Akte ergab nichts Neues und keine neuen Gesichtspunkte, die nicht bereits in den Prüfungsfeststellungen bearbeitet und verarbeitet waren." (*28*/42)

Das BMVtdg hat die Prüfungsmitteilungen des BRH aus dem Jahre 1959 nicht beantwortet, sondern zurückgestellt, um in der Zwischenzeit durch die technische Verbesserung des Fahrzeugs und Verhandlungen mit den beteiligten Firmen die tatsächliche Lage für das Ministerium auch gegenüber dem BRH zu verbessern.

Hinzu kam, daß BMVtdg-Minister Dr. Strauß die Prüfungstätigkeit des BRH offenbar als Eingriff in die Führung der Verwaltungsgeschäfte seines Hauses empfand und es darüber zu Differenzen zwischen dem BMVtdg und dem BRH gekommen war. Am 19. 7. 60 fand ein Gespräch zwischen Bundesminister Dr. Strauß und dem Präsidenten des BRH Dr. Hertel statt, in dem versucht wurde, diese Differenzen beizulegen (vgl. BMVtdg. W I 5, Bd. 5 Anl. 1, Vermerk vom 20. 7. 59).

Der BRH führte seine Prüfungstätigkeit fort und legte dem BMVtdg am 25. 6. 62 neue Prüfungsmitteilungen (Gesch. Z. VertE 9301/56 II — 140/62 VS-Vertr.) zur Stellungnahme vor. Diese enthielten die unerledigten Beanstandungen früherer Prüfungsmitteilungen sowie eine zusammenfassende Beurteilung der Beschaffung des HS 30. Gleichzeitig stellte der BRH fest, daß die Beschaffung des HS 30 nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Gründlichkeit vorgenommen wurde und verlangte vom BMVtdg Mitteilung darüber, welche zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten eingeleitet worden sind.

Die Bearbeitung dieser Prüfungsmitteilungen des BRH wurde im BMVtdg erst am 11. 1. 63 in Angriff genommen (vgl. Verfügung vom 28. 1. 63 — Gesch. Z. W I 1 — Az. 28-20-02 [HS 30]). Sie wurde u. a. dadurch erheblich erschwert und verzögert, daß den Sachbearbeitern die notwendigen Unterlagen vorenthalten wurden. So teilte das Referat FÜ H II 5 am 4. 3. 63 der federführenden Abteilung W mit:

> „Bekanntlich haben Prüfungskommissionen während der Beschaffung des HS 30 mehrmals Akten von den beteiligten Abteilungen eingezogen. Dabei hat FÜ H auch die Akten abgeben müssen, auf welche sich der BRH bezieht. Bei der Registratur W I sowie beim zuständigen Sachbearbeiter FÜ B IV/3 sind diese oder gleichwertige Unterlagen bisher nicht aufzufinden."

Nicht einmal der eigens für die Bearbeitung und Abwicklung des HS 30-Komplexes vom Bundeswehrbeschaffungsamt in Koblenz zum BMVtdg nach

Bonn versetzte RD Witte, der von 1960 bis 1965 die Vergleichsverhandlungen mit dem HS-Konzern führte, hatte Zugang zu allen Akten. Gerade die Akten der sog. Becker-Kommission, deren Tätigkeit zu der Reduzierung der Verträge gegenüber der Fa. Hispano-Suiza geführt hatte, bekam er jahrelang nicht zu Gesicht, obwohl er mit der Fa. HS die sich aus dieser Reduzierung ergebende Restabgeltung und die Ansprüche des Bundes aus mangelhafter Vertragserfüllung auszuhandeln hatte. RD Witte mußte mehrfach über seinen Abteilungsleiter MD Dr. Knieper um die Akten der Becker-Kommission bitten (vgl. Schreiben MR Witte an AbtL. W vom 7. 2. 63 Az. 28-20-02 [HS 30] Tgb. Nr. 316/63 VS-NfD). Er erhielt sie erst 1965, als Brigadegeneral Becker aus dem BMVtdg ausschied (8/153 ff., 162, 166).

Becker, der das persönliche Vertrauen des damaligen Bundesverteidigungsminister Strauß genossen und auf dessen Initiative im Mai 1958 die Gesamtüberprüfung des HS 30-Komplexes vorgenommen worden war, wurde als Zeuge nach den Gründen für die Zurückhaltung dieser Akten befragt. Es ist dem 1. UA nicht gelungen, diese Frage aufzuklären, da Becker erhebliche Erinnerungslücken bei seiner Vernehmung zeigte.

Die Prüfungsmitteilungen des BRH vom 25. 6. 62 wurden durch das BMVtdg erst am 24. Februar 1964 (GeschZ. H I 3 — Az. 28-20-02 TgbNr. 412/64 VS-Vertr.) beantwortet. Seit den ersten Beanstandungen des BRH in den Prüfungsmitteilungen vom 3. November 1958 waren also mehr als fünf Jahre verstrichen, bis das BMVtdg sich detailliert und verbindlich in schriftlicher Form zu den sachlichen Beanstandungen äußerte. In der Vorbemerkung zu dieser Antwort versucht sich das BMVtdg damit zu entschuldigen, daß die Vorgänge, auf die sich die Prüfungsmitteilungen beziehen, fünf bis acht Jahre zurückliegen und die früher mit der Bearbeitung des HS-Komplexes befaßten Herren zum größten Teil nicht mehr in ihren früheren Dienststellungen, z. T. auf Dienstposten bei internationalen Organisationen oder in der Privatwirtschaft tätig, zwischenzeitlich pensioniert oder z. T. auch schwer erkrankt seien. Erinnerungslücken und gerade für die beanstandeten Sachfragen unergiebiges Aktenmaterial hätten die Beantwortung erschwert.

Diese Entschuldigung ist nicht stichhaltig. Der größte Teil dieser Schwierigkeiten wäre vermeidbar gewesen, wenn die betreffenden Akten des BMVtdg mit der sonst bei Behörden üblichen Sorgfalt und Ordnung geführt worden wären und sich die politische Leitung und die verantwortlichen Beamten des BMVtdg die rechtzeitige sowie sachgemäße Beantwortung der Prüfungsmitteilungen des BRH und die Unterstützung des BRH bei dessen Prüfungstätigkeit hätten angelegen sein lassen.

Das BMVtdg hielt es jedoch für richtig, die Prüfungsbemühungen nicht einzeln zu beantworten, sondern die Antwort zurückzustellen und die Verhandlungen und den Vergleich mit HS abzuwarten (Schreiben W I 1 an AL W; Az. 28-20-02 [HS 30] Tgb. Nr. 316/63 VS-NfD).

Das mit der Prüfung beauftragte Mitglied des BRH, Dorn, beurteilte das Verhalten des BMVtdg in einem Vermerk vom 21. 8. 62 (BRH — VertE) wie folgt:

> „Das BMVtdg — Abt. L. W — hatte Anfang des Jahres noch geglaubt, unsere Prüfungsmitteilungen ‚global' durch ein allgemeines Zugeben der von uns festgestellten Mängel beantworten und damit den ‚Fall Hispano' erledigen zu können. Die im einzelnen begründeten Vorwürfe, die wir erheben mußten, haben, wie das Schreiben zeigt, diese Hoffnungen zerstört. Die nunmehr zwangsläufigen Folgen, die das BMVtdg in seinem Schreiben aufzeigt, werden alle Beteiligten — einschließlich BRH — noch viel Zeit und Mühe kosten. Mit einer vollständigen Beantwortung unserer Prüfungsmitteilungen dürfte kaum vor Mitte nächsten Jahres zu rechnen sein." (UA Nr. 12 — BRH — HS 30 — Beschaffungsdenkschrift, 7. Hefter, Vermerk vom 21. 8. 62).

Mit dieser Verzögerungstaktik des BMVtdg in der Erledigung der Prüfungsbemerkungen des BRH wurde auch der Deutsche Bundestag in seinen Kontrollbefugnissen gegenüber der Regierung behindert. Dem BMVtdg war bekannt, daß der zuständige Berichterstatter des Haushaltsausschusses, der Abg. Dr. Schäfer (SPD), seit Februar 1959 mit Unterstützung seiner Fraktion auf die Prüfung der Angelegenheit durch den BRH und die Vorlage des Prüfungsberichtes drängte, um „jeden Verdacht zu zerstreuen, daß ein unkorrekter Vorgang auch vom Parlament begünstigt werde" (Haushaltsausschuß Prot. der 59. Sitzung vom 18. 2. 59). Obwohl der Haushaltsausschuß am 18. 2. 59 den SPD-Antrag, den Präsidenten des BRH als Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung ein Gutachten erstellen zu lassen, im Grundsatz gebilligt hatte, lehnte die CDU/CSU-Mehrheit im Haushaltsausschuß am 4. 3. 59 diesen Vorschlag mit 11 : 9 Stimmen ab (vgl. Protokoll der 65. Sitzung des Haushaltsausschusses) und verhinderte so eine rechtzeitige Klärung dieses Beschaffungsvorganges durch den BRH. Die SPD-Fraktion wandte sich daraufhin am 5. 3. 59 in einer Presseerklärung (Nr. 117/59) an die Öffentlichkeit und wies auf den hohen Schaden hin, der dem Bund durch die Fehlentscheidung des BMVtdg drohe.

Am 14. 6. 1961 verlangte der Abg. Schultz (FDP) von der Bundesregierung Auskunft, bis wann der BRH seinen Prüfungsbericht vorlege (Sten.Prot. der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 9347 A) und am 13. 3. 63 wiederholte der Abg. Dr. Schäfer (SPD) im Haushaltsausschuß seinen Antrag vom Februar 1959 auf Vorlage eines Berichtes durch den Präsidenten des BRH (Prot. d. 64. Sitzung). Die Vertreter der CDU/CSU sprachen sich gegen diesen Antrag aus mit dem Hinweis, daß der Bericht des BRH bis Ende 1963 auf dem normalen Weg dem Bundestag ohnehin zugeleitet werde. Der BRH teilte dem BMVtdg diese Auffassung des Haushaltsausschusses eigens mit und bat um die Beantwortung der Prüfungsmitteilungen bis 30. 6. 63, um seinerseits dem Parlament bis Ende des Jahres 1963 be-

richten zu können. Das BMVtdg hat diesen Termin nicht eingehalten und die Prüfungsmitteilungen erst am 24. Februar 1964 beantwortet.

Obwohl das zuständige Mitglied des BRH seinen Berichtsentwurf im Laufe des Sommers 1964 fertiggestellt hatte, dauerte es noch über zwei Jahre, bis der Große Senat des BRH im Dezember 1966 nach verschiedenen Abstimmungen mit Änderungswünschen des BMVtdg und Umarbeitungen dem Bericht zustimmte.

Der Zeuge Hopf, früher als Leiter der Haushaltsabteilung bzw. als Staatssekretär im BMVtdg mit der Beschaffung des HS 30 befaßt, war im Juli 1964 Präsident des BRH geworden. Am 6. 2. 68 hatte er vor dem 1. UA erklärt:

> „Ich habe ja seit dem Tage meines Ausscheidens vor annähernd vier Jahren nichts mehr mit der Angelegenheit zu tun; denn ich habe — so ist es im Gesetz vorgesehen — an dem Tage, als ich in den Rechnungshof ging, dem Vizepräsidenten Verteidigung und noch zwei Gebiete übertragen, weil ich mit denen früher zu tun hatte. Und dann ist es wie bei einem Gericht — obwohl wir kein Gericht sind —: ich sehe nicht Eingänge, ich sehe nicht Ausgänge und habe keinen Einfluß ..." (*33*/144).

Dennoch stellte der 1. UA in den Akten des BRH fest, daß Hopf sich der Befassung mit der Beschaffungsdenkschrift nicht ganz enthalten hatte (BRH, Beschaffungsdenkschrift Bd. 10—12 Bl. 46 — Vermerk vom 28. 9. 66 Bl. 46 sowie Vermerk vom 21. 8. 64 (Bl. 115) und Vermerk vom 23. 8. 64 (Bl. 116 ff.). Der 1. UA konnte den Akten allerdings nicht entnehmen, welche Tragweite den dort erwähnten Randvermerken beizumessen ist. Hopf ist dazu nicht gehört worden.

Als der Bundesminister der Finanzen dem Bundestag am 21. März 1967 schließlich den in der Denkschrift des BRH unter Ziff. 165—199 enthaltenen Bericht zuleitete (BTDrs. V/1603) war die Bundesregierung bereits durch seine Kleine Anfrage der SPD vom 25. Oktober 1966 (BTDrs. V/1041) zu einer Stellungnahme zu den Umständen dieser Beschaffung (BTDrs. V/1135 vom 18. Nov. 1966) gezwungen und vom Deutschen Bundestag auf Antrag der FDP vom 22. 2. 1967 (BTDrs. V/1468) am 16. 3. 1967 (Sten. Prot. der 99. Sitzung) ein Untersuchungsausschuß eingesetzt worden.

Zu erwähnen ist, daß der BRH bereits Ende der 50er Jahre Prüfungsbeamte an das BMVtdg zeitweilig abordnete, damit diese dort in schwierigen Angelegenheiten gutachtlich tätig wurden. So waren Kaldrack, Hansohm und Weigel zeitweilig zur Beratung sogar bei den Vertragsverhandlungen und Preisprüfungen in der HS 30-Beschaffung beteiligt. Alle drei haben sich später zum BMVtdg versetzen lassen (*41*/63).

Zusammenfassende Beurteilung

Das BMVtdg hat die Prüfungstätigkeit des BRH durch mangelhafte Aktenführung, Vorenthaltung von Akten, durch Auskunftsverweigerung sowie durch nicht fristgerechte und sachlich ausreichende Beantwortung der Prüfungsmitteilungen des BRH verzögert. Die Aufbauschwierigkeiten der Bundeswehr in den 50iger Jahren rechtfertigen es nicht, die durch politische Fehlentscheidungen und Fehlplanungen, durch unzureichende Koordination und eine mangelhafte Verwaltung verursachten Verstöße gegen die Wirtschafts- und Haushaltsgrundsätze gegenüber dem BRH als der verfassungsmäßigen Kontrollinstitution zu verheimlichen oder abzuschwächen. Dies um so weniger, als die rechtzeitige und vollständige Aufklärung von Fehlern, Unregelmäßigkeiten und des Korruptionsverdachts Schaden vom Bund abgewendet und entsprechende Maßnahmen für die Verbesserung der Verwaltung ermöglicht hätte.

Die aus den Abgeordneten Professor Dr. von Merkatz, Professor Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** hat zur Frage, ob die Überprüfungstätigkeit des Bundesrechnungshofes behindert oder verzögert worden ist, wie folgt Stellung genommen:

◆*I. Die Beteiligung des Bundesrechnungshofes an der Beschaffung des HS 30*

1. *Einschaltung des BRH*

Auf Veranlassung des BMVtdg wurde der BRH erstmalig Anfang des Jahres 1956 in die Verhandlungen mit der Firma HS eingeschaltet (BMVtdg Ordner Anlagen zur BRH-Denkschrift zu Ziff. 180, Dorn *18*/64). Vertreter des BRH nahmen bereits an den Vertragsverhandlungen teil und wirkten bei der Vertragsgestaltung (Kaldrack *41*/5, 6) mit. Die Verhandlungen fanden sowohl in Bonn als auch in Frankfurt statt.

Als Ende 1957 das Industrieberatungsbüro Dr. Ing. Wegener mit Preisermittlungen bei den Firmen Hanomag und Henschel beauftragt wurde, ordnete der BRH auf Antrag des BMVtdg für die Zeit vom 9. 12. 57 bis 15. 2. 58 den Zeugen Hansohm dorthin ab (Kaldrack *41*/6; Hansohm *41*/6, 64), um bei der Prüfung und bei den mit diesen Firmen abzuschließenden Verträgen mitzuwirken. Daher wurde der Zeuge dem Referat des Zeugen Dr. Goetze zugeteilt. Auch nach Beendigung der Abordnung blieb der Zeuge im BRH mit der Beschaffung des HS 30 befaßt.

Die Tätigkeit des BRH führte am 3. 11. 58 zu ersten Prüfungsmitteilungen. In diesen wurden Bedenken gegen die Art und Weise der Beschaffung des HS 30 erhoben. Die dazu ergangene Stellungnahme des BMVtdg vom 18. 3. 59 räumte nach Ansicht des BRH diese Bedenken nicht aus (BRH Aktenverz. Nr. 12, Hefter 6, S. 537 ff.). Daher wurden der Zeuge Kaldrack und der Amtsrat Weigel — der Zeuge Hansohm war in der Zwischenzeit beim BRH ausgeschieden — am 6. 5. 59 mit weiteren Feststellungen beauftragt (BMVtdg 105, Hefter 1/61). ◆

2. *Prüfung durch den Bundesrechnungshof*

Von Mai 1959 bis Ende Februar 1960 wurde dann der Komplex HS 30 durch den AR Weigel vom BRH beim BMVtdg geprüft. Diese Prüfungstätigkeit führte im Juli/August 1959 zu der Forderung nach verschiedenen Maßnahmen (BMVtdg 27 — I/36—44).

Aufgrund der besonderen Sachkenntnis, die sich der AR Weigel in der Zwischenzeit erworben hatte, beschränkte sich seine Tätigkeit nicht nur auf reine Prüfungsaufgaben. Er wurde vielmehr auch zu den Verhandlungen mit den Firmen zugezogen (Dorn 28/6). Welchen Wert der BMVtdg auf die Mitwirkung des BRH legte, ergibt sich auch aus einem Schreiben des Abteilungsleiters W des BMVtdg vom 23. 12. 59 (BRH Hefter 6, S. 539). In diesem Schreiben wurde der BRH ausdrücklich gebeten, den Prüfungsbeamten noch weiterhin in seiner Tätigkeit zu belassen.

3. *Die Akten des Bundesministers der Verteidigung*

Bereits mit Schreiben vom 20. 7. 59 hat der BRH (BMVtdg 27—I/36—44), ihm auch die Vorgänge zugänglich zu machen, die bei den besonderen Untersuchungen der HS-Angelegenheit durch Angehörige des BMVtdg entstanden waren. Auf Veranlassung des Zeugen Witte (Witte 8/151) wandte sich der damalige Abteilungsleiter W, MinDir Dr. Knieper, daher am 3. 9. 59 schriftlich an den Zeugen Oberst Becker. Er bat ihn, über diesen Antrag eine Ministerentscheidung herbeizuführen (BMVtdg Ordner 29, Bl. 128).

Am gleichen Tage vermerkte der Zeuge Witte auf einem von der Abteilung H an die Abteilung W gesandten Schreiben vom 14. 8. 59 (BMVtdg, Ordner 27, I, Bl. 64), in dem angeregt wurde, dem BRH einen Zwischenbescheid zu erteilen:

> „AR Weigel vom BRH hält z. Z. einen Zwischenbescheid nicht für erforderlich. Es soll abgewartet werden, bis sich eine endgültige Lösung abzeichnet. Wi. 3.9."

Die vom Abteilungsleiter W empfohlene Ministerentscheidung wurde dann jedoch offensichtlich nicht herbeigeführt.

Die Entscheidung über die Akteneinsicht wurde auch nicht angemahnt, obwohl dazu verschiedentlich Gelegenheit bestanden hätte. So erklärte der Präsident des BRH ohne auf den Antrag einzugehen fernmündlich am 20. 1. 60 gegenüber dem Abteilungsleiter W, die Beantwortung der im Jahre 1959 herausgegebenen Prüfungsmitteilungen könnte bis zum Abschlußbericht zurückgestellt werden (BMVtdg Ordner 105, Heft 3, Bl. 18 R).

Der Antrag auf Akteneinsicht war auch nie Gegenstand der Besprechung zwischen dem Präsidenten des BRH und Bundesminister Strauß am 19. 7. 60, obwohl in dieser Besprechung der HS-Komplex ausführlich erörtert wurde (BMVtdg Ordner 27, I, Bl. 94—98). Als der Prüfungsbeamte des BRH, AR Weigel, nach Frankfurt zurückkehrte, um seinen Bericht zu schreibei, nahm er — entgegen von Gepflogenheiten des BRH — viele Originalakten des BMVtdg mit (Dorn 28/61).

Erst in den Prüfungsmitteilungen des BRH vom 25. 6. 62 wurde — S. 2 — erneut um Akteneinsicht mit der Begründung gebeten, die Zustimmung sei nicht zu „erlangen" gewesen. Die Zustimmung zur Akteneinsicht wurde in der Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen vom 24. 2. 64 — S. 2 — erteilt. Darauf wurden die Akten noch 1964 vom Zeugen Dilger (Dorn 28/37, Dilger 28/42, 43) eingesehen. Der Zeuge Dilger hat dazu erklärt, die Akten hätten nichts enthalten, was dem BRH nicht schon vorher bekannt gewesen sei.

4. *Die Beantwortung der Prüfungsmitteilungen durch den Bundesminister der Verteidigung*

Der BRH bat in seinen Prüfungsmitteilungen (S. 1), diese innerhalb von 4 Monaten zu beantworten. Der BMVtdg antwortete darauf am 16. 8. 62 (BRH, Hefter 7, Bl. 676, 677), er könne diese Frist u. a. deswegen nicht einhalten, weil hierzu die früheren Bearbeiter, die zum großen Teil bereits ausgeschieden seien, gehört werden müßten. Auf dieses Schreiben hin verfaßte der Zeuge Dorn am 21. 8. 62 folgenden Aktenvermerk (BRH, Hefter 7, Bl. 675):

> „BMVtdg, Abteilungsleiter W, hatte Anfang dieses Jahres noch geglaubt, unsere Prüfungsmitteilungen „global" durch ein allgemeines Zugeben der von uns festgestellten Mängel beantworten und damit den „Fall Hispano" erledigen zu können. Die im einzelnen begründeten Vorwürfe, die wir erheben mußten, haben ... diese Hoffnung zerstört. Die nunmehr zwangsläufigen Folgen, die der BMVtdg in seinem Schreiben aufzeigt, werden alle Beteiligten — einschließlich BRH — noch viel Zeit und Mühe kosten. Mit einer vollständigen Beantwortung unserer Prüfungsmitteilungen dürfte nach unseren Erfahrungen mit den wesentlich geringeren Beanstandungen bei der ... (Es folgt der Name einer Gesellschaft) kaum vor Mitte nächsten Jahres zu rechnen sein."

Im BRH wurde daher zunächst nichts weiter veranlaßt. Erst am 25. 3. 63 wurde, nachdem der HS-Komplex kurz vorher im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages angesprochen worden war, eine Frist zur Erledigung der Prüfungsmitteilungen bis zum 30. 6. 63 gesetzt. Der BMVtdg erwiderte darauf am 6. 7. 63, er habe die Frist zwar nicht einhalten können, bleibe aber um eine baldige Erledigung bemüht (BRH, Hefter 7, Bl. 683). Der BRH erkundigte sich im Laufe des Jahres 1963 dann noch verschiedentlich nach dem Stand der Bearbeitung. Am 24. 2. 64 wurde die sehr ausführliche Stellungnahme des BMVtdg dem BRH zugeleitet (Nr. 1 Aktenplan 1. UA).

II. Die Prüfungstätigkeit des BRH

1. *Behinderung der Prüfungstätigkeit:*

a) Der BRH konnte nach den getroffenen Feststellungen seine Prüfungstätigkeit im Bereich des BMVtdg ungehindert durchführen. Dabei wurden dem BRH auch keine Unterlagen vorenthalten. Diese Feststellung hat bereits anläßlich einer Pressekonferenz der Vizepräsident des BRH, Bretschneider, getroffen (vgl. Süddeutsche Zeitung v. 28. 4. 67).

Der BRH wurde bereits 1956, als die ersten Verträge abgeschlossen wurden, durch den BMVtdg in die Beschaffung des HS 30 eingeschaltet. Die Prüfungsbeamten waren schon damals nicht nur prüfend tätig. Sie wurden vielmehr bereits zu den laufenden Verhandlungen hinzugezogen. Der Zeuge Hansohm wurde sogar ausdrücklich von Dezember 1957 bis Februar 1958 auf Anforderung zum BMVtdg abgeordnet. Er sollte dort zusammen mit dem Industrieberatungsbüro Dr.-Ing Wegener bei den deutschen Herstellerfirmen Preisermittlungen durchführen. Dabei hatte er eine außerordentlich freie Position, die es ihm sogar ermöglichte, ohne Beteiligung von Angehörigen des BMVtdg mit den Firmen zu verhandeln (Hansohm *41*/67).

Auch AR Weigel beriet die Angehörigen des BMVtdg, denen aufgrund ihrer begrenzten Aufgabengebiete nur die Einzelfragen bekannt waren, neben seiner Prüfungstätigkeit. Weigel hatte demgegenüber aus seiner Prüftätigkeit einen Gesamtüberblick über die technischen und die Beschaffungsfragen. Seine Kenntnisse waren für den BMVtdg so wertvoll, daß dieser ihn über die eigentliche Prüfzeit hinaus anforderte, wie das Schreiben des Abteilungsleiters W vom 23. 12. 59 an den BRH zeigt.

Zu Beginn der Tätigkeit traten allerdings für den Prüfungsbeamten einige Schwierigkeiten auf. Diese lagen aber nicht an dem mangelnden Willen zur Zusammenarbeit. Vielmehr war ein Teil der zu prüfenden Akten nicht ausreichend geordnet und unvollständig. Daher bestand die erste Tätigkeit des Prüfungsbeamten im Ordnen und Vervollständigen dieser Akten (Dorn *28*/12).

b) Der BRH hatte am 20. 7. 59 gebeten, ihm Einblick in die Akten der Becker-Kommission zu geben. Das dazu erforderliche Einverständnis des BMVtdg wurde mit der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen am 24. 2. 64 gegeben. So konnte der Zeuge Dilger erst 1964 diese Akten einsehen.

Der Zeuge Dorn (*28*/37) schließt hieraus, die erbetene Einsicht in die Akten der Becker-Kommission sei vorher verweigert worden. Für die Richtigkeit dieser Behauptung finden sich keinerlei Unterlagen. Der Zeuge kann aus eigener Anschauung dazu nichts sagen. Er bezieht sich in seiner Aussage auf angebliche Erklärungen des Prüfungsbeamten Weigel. Entsprechend vorsichtig ist die in den vom Zeugen Dorn veranlaßten Prüfungsmitteilungen vom 25. 6. 62 wiederholte Bitte auf Akteneinsicht gefaßt.

Weder die Akten des BRH noch die des BMVtdg enthalten eine schriftliche Ablehnung des mit Schreiben vom 20. 7. 59 gestellten Antrages auf Akteneinsicht oder einen Vermerk, aus dem auf eine Ablehnung geschlossen werden kann. Dagegen hat der BRH diese Entscheidung niemals angemahnt. Auch in dem am 19. 7. 60 zwischen dem Präsidenten des BRH und Bundesminister Strauß geführten Gespräch wurde dieser Antrag nicht erörtert. Das hätte aber nahe gelegen, wenn ihm vom BRH besondere Bedeutung beigemessen worden wäre.

Durch die Entscheidung des Präsidenten des BRH vom 20. 1. 60 wurde dem BMVtdg eingeräumt, die Beantwortung der im Jahre 1959 gezogenen Prüfungsmitteilungen bis zum Abschlußbericht zurückzustellen.

Obwohl das BMVtdg sich mit der Genehmigung der Einsicht in die Unterlagen der Becker-Kommission reichlich lange Zeit gelassen hat, hat dies zu keiner Behinderung der Tätigkeit des BRH und damit zu einer Verzögerung der Herausgabe der Prüfungsmitteilungen geführt. Diese verzögerte sich nämlich, weil der BRH das Ergebnis der angelaufenen Vergleichsverhandlungen abwarten wollte. Daher wurden auch nach Abschluß der eigentlichen Prüfung noch informatorische Besprechungen und kurze örtliche Erhebungen durchgeführt. Dabei wurden dem BRH auch die Vergleiche, die der BMVtdg abschließen wollte, vorgelegt (Dilger *28*/103, 120). Erst als die Verträge weitgehend abgewickelt waren, hielt es der BRH für angebracht, die abschließenden Prüfungsmitteilungen am 26. 6. 62 herauszugeben (BRH Bd. Hefter 6 S. 539).

Die Akten der Becker-Kommission hatten für die Prüfungstätigkeit des BRH auch keine besondere Bedeutung. Sie enthielten, wovon sich der Zeuge Dilger überzeugt hat (*28*/42, 43), keine Tatsachen, die dem Prüfungsbeamten des BRH unbekannt waren. Das gilt auch, entgegen den Erklärungen des Zeugen Dorn (*28*/97), für den zwischen der BAM und der Firma Hanomag abgeschlossenen Lizenzvertrag vom 20. 3. 56. Denn dieser Vertrag war kein „Geheimvertrag". Er wurde vielmehr auf Anregung des BMWi und des BMVtdg geschlossen, um den deutschen Nachbau des HS 30 nicht in Frage zu stellen. Dieser schien gefährdet, nachdem die Firma HS dem BMVtdg am 19. 1. 56 mitgeteilt hatte, sie erwarte einen Auftrag der französischen Regierung, der

◆ möglicherweise eine Lizenzweitergabe an die Bundesrepublik ausschließen werde (vgl. BMVtdg vom 12. 2. 68, Anl. 1 2. Rundschr. Nr. 31). Der Schriftwechsel hierüber befindet sich in dem Ordner des BMVtdg Nr. 104 Bl. 14 ff. Diese Tatsachen waren dem BRH auch bekannt. Denn unter der lfd. Nr. 30 (S. 64) des Weigelschen Entwurfs der Prüfungsmitteilungen (BRH, Aktenverz. Nr. 13) ist dieser Vertrag ausführlich behandelt. Auch sind Prüfungsbemerkungen vorgeschlagen. So ist es zu erklären, daß dieser Vertrag unter der Nr. 19 der offenen Anlage zu den Prüfungsmitteilungen des BRH vom 25. 6. 62 enthalten ist. In den Prüfungsmitteilungen selbst ist der BRH auf diesen Vertrag allerdings nicht mehr eingegangen, wahrscheinlich, weil dieser Vertrag keine rechtlichen Folgen hatte und durch die Lizenzverträge vom 7. 12. 56 abgelöst wurde.

2. *Verzögerung der Prüfungstätigkeit des BRH durch den BMVtdg*

   Für eine Verzögerung der Prüfungstätigkeit des BRH bis zur Herausgabe der Prüfungsmitteilungen vom 25. 6. 62 haben weder die Zeugenaussagen einen Anhalt ergeben, noch ergibt sich dies aus den Unterlagen. AR Weigel als Prüfungsbeamten standen — bis auf die Akten der Becker-Kommission — sämtliche Unterlagen des BMVtdg zur Verfügung. Die Akten der Becker-Kommission waren aber für die abschließenden Prüfungsmitteilungen unerheblich (vgl. 1 b). AR Weigel erhielt sogar, was an sich nicht üblich ist, Originalakten des BMVtdg zur Erstellung seines Prüfberichts ausgehändigt (Dorn 28/61).

3. *Verzögerung bei der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen des BRH*

   Auch die Bearbeitung der Prüfungsmitteilungen vom 25. 6. 62 läßt keine Verzögerung durch den BMVtdg erkennen. Die Prüfungsmitteilungen sehen zwar für die Beantwortung eine Frist von 4 Monaten vor. Diese Frist war aber vom BRH in der Erwartung gestellt, der BMVtdg würde „global die festgestellten Mängel zugeben" (AV vom 21. 8. 62, BRH, Hefter 7, Bl. 675). Das Schreiben des BMVtdg vom 16. 8. 62 zeigte jedoch, daß an ein solches allgemeines Anerkenntnis bei der Beantwortung nicht mehr gedacht war, nachdem die Prüfungsbemerkungen ins einzelne gehende Behauptungen enthielten. In seinem Aktenvermerk vom 21. 8. 62 meint der Zeuge Dorn daher auch, nunmehr sei kaum vor Mitte 1963 mit einer Beantwortung der Prüfungsmitteilungen zu rechnen. Die Frist zur Beantwortung der Prüfungsmitteilungen wurde dementsprechend stillschweigend verlängert.

   Diese Fristverlängerung auf ein Jahr war auch nicht unüblich. Der Zeuge Dorn hat in seiner Aussage erklärt (28/41), auch bei anderen Ministerien verzögere sich in schwierigen Fällen die Beantwortung von Prüfungsmitteilungen bis zu einem Jahr.

   Für den BMVtdg war die Beantwortung der Prüfungsmitteilungen besonders schwierig. So lagen die zu beurteilenden Vorgänge bis zu 7 Jahren zurück. Ein großer Teil der damals mit den Vorgängen betrauten Bearbeiter war in der Zwischenzeit auf anderen Arbeitsgebieten tätig. Ein großer Teil war aber auch wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden. Auch ergeben weder die Akten des Bundesministers der Verteidigung noch die Zeugenaussagen einen Hinweis auf eine Verschleppungsabsicht des BMVtdg.

Zusammenfassende Beurteilung der Minderheit

Die Überprüfungstätigkeit des BRH wurde durch das BMVtdg weder behindert noch absichtlich verzögert. ◆

B. Ermittlungen der Bundesregierung über den Verdacht von Geldzuwendungen durch die Fa. Hispano-Suiza

I. Untersuchungsauftrag

Der Deutsche Bundestag hat den 1. UA beauftragt zu prüfen:

> „ob und warum aufgrund der im Jahre 1958 durch den Reichsminister a. D. Treviranus gegebenen Hinweise, nach denen die Möglichkeit von Zahlungen seitens der Fa. Hispano-Suiza an im Bundestag vertretene Parteien bestand, keine eingehenden Ermittlungen durchgeführt und insbesondere nicht die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet worden sind" (Ziff. d).

Im Laufe der Untersuchungen stellte sich heraus, daß auch von anderer Seite derartige Hinweise gegeben worden sind. Deshalb war allgemein zu prüfen, was seitens der Bundesregierung zur Aufklärung dieser Vorwürfe unternommen worden ist. Zur Frage, inwieweit Reichsminister a. D. Treviranus sachdienliche Hinweise gegeben hat, wird verwiesen auf das 4. Kapitel, B.

II. Becker-Kommission

Die durch Erlaß des damaligen Bundesverteidigungsministers Strauß vom 20. Mai 1958 (Gesch.Z. MG — 381 II/58 VS-Vertr.) zur Gesamtüberprüfung der Beschaffung Schützenpanzer (Hotchkiss und Hispano eingesetzte Kommission (sog. *Becker-Kommission)* war nur mit der Klärung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Fragen beauftragt. Zweck der Überprüfung war, die sachliche Grundlage für die weitere Durchführung des Projekts und ggf. für eine Änderung in der Beschaffung zu erarbeiten (vgl. MR Schroers 53/92). Strauß hatte nach seiner eigenen Bekundung zwar ein brennendes

Interesse daran, festzustellen, ob Beamte und Offiziere des BMVtdg im Zusammenhang mit dieser Beschaffung Zuwendungen erhalten hätten (*50*/72), er hat jedoch diese Untersuchung der Becker-Kommission nicht übertragen. Diese Kommission war also schon ihrer Aufgabenstellung nach weder zuständig noch beauftragt zur Klärung der Frage, ob Geldzuwendungen an politische Parteien oder Einzelpersonen seitens der HS erfolgt sind. Mit einer einzigen Ausnahme (Vermerk Goetze vom 1. 8. 58, s. dazu weiter unten III.) enthielten die dem 1. UA vorliegenden Akten der Becker-Kommission auch keine Vorgänge, die ggf. anläßlich der allgemeinen Überprüfung angefallen sind und aus denen sich Hinweise für eine Untersuchung des Korruptionsverdachts hätten entnehmen lassen. Zwar hat der mit der HS 30-Angelegenheit befaßte Prüfungsbeamte des BRH, AR Weigel, in einem vertraulichen Schreiben an seinen Präsidenten vom 12. 6. 62, dessen 1. Entwurf vom 5. 8. 59 stammte, (BRH-Denkschrift, Heft 1—5, Bl. 149 ff., 457 ff.) mitgeteilt, daß er von Mitgliedern der Becker-Kommission gehört habe, daß HS Geld an einen mit der Sache befaßten Beamten, den er mit Namen bezeichnete, gegeben habe. Die Vernehmung des Kommissionsmitgliedes Thomsen hat aber ergeben, daß ihm dieser Vorgang nicht bekanntgeworden sei (*53*/54). Da AR Weigel, der am 1. 8. 62 zum BMVtdg übertrat und dort im ES-Referat eingesetzt wurde, 1964 gestorben ist, konnte diese Frage nicht mehr geklärt werden.

III. Ermittlungen durch das ES-Referat im BMVtdg

Für die Aufklärung von Pflichtverletzungen von Bediensteten, Bestechungs- und bestechungsähnlichen Fällen sowie der Übervorteilung des Bundesfiskus im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung der Bundeswehr besteht seit 1957 ein Referat für Ermittlungen in Sonderfällen (*55*/4 ff.), das seit Ende 1959 von MR Schnell geleitet wird. Dieses Referat war zuständig und geeignet, den Hinweisen nachzugehen, in denen Geldzuwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung des HS 30 behauptet wurden. Dies gilt nicht nur für den Verdacht der unmittelbaren Beamtenbestechung. Denn erfahrungsgemäß schlagen sich Schmiergelder in überhöhten Preisen oder in minderwertigen, nicht vertragsgemäßen Lieferungen oder betrügerischen Manipulationen nieder.

Der 1. UA hat durch Vernehmung von Zeugen, insbesondere des Referatsleiters MR Schnell, sowie anhand der ihm vom ES-Referat vorgelegten Ermittlungsakten und anderer Akten aus dem Bereich der Bundesregierung, des BRH und der Akten 8 Js 362/66 der StA Bonn überprüft, ob und inwieweit Ermittlungen zur Aufklärung des Korruptionsverdachts angestellt worden sind.

Hinweise auf mögliche Geldzuwendungen an Angehörige der Bundeswehr, politische Parteien und Persönlichkeiten sind dem BMVtdg von 1958 an zugegangen. Bereits 1957 hatte der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages als Untersuchungsausschuß geprüft, ob die Bundestagsabgeordneten Berendsen, Dr. Blank (Oberhausen) und v. Manteuffel (Neuß) einen unzulässigen Einfluß auf die Auswahl und Beschaffung des HS 30 ausgeübt haben. Die Untersuchung erbrachte keinen Beweis für die Wahrheit dieser Behauptungen (vgl. Bericht des Ausschusses für Verteidigung, BTDrs. 3. Wahlperiode, Nr. 5 vom 17. 10. 57).

Der Verdacht unzulässiger Geldzahlungen der Fa. HS ist seit 1958 zuerst von Außenstehenden an das BMVtdg herangetragen worden. Am 30. 7. 58 deutete eine heute nicht mehr feststellbare Person dem MR Dr. Goetze an, daß im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung, nicht aus ehrenrührigen, aber aus politischen Gründen Gelder von HS an Bonner politische Persönlichkeiten gegeben worden seien. MR Dr. Goetze legte diesen Hinweis in einem Vermerk nieder und gab ihn an seinen Abteilungsleiter (*38*/42; *64*/308 ff. und Anl. 9). Dieser Vermerk befand sich auch bei den Akten der Becker-Kommission. Goetze ist jedoch erst 1966 — im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage der SPD — nach seinem Gewährsmann befragt worden. Nachforschungen sind vom BMVtdg in dieser Sache vor 1966 nicht angestellt worden.

Am 8. 10. 58 äußerte Reichsminister a. D. Treviranus, wie BMin. Strauß bekundete, in einem persönlichen Gespräch mit Strauß, HS habe Dr. Lenz und der CDU Geld zugewendet (*50*/72 ff.). Der Hinweis war damals von Strauß an seinen Sts Dr. Rust und an den Bundeskanzler Dr. Adenauer weitergeleitet worden. Sts Dr. Globke habe dann nach einiger Zeit mitgeteilt, die Sache sei geprüft, es liege nichts vor (vgl. *50*/78; Akte ES 322/66, Bl. 103). Globke hat vor dem 1. UA hierzu ausgesagt:

> „Ich kenne Dr. Lenz aus dieser Zeit gut. Er hat, wie alle Menschen, Fehler und Schwächen gehabt. Aber ich würde meine Hand dafür ins Feuer legen, daß er niemals einen Pfennig genommen hat, der ihm rechtlich nicht zustand. Ich habe den Bundeskanzler damals darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bestechung schon aus dem Grunde nicht in Frage käme, weil zu der Zeit des Schützenpanzergeschäfts Herr Lenz nicht mehr Beamter war. Ich habe ihm aber auch gesagt; ich bin fest davon überzeugt, daß Herr Lenz niemals aus irgendwelchen finanziellen Gründen als Bundestagsabgeordneter eine Entscheidung für die Beschaffung eines bestimmten Panzers hätte herbeiführen wollen, wenn ein anderer, besserer Panzer zur Verfügung stünde. Dieser Auffassung bin ich auch heute. Ich bin der Auffassung, daß alle diese Behauptungen darüber, daß Herr Dr. Lenz irgendwelche unrechtmäßigen Mittel angenommen hätte, sei es für sich persönlich, sei es für die Partei, frei erfunden sind." (*18*/241 f.).

Aus dieser Aussage Globkes ergibt sich nicht, ob der Verdacht damals im BMVtdg konkret geprüft worden ist. Das ES-Referat im BMVtdg hat jedenfalls erst anläßlich der Kleinen Anfrage der SPD vom 18. 11.66 einen Vorgang über die Behauptung von Treviranus angelegt und Befragungen aufgenommen (Akte ES 452/66).

1959 unterrichtete Goetze MinDir Hopf, der damals die Abteilung Wirtschaft im BMVtdg vertre-

tungsweise leitete, über ein Gespräch mit einem von Treviranus bei ihm eingeführten Engländer, der in der Schweiz lebte. Dieser hatte ihm erklärt, an den damaligen Abg. Dr. Lenz seien für irgendwelche Bemühungen im Zusammenhang mit Waffengeschäften über einen Mann aus Vaduz Gelder gegeben worden (38/57, 61). Auch hierauf ist nichts unternommen worden.

Der Verdacht von Geldzuwendungen ist aber auch von Personen geäußert worden, die bei der Firma HS tätig waren oder gewesen waren. Im Zusammenhang mit den aufgrund der Ergebnisse der Becker-Kommission im Sommer 1958 unmittelbar von Strauß geführten Verhandlungen mit der Firmenleitung von HS, äußerte der damalige Geschäftsführer der Bonner HS-Niederlassung v. Puttkamer im Vorzimmer des Ministers, es sei doch Geld geflossen. Strauß ließ daraufhin Herrn v. Puttkamer aus dem Hause weisen (Akte ES 322/66 Bl. 103) und setzte bei der Genfer Konzernleitung durch, daß v. Puttkamer als Bonner Geschäftsführer von HS abgelöst wurde (Schreiben Birkigt v. 10. 7. 1958 an Strauß; Denkschrift BRH zu Ziff. 190, Bl. 21.). — Die Akten des ES-Referates enthalten keine Anhaltspunkte darüber, daß diese Behauptung damals überprüft worden ist.

Im Zusammenhang mit 1963 geführten Nachforschungen des ES-Referates in einer anderen Sache wurden auch ehemalige Angestellte der Bonner HS-Niederlassung gehört. Dabei sprachen diese ebenfalls den Verdacht von Unkorrektheiten und Geldzuwendungen im Zusammenhang mit dem HS 30-Komplex aus (Akte ES 64/63). Die Ermittlungen in dieser Sache wurden jedoch wegen der Arbeitsüberlastung des Bearbeiters längere Zeit unterbrochen und schließlich nicht mehr zu Ende geführt.

Nachforschungen des ES-Referates im Zusammenhang mit dem HS 30-Komplex sind teilweise 1965, insbesondere aber 1966, durchgeführt worden, nachdem die Angelegenheit von der Presse aufgegriffen und zum Gegenstand von Anfragen im Bundestag gemacht worden war. (ES-Akten 54/65, 322/66; 452/66; 463/66). Nunmehr wurden auch Jahre zurückliegende Vorgänge, wie das 4%-Angebot Czarneckis aus 1957, und die Äußerungen des Reichsministers a. D. Treviranus aus dem Jahre 1958 Gegenstand von Ermittlungen.

Auf die Artikel-Serie „Das Geschäft seines Lebens" des Journalisten Peter Miska in der „Frankfurter Rundschau" im Dezember 1958 (vgl. Anlage 3 des Berichts) hin, war beim ES-Referat ein Vorgang angelegt worden. Die Nachforschungen des ES-Referates beschränkten sich darauf, Miska um ein Gespräch zu bitten, welches dann nicht zustande kam (Akte ES 97/59). Zur gleichen Zeit hat auch die StA Bonn Miskas Veröffentlichung zum Anlaß genommen, einen AR-Vorgang betr. Bestechungsverdacht anzulegen (18 AR 5/59).

Im Frühjahr 1962 bat die StA Bonn im Wege der Amtshilfe das ES-Referat des BMVtdg um Feststellung, ob der Bestechungsverdacht begründet sei. Mit Schreiben vom 11. 7. 62 teilte der Leiter des ES-Referates mit, daß bisher keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, das Angehörige der Bundeswehr von HS bestochen worden seien. Er stellte aber eine Unterrichtung über ein demnächst stattfindendes Gespräch mit dem Journalisten Miska in Aussicht. Auf eine Erinnerung vom 6. 9. 1962 teilte MR Schnell der StA am 12. 9. 1962 mit, daß seine Ermittlungen keine weiteren Anhaltspunkte für einen Bestechungsverdacht ergeben hätten. Miska sei der Bitte, die ihm angeblich bekannten Einzelheiten dem ES-Referat bekanntzugeben, nicht nachgekommen. Es ist aus den Akten des ES-Referates nicht ersichtlich, welche Ermittlungen dort überhaupt in dieser Sache von 1959 bis 1962 geführt worden sind, die zu dieser Auskunft an die StA berechtigten. Die StA hat auf diese amtliche Mitteilung des BMVtdg am 27. 9. 1962 das Verfahren eingestellt (Abschlußverfügung der StA Bonn — 8 Js 362/66 S. 54 ff.). Bei der Wiederaufnahme der Ermittlungen zum HS 30-Komplex 1966 waren die ggf. in Betracht kommenden Straftaten verjährt und die StA an einer Strafverfolgung gehindert (ebd. S. 246 ff.).

Der BRH hat in seinen Prüfungsmitteilungen vom 20. 7. 1959 — Vert E 168/59 VS vertr. und vom 25. Juni 1962 Vert E 9301/56 II — 140/62 VS vertr. — festgestellt, daß einzelne Vorgänge im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung eine Überprüfung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nahelegten und um Mitteilung gebeten, was das BMVtdg in dieser Richtung unternommen habe.

Das für die Bearbeitung dieser Anfrage des BRH zuständige ES-Referat (damals W I 6), und zwar MR Schnell, gab am 4. bzw. 17. Juli 1963 eine gutachtliche Äußerung zu den Akten, wonach bei dem in Betracht kommenden Personenkreis ein strafrechtliches Verhalten kaum nachweisbar sei. Der in Frage stehende Sachverhalt — unverzinsliche Lizenzzahlungen auf ein Sperrkonto, obwohl zum Zahlungszeitpunkt brauchbare Konstruktionszeichnungen nicht vorlagen — war darin nur unter dem Gesichtspunkt des Betrugs (§ 263 StGB), nicht aber auch der Untreue (§ 266 StGB) geprüft worden. Ermittlungen wurden nicht aufgenommen und auch die StA nicht eingeschaltet (ES 125/63, S. 5 ff.).

Nicht aktenmäßig feststellbar war auch ein anderer mit dem HS 30-Komplex zusammenhängender Vorgang, der allerdings nicht den Verdacht unzulässiger Geldzuwendungen, sondern die Frage des Verbleibs der anläßlich der Untersuchungen der Becker-Kommission erwachsenen Akten, die ursprünglich im Ministerbüro aufbewahrt worden waren, betraf. Bei seiner Vernehmung vor dem 1. UA hat MR Schnell zu der Frage, wo sich die Becker-Akten, auf deren Vorlage der Prüfungsbeamte des BRH seit 1959 bestanden hatte, bis 1964 befunden hätten, erklärt, daß diese Akten bei einem Bediensteten bei einer Durchsuchung aufgefunden worden seien (55/81—83). Über diesen Vorgang ist in den ES-Akten nichts enthalten. Er ist auch bei der StA Bonn nicht bekanntgeworden.

Unbearbeitet blieb auch die Tatsache, wie der Rechtsbevollmächtigte des HS-Konzerns, Rechtsanwalt Aretz, in den Besitz von Auszügen der Prüfungsmitteilungen des BRH vom 20. 7. 59 — Vert E 9301/56 II Nr. 168/59 VS-Vertr. — gelangen konnte,

die als Verschluß-Sache eingestuft und nur in 6 numerierten Ausfertigungen dem BMVtdg zugeleitet worden waren. Aretz legte anläßlich der Verhandlungen vom 12. bis 14. 10. 59 in München dem Rechtsvertreter der Bundesregierung, RA Möhring, diese Auszüge vor (vgl. Vertraulicher Vermerk des AR Weigel, BRH-Beschaffungsdenkschrift Band 1 bis 5, Blatt 160).

Für die Feststellung, inwieweit das ES-Referat Nachforschungen zur Aufklärung des Korruptionsverdachtes geführt hat, war der 1. UA weitgehend auf die Überprüfung der dabei erwachsenen Aktenvorgänge angewiesen, in denen sich die hier entfaltete Tätigkeit niederschlagen mußte. Obwohl der 1. UA das BMVtdg um die vollständige Vorlage sämtlicher Akten, die den HS 30-Komplex berühren, ersucht hatte, sind zwei Akten (ES 125/63 und 468/66) erst auf besondere Anforderung am 23. Juni 1969 vorgelegt worden, nachdem die Berichterstatter durch in anderen Vorgängen erwähnte Aktenzeichen deren Existenz festgestellt hatten. Der eine Vorgang enthielt das zur Vorbereitung der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen des BRH vom 25. 6. 62 erstattete strafrechtliche Gutachten (s. oben S. 101), der andere die aufgrund des von Amtsrat Weigel bzw. nach dessen Tod von MR Dorn (BRH) mitgeteilten Verdachts der Bestechung eines Beamten veranlaßten Maßnahmen des ES-Referates.

Nicht alle ES-Akten sind — wie sonst bei Gerichten und Behörden üblich — fortlaufend paginiert und mit Abschlußverfügungen versehen, aus denen sich ihre Vollständigkeit überprüfen läßt.

Die einzelnen Ermittlungsvorgänge enthalten — mit einer Ausnahme (Nebenvorgang zu ES 322/66) — fast nur Gedächtnisprotokolle, die teilweise erst einige Zeit nach einer Anhörung diktiert sind. Selbst dort, wo Auskunftspersonen offiziell zu Beweiszwecken gehört wurden und sich dafür zur Verfügung stellten, wurden nur Gedächtnisprotokolle gefertigt, die von den Angehörten nicht unterzeichnet und genehmigt sind (z. B. Anhörung Treviranus ES 452/66; Schaufelberger ES 463/66; ES 64/63). Meist tragen diese Protokolle nur die Unterschrift eines Sachbearbeiters, obwohl z. T. zwei Sachbearbeiter zugegen waren. MR Schnell erklärt dies damit, daß über „normale Aufklärungsaktionen" Gedächtnisprotokolle angefertigt werden. Sobald das Verfahren jedoch in ein förmlich geordnetes, z. B. ein Ermittlungsverfahren nach der Bundesdisziplinarordnung oder in ein Regreßverfahren übergehe, werde von der förmlichen Vernehmung Gebrauch gemacht (8/286). Seine Mitarbeiter seien oft längere Zeit auf Reisen, so daß es nicht immer möglich sei, daß diese einen Aktenvermerk mitzeichneten (55, 41, 42). Teils enthalten die ES-Akten stichwortartige, handschriftliche und kaum entzifferbare Aufzeichnungen, die nicht ausgewertet wurden und so bruchstückhaft und vielseitig auslegungsfähig sind, daß ihnen nicht nur jeder Beweiswert abgeht, sondern auch die Gefahr besteht, daß sie später zu Mißverständnissen und u. U. zu rechtsstaatlich nicht vertretbaren Vermutungen und Verdächtigungen führen (ES 54/65 Blatt 42 ff.). In der Akte ES 54/65 sind — ohne daß es sich um ein „Protokoll" einer Aussage handelte, in dossierhafter Form Bruchstücke von Äußerungen wiedergegeben, die ein des Betrugs zum Nachteil der Bundeswehr Beschuldigter über Dritte geäußert hat, bzw. selbst gerüchteweise gehört haben will. Dabei ist in den Akten im einzelnen nicht einmal mehr feststellbar, bei welchem Anlaß, wann und wem gegenüber derartiges behauptet wurde.

MR Schnell hat dies mit der Arbeitsüberlastung seines Referates erklärt, das mit Nachrichten über irgendwelche Betrugs- und Bestechungsfälle überschüttet würde und dann sehen müsse, wie es einigermaßen damit fertig würde und die Fälle vorantreibe, die erfolgversprechend aufgeklärt werden könnten. Alles andere werde bei jeder möglichen Gelegenheit nebenher mitgemacht, aber nicht so, daß exakt aufgeschrieben werde, wann mit wem worüber gesprochen wurde. Dazu habe er keine Zeit (8/351).

Bei derartigen Gedächtnisprotokollen ist die korrekte Wiedergabe einer Aussage nicht hinreichend gewährleistet. MR Schnell äußert selbst in einem Fall in einer Randglosse Zweifel darüber, ob sein Mitarbeiter einen Vorgang in einem Vermerk richtig wiedergegeben hat (ES 54/65 Blatt 176).

Selbst in dem Falle ES 468/66 wurden keine ordentlichen Protokolle gefertigt, obwohl die gehörten Zeugen sämtlich dem BMVtdg angehörten und sich zu einem dienstlichen Vorgang äußerten. Der Prüfungsbeamte des BRH, AR Weigel, hatte am 5. 8. 1959 in einem Schreiben an den Präsidenten des BRH den Verdacht der Bestechung eines nicht unmaßgeblich an den HS 30-Beschaffungsverträgen beteiligten Beamten mitgeteilt, wobei er sich z. T. auf die Äußerungen von Mitgliedern der Becker-Kommission stützte. Obwohl die zuständigen Mitglieder des BRH nach dem Tode Weigels das ES-Referat ausdrücklich um Überprüfung und Abgabe an die StA ersucht hatten (Vermerk MR Dorn vom 21. 3. 67; BRH Beschaffungsdenkschrift Heft 9—12, Bl. 146 ff.), hat sich dieses damit begnügt, dem Zeugen BrigGen Becker die Frage vorzulegen, ob ihm gegenüber etwas über diese Geldzuwendungen geäußert wurde. Der zwei Tage danach über die verneinende Antwort des BrigGen. Becker gefertigte Vermerk ist weder von diesem noch von Schnell abgezeichnet, sondern von zwei weiteren Mitarbeitern des ES-Referates, denen Schnell dies mitgeteilt hat. Aus diesem Vermerk geht nicht hervor, ob diese beiden Sachbearbeiter an dem den Gegenstand des Vermerks bildenden Gespräch teilgenommen haben (ES 468/66, Bl. 9). In derselben Weise wurden Vermerke über die telefonische Befragung zweier weiterer als Zeugen von AR Weigel benannten Beamten vorgenommen (ebd. Bl. 10 ff.). Auch diese wollen von der von Weigel behaupteten Geldzuwendung nichts gehört haben. Der Vermerk auf Bl. 10 f. gibt das in salopper Form geführte Gespräch zwischen MR Schnell und einem der Zeugen wieder. Hierbei wurde auf offenbar im BMVtdg bekannte häufige Besuche zweier anderer Beamter, wovon einer der Verdächtigte war, in der Privatwohnung des Direktors der Bonner HS-Niederlassung v. Puttkamer Bezug genommen. Diese beiden

Beamten sind nicht namentlich, sondern mit einem nur eingeweihten Kreise bekannten Spitznamen bezeichnet, für den objektiven Beobachter also nicht ohne weiteres zu identifizieren.

Der 1. UA kann diesen „Ermittlungen" keine Beweiswert beimessen, da weder die gehörten Zeugen, die sämtlich Soldaten oder Beamte desselben Dienstgrades wie der „Vernehmende" waren, noch dieser selbst die über die Befragung gefertigten Vermerke unterschrieben oder abgezeichnet und damit die Verantwortung für deren Inhalt übernommen, sondern die Aufzeichnung und Unterzeichnung nicht unmittelbar an der „Vernehmung" beteitigten Dritten überlassen haben. Der 1. UA hält auf diese Weise geführte Tatsachenfeststellungen nicht für ausreichend, einen strafrechtlichen Tatverdacht soweit vorzuklären, daß über die Frage der Nichterstattung einer Strafanzeige oder der Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden entschieden werden kann.

Der 1. UA verkennt nicht die Schwierigkeiten, Verdächtigungen aufzuklären, die nicht hinreichend substantiiert sind oder bei denen die Informanten ungenannt bleiben wollen. Nicht alle bereits in einem früheren Stadium gegebenen Hinweise auf strafrechtliches oder die Bundeswehr wirtschaftlich benachteiligendes Verhalten waren jedoch ihrem sachlichen Gehalt nach und die die Information übermittelnden Personen so wenig greifbar, daß sie nicht durch alsbald durchgeführte sachgerechte Ermittlungen hätten aufgeklärt werden können, sei es daß der Verdacht nachgewiesen, sei es daß er ausgeräumt worden wäre. Die Bedeutung der Schützenpanzer-Beschaffung als Gesamtvorgang und die Schwere der Vorwürfe legten eine sorgfältige Bearbeitung durch die davon betroffene Bundesregierung und die möglichst frühzeitige Einschaltung und nachhaltige Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden nahe. Das ist nicht geschehen. Das ES-Referat hat die Ermittlungen in der Zeit von 1958 bis 1965 nur sehr dilatorisch geführt. Erst 1965, als dem BMVtdg bekannt wurde, daß sich einige Pressereporter mit der Frage befaßten, und 1966, nachdem die HS 30-Angelegenheit durch Veröffentlichungen zur Affäre geworden und die SPD-Fraktion sowie einzelne Abgeordnete im Bundestag Auskunft von der Regierung verlangt hatten und die StA ein neues Ermittlungs-Verfahren eingeleitet hatte, entfaltete das ES-Referat eine unter dem nun aufgetretenen Zeitdruck geradezu hektische Aufklärungstätigkeit.

Im übrigen war die Art und Weise, wie die Nachforschungen angestellt wurden, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, mit Mängeln behaftet, die die Überzeugungskraft der dabei festgestellten Ergebnisse beeinträchtigen.

IV. Sonstige Bemühungen der Bundesregierung

Nachdem die Beschaffung des HS 30 durch Presseveröffentlichungen erneut beträchtliches Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt hatte und von der SPD am 25. Oktober 1966 zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Bundestag gemacht worden war, beriet die Bundesregierung am 9. November 1966 auf Vorschlag des damaligen Außenministers Dr. Schröder vom 28. 10. 66 im Kabinett darüber, einen unabhängigen Untersuchungsführer einzusetzen.

Im Hinblick auf den Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage der SPD durch die Bundesregierung und dem bei der StA Bonn eingeleiteten Ermittlungsverfahren sah das Kabinett dann aber von der Bestellung einer unabhängigen Persönlichkeit als Untersuchungsführer ab (Vermerk von Sts Gumbel vom 9. 11. 66, Akte ES 322/66 Bl. 357 f.).

Zusammenfassende Beurteilung zu II, III, IV

Die Bundesregierung hat sich zwar mit den ihr zugegangenen Hinweisen, nach denen die Möglichkeit von Zahlungen seitens der Fa. HS an im Bundestag vertretene Parteien, an Persönlichkeiten des politischen Lebens und an Angehörige der Bundeswehr bestand, befaßt, das hierfür im BMVtdg zuständige ES-Referat hat jedoch keine eingehenden und sachlich ausreichenden Nachforschungen angestellt. Strafanzeige ist seitens der Bundesregierung in keinem Fall erstattet worden. Die Strafverfolgungsbehörden sind auch nicht um die Mithilfe bei Ermittlungen oder die Übernahme noch nicht vorgeklärter Sachverhalte angegangen worden, mit Ausnahme des in II. B 1. der BT-Drucksache V/1135 genannten Falles.

Die aus den Abgeordneten Prof. Dr. v. Merkatz, Prof. Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** hat zur Frage des Treviranus-Besuchs bei Strauß und zu der Tätigkeit des ES-Referats wie folgt Stellung genommen:

◆*A. Komplex Treviranus*

I.

Am 8. 10 1958 meldete sich der Zeuge Treviranus bei dem Zeugen Strauß, dem damaligen Bundesverteidigungsminister, zu einem Besuch an. Dabei gab er keine nähere Begründung über den Zweck des Besuches bekannt. Strauß nahm daher zunächst an, es handele sich um ein politisches Orientierungsgespräch (50/71), das der ehemalige Reichsminister mit ihm führen wolle. Tatsächlich kam Treviranus aber auf die Beschaffung des HS 30 und die damit verbundenen Gerüchte über Zuwendungen zu sprechen.

In diesem Zusammenhang behauptete er, die Firma HS haben Zuwendungen an Rechtsanwalt Dr. Otto Lenz und an die CDU geleistet (Strauß 50/71). Der Behauptung, Lenz sei Geld gezahlt worden, schenkte Strauß keine besondere Beachtung. Ihm war bekannt, daß die Anwaltssozietät, der Lenz angehörte, für die Firma HS die Vertragsverhandlungen geführt hatte. Dafür hatte sie einen Honoraranspruch gegen HS; eine Zahlung an Lenz war deswegen nicht ungewöhnlich (Strauß 50/90, 91, 97, XII/120).

Die Behauptung, an die CDU seien Zahlungen geleistet worden, hielt Strauß für eine „politisch aufklärungsbedürftige Angelegenheit" (IX/183). ◆Deswegen gab er Treviranus zu verstehen, er

wolle den Parteivorsitzenden der CDU, Bundeskanzler Dr. Adenauer, ansprechen und ihn auf diese Behauptung hinweisen (50/98).

Auf die Frage des Zeugen Strauß nach Unterlagen oder Zeugen für seine Behauptungen vermochte Treviranus keine konkreten Angaben zu machen. Er erwähnte lediglich den britischen Geheimdienst, der im Besitz von Bestechungslisten sein solle und von dem er die Informationen bekommen habe (Strauß 50/76, IX/183).

Auch die Frage, ob Bestechungsgelder an Angehörige des BMVtdg gezahlt wären, bzw. ob die Unterlagen des britischen Geheimdienstes solche Bestechungen erkennen ließen, wurde von Treviranus negativ beantwortet. Trotz der wiederholten bohrenden Fragen nach Namen von Beamten oder Soldaten, erinnerte sich Treviranus nur an den Namen „Lenz" (Strauß 50/78, 79, 99, 108, 128; XII/120), Die anderen deutschsprachigen Namen waren ihm unbekannt. Irgendwelche Unterlagen, insbesondere eine Liste mit den Namen derjenigen Personen, die Zuwendungen erhalten haben sollten, konnte Treviranus nicht vorlegen (Strauß 50/94).

Nach dem Gespräch mit Treviranus unterrichtete Strauß den Bundeskanzler als Parteivorsitzenden der CDU über den Inhalt der von Treviranus aufgestellten Behauptung, die CDU habe Geld von HS erhalten. Dr. Adenauer beauftragte den Zeugen Dr. Globke mit der Nachprüfung dieser Behauptung. Globke stellte darauf eingehende Ermittlungen an. Diese ergaben, daß die Behauptung, von der Firma HS seien Gelder an die CDU geflossen, unrichtig war (Strauß 50/78, Globke 18/212, 213, 227, XII/124, 125).

II.

Der Zeuge Treviranus behauptet demgegenüber in wesentlichen Punkten einen anderen Verlauf des Gesprächs. Danach hat er Strauß zunächst darauf hingewiesen, daß „interessierte britische Kreise" mit Sorge die Vergabe des großen deutschen Auftrages über die Schützenpanzer an HS betrachteten. Die Sorge bestünde, weil das britische Werk, die British Marc, noch niemals Panzer gefertigt habe. Weiter habe HS erhebliche Summen an Provisionen gezahlt. Insgesamt lägen diese Beträge bei 16 oder 18 Mio DM. Die Aufteilung ergäbe sich aus einer Liste. In dieser seien die verschiedenen Empfänger — keine politischen Parteien — verzeichnet. Er kenne von all den Namen nur den des Otto Lenz, der mit rd. 3 Mio DM die Liste anführe. Die übrigen Namen könnten Decknamen sein. Er habe aber keine Information dahin bekommen, daß es sich bei den übrigen Geldempfängern um Beamte oder Soldaten des Verteidigungsministeriums handele. Am Ende dieses Gesprächs habe er „das informelle Papier" auf dem Tisch liegen lassen. Im Weggehen habe er noch gebeten, keine weiteren Zahlungen an die British Marc zu leisten, auch wenn dies der englischen Premierminister bei seinem für einige Tage später geplanten Besuch beim Bundeskanzler fordern sollte (Treviranus 50/13, 14—15, 18, 33, 57, 95—96).

Zur Erläuterung, warum er sich auf den Namen „Lenz" besinnen könne, verwies der Zeuge auf seine Bekanntschaft mit Dr. Otto Lenz. Diesen kenne er aus Zeiten, „wo er als junger Zentrumsmann meinem Freunde Brüning Schwierigkeiten zu machen versuchte" (Treviranus 50/13). Der Zeuge bestritt nachdrücklich, in seinem Gespräch mit Minister Strauß von Zuwendungen an die CDU gesprochen zu haben (50/33, 95, 100).

III.

Dritte waren bei dem Gespräch zwischen den Zeugen Strauß und Treviranus nicht anwesend. Auch hat keiner der Zeugen einen Vermerk über die Besprechung gemacht. Wenn trotzdem bei der Feststellung des Inhalts des Gesprächs der von Strauß gegebenen Darstellung gefolgt wird, so geschieht das,

— im Hinblick auf das durch sein Alter nachweisbar gelittene Erinnerungsvermögen des Zeugen Treviranus,

— weil der Zeuge Treviranus seine zunächst gemachte Aussage bei der Gegenüberstellung mit dem Zeugen Dr. h. c. Strauß erheblich einschränken mußte und

— weil die Aussage des Zeugen Dr. h. c. Strauß durch andere Zeugenaussagen mittelbar bestätigt wird.

1. Das Erinnerungsvermögen des Zeugen Treviranus:

   Über das Erinnerungsvermögen des Zeugen Treviranus wurde bereits 1951 in einem Strafverfahren, in dem er ebenfalls als Zeuge vernommen wurde, durch das damalige Gericht ein Sachverständiger gehört, nachdem er im Laufe dieses Strafverfahrens verschiedene, einander widersprechende Aussagen gemacht hatte.

   In seinem Urteil führt das Gericht dazu aus (XII/131 ff. [142]):

   > „Das Gericht traut dem Zeugen Treviranus nun keineswegs zu, daß er bewußt etwas Falsches aussagt und beschwört. Es glaubt ihm vielmehr, daß er sich wirklich zu erinnern glaubt. Es besteht aber eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Zeuge insoweit Erinnerungslücken erliegt.
   >
   > Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen ... verschiebt sich das menschliche Erinnerungsbild so, daß bei dem Zusammentreffen besonders ungünstiger Umstände ... eine regelrechte Umkehrung des Erinnerungsbildes in das Gegenteil des wirklich Erlebten eintreten kann."

   Das Gericht begründete bereits damals die sich erheblich widersprechenden Angaben mit dem fortgeschrittenen Alter und der dadurch bedingten Umkehrung des Erinnerungsbildes. Auch im vorliegenden Fall sind die erheb-

lichen Widersprüche in den Aussagen des Zeugen nicht anders zu erklären.

An dem Beispiel der Erklärungen des Zeugen über Hersteller, Überbringer und Größe der Liste soll gezeigt werden, wie der Zeuge auch im vorliegenden Fall seine Erinnerungslücken zu überspielen versucht und dabei dann die verschiedensten widersprechenden Darstellungen gibt.

a) Hersteller der Liste ist nach den Erklärungen des Zeugen wahlweise der britische Geheimdienst oder der Bekannte, der ihm die Information überbringt. Nach seiner Vernehmung durch den Staatsanwalt (I, 26, 28) wurde die Liste vom britischen Geheimdienst hergestellt und dem Zeugen von einem Bekannten, der seinerseits nicht Angehöriger des Geheimdienstes war, überbracht.

   In der Vernehmung vor dem 1. UA war der britische Geheimdienst nicht mehr Hersteller der Liste. Der Geheimdienst hat nun dem Bekannten nur die Information gegeben. Dieser hat dann auf Bitten des Zeugen die Liste mit der Hand aufgeschrieben, damit der Zeuge „präzise Anregungen" vorbringen könne. Im übrigen sei die Liste in „englischer Rundschrift" geschrieben (50/21). Trotzdem wußte der Zeuge genau, daß es sich bei den Namen nur um Decknamen handelte (50/14—15), eine Behauptung, die er später dahin präzisierte, es seien zwar richtige Namen gewesen, aber es habe sich dabei nur um Mittelsmänner gehandelt (50/22). Der Zeuge schloß dies anläßlich seiner Vernehmung vor dem 1. UA aus der Tatsache, daß alle Gelder an das Bankhaus Oppenheim gegangen seien (50/22). Nach den vor der Staatsanwaltschaft abgegebenen Erklärungen war dem Zeugen dagegen bei der Übergabe der Liste *erklärt* worden, es handele sich um „in-betweens", also Mittelsmänner (XII, 29).

b) Auch hinsichtlich des Überbringers der Liste läßt der Zeuge jede Möglichkeit offen. In seiner Vernehmung vor dem 1. UA erklärte der Zeuge zunächst, die Liste sei ihm von „dem Vertreter (einer) militärischen Abwehrstelle ... überreicht" worden (50/12). Damit behauptete der Zeuge gleichzeitig eine unmittelbare Verbindung zum britischen Geheimdienst. Diese hatte er aber bei seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft ausdrücklich bestritten (I/28).

   Etwas später rückte der Zeuge von dieser Erklärung wieder ab und behauptete, die Liste von John Renny oder Tom Barraclough — beide nach seinen Angaben keine Mitglieder des britischen Geheimdienstes — erhalten zu haben (50/21).

c) Die Aussagen über die Größe der Liste zeigen deutlich, daß der Zeuge nicht einmal eine ungefähre Vorstellung über das Aussehen der Liste mehr hat. Nach seinen Erklärungen vor der Staatsanwaltschaft war die Liste nicht größer als ein achtel Bogen (I/31). Dabei blieb offen, ob der Zeuge von einem Bogen DIN A 4 oder von dem üblichen Papierformat ausgeht. In dem einen Fall wäre die Liste 7,5 x 10,5 cm, in dem anderen 29,5 x 42 cm gewesen.

   Vor dem 1. UA hat der Zeuge behauptet, die Namen seien auf ein Halbfolioblatt geschrieben worden (50/11). Danach hätte die Liste eine Größe von 21 x 16,5 cm gehabt.

2. Bei der Gegenüberstellung mit dem Zeugen Strauß schränkte Treviranus seine Behauptungen über die Übergabe der Liste erheblich ein. Auf die Erklärung des Zeugen Strauß, ihm sei keine Liste gegeben oder gezeigt worden (50/80), meinte Treviranus zwar, er könne von der Erklärung, die Liste gehabt zu haben, nicht abgehen (50/99). Denn bei seiner Abfahrt im „Sternhotel", wo er übernachtet habe, sei er noch im Besitz der Liste gewesen (50/99, 109). Nach dem Besuch habe er die Liste nicht wieder „gehabt".

   Auch habe er seinem Freunde Gotthard Sachsenberg, mit dem er am Abend zusammen gewesen sei, erzählt, er habe Strauß die Liste „dagelassen" (50/116, 120). Seine ursprüngliche Behauptung, die Liste dem Zeugen Strauß übergeben — oder auf den Tisch gelegt — zu haben, hält er jedoch nicht aufrecht. Er schließt vielmehr nur aus den von ihm aufgezählten Tatsachen, daß er die Liste bei Strauß gelassen haben müsse.

3. Der Aussage des Zeugen Treviranus stehen aber auch verschiedene andere, unabhängige und glaubwürdige Zeugenerklärungen entgegen.

   a) Der Zeuge Staatssekretär a. D. Dr. Rust erinnert sich noch daran, daß Strauß ihn über den Besuch des Zeugen Treviranus unterrichtet habe. Von einer Liste sei jedoch nicht gesprochen worden. Der Zeuge meint, wenn Strauß eine Liste mit den Namen von angeblich oder tatsächlich Bestochenen gehabt hätte, hätte er diese Liste auch mit ihm durchgesprochen und „ausgeschlachtet" (XII/123 f.).

   b) Der Zeuge Staatssekretär a. D. Dr. Globke konnte sich an das Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Adenauer und dem Zeugen Strauß erinnern. Strauß habe in diesem Gespräch den Bundeskanzler von den Gerüchten unterrichtet, nach denen die CDU im Zusammenhang mit der Beschaffung des HS 30 Gelder in Höhe von mehreren Millionen DM erhalten habe. Dabei sei zwar auch von einer Liste die Rede gewesen. Strauß habe jedoch weder gesagt, ihm sei die Liste gezeigt, noch ihm sei sie gegeben worden. Er habe den Auftrag bekommen, dies nachzuprüfen. Die Behauptung habe

sich jedoch als unrichtig erwiesen (*18*/241, XII/124 f.).

c) Der Zeuge Regierungsdirektor Brennecke, ein Neffe des Zeugen Treviranus, hat mit seinem Onkel im Herbst 1958 über die Presseveröffentlichungen zum HS 30 gesprochen. Dabei habe ihm sein Onkel weder eine Liste gezeigt, noch ihm gegenüber erklärt, er werde Strauß eine solche Liste geben. Er habe ihm lediglich erzählt, in der Schweiz gebe es Leute, die eine Quittung besäßen. Damit habe er offensichtlich einen Beleg über Geldzahlungen im Zusammenhang mit der Beschaffung des Schützenpanzers gemeint (XII/126, 55/224).

c) Der gleichfalls als Zeuge vernommene Engländer John Renny, von dem Treviranus möglicherweise die Zuwendungsliste erhalten haben will, versicherte sowohl dem 1. UA als auch dem Staatsanwalt, daß er, abgesehen von Presseveröffentlichungen, weder über Bestechungen noch über eine Zuwendungsliste im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung je das Geringste gehört habe (57/3; X/96). Die Listengeschichte des Zeugen Treviranus bezeichnete Renny als „totales Hirngespinst" (X/98). Er nannte Treviranus eine „name-dropper", einen Angeber (57/4) oder Wichtigtuer (X/101), der sich mit seinen Aufschneidereien bloß „interessant" machen wolle (X/98). Die Mitteilung, daß Treviranus den Zeugeneid geleistet habe, kommentierte Renny nur mit dem Wort „um Gottes willen" (X/97). In beiden Vernehmungen dementierte er schließlich mit Nachdruck die Behauptung des Zeugen Goetze, im Januar 1959 bei einer Begegnung mit Goetze und Treviranus in Basel oder Lyon über die HS 30-Angelegenheit, geschweige denn über damit zusammenhängende Zuwendungen gesprochen zu haben (X/99 ff; 57/3 ff.).

e) Auch das BMVtdg hat sich um die Aufklärung der Angaben des Zeugen Treviranus bemüht. Aus einem Aktenvermerk des im Referat ES tätigen Regierungsdirektors Fumi vom 17. 1. 1967 geht hervor, daß Fumi tags zuvor in England Nachforschungen über die angebliche Rolle des inzwischen verstorbenen John Barraclough als angeblicher Überbringer der „Treviranus-Liste" angestellt hat. Der Schwiegervater des Barraclough, ein Mr. Griffith, und zwei weitere Herren hätten ihm (Fumi) nach eingehender Schilderung der Beziehungen ihrer Firma zu Treviranus versichert, sie hätten von dem HS 30-Geschäft und einer damit zusammenhängenden Liste nie etwas gehört und hielten die Erzählung des Zeugen Treviranus für „absolut unwahr". Barraclough habe nie dem englischen Nachrichtendienst angehört und würde sie mit Sicherheit darüber informiert haben, wenn er tatsächlich im Besitz einer solchen Liste gewesen wäre. Treviranus nannten sie einen „Romantiker mit großer Einbildungskraft" (XII/128 ff.; vgl. auch das Schreiben des BMVtdg, RS 37 Anl. 2).

Zusammenfassende Beurteilung der Minderheit

Auf die von Reichsminister a. D. Treviranus gegebenen Hinweise ist Minister Dr. h. c. Strauß eingegangen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob Treviranus überhaupt je im Besitz der von ihm behaupteten Liste gewesen ist. Er hat Strauß jedenfalls weder eine Liste übergeben, noch auf dem Tisch liegenlassen. Er hat ihn vielmehr ohne Übergabe irgendwelcher Unterlagen und ohne Benennung von Zeugen darüber unterrichtet, es würde behauptet, an die CDU und an Rechtsanwalt Dr. Otto Lenz sei von HS Geld gezahlt worden. Er hat jedoch keine Bestechungen behauptet und selbst die Möglichkeit von Bestechungen immer ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die dürftigen Informationen waren die vom Zeugen Dr. h. c. Strauß veranlaßten Maßnahmen angemessen und ausreichend. Insbesondere bestand keine Veranlassung, die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Aufgrund des Hinweises, an die CDU sei Geld gezahlt worden, hat sich der Zeuge Dr. h. c. Strauß mit dem Bundeskanzler als Parteivorsitzenden in Verbindung gesetzt. Auf Veranlassung des Bundeskanzlers wurden vom Zeugen Dr. Globke innerhalb der CDU Ermittlungen angestellt (StA HS 30, XII, S. 124). Diese Ermittlungen waren in Anbetracht der allgemein gehaltenen und durch keinen Beweis gestützten Behauptung auch ausreichend. Sie führten zu keinem Ergebnis. Die Möglichkeit, daß Dr. Lenz trotzdem Geld von HS für die Parteiarbeit der CDU erhalten hat, schließt der Zeuge, der sich selbst im Auftrage des Parteivorsitzenden intensiv um die Finanzierung des Wahlkampfes gekümmert hat, überzeugend mit der Begründung aus, Dr. Lenz würde sich kaum wegen Geld für die Finanzierung des Wahlkampfes an ihn gewandt haben, wenn er selbst über Millionenbeträge für disesen Zweck verfügte (Globke *18*/213).

Über die Mitteilung an den Bundeskanzler hinaus die StA einzuschalten, bestand für Strauß keine Veranlassung. Den Vorwurf einer strafbaren Handlung hatte selbst Treviranus nicht erhoben. Dieser erklärte hierzu, in einem solchen Falle hätte er sich nicht an den Minister als den politischen Repräsentanten des Ministeriums, sondern an den für die administrativen Angelegenheiten zuständigen Staatssekretär gewandt (BMVtdg ES 452/66 S. 3, 37).

Der dem Zeugen Strauß zur Kenntnis gebrachte Sachverhalt enthielt damit allein den Vorwurf eines politisch nicht einwandfreien Verhaltens. Diesen Vorwurf hat Strauß an den Bundeskanzler und Parteivorsitzenden der CDU als die dafür allein zuständige Stelle weitergegeben.

Der Zeuge Dr. h. c. Strauß ist dem weiteren Vorwurf, an Dr. Lenz persönlich sei von HS Geld gezahlt worden, nicht nachgegangen, weil ihm bekannt war, daß die Anwaltskanzlei, zu der Dr. Lenz gehörte, die Firma HS bei den Vertragsverhandlungen mit dem BMVtdg über den Kauf der Schützenpanzer vertrat. Für diese Tätigkeit stand den Anwälten ein Honorar zu, das sowohl nach der Gebührenordnung berechnet, als auch frei vereinbart werden konnte. Deswegen war auch die Höhe des angeblich an Dr. Lenz gezahlten Betrages in keiner Weise auffällig.

Das tatsächlich gezahlte Anwaltshonorar ist überdies wesentlich niedriger als von Treviranus behauptet. Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Kraemer, Aretz und Dr. Schneider sind für die Abwicklung der gesamten, etwa 10 Jahre dauernden HS 30-Angelegenheiten insgesamt nicht ganz 500 000 DM gezahlt worden (Aretz VI/49, Kraemer V/127, Schneider VI/26 f.). Die erste Zahlung erfolgte zudem erst nach dem Tode von Dr. Lenz (Aretz VI/49, Dr. Schneider VI 26 f.). Demnach ist festzustellen: Dr. h. c. Strauß hat aufgrund der ihm durch Treviranus im Jahre 1958 gegebenen Hinweise durch die Information und die Unterrichtung des Bundeskanzlers das Notwendige veranlaßt. Für eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden war kein Raum, weil keinerlei Anhaltspunkte für den Verdacht einer strafbaren Handlung vorlagen.

B. Prüfung der Hinweise auf mögliche Zuwenwendungen durch den Bundesverteidigungsminister (Referat ES)

Neben der Frage, welche Informationen Treviranus bei seiner Besprechung 1958 Minister Strauß gegeben und was die Bundesregierung im Anschluß daran unternommen hatte, traten im Laufe der Untersuchung auch andere Probleme auf. So ergab sich die Frage, inwieweit das Referat ES, das für die Aufklärung von Pflichtverletzungen von Bediensteten, Bestechungs- und bestechungsähnlichen Fällen 1959 eingerichtet worden ist, in die Treviranus-Angelegenheit eingeschaltet war und was dieses Referat auf andere Hinweise, die sich mit Zuwendungen beschäftigten, unternommen hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob diese Fragen noch durch das Untersuchungsthema d) gedeckt sind. Die Fragen erhoben sich jedoch im Zuge der Beweisaufnahme. Aus diesem Grunde wird dazu folgendes ausgeführt:

I. Treviranus

Vor dem 1. UA hat Minister Strauß ausgesagt, er habe das Strafrechtsreferat seines Ministeriums, das vor der Einrichtung des Referats ES mit der Aufklärung von Korruptionsangelegenheiten betraut war, nicht von den Behauptungen des Zeugen Treviranus unterrichtet (50/78, 79). Treviranus konnte nämlich trotz eingehender Fragen durch Minister Strauß nichts über Bestechungen an Offiziere und Beamte vorweisen. Die einzige Behauptung, die er Minister Strauß gegenüber aufgestellt hat, war die von den Zuwendungen an politische Parteien. Zur Aufklärung eines solchen Tatbestandes war das Antikorruptionsreferat des Verteidigungsministeriums nicht zuständig (50/79), weil es nicht Aufgabe der Bundesregierung sein kann, gegen Abgeordnete oder politische Parteien zu ermitteln (Grundgesetz Artikel 46 Abs. 3). Der Zeuge Schnell hat die Aussage des Zeugen Dr. Strauß bestätigt. Er hat erst anläßlich des Treviranus-Besuchs bei ihm im Jahre 1964 zu seiner Überraschung erfahren, daß Treviranus 1958 angeblich eine Liste über Zuwendungen bei Minister Strauß abgegeben haben will (55/88). Unmittelbar danach stellte der Zeuge Schnell noch im Jahre 1964 Befragungen an (55/89), was die Zeugen Brennecke und Strauß in ihren Aussagen vor dem 1. UA bestätigt haben (55/225 ff., 50/79). Der Zeuge Schnell trug das Ergebnis seiner Befragungen, daß die Behauptung des Zeugen Treviranus unglaubwürdig sei, was sich im übrigen mit der Beurteilung des 1. UA deckt, seinen Vorgesetzten vor (55/91). Es bestand kein Anlaß, weitere Ermittlungen anzustellen.

Erst als 1966 dem Zeugen Schnell mitgeteilt worden war, Treviranus habe ihn 1964 angelogen, tatsächlich besitze Treviranus die Liste noch, ist der Zeuge Schnell diesen Behauptungen umgehend nachgegangen. Es stellte sich jedoch heraus, daß auch diese Behauptungen nicht haltbar waren (ES 452/66, S. 19, 27 ff.).

II. Sonstige Hinweise auf Zuwendungen

1. Durch den Artikel „Das Geschäft mit der Rüstung" des Journalisten Miska in der Frankfurter Rundschau im Jahre 1957 wurde durch den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages als Untersuchungsausschuß geprüft, ob verschiedene Abgeordnete einen unzulässigen Einfluß auf die Auswahl und Beschaffung des HS 30 ausgeübt haben. Die Untersuchung erbrachte keinen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptungen (vgl. Bericht des Ausschusses für Verteidigung Bundestagsdrucksache 5, Wahlperiode 3, vom 14. 10. 57). Der Artikel des Journalisten Miska löste auch im Bundesverteidigungsministerium eine Prüfung auf strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevante Behauptungen aus (55/63). Im Zuge der durch das Verteidigungsministerium (damals noch Strafrechtsreferat) angestellten Ermittlungen fanden z. B. Besprechungen zwischen dem Bundesverteidigungsministerium und dem Bonner Oberstaatsanwalt Dr. Kirschbaum statt (55/63). Darüber hinaus wurde durch die Staatsanwaltschaft in Koblenz, Oberstaatsanwalt Manteuffel, ein Ermittlungsverfahren gegen den Urheber der Gerüchte, Antonowicz, eingeleitet und mit Unterstützung des BMVtdg durchgeführt. Originalunterlagen des damaligen Strafrechtsreferats des Bundesverteidigungsministeriums wurden in diesem Verfahren sogar Teil der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten (16 Js 782/57 Bl. 4 ff., 55/63).

2. Am 30. 7. 58 wurde dem MinRat Dr. Goetze gegenüber durch eine heute nicht mehr feststellbare Person angedeutet, daß es im Zusammenhang mit der HS 30-Beschaffung aus politischen Gründen zu Zuwendungen an Bonner politische Persönlichkeiten gekommen sei. Dr. Goetze hielt diese Behauptungen in einem Vermerk fest. In seiner Vernehmung vor dem 1. UA behauptet Dr. Goetze, er habe diesen Vermerk Minister Strauß zugeleitet (38/49). Dr. Strauß hat dagegen ausgesagt, von diesem Vermerk keine Kenntnis gehabt zu haben. Er führt dazu überzeugend aus, er hätte auf einen so allgemein gehaltenen Vermerk Dr. Goetze zu sich bestellt, um von ihm konkretere Angaben über die in dem Vermerk niedergelegten Vorwürfe zu erhalten (64 II/314 ff.).

   Fest steht, daß der Vermerk Dr. Goetze dem Referat ES erstmalig bekannt wurde, als dieses Referat die Vorarbeiten zur Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD aufnahm. MinRat Schnell hat den Zeugen Dr. Goetze sofort nach Bekanntwerden dieses Vermerks um nähere Einzelheiten gebeten, insbesondere um Bekanntgabe des Informanten. Dr. Goetze war jedoch nicht in der Lage, über den Inhalt des Vermerks hinausgehende Angaben zu machen (Schnell 55/147, 148/149, Dr. Goetze 38/42, 43, 47, 49).

3. Im Sommer 1958 äußerte der damalige Geschäftsführer der Bonner HS-Niederlassung, v. Puttkamer, im Vorzimmer der Firma HS Zuwendungen gemacht worden. (Akte ES — 322/66 Bl. 104 — Vermerk vom 24. 10. 1966) Minister Dr. Strauß ließ daraufhin Herrn v. Puttkamer aus dem Hause weisen. v. Puttkamer wurde im Anschluß daran als Bonner Geschäftsführer der Firma HS abgelöst (Akte ES — 322/66 Bl. 101 — Schreiben Birkigt vom 10. 7. 58 an Minister Strauß). Aus dem Vermerk vom 24. 10. 66 ergibt sich aber auch eindeutig, daß der Zeuge Schnell erst Ende 1966 von dieser Behauptung erfahren hat, zu einem Zeitpunkt also, als Ermittlungen über diese Behauptung schon deswegen fast unmöglich waren, weil v. Puttkamer zu diesem Zeitpunkt bereits in Kanada tätig war.

4. Aus dem Vorgang ES — 64/63, der sich auf Unregelmäßigkeiten bei der Ersatzteilversorgung für das Sidebi-Getriebe bezieht, hat das Bundesverteidigungsministerium dem 1. UA diejenigen Teile vorgelegt, in denen bei Anhörungen über den eigentlichen Komplex hinaus von Zeugen auch Erklärungen über die Beschaffung des HS 30, insbesondere über angeblich geleistete Zuwendungen seitens der Fa. HS, gemacht wurden (Aktenplanl. UA Nr. 7). Um ein vollständiges Bild über diese Vorgänge zu erhalten, wurde der Zeuge Schnell vor dem 1. UA zu diesem Punkt eingehend gehört (55/85 bis 87). Aus diesen Erklärungen und den Feststellungen der Staatsanwaltschaft (III/156—168) ergibt sich, daß

   — MinRat Schnell zunächst seine erfahrensten Mitarbeiter eingesetzt und ihnen aufgetragen hat, alle verwertbaren Erkenntnisse zusammenzutragen, um festzustellen, inwieweit die Gerüchte und Vermutungen zutreffen,

   — MinRat Schnell schriftlich angeordnet hat, eine aufgrund des Vertrages mögliche Prüfung so vorzunehmen, daß das bundeseigene Lager bei der Firma völlig auf den Kopf gestellt würde und jeder Unstimmigkeit nachzugehen sei,

   — MinRat Schnell gegenüber den für die Firma positiven Prüfungsergebnissen persönlich neue Ermittlungen angeordnet hat,

   — MinRat Schnell 1963 schriftlich angeordnet hatte, der Vorgang sei nach der noch notwendigen Vorklärung der Staatsanwaltschaft anzuzeigen,

   — MinRat Schnell erst die spätere Sachklärung zu Gunsten der Firma verhindert hat,

   — die bei diesen Ermittlungen des Referates ES aufgetretenen Verzögerungen sachlich begründet waren,

   — die Staatsanwaltschaft Bonn schließlich zum gleichen Ergebnis kam wie das Referat ES.

5. Bereits unmittelbar nachdem das BMVtdg von den Angeboten Czarneckis Kenntnis erhalten hat, wurden hierüber die Vorgänge angelegt und Ermittlungen durchgeführt. Diese führten jedoch offensichtlich zu keinem Ergebnis. Erst im Jahre 1965 wurde auch diese Behauptung Gegenstand eines neuen Ermittlungsverfahrens aufgrund neuer Erkenntnisse. In diesem Vorgang (ES — 54/65) wurden Teile des alten Vorgangs (Bl. 23—33) eingeheftet.

6. Aufgrund des Artikels „Böses und Gutes" des Journalisten Miska wurde beim Referat ES der 97/59 angelegt. Die Behauptungen Miskas wurden durch das Referat ES geprüft (Bl. 7 in ES 97/59). Die Ermittlungen des Referats ES führten u. a.

   — zu einer Einschaltung des Disziplinarreferats wegen angeblicher Verfehlungen eines Generals (Bl. 7 und 8) und

   — zur Nachforschung hinsichtlich der Behauptungen Ostverbindungen Kraemers beim Amt für Sicherheit der Bundeswehr.

   Das von dem Referat ES darüber hinaus in dieser Sache von dem Journalisten Miska erbetene Gespräch kam allerdings nicht zustande. Die Staatsanwaltschaft in Bonn wurde von dem Verteidigungsministerium regelmäßig über diesen Vorgang unterrichtet (Bl. 17 in ES 97/59).

   Auch die Staatsanwaltschaft in Bonn hatte aufgrund der Miska-Artikel ein Verfahren unter dem Az. 18 AR 5/59 angelegt. Obwohl in den Ausführungen Miskas Zuwendungen an Familienangehörige eines Beamten des BMWi und einem früheren Offizier des Bundesgrenz-

schutzes näher bezeichnet waren, hat die Staatsanwaltschaft von 1958 bis zum 15. 3. 62 lediglich Zeitungsausschnitte und Drucksachen gesammelt. Dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft Bonn überrascht, weil sie ja nach § 152 StPO gesetzlich verpflichtet ist, von sich aus Ermittlungen anzustellen.

Im Frühjahr 1962 gab die Staatsanwaltschaft in Bonn die Akten kurzerhand an das BMVtdg. Dieses teilte der Staatsanwalt mit, seine „Ermittlungen hätten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Fa. HS die Bundeswehr im Hinblick auf Beschaffungsvorhaben bestochen hat" (18 AR 5/59 Bl. 20 und BMVtdg ES 97/59 Bl. 22). Das BMVtdg kündigte an, es werde die Staatsanwaltschaft von sich aus vom Ergebnis unterrichten, falls die Unterredung mit Miska noch zustande komme.

Die Mitteilung des BMVtdg an die Staatsanwaltschaft entsprach den Tatsachen.

Nachdem Miska auch in der Folgezeit nicht beim Referat ES erschien, wurde das Verfahren am 31. 12. 63 bei der Staatsanwaltschaft in Bonn als erledigt abgelegt. Einen eigenen Versuch, Miska zu hören, hat die Staatsanwaltschaft ausweislich ihrer Akte nicht unternommen.

7. In seinen Prüfungsmitteilungen vom 20. 7. 59 — VertE 168/59 VS-Vertr. und vom 25. 6. 62 — VertE 9301/56 II — 140/62 VS-Vertr. — bat der BRH das BMVtdg zu prüfen, ob die Vorgänge um die Beschaffung des HS 30 strafrechtlich zu würdigen seien. Das Referat ES prüfte in diesem Zusammenhang, ob der Vorwurf, nach dem unverzinsliche Lizenzzahlungen auf ein Sperrkonto geleistet wurden, obwohl zum Zahlungszeitpunkt keine brauchbaren Konstruktionsunterlagen vorlagen, beweisbar und strafrechtlich relevant war (ES 125/63 S. 5 ff.). Das Referat ES kam dabei zu der Feststellung, daß bei dem in Betracht kommenden Personenkreis ein strafrechtliches Verhalten kaum feststellbar sei.

   Der 1. UA ist aufgrund der eingehenden Beweisaufnahme ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, daß der Vorwurf, es seien unbrauchbare Konstruktionszeichnungen geliefert worden, nicht beweisbar ist.

8. Die Akten der Becker-Kommission aus dem Jahre 1958 sind dem Referat ES erstmals zu Gesicht gekommen, als Anfang der 60er Jahre in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz eine Durchsuchung durchgeführt wurde. (III/153)

9. Der BRH stellte im Jahre 1959 bei Verhandlungen fest, daß Auszüge aus den Prüfungsmitteilungen des BRH vom 20. 7. 59, die unter VS-Vertraulich eingestuft waren, sich in den Händen des Rechtsvertreters der Fa. HS, Rechtsanwalt Aretz, befanden. Hierüber hat Amtsrat Weigel einen vertraulichen Aktenvermerk gefertigt (vertraulicher Vermerk BRH-Beschaffungsdenkschrift Band 1 bis 5 Bl. 160).

   Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Referat ES im Verteidigungsministerium jemals Kenntnis von diesem Vorgang erhalten hat. Auch aus der Tatsache, daß Amtsrat Weigel später als Hilfsreferent bei MinRat Schnell tätig war, kann nicht geschlossen werden, daß dieser über den Aktenvermerk Kenntnis erhielt. Daß RR Weigel sein im BRH erworbenes Wissen auch sonst vertraulich behandelte, ergibt sich auch aus Nachstehendem:

   Amtsrat Weigel hat den Zeugen Schnell nämlich auch nicht über seinen vertraulichen Aktenvermerk, der Hinweise auf einen Bestechungsverdacht gegen einen mit der Beschaffung des HS 30 befaßten Referenten des BMVtdg enthielt, informiert. Von diesem Vermerk, der unbearbeitet von 1959 bis 1966 beim BRH lag, hat der Zeuge Schnell erst durch einen Besuch des MinRat Dorn vom BRH im Spätherbst 1966 erfahren (55/123 ff., BRH-VS-Akte 12 Bl. 146 ff.). Dies führt dann zu dem Vorgang ES — 468/66, in dem der Zeuge Schnell versucht hat, die aus dem Jahre 1959 stammenden Vorwürfe zu klären.

10. Dem 1. UA wurden die Akten ES — 125/63 und 468/66 erst auf besondere Anforderung am 23. 6. 69 zur Verfügung gestellt. Hieraus kann dem Referat ES jedoch kein Vorwurf gemacht werden, weil beide Vorgänge — was dem 1. UA bekannt war — der Staatsanwaltschaft vorgelegen hatten und außerdem Gegenstand der Vernehmung des Zeugen Schnell waren (55/81 ff., 123 ff.). Hierauf weist der Bundesverteidigungsminister in seinem Schreiben vom 25. 6. 69 mit Recht hin.

11. In seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft (III/128, 129) hat der Zeuge Schnell zu Fragen der Durchführung von Ermittlungen Stellung genommen. Diese werden einmal durch allgegemeine Aufklärungsmaßnahmen vorgenommen. Bei diesen finden Gespräche und Anhörungen statt, über die im Anschluß — wie auch bei anderen Behörden oder im Geschäftsleben — Vermerke gefertigt werden. Diese Vermerke werden nur von demjenigen Mitglied des Referats ES unterschrieben, das das Gespräch oder die Anhörung durchgeführt hat. Im Gegensatz dazu stehen die Vernehmungen im Zuge von Disziplinarverfahren. Hier werden Vernehmungsprotokolle gefertigt, die von den Vernommenen unterschrieben werden.

    In den dem 1. UA vorliegenden Vorgängen des Referats ES wurden überwiegend Gespräche und Anhörungen geführt. Diese sind im wesentlichen auch in Vermerken festgehalten. Dies Verfahren entspricht der vom Zeugen Schnell geschilderten Handhabung und ist auch sonst allgemeine Verwaltungsübung. Sogar die Staatsanwaltschaften kommen ohne ein solches Verfahren nicht aus, wie das Ermittlungsverfahren 8 Js 362/66 zeigt. So hat der vernehmende Staatsanwalt insbesondere bei der Vernehmung des Zeugen Schnell verschiedene Aktenvermerke gefertigt, die von ihm allein





Die überraschende Ausführung dieser Anordnung ging damals wie ein Lauffeuer durch das BMVtdg und hat dort beträchtliches Aufsehen erregt und auch Kritik herausgefordert (Thomsen, 53/53, 63).

BMin Strauß hat vor dem 1. UA selbst zugegeben, daß es sich um eine „unkonventionelle Methode" gehandelt habe. Staatssekretär Rust habe ihm damals „Vorhaltungen gemacht ..., weil er „das Haus bis zum Auseinanderbrechen strapaziert hätte" (64/370).

Mitarbeiter des Hauses suchten damals bei Sts Rust „vertrauensvoll ihre Zuflucht" und baten ihn um Vermittlung, auch dem Minister gegenüber.

MR a. D. Klare sagte vor dem 1. UA aus, daß damals nicht nur sämtliche Akten, die mit dem Komplex zu tun hatten, eingezogen, sondern auch alle Bearbeiter von diesen Arbeiten vorläufig suspendiert worden waren, und zwar automatisch (30/245).

MR a. D. Klare hatte damals über seinen Abteilungsleiter und den Staatssekretär interveniert und sogar eine offizielle Dienstbeschwerde deswegen eingereicht. Über seine damalige Empörung sagte er vor dem 1. UA:

„... wenn Sie ein Schreiben kriegen:

> Hiermit geben Sie Ihre Akten alle ab — das haben alle Leute gekriegt — und vorläufig sind Sie damit nicht weiter beschäftigt, und im übrigen besteht durchaus zumindest der Verdacht, daß ihr alle bestochen seid, daß ist doch für einen Beamten ein verdammt starkes Stück. Wenn mir so etwas seinerzeit in Berlin oder während des Kriegs passiert wäre, dann wäre ich auch zum obersten Chef gelaufen. Das geht doch nicht so." (30/247).

Der Einzug sämtlicher Akten hatte zur Folge, daß die damit befaßten Bediensteten keine Unterlagen mehr hatten und deshalb an dieser Sache nicht mehr arbeiten konnten. Eine Zeitlang hatte MR Troll die Verfügungsgewalt über diese Akten. Wenn ein Bearbeiter einen Vorgang für eine dringende Bearbeitung benötigte, mußte er sich bei MR Troll die Akten erbitten. Dieser mußte dann seinerseits mit dem Ministerbüro verhandeln, wo die Akten zusammengezogen waren (Troll, 53/152).

Auch dies ist ein Beweis dafür, in wie hohem Maße außergewöhnlich diese Maßnahmen des Min. Strauß damals war. Diese Tatsachen rechtfertigen es nicht, dem Parlament gegenüber diese Aktion als Routineangelegenheit darzustellen und damit zu verharmlosen. Um so weniger als die Antwort der Bundesregierung auf den Zweck dieses Akteneinzuges abgestellt war, ohne die Ursache dieser Maßnahme, die in der Frage mitenthalten war, auch anzusprechen.

Auch diese Frage ist somit nicht zutreffend von der Bundesregierung beantwortet worden.

3. Die Fragen 19 und 20 lauteten:

   19. Ist die Behauptung eines Nachrichtenmagazins richtig, wonach die Prototypen entgegen der ursprünglichen Absicht der entwickelnden Firma später mit Gleisketten einer bestimmten deutschen Firma ausgestattet wurden?

   20. Läuft gegen diese deutsche Firma wegen anderweitiger Kettenlieferungen ein Ermittlungsverfahren?

Die Bundesregierung antwortete:

Zu 19: Nein

Zu 20: Entfällt.

Diese Antwort der Bundesregierung enthält nur die halbe Wahrheit.

Richtig ist, daß im Mai 1958 auf dem Gelände der Erprobungsstelle Niederlahnstein drei HS 30 erprobt wurden: zwei Prototypen, davon je einer mit und ohne Turm, und ein erstes Fahrzeug aus der englischen Null-Serie. Die beiden Prototypen waren zu diesem Zeitpunkt vom BMVtdg noch nicht abgenommen und noch nicht in das Eigentum des Bundes übergegangen. Sie wurden von der Fa. HS erprobt und geändert. Das erste Fahrzeug aus der englischen Null-Serie hingegen wurde von dem Personal der Erprobungsstelle erprobt, und zwar mit der aufgezogenen Gliederkette der deutschen Firma Backhaus. (Vgl. Niederschrift über die Befragung des RR Karl Kraus — Erprobungsstelle Niederlahnstein — durch Oberst Becker, ORBR Forndran, ORR Troll vom 27. 5. 1958 bei den Akten der Becker-Kommission; Anlagen zur BRH-Denkschrift zu 186.)

Von den Technikern war bereits damals die Hispano-Kette als unzureichend und veraltet abgelehnt worden (ebd.).

Auch Oberst a. D. Nähring bezeichnete die Hispano-Kette in seiner Anhörung durch Oberst Becker am 27. Mai 1958 als unzureichend und erklärte:

> „Die Backhaus-Kette ist von Hispano und Hotchkiss abgelehnt worden, vermutlich aus reinen Profitgründen. Seitens des Heeres wird die Backhaus-Kette bevorzugt." (Vgl. Niederschrift über die Anhörung vom 27. Mai 1958 bei den Akten der Becker-Kommission; Anlagen zur BRH-Denkschrift zu 186.)

Tatsächlich wurde die von Hispano-Suiza ursprünglich vorgesehene Gleiskette, die nur eine Lebensdauer von 2000 km hatte, später ausgetauscht und die Fahrzeuge auf die Backhaus-Kette umgerüstet (vgl. Schreiben BG Dr. Schnell, FÜ H an den 1. UA vom 25. 6. 1968; RS 42 Anl. 1). Die Antwort der Bundesregierung ist zwar insoweit richtig, als die beiden oben genannten Prototypen nicht mit der Backhaus-Kette erprobt wurden. Das vom BMVtdg damals allein erprobte Fahrzeug, welches das erste aus der englischen Null-Serie war, hingegen, wurde mit der deutschen Backhaus-Kette ausgestattet. Das Heer

neigte bereits damals der Verwendung der Backhaus-Kette auf den zu liefernden Fahrzeugen zu. Gegen die Firma Backhaus aber liefen z. Z. der Beantwortung der Anfrage bereits Ermittlungen wegen des Verdachts strafbarer Handlungen. Der Deutsche Bundestag hätte erwarten können, daß die Bundesregierung nicht nur eine dem Buchstaben, sondern der Sache nach richtige und vollständige Antwort erteilt und ihn nicht durch halbwahre Auskünfte irreführt.

II. Antwort der Bundesregierung vom 18. November 1966 (Drucksache V/1135)

Der Gegenstand der Kleinen Anfrage der SPD vom 25. Oktober 1966 deckt sich weitgehend mit dem Untersuchungsgegenstand des 1. UA. Es wird daher auf die Darstellung des Beschaffungsvorganges im Bericht verwiesen. Der 1. UA beurteilt den Beschaffungsvorgang und die Aufklärungstätigkeit der Bundesregierung zu dem Korruptionsvorwurf anders als dies in der Antwort auf die Kleine Anfrage geschehen ist. Daraus ergeben sich auch andere Schwerpunkte der Sachdarstellung. Hinzuweisen ist jedoch auf die Tatsache, daß im Teil II der Antwort der Bundesregierung zwar ausführlich über den Komplex der Bestechungslisten, die unter beweisrechtlichen Gesichtspunkten nur von beschränktem Interesse sind, berichtet wird, die von anderer Seite erfolgten Hinweise auf die Möglichkeit von Bestechungen hingegen unerwähnt geblieben sind. Dies gilt insbesondere für den Vorgang ES 468/66, der dem 1. UA entgegen dem Beschluß des 1. UA erst auf besondere Anforderung am 23. Juni 1969 zugeleitet worden ist.

Zusammenfassende Beurteilung zu I, II

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD vom 17. Oktober 1958 die Fragen 15 und 27 falsch, die Fragen 19 und 20 unvollständig beantwortet und damit die Fragesteller getäuscht.

Wegen der abweichenden Feststellungen des 1. UA zum Beschaffungsvorgang und seiner Aufklärung gegenüber der Antwort der Bundesregierung vom 18. 11. 66 wird auf die zusammenfassenden Beurteilungen bei den einzelnen Abschnitten verwiesen.

Die aus den Abgeordneten Professor Dr. v. Merkatz, Professor Dr. Süsterhenn und Dr. Schulze-Vorberg bestehende **Minderheit** nimmt zu der Frage, „ob Widersprüche in den Auskünften der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag in dieser Angelegenheit vorliegen und worauf diese ggf. zurückzuführen sind", wie folgt Stellung:

◆ Widersprüche in den Auskünften der Bundesregierung liegen nicht vor.

Die Untersuchung, ob der BMVtdg dem Bundestag wahrheitswidrig geantwortet hat, überschreitet den dem Ausschuß erteilten Untersuchungsauftrag.

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens ist aber gegen Minister Strauß der Vorwurf erhoben worden, er habe dem Bundestag eine unwahre Auskunft erteilt

1. zum Tätigwerden des Dr. Lenz
2. zur Aktenzusammenziehung für die Becker-Kommission.

Zu 1. Zum Tätigwerden des Dr. Lenz soll Minister Dr. Strauß die 1958 gestellte Frage

> „Entspricht die Behauptung den Tatsachen, wonach ein damaliges Mitglied des Vorstandes der CDU-Bundestagsfraktion für die Lieferfirma bei ihren Vertragsvorbereitungen gegenüber dem BMVtdg beteiligt war?"

wahrheitswidrig mit „Nein" beantwortet haben.

Die Frage 15 lief klar darauf hinaus festzustellen, ob Rechtsanwalt Dr. Lenz sich für die Fa. Hispano Suiza „bei ihren Vertragsvorbereitungen gegenüber dem BMVtdg beteiligt" habe.

Daß die Sozietät Dr. Lenz/Dr. Schneider/Aretz die Interessen der Fa. Hispano Suiza wahrnahm, war zur Zeit der Fragestellung allgemein und auch dem Deutschen Bundestag bekannt (Protokoll der 165. Sitzung des Verteidigungs-Untersuchungsausschusses vom 24. September 1957 S. 10). So war z. B. in der Frankfurter Rundschau vom 27. 8. 1957 („Das Geschäft mit der Rüstung" VII) schon folgendes erörtert worden:

> „Ein kluger Gedanke der Hispano-Leute war es auch, sich für die Rechtsangelegenheiten ihrer deutschen Filiale das Anwaltsbüro des am 2. Mai 1957 plötzlich in Neapel verstorbenen einflußreichen CDU-Politikers Dr. Otto Lenz auszuwählen. ‚Herr Lenz ist bei uns nie in Erscheinung getreten', versicherte der Leiter der Abteilung X, Ministerialdirigent Dr. Holz. ‚Wir haben immer nur mit Herrn Aretz verhandelt'. Fritz Aretz ist zu Otto Lenz' Lebenszeiten dessen Kompagnon gewesen und heute noch in dem Anwaltsbüro tätig."

Gefragt war also nach einem persönlichen Tätigwerden des Dr. Lenz „bei . . . Vertragsvorbereitungen". Minister Strauß hat die Frage ebenfalls so verstanden und dazu Nachforschungen angestellt. Entsprechende Fragen sind ihm von den Beamten und Offizieren, die mit der Firma verhandelten, mit „Nein" beantwortet worden (*50*/91).

Dieser vom Minister getroffenen Feststellung entsprach auch die auf die Frage 15 erteilte Antwort. Zu den gleichen Ergebnissen wie die Nachforschungen des Ministers kamen auch die Beweiserhebungen des 1. UA:

Die Vertragsverhandlungen über die Beschaffung des HS 30 wurden allein vom Zeugen Aretz geführt, der zu diesem Punkt in seiner Vernehmung erklärt hat (*63*/39):

> ◆ „Ich darf dazu sagen: Herr Dr. Lenz ist in dieser Sache nicht ein einziges Mal im Verteidigungsministerium gewesen. Er hat nicht ein einziges Mal mit einem einzigen Referenten im Vertei-





Bundeskanzler Dr. Adenauer einen persönlichen Brief, in dem er auf die ihm von Dritten mitgeteilten Machenschaften angeblicher Waffenschieber hinweist und einen im Spiegel vom 23. 9. 53 erschienenen als verleumderisch empfundenen Artikel u. a. auf seine Bemühung zur Abwicklung des Waffengeschäftes für den BGS zurückführt. Tatsächlich war Dr. Holzapfel in dem Spiegel-Artikel „Von welcher Sorte" scharf kritisiert und seine Qualifikation als Gesandter in Zweifel gezogen worden.

Als Dr. Holzapfel auf sein Schreiben an den Bundeskanzler keine Antwort erhielt, richtete er am 20. Februar 1954 ein Schreiben an den damaligen Staatssekretär des AA, Prof. Hallstein, dem er die Anlage seines Schreibens an den Bundeskanzler, einen Bericht eines namentlich nicht bekannten Informanten „Eduard" und den Auszug eines Briefes des ehem. schweizerischen Oberstleutnants Schaufelberger an den Major a. D. Pabst beifügte.

Der Bericht „Eduard" befaßt sich u. a. mit Klein und dem Octogon Trust, dem neben Rucheweyh, Barbour und Wight angeblich auch „Cremer" und Klein angehören sollen. „Eduard" stellte in dem Bericht die hypothetische Überlegung an, daß Klein den beim Amt Blank tätigen Oberst a. D. Geist für den sowjetischen ND ködern könne. In dem Brief Schaufelbergers an Pabst waren ebenfalls Überlegungen über die Tätigkeit des verstorbenen Ruscheweyh und den Octogon Trust angestellt.

Als Holzapfel auch auf diesen Bericht keine ihn befriedigende Nachricht erhielt, ließ er dem Chef des Bundespräsidialamtes, Staatssekretär Dr. Klaiber, durch den Generalkonsul Kaufmann, Basel, die Bitte um eine Unterredung übermitteln, da er wichtige Unterlagen über persönliche und politische Angelegenheiten in der Schweiz dem Herrn Bundespräsidenten mitzuteilen habe. Am 25. 3. 54 rief Dr. Klaiber Dr. Holzapfel an. Dieser teilte mit, er möchte dem Bundespräsidenten über eine Angelegenheit berichten, die sich zum Skandal auszuwachsen drohe. Obwohl ihm bekannt sei, daß die Schweizer Polizei alle Telefongespräche abhöre, wolle er die Sache kurz andeuten. Es handele sich um fragwürdige Waffenschieber, die in der Schweiz ihr Unwesen trieben und im Hinblick auf die deutsche Wiederaufrüstung große Geschäfte witterten. Die Gefahr der Spionage sei bei den Waffenschiebern nicht von der Hand zu weisen (Akte Holzapfel des AA).

3. Gespräche mit Staatssekretär Prof. Hallstein und Dr. Löns

Dr. Klaiber leitete seinen Vermerk über das Gespräch mit Dr. Holzapfel an Prof. Hallstein weiter. Das AA erblickte im Verhalten des Gesandten Dr. Holzapfel, sich unter Umgehung des Dienstweges an den Bundespräsidenten zu wenden und diesem nicht nachgeprüfte Vorwürfe gegen 2 Ressorts der Bundesregierung vorzutragen, eine Dienstpflichtverletzung. Dr. Holzapfel wurde deshalb für den 5. 5. 54 nach Bonn bestellt. In der Unterredung wies Prof. Hallstein Dr. Holzapfel auf die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens hin. Dr. Holzapfel erwiderte, daß er auf derartige Erwägungen keine Rücksicht nehmen könne, wenn es um die Grundfesten der Demokratie gehe (Inhaltsprotokoll vom 5. 5. 54, Akte AA).

Da Prof. Hallstein kurzfristig abgerufen wurde, führte der Leiter der Personalabteilung des AA, MinDirig Dr. Löns, anschließend ein privates Gespräch mit Dr. Holzapfel. Dabei machte er Dr. Holzapfel auf den Ernst seiner Situation aufmerksam. Dem von Dr. Holzapfel bereits im Gespräch mit Prof. Hallstein gemachten Einwand, er könne keine Rücksichten nehmen, wenn es um die Grundfesten der Demokratie gehe, hielt Dr. Löns entgegen, daß Bundeskanzler Adenauer und Staatssekretär Prof. Hallstein ebenso unverdächtige Demokraten seien wie er und daß die Verantwortung letzten Endes nicht von dem Gesandten in Bern getragen werde. Jeder Beamte müsse sich in seiner Dienstzeit häufig der abweichenden Meinung seines Vorgesetzten unterordnen. Im übrigen ginge es bei dem Gespräch um die personelle Situation von Dr. Holzapfel, von dem das AA erwartete, daß er wegen der Kritik an seiner Amtsführung einen Antrag auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stellte (Vermerk vom 7. 5. 54, Akte AA).

4. Ermittlungen des ORR Hebeler vom Amt Blank

a) Das AA hat ausweislich der dem 1. UA vorliegenden Akten erstmals am 14. 9. 53 dem Amt Blank drei Artikel aus schweizer Zeitungen über angebliche deutsche Waffengeschäfte in der Schweiz übersandt. Das Amt Blank hat die Veröffentlichungen geprüft und dem AA mitgeteilt, die Meldungen gingen vermutlich auf Machenschaften eines Deutschen zurück, der sich beim Amt Blank als Vertreter schweizer Firmen und bei diesen als Vertreter des Amtes Blank einzuführen versuche, aber abgewiesen worden sei (Akte Schweiz AA).

b) Am 18. 3. 54 hat das AA dem Amt Blank vier Berichte des Gesandten in Bern, Dr. Holzapfel, zugeleitet, die sich mit den unter Abschnitt I a behandelten Waffenlieferungen für den BGS befaßten und in denen darauf hingewiesen wurde, die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung werde dadurch hinausgezögert, daß Oster und Geist vom Amt Blank Verbindungen zu Ruscheweyh, Klein und dem Octogon Trust unterhielten. Bei dem Octogon Trust handele es sich um ein Übel beleumundetes Unternehmen, dem durch den Gesandten Waffenschiebungen unterstellt wurden (Akte FÜ S II 7 des BMVtdg).

Der Sicherheitsreferent des Amtes Blank, ORR Hebeler, führte umfangreiche Ermitt-

lungen durch, in deren Verlauf er mehrmals mit Dr. Holzapfel sprach (35/159). Die Nachforschungen erstreckten sich auf den Octogon Trust, auf Ruscheweyh, Klein, Plappert, Geist und Oster. „Von der Firma Hispano Suiza und von Herrn Kraemer war überhaupt nicht die Rede" (35/135).

Schriftliche Kontakte zwischen Dr. Holzapfel und Hebeler bestanden auch noch nach dem am 5. Mai 1954 mit Prof. Hallstein geführten Gespräch. So befinden sich in den Unterlagen des BMVtdg drei Briefe des Dr. Holzapfel, und zwar vom 8. Juli, 19. August, 1. September 1954 (BMVtdg — ES 464/66 Bl. 42 ff.), aus denen sich ergibt, daß sich Dr. Holzapfel nach wie vor mit Octogon, Ruscheweyh und vor allem Dr. Plappert befaßte.

5. Gespräch Dr. Holzapfel mit Bundesaußenminister Dr. v. Brentano im Jahre 1957

Über das Gespräch zwischen Dr. Holzapfel und Dr. v. Brentano befinden sich in den Akten des AA keine Unterlagen. Es läßt sich deshalb nicht feststellen, ob das Gespräch den von Dr. Holzapfel geschilderten Inhalt hatte.

Dr. Holzapfel behauptet, er habe Dr. v. Brentano in einem Gespräch im September 1957 „auf die drei Figuren hingewiesen, Ruscheweyh, Klein und Kraemer". Er habe darauf aufmerksam gemacht, daß Hispano Suiza noch niemals Schützenpanzer gebaut hätte und daß es merkwürdig sei, einer solchen Firma den Auftrag zu erteilen. In früheren Berichten sei die Frage der Schützenpanzer nicht erwähnt worden, da sie nicht akut gewesen sei. Dr. v. Brentano habe erwidert, „daß es sich um ein ganz heißes Eisen handele und daß sowohl der Bundeskanzler, Herr Dr. Adenauer, als auch besonders Herr Dr. Lenz in dieser Sache, ich glaube, er gebrauchte den Ausdruck ‚engagiert' seien. Er könne mich nur warnen, ich möchte die Finger davon lassen, denn er müsse sonst gegen mich vorgehen und er würde das im Hinblick auf unsere langjährige gemeinsame politische Arbeit außerordentlich bedauern. Ich habe nochmals darauf hingewiesen, daß es für mich unverständlich sei, daß er als Mitschöpfer des Grundgesetzes von mir in dieser Angelegenheit eine Schweigepflicht verlange. Er betonte nochmals, daß er bedauere, dazu gezwungen zu sein, er selbst sei nicht derjenige, von dem die Initiative ausginge, sondern er handle im Auftrag des Bundeskanzlers" (Vernehmung Dr. Holzapfel durch MD Raab, Akte AA).

II.

Dr. Holzapfel wurde weder 1953/54 noch 1957 gedrängt, sich nicht mehr um Waffengeschäfte zu kümmern. Seinen zu diesem Punkt im AA, vor der StA und dem 1. Untersuchungsausschuß gemachten entgegenstehenden Aussagen kann nicht gefolgt werden.

Dr. Holzapfel erlag, wie von dem Zeugen Dr. Löns zum Ausdruck gebracht wurde, offensichtlich einer fixen Idee (*18*/286). Er war in dem „Spiegel"-Artikel vom 23. 9. 1953 scharf angegriffen worden. Anfänglich führte er die Angriffe auf ehemalige aktive Nationalsozialisten (Vermerk vom 30. 11. 53, Akte AA), dann auf die „Antipathie der alten Karrierebeamten des AA", die er als stellvertretender Generalsekretär des Zentralamtes für Wirtschaft in Minden als nicht mehr tragbar für eine Auslandsverwendung bezeichnet habe (7/243), auf bestimmte Kreise im AA und schließlich auf die Verärgerung einiger Personen zurück, weil die Ausfuhrgenehmigung für die BGS-Kanonen vom schweizerischen Bundesrat abgelehnt worden war (Vermerk vom 30. 11. 53).

Später dominieren in seiner Vorstellung die sog. Waffenschieber. So schreibt Dr. Holzapfel am 27. 10. 1959 an den damaligen Bundesminister der Verteidigung Strauß: „Bald nach der Übernahme meines Amtes in Bern im Jahre 1952 kam ich auf die Spur dieser Waffenschieber und sah zu meinem Erstaunen ihre Bemühungen, in Bonn Kontakt zu bekommen. Ich habe im Bundesinnenministerium, das mit dem Bundesgrenzschutz scheinbar der erste Ansatzpunkt sein sollte, sofort auf die Vergangenheit der Herren Klein und Ruscheweyh und später auch Kraemer hingewiesen. Als die Gegenseite merkte, daß ich Material über ihre Machenschaften in Händen hatte, versuchte sie, mich abzuschießen" (*7*/242).

Gerade die letzte Darstellung entbehrt jeglicher Grundlage. Abgesehen von Klein, der nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder etwas mit dem Octogon-Trust noch mit der Waffenlieferung für den BGS zu tun hatte (*24*/47), auch nicht im Besitz des sogenannten Nibelungenhorts war (*51*/31), hatten Ruscheweyh und Kraemer eher Grund, Dr. Holzapfel dankbar zu sein, denn gerade er hat sich als Vertreter der Bundesregierung mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß die Firma HS, für die beide tätig waren, die BGS-Waffen ausführen konnte. Wenn deshalb jemand ein Interesse an Angriffen gegen Dr. Holzapfel hätte haben können, wäre dies eher bei dem Holzapfel-Informanten und Hispano-Konkurrenten Bührle der Fall gewesen. Nachgewiesen ist in diesem Zusammenhang, daß Bührle an Plappert, der als Urheber einer Darstellung gegen den Octogon Trust ermittelt wurde (*24*/47), nach seiner eigenen Erklärung gegenüber dem Finanzminister des Landes Baden-Württemberg für seine Tätigkeit „gegen die Umtriebe der Hispano-Suiza-Ruscheweyh-Gruppe" 10 000 schweizer Franken gezahlt hat (ADrs. 1, S. 44).

Weil Dr. Holzapfel in den angeblichen Waffenschiebern seine Hauptgegner erblickte, hat er allem Anschein nach jeden Hinweis in den Gesprächen mit Prof. Hallstein, Dr. Löns und Dr. v. Brentano, den Dienstweg einzuhalten, und als Beamter nicht mit Außenstehenden über dienstliche Angelegenheiten zu sprechen, als Verbot aufgefaßt, sich weiter um die Waffengeschäfte zu kümmern.





B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom 1. Untersuchungsausschuß vorgelegte Bericht wird

a) zur Kenntnis genommen und

b) dem Haushaltsausschuß als Grundlage für die in Ziffer 3 Satz 2 des Antrages auf Drucksache V/2578 zurückgestellte Beschlußfassung zu den Textziffern 165 bis 199 der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes — Beschaffung von Schützenpanzern HS 30 — überwiesen.

Bonn, den 26. Juni 1969

Der 1. Untersuchungsausschuß

Dr. von Merkatz	**Moersch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage 1

Zeugenliste

Lfd. Nr.	Name	Stellung	Frühere Tätigkeit
1.	Ahlers	Stellv. Leiter des Presse- und Informationsdienstes der BReg	Redakteur beim „Spiegel"
2.	Aretz	Rechtsanwalt	Anwaltssozietät Dr. Lenz/Aretz/ Dr. Schneider
3.	Baier	MinDirig a. D.	BMWi
4.	Becker	Brigadegeneral a. D.	BMVtdg sog. „Becker-Kommission"
5.	Berendsen	MdB, General a. D.	Mitglied des Unterausschusses Beschaffung des Verteidigungsausschusses
6.	Bergemann, Dr.	MinDirig (beurlaubt), Geschäftsführer einer Bundesgesellschaft	BMVtdg, Sechserausschuß
7.	Birkigt	Ingenieur, Inhaber der Firma Hispano Suiza	
8.	Blank	MdB, Bundesminister a. D.	Amt Blank, BMVtdg
9.	Bode	Ass., Dozent an der Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft	1951—1957 Leiter der Finanzverwaltung der FDP
10.	Brennecke	RegDir im BMVtdg	
11.	Bressel	Hauptmann, techn. Offizier PzGrenBtl SPz 23	
12.	Breymeier, Dr.	Ltd. RegDir, Deutscher Bevollmächtigter Afnorth, Kiel	1956 BMVtdg
13.	Burgbacher, Prof.	MdB, Vorstand einer Aktiengesellschaft	1960—1967 Bundesschatzmeister der CDU
14.	Burgemeister *)	MdB	Stellv. Mitglied des Unterausschusses Beschaffung des Verteidigungsausschusses
15.	Caternberg, Else	Sekretärin	1951—1967 Sekretärin in der Anwaltskanzlei Dr. Lenz/Aretz/ Dr. Schneider
16.	Dattendorfer, geschiedene van Horn, Maria	Journalistin	Journalistin
17.	Dilger	MinRat, Mitglied des BRH	
18.	Dorn	MinRat, Mitglied des BRH	
19.	Ebelseder	Journalist, Leiter des „Stern"-Büros in Berlin	

*) Schriftlich vernommener Zeuge





Lfd. Nr.	Name	Stellung	Frühere Tätigkeit
65.	Langenstein, Dr.	Wirtschaftsberater	
66.	Liebich	Hauptmann vom PzGrenBtl 82	
67.	Lierow, Dipl.-Ing.	Geschäftsführer der Firma Hispano Suiza in Bonn	
68.	Littmann, Dipl.-Ing.	Direktor beim BWB in Koblenz	
69.	Löffelholz von Kohlberg, Frhr.	Oberst i. G., z. Z. Studiengruppe Heer an der Führungsakademie Hamburg	1952 Dienststelle Blank
70.	Löns, Dr.	Botschafter	Leiter der Personalabteilung im AA
71.	Manteuffel von	General a. D.	MdB, Mitglied des Unterausschusses „Beschaffung" des Verteidigungsausschusses
72.	Mayr	MdL, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	1955—1957. 2. Schatzmeister der CSU
73.	Mende, Dr.	MdB, Bundesminister a. D.	Mitglied des Unterausschusses „Beschaffung" des Verteidigungsausschusses
74.	Merker, Dr.	Fabrikdirektor, Ingenieur	Direktor bei Hanomag
75.	Miska	Journalist bei der „Frankfurter Rundschau"	
76.	Moll *)	Generalleutnant Inspekteur des Heeres	
77.	Müller, Werner	MdL, Prokurist	1957—1959 2. Schatzmeister, 1959—1967. 1. Schatzmeister der CSU
78.	Nähring	Oberst a. D., Angestellter im BMVtdg	1951—1953 Dienststelle Blank
79.	Nathan	Leiter der Verwaltung bei der Bundesgeschäftsstelle der CDU seit 1951	
80.	Nau	Schatzmeister der SPD	
81.	Neef, Dr.	Staatssekretär im BML	BMWi, Sechserausschuß
82.	Niedermair, Auguste	Angestellte bei der CSU-Landesleitung	1952—1963 Leiterin der Buchhaltung
83.	Oehry, Dr.	Rechtsanwalt, Leiter der Rechtsabteilung der Hild-AG in Schaan	
84.	Oster	Brigadegeneral, z. Z. stellv. Kommandant des NATO-Defence-College in Rom	1950 Bundeskanzleramt

*) Schriftlich vernommener Zeuge

Lfd. Nr.	Name	Stellung	Frühere Tätigkeit
85.	Pein	Oberstleutnant, GrpLtr PzGren bei SpezStab ATV/KTS in Munsterlager	
86.	Philipps, Dipl.-Ing.	Generalleutnant a. D.	Bundesverband der Deutschen Industrie
87.	Plappert, Dr.	Direktor a. D.	Fabrikant, Präsident der Industrie- und Handelskammer, Oberbürgermeister von Heidenheim, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Industrie, der Arbeitgeberverbände und des Deutschen Industrie- und Handelstages
88.	Pöpperl, Edeltraud	Angestellte bei der CSU-Landesleitung	Seit 1963 Leiterin der Buchhaltung, CSU-Landesleitung
89.	Pollak	MinRat a. D., Leiter der Treuhandstelle für den Interzonenhandel	BMWi
90.	Pollex	Brigadegeneral a. D.	BMVtdg, Sechserausschuß
91.	Rauchwetter	Redakteur	
92.	Rechenberg	ORR a. D., Wirtschaftsberater in Algier	
93.	Reinhard, Dr.	Verlagsleiter und freier Schriftsteller	1957—1959 Leiter der Buchhaltung der FDP
94.	Reischle *)	Generalmajor, Leiter der Operations-Abtlg. im Obersten Alliierten Hauptquartier in Europa (SHAPE) in Belgien	BMVtdg, Führungsstab des Heeres
95.	Renny		Waffenkaufmann
96.	Rheinbaben, Dr. Frhr. von	Oberst i. G.	BMVtdg
97.	Rodde, Frhr. von	Oberstleutnant, SpezStab ATV der KpftrS II	
98.	Rubin	Vorsitzer des Vorstandes und stellv. Landesvorsitzender von NRW der FDP	Seit 1952 Bundesschatzmeister der FDP
99.	Rust, Dr.	Staatssekretär a. D., Vorsitzender des Vorstandes der Winterhall AG	Staatssekretär im BMVtdg
100.	Seeger, Dr.	Rechtsanwalt	
101.	Six, Dr.	Journalist, Wissenschaftlicher Berater bei der CDU/CSU-Fraktion	Persönlicher Referent von Dr. Otto Lenz im BKA
102.	Schaffarczyk, Dr.	Botschafter a. D.	1950 Angestellter im AA

*) Schriftlich vernommener Zeuge

Lfd. Nr.	Name	Stellung	Frühere Tätigkeit
103.	Schanze	Brigadegeneral a. D.	1953—1959 Dienststelle Blank und BMVtdg
104.	Schaufelberger	Oberstleutnant a. D.	
105.	Scheufelen, Dr.	Papierfabrikant	1959/60 k. Schatzmeister der CDU
106.	Schmidt (Hamburg)	MdB, Senator a. D.	Vorsitzender des Unterausschusses Beschaffung des Verteidigungsausschusses
107.	Schmitz, Dr.	Erster Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt in Köln	Erster Staatsanwalt in Bonn
108.	Schneider, Erich	General a. D., frei beratender Ingenieur und Schriftleiter einer Fachzeitschrift	
109.	Schneider, Dr. Ulrich	RegDir im BMVtdg	Stellv. Mitglied in der sog. „Becker-Kommission", BMVtdg
110.	Schneider, Dr. Wolfgang	Rechtsanwalt	Anwaltssozietät Dr. Lenz/Aretz/ Dr. Schneider
111.	Schnell, Karl Helmut	MinRat im BMVtdg	
112.	Schnell, Dr. Karl	Generalmajor, Führung der 6. Division	BMVtdg
113.	Schroers	MinRat im BMVtdg	
114.	Schwerin, Graf von	General a. D.	BKA
115.	Stähle	Redakteur des „Stern" und Korrespondent in Bonn	
116.	Stephan	MinRat a. D.	1955—1959 Bundesgeschäftsführer der FDP
117.	Strauß, Dr. h. c.	Bundesminister der Finanzen	Bundesminister der Verteidigung
118.	Stücklen	Bundesminister a. D.	Vorstandsmitglied der CSU
119.	Thomsen	MinDir im BMI	1956 BMF
120.	Treviranus	Reichsminister a. D.	
121.	Troll	MinRat im BMVtdg	Mitglied der sog. „Becker-Kommission"
122.	Wedertz, Gitta	Tochter der Frau Dattendorfer	
123.	Wenger	Landgerichtsrat a. D., Redakteur beim „Rheinischen Merkur"	
124.	Weniger		BMWi, Sechserausschuß
125.	Werfeld	Polizeibeamter a. D.	
126.	Wietfeld	Oberstleutnant, SpezStab ATV bei der KpfTrS III	

Lfd. Nr.	Name	Stellung	Frühere Tätigkeit
127.	Willikens	Brigadegeneral	BMVtdg
128.	Winkelhog, Dr.	Industrie-Berater	Rechtsanwalt
129.	Witte	MinRat im BMVtdg	
130.	Zimmermann, Dr.	MdB, Rechtsanwalt	1955—1963 Hauptgeschäftsführer und Generalsekretär, anschließend bis 1967 2. Schatzmeister der CSU

Anlage 2

Die vom 1. Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
1	9. 5. 67 KabRef 01-02-03 TgbNr. 1000/67 VS-Vertr.	BMVtdg	6 Hefter	Prüfungsmitteilungen des BRH (Fotokopien) 1. Hefter: Untersuchungsausschuß HS 30 Zusammengefaßte Mitteilungen BRH v. 25. 6. 62 TgbNr. 1000/67 VS-Vertr. 2. Hefter: Untersuchungsausschuß HS 30 Schrb. BMVtdg an BRH v. 24. 2. 64 TgbNr. 1000/67 VS-Vertr. 3. Hefter: wie 1. Hefter 4. Hefter: wie 2. Hefter 5. Hefter: wie 1. Hefter 6. Hefter: wie 2. Hefter
2	9. 6. 67 ZA 2-80.SV 94. 25/0	AA	3 Hefter	1. Hefter: Band I (blau) Hispano-Suiza: Hier: Dr. Holzapfel 2. Hefter: Band II (blau) dto. 3. Hefter: Band III (grün) Holzapfel
3	22. 5. 67 KabRef 01-02-03 TgbNr. 1096/67 VS-Vertr.	BMVtdg	2 Ordner	Untersuchungsausschuß HS 30 BRH-Denkschrift mit Anlagen Bd. 1 Nr. 166 bis 185 Bd. 2 Nr. 186 bis 197
4	22. 5. 67 KabRef. 01-02-03 TgbNr. 1096/67 VS-Vertr.	BMVtdg	1 Band	Verträge Schützenpanzerwagen lang HS 30 — Anlage zu BRH-Vert. E-9301/56 II —
5	28. 6. 67 KabRef. 01-02-03 TgbNr. 1423/67 VS-Vertr.	BMVtdg	1 Band mit 6 Heftern	Versorgungsartikel — Kraftfahrzeuge pp. — Panzer u. selbstfahrende Waffen — Verträge Truppenversuche mit Schützenpanzer HS 30 v. 21. 9. 1959 — 90-23-50-47 — Bericht über den Truppenversuch mit Schützenpanzer HS 30 Gruppe lang d. Panzertruppenschule Munsterlager v. 21. 9. 59 Hefter 1 bis 5 (grün): Anlagen zum Versuchsbericht SP-HS 30 Hefter 6: Ausbildung der Panzergrenadiergruppe am SP-HS 30
			1 Fotokopie	Bericht d. Panzertruppenschule Munsterlager v. 21. 9. 59

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
6	7. 7. 67 KabRef. 01-02-03	BMVtdg	117 Bände	Vertrags- u. Beschaffungsunterlagen des BWB BWB-Kontroll-Nrn. 4725 bis 4841
7	15. 6. 67 KabRef. 01-02-03	BMVtdg	1 Ordner mit 8 Heftern	Untersuchungsausschuß HS 30 Akten Ref. ES 1. Hefter: Hispano Suiza (HS 30) — Verfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Bestechung Auszüge aus ES-64/63 2. Hefter: dto. — Duplikatakte — Nebenvorgang zu ES-322/66 3. Hefter: Duplikat „Unbekannt HS 30/4 %" v. 23. 3. 57 bis 12. 3. 65 — 54/65 NfD 76-02-03 4. Hefter: BMVtdg Dr. Holzapfel 5. Hefter: Unbekannt (Frankf. Rundschau) — Verdacht d. unkorrekten Beschaffung — v. 30. 7. 59 — 39-72-06 — — Duplikatakte — ES-97/59 6. Hefter: OTL a. D. Schaufelberger v. 24. 10. 66 — ES-463/66 — 39-72-06 7. Hefter: Treviranus v. 14. 11. 66 — 39-72-06 — Duplikatordner — ES-452/66 — 8. Hefter: BMVtdg SPz HS 30 hier: a) Zeittafeln b) Aktenverzeichnisse
8	6. 7. 67 IV A 1 — 26 39 37 — TgbNr. 117/67 Geheim	BMWi	1 Hefter	Niederschriften der Sitzungen des Aussch. f. wirtschaftliche Fragen der Verteidigung Anlage 1, 190 Blatt
9	6. 7. 67 dto.	BMWi	1 Hefter	Sonstige beim Ref. IV A 1 des BMWi — wirtschaftliche Fragen der Verteidigung — entstandene Vorgänge Anlage 2, 61 Blatt
10	6. 7. 67 dto.	BMWi	1 Ordner	Beschaffungsanweisungen, insbesondere Motoren BMWi 453-5494-1 v. 12. 10. 56 Bundesarchiv — Zwischenarchiv B 102/15214
11	21. 7. 67	AA	1 Hefter	Schweiz — Nr. 214/4 — Bd. 7 v. 1. 1. 50 bis 31. 12. 54

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
12	19. 7. 67 IV 6-21/64 VI (VS)	BRH	12 Hefter	1. Hefter: „HS 30" Beschaffungsdenkschrift, Vorbereitung des Entwurfs Blatt 1 bis 169
				2. Hefter: dto. Blatt 170 bis 261
				3. Hefter: dto. Blatt 262 bis 386
				4. Hefter: dto. Blatt 387 bis 435
				5. Hefter: dto. Blatt 436 bis 535
				6. Hefter: dto. Blatt 536 bis 652
				7. Hefter: dto. Blatt 653 bis 811
				8. Hefter: Rechnungen der AK BWB Rj. 1956 hier: Beschaffung von Rolls Royce-Motoren
				9. Hefter: wie vor — hier: Anlageheft
				10. Hefter: Beschaffungsdenkschrift HS 30 Vorbereitung des Entwurfs
				11. Hefter: Beschaffungsdenkschrift HS 30 Stand II. 1965 — Entwurf zur Beratung Großer Senat BRH
				12. Hefter: Beschaffungsdenkschrift HS 30 hier: Sammelheft u. endgültige Fassung
13	19. 7. 67 dto.	BRH	7 Ordner	Arbeitsunterlagen — „HS 30" Archiv-Nr. 469 — Bd. 1 bis 7
			1 Ordner	„HS 30" 1. Entwurf des Prüfungsbeamten
			1 Hefter	Prüfungsakten BRH Epl. 14 Rj. 1956, 2. Halbjahr AK des BWB Koblenz — 9301/56 II —
			1 Band	Anlage 2 zu o. a. Prüf. Akten (Verträge HS 30) — 9301/56 II —
			11 Hefter (blau)	Gutachten für BMVtdg usw. HS 30 mit Anlagen Herausgeber: Dr.-Ing. Wegener, Industrieberatung Frankfurt/M.
14	19. 9. 67 KabRef. 01-02-03	BMVtdg	61 Bände	Beschaffungsakten d. Abteilung Wehrtechnik (BWB-Kontroll-Nrn. 2522 bis 2582)
15	19. 9. 67 dto.	BMVtdg	94 Ordner	Beschaffungsakten d. Abteilung Wehrwirtschaft (Akten-Nrn. 11, 11 a, 11 b bis 102)

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
15	20. 10. 67 KabRef. 01-02-03 TgbNr. 2433/67 VS-Vertr.		16 Ordner	dto. (Akten-Nrn. 103, 105 bis 122)
	20. 10. 67 KabRef. 01-02-03 TgbNr. 2433/67 VS-Vertr.	BMVtdg	3 Ordner	Akten-Nrn. 27, 104, 105 Ordner 27: Anlagen 1 bis 4 Kassen- u. Prüfungswesen — Rechnungsprüfung durch BRH — Bemerkungen des BRH — 28-20-02 — Anlage 1: Kassen-, Rechnungs- u. Prüfungswesen Rechnungsprüfung durch BRH Bemerkungen des BRH hier: Schützenpanzerwagen HS 30 Beschaffung von Rolls Royce-Motoren durch British Marc Anlage 2: dto. — Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen des BRH wegen der Beschaffung von Schützenpanzerwagen HS 30 Anlage 3: dto. — Bemerkungen Beschaffung v. Schützenpanzerwagen HS 30 — Prüfungsmitteilungen u. Schriftwechsel Anlage 4: Versorgungsartikel — Kraftfahrzeuge — Panzer — selbstfahrende Waffen (Bd. I) — 90-23-50-47 — Ordner 104: Anl. 5 bis 8 — WI/90-23-50-47 — Versorgungsartikel — Kraftfahrzeuge — Panzer u. selbstfahrende Waffen — hier: Schützenpanzer HS 30 — Verträge v. 1. 3. 58 bis 31. 7. 58 Anlage 5: Bezeichnung wie Ordner 104 Anlage 6: dto. Schriftwechsel v. 1. 8. 58 bis 30. 11. 58 Anlage 7: dto. Schriftwechsel v. 1. 1. 59 bis 30. 9. 59 Anlage 8: dto. Schriftwechsel v. 1. 5. 61 bis 31. 12. 63 Ordner 105: (mit 9 Heftern) Abt. H, HS 30, Bd. 7 1. Hefter (74 Blatt): H I 3 — Aka BWB — Prüfungsmitteilungen BRH-Verb E 9301/56 II vom 3. 11. 58 betr. Beschaffung von Schützenpanzerwagen 2. Hefter (19 Blatt): Amtskasse BWB — Prüfungsmitteilungen BRH vom 20. 7. 59

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
				Vertr. E 9301/56 II hier: SpW Forts. zu Prüfungsmitteilungen vom 3. 11. 58
		BMVtdg		3. Hefter (120 Blatt): Prüfungsmitteilungen BRH dto. — 138/59 VS-Vertr. (Forts.)
				4. Hefter (216 Blatt): Prüfungsmitteilungen BRH v. 25. 6. 62 VS-Vertr. E 9301/56 II Zusammenfassung einschl. der früheren SpW u. Rolls Royce-Motoren
				5. Hefter (39 Blatt): Prüfung HS 30 v. 25. 6. 62
				6. Hefter (57 Blatt): Offene Vorgänge zu HS 30
				7. Hefter (43 Blatt): Denkschriftentwurf HS 30 v. 28. 11. 66
				8. Hefter (66 Blatt): Denkschriftbeitrag HS 30 Anl. zu Vertr. E 21/64 VS V v. 14. 9. 64
				9. Hefter (160 Blatt): Denkschriftenentwurf HS 30 v. 9. 6. 64
16	19. 9. 67 KabRef. 01-02-03	BMVtdg	1 Ordner	Organisationspläne des BMVtdg v. 9. 7. 52 bis 10. 2. 66 in Registerform
17	13. 10. 67 II A/7 — WE 5059-21/67	BMF	6 Hefter (rot)	1. Hefter: WE 5051 — BAM, Genf Lizenzvertrag SP lang HS 30 Kanonen HS 30, HS 831
				2. Hefter: WE 5034 — Hispano-Suiza 30 SP lang HS 30 — Nullserie
				3. Hefter: WE 5034 — Brit. Manufacture 2800 SP lang HS 30 — Heft 1 —
				4. Hefter: wie 3. Hefter, jedoch Heft 2
				5. Hefter: WE 5029 — Überprüfung u. Bereinigung des Hispano-Suiza-Komplexes Heft 1
				6. Hefter: wie 5. Hefter, jedoch Heft 2
18	13. 10. 67 II A/7 — WE 5059-21/67	BMF	1 Hefter	Vermögensabgabe Dr. Plappert — Teil I — IV C/4 — LA 2099 — P 983
	20. 10. 67 KabRef. 01-02-03 TgbNr. 2433/67 VS-Vertr.	BMVtdg	2 Hefter (grün)	1. Hefter: Bk. Gesch. Fischer & Co. — Michelis Bank — Dr. Plappert u. a. VA/D 1533 — Bd. 1
				2. Hefter: dto. Bd. 2

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
	24. 11. 67 IV C/4 — LA 2099 — P 983	BMF	4 Hefter	1. Hefter: Dr. Plappert, Überlingen, Vermögensabgabe, Teil II IV C/4-LA 2099-P 983 2. Hefter: dto. — Presseausschnitte 3. Hefter: dto. Einzeleingaben Außenstehender, die sich auf den Fall Dr. Plappert beziehen 4. Hefter: Gnadensache (Tabaksteuer) Dr. Plappert — III C/3-V 1592 —
19	20. 10. 67	BMVtdg	1 Hefter	Fü S II 7 (VS) — 144 Blatt — betr. 1. Oster, 2. Geist, 3. Ruschewey, 4. Dr. Plappert, 5. Dr. Holzapfel, 6. Fa. Octogon, 7. Hispano Suiza
20	6. 12. 67 — HS 30 —	BMVtdg	48 Ordner	Akten der Abteilungen Technik u. Wehrwirtschaft sowie des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (Akten-Nrn. 124 bis 171)
21	20. 12. 67 (persönlich übergeben v. StA Dr. Potthoff, LG Bonn)	BKA	1 Hefter (Fotokopie in 3facher Ausfertig.)	Dr. Plappert — K 41682/66 —
22	30. 1. 68 2-001-2216/68	Bundes-präsidial-amt	1 Hefter	Auseinandersetzung Buprä. mit Dr. Plappert — 001-2216/68 —
23	14. 2. 68 — HS 30 —	BMVtdg	1 Ordner	Hispano Suiza HS 30 (536 Blatt) 39-72-06 ES 322/66
24	15. 2. 68 — HS 30 —	BMVtdg	1 Ordner	RR a. D. Hansohm Bd. 23-1/310 Personalakten vom BMVtdg
			1 Hefter	dto. Personalakten vom BRH
25	8. 2. 68 16 Js 782/57 über Justizmin. Rheinld.-Pfalz 1 AR — III. 1368	Oberstaats-anwalt Koblenz	1 Hefter	Ermittlungssache Antonowitsch wegen §§ 263, 74 — 16 Js 782/57 —
26	22. 2. 68 — HS 30 —	BMVtdg	1 Ordner	Personalakte Dr. Rentrop MinDir a. D.
27	5. 3. 68	Oberstaats-anwalt Ffm.	1 Hefter	Ermittlungsverfahren Richter-Rettershof
28	17. 4. 68 1 KLs 54/50	Oberstaats-anwalt LG Detmold	11 Bände	Strafakten des Bauern Meyer in Jerxen

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
29	24. 4. 68 RdL TgbNr. 1060/68 VS-Vertr.	BMVtdg	2 Ordner 10 Hefter	Fragen d. Ausschusses an den BMVtdg i. d. Sitz. v. 13. 3. 68 betr. Arbeit d. sog. Becker-Kommission
30	24. 4. 68 HS 30	BMVtdg	1 Hefter	Anklageschrift v. 11. 3. 68 in dem Verfahren gegen Sachsenberg u. a. 9/23 Js 3963 d. Oberstaatsanwaltschaft Koblenz
31	30. 5. 68 II D/1 — WE 5029 — 9/68	BMF	1 Hefter	Überprüfung d. Hispano-Suiza-Komplexes; Mitwirkung des BMF an Verträgen u. Verhandlungen des BMVtdg mit der Fa. HS
32	25. 6. 68	Hispano-Suiza Bonn Rechtsanwalt Aretz	1 Film	Vorführung des Modells eines SPW
33	25. 6. 68 HS 30	BMVtdg	1 Hefter	Schriftwechsel zw. BM Strauß u. OTL a. D. Schaufelberger
34	28. 6. 68	Gen. a. D. Dipl.-Ing. Philipps	1 Taschenbuch	Taschenb. der Panzer 1960 v. Dr. F. M. v. Senger u. Etterlin
35	11. 7. 68 42/44 Ds 83/63	Amtsgericht Bonn	3 Bände (Hefter)	1. Hefter: Bl. 1—194 Az. 42/44 Ds 83/63 — 3 Js 1761/62 Strafsache gegen Dattendorfer, Maria wegen Diebstahls (Anzeige vom 10. Okt. 62 der Malerin Ursula Pusch-Wennrich, Bad Godesberg) 2. Hefter: Bl. 1—134 Az. 42/44 Ds 95/63 — 3 Js 463/63 Strafsache gegen Dattendorfer, Maria wegen Betrugs (Anzeige vom 30. Okt. 62 der Frau Ursula Fleischhacker, Salzburg) 3. Hefter: Bl. 1—63 Az. 42 Ds 94/65 — 3 Js 308/64 Strafsache gegen Dattendorfer, Maria wegen Betrugs (Anzeige vom 5. Dez. 63 des Dr. G. Schelauske, Bonn)
36	11. 7. 68 8 Js 362/66	Ltd. Oberstaatsanwalt Landgericht Bonn	11 Bände (Hefter)	I. Band — Bl. 1—200 u. a. Vernehmungen: Treviranus, S. 25—46 Miska, S. 59—86 a Hansohm, S. 187—198 — s. Bd. II II. Band — Bl. 1—209 R u. a. Vernehmungen: Hansohm, S. 22—35 — s. Bd. I Aretz, S. 46—49 — s. Bd. VI — „Ausführungen" — Hansohm, S. 54—64 — s. Bd. I Dr. Plappert, S. 68—104 Hoffmann, Volkmar, S. 112—113 *)

*) ohne förmliche Zeugenvernehmung

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
36	11. 7. 68 8 Js 362/66	Ltd. Oberstaatsanwalt Landgericht Bonn	11 Bände (Fortsetzung)	Dittberner, S. 127—135 Dr. Goetze, S. 148—164 III. Band — Bl. 1—243 Dr. Holland, S. 1—8 Engelmann, S. 11—22 Schnell, S. 117—243 IV. Band — Bl. 1—217 u. a. Vernehmungen: Brennecke, S. 40—58 Hebeler, S. 59—64 Ebelseder, S. 66—79 Kraemer, S. 96—110 Auszug aus der Akte 8 Js 58/67 = Ermittlungsverfahren gegen den Dipl.-Kfm. Karlheinz Walter wegen Untreue u. a. Kraemer, S. 111—125 Dr. Seeger, S. 126—141 Dr. Müller, Josef S. 142—160 Dr. Langenstein, S. 173—194 V. Band — Bl. 1—204 von Rheinbaben, S. 8—21 Kraemer, S. 75—141 — s. Bd. IV Krzyzanowski, S. 158—172 geb. Greulich Heye, S. 173—189 — s. Bd. VIII VI. Band — Bl. 1—199 Dr. Schneider, S. 15—29 Aretz, S. 30—51 — s. Bd. II Rechenberg, S. 57—61 Lierow, S. 105—113 Dr. Magirius, S. 114—118 Hupbach, S. 119—122 Dr. Schaffarczyk, S. 126—129 Reisch, S. 162—168 Klare, S. 171—177 Korff, S. 182—186 Rath, S. 187—199 VII. Band — Bl. 1—199 Thomsen, S. 1—8 Dr. Holzapfel, S. 9—28 Bodenschatz-Teucher, S. 30 *) Blauhorn, S. 31 — ohne förmliche Zeugenvernehmung Dr. Acker, S. 37—42 Mans, S. 46—50 Frh. Löffelholz v. Colberg, S. 51—59 Dr. Wegener, S. 68—81 Witte, S. 82—93 Büscher, S. 100—112 Dr. Beyer, S. 113—119 Becker, S. 125—131 Stücklen, S. 134—137 Dr. Zimmermann, S. 138—142 Müller, Kfm., Friedrich Wilhelm, S. 149—153 Goergen, S. 173—175 — Rechtshilfeersuchen

*) schriftliche Äußerung, ohne förmliche Zeugenvernehmung

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
36	11. 7. 68 8 Js 362/66	Ltd. Oberstaatsanwalt Bonn	11 Bände (Fortsetzung)	Schaufelberger, S. 176—186 dto. Jaggi, S. 191—195 Freiin Löffelholz v. Colberg, S. 196—199 VIII. Band — Bl. 1—199 Dr. Czapski, S. 1—6 Schanze, S. 7—16 Holzapfel, Ernst Joachim, S. 25—26 Poniatowski, S. 69—86 Koch, S. 121—126 Brugger, S. 143—151 Hofbauer, S. 152—163 Heye, S. 164—166 — s. Bd. V Dr. Milewski, S. 185—189 Zarembowicz, S. 190—193 Dr. Jeck, S. 196—199 IX. Band — Bl. 1—206 Kaldrack, S. 2—6 Wessel, S. 13—14 *) Koehler, S. 18—22 Rimarski, S. 50—53 Wagner, S. 146—152 Dr. Globke, S. 167—171 Dr. h. c. Strauß, S. 177—206 X. Band — Bl. 1—197 Dr. Rust, S. 32—37 Humbert, S. 68—71 Daugs, S. 72—77 Renny, S. 88—102 Daugs, S. 174—180 XI. Band — Bl. 1—103 Vermerk vom 5. 4. 68, wonach die Staatsanwaltschaft auf die Vernehmung der auf Bl. 63—91 genannten Personen als Zeugen verzichtet
36	19. 9. 68 — 8 Js 362/66 —	Ltd. OStA Bonn	1 Band: (XII) außerdem 9 Fotokopien Bd. XII	Abschlußverfügung in dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen schwerer Bestechlichkeit (Komplex HS 30-Schützenpanzer) — 8 Js 362/66 StA Bonn —
37	5. 8. 68 14 R 634/50	Archivverwaltung d. Land- u. d. Amtsgerichts Hamburg	1 Band — 63 Blatt —	Ehescheidungsakten Wagert ./. Wagert geb. Hocke
38	19. 9. 68 — 8 Js 362/66 —	Ltd. OStA Bonn	1 Band	Beiakte I zu 8 Js 362/66 StA Bonn
39	30. 9. 68 — T/1 —	RA. Aretz, Bonn	1 Band	Handakte Czarnecki

*) schriftliche Äußerung, ohne förmliche Zeugenvernehmung

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
40	1. 10. 68 HS 30	BMVtdg	1 Band — 81 Blatt —	Verfahren StA-Bonn wegen Verdachts der schweren Bestechung; Schriftwechsel ES-StA Bonn u. Justizministerium NRW — 39 72-06; ES-25/67 —
41	14. 10. 68 46 Pls 3791/61	Ltd. OStA Landgericht Köln	1 Akte	Ermittlungssache van Horn, Maria — 46 Pls 3791/61 —
42	16. 10. 68 10 Cs 1476/61	Amtsgericht Duisburg	1 Akte	Strafsache gegen Clerc, Maria — 10 Cs 1476/61 —
43	11. 10. 68 3 Js 429/61 — 10 Js 60/60 —	StA beim LG Traunstein	2 Akten	Ermittlungssache van Horn, Maria wegen Unterschlagung — 10 Js 60/60 — dto. wegen Betrugs — 3 Js 429/61 —
44	11. 10. 68 Ds 16/63	Amtsgericht München	1 Akte	Strafsache gegen Clerc, Maria wegen Verdachts des Scheckbetrugs — 108 Js 202/62 = 1 Ds 16/63 —
45	11. 10. 68 2 Pls 1119/62	Amtsanwaltschaft Landau/Pf.	1 Akte	Verfahren gegen van Horn, Maria, Bonn, wegen Betrugs — 2 Pls 1119/62 — (früher 2 Pls 809/61, S. 58)
46	18. 10. 68 3 Ms 45/62	Staatsanwaltschaft Bonn	1 Akte	Strafsache gegen Maria Clerc wegen § 170 b StGB 3 Ms 45/62
47	23. 10. 68 — Durch Boten! —	Staatsanwaltschaft Bonn	1 Akte	Ermittlungssache — Voruntersuchung gegen Karl Helmut Schnell wegen Begünstigung — 8 Js 268/67 —
48	24. 10. 68 — 22/4 — 557/14911	Ausschuß für Petitionen	1 Akte	Kurt Hamsohn: Eingabe betreffend Wehrrüstungsindustrie — 557/14911 —
49	21. 10. 68	Paul R. Schaufelberger, Luzern	1 Akte	Stellungnahme und Ergänzung von OTL a. D. Schaufelberger zu seiner Vernehmung in der 60. nichtöffentlichen Sitzung am 19. 6. 68
50	31. 10. 68 — Durch Boten! —	Staatsanwaltschaft Bonn	1 Akte	Ermittlungsverfahren gegen MR Dr. Goetze — 18 Js 285/68 —
51	9. 1. 69	Graf von Schwerin	2 Hefter	1. Schützenpanzer 2. MG 42/45
52	24. 1. 69 22/5-0301 (13)	Ausschuß für Petitionen	2 Hefter	Eingaben des Herrn W. Wienkoop, Mülheim (Ruhr) a) vom 12. 10. 65 — Handel — b) vom 31. 3. 63 — Verwaltungsgerichtsbarkeit

Lfd. Nr.	Datum u. Az. d. Übersendungsschreibens	Absender	Aktenanzahl	Bezeichnung
53	12. 2. 69	Staats-anwaltschaft Koblenz	14 Hefter	Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwalt Dr. Winkelhog, Cochem 1. Az. EV 11/51 2. Az. EV 10/55 u. Beiakten 3. Az. EV 1/58 4. Az. EV 2/58 5. Az. EV 3/58 6. Az. EV 4/58 7. Az. EV 6/58 8. Az. EV 8/56 9. Az. EV 10/59 10. Az. EV 15/60 11. Az. EV 16/61 12. Az. EV 17/58 13. Az. EV 20/56 14. Az. EV 31/61
54	22. 4. 69	AG Nieder-lahnstein	1 Hefter	Beweissicherungsverfahren BRD gegen Hispano Suiza — 2 H 16/58 —
55	23. 6. 1969 durch Boten	BMVtdg	1 Hefter	W 16 Unbekannt HS 30 — 125/63 —
56	23. 6. 1969 durch Boten	BMVtdg	1 Hefter	39 72 — 06 Klare, Ltd. RDir ES 468/66

Anlage 3

Folgende Veröffentlichungen befassen sich mit dem HS 30-Komplex:

a) „Der Spiegel" vom 9. 9. 53, S. 6, 7:

„Waffenhandel, Kanonen für Lehr"

b) „Frankfurter Rundschau", Artikel-Serie vom 13. 2. 57 bis 2. 1. 58:

„Das Geschäft mit der Rüstung" von Peter Miska

(Registriert beim Deutschen Bundestag — Pressedokumentation — Nr. 102—15/30)

Mit dem HS 30-Komplex befassen sich:

Fortsetzung VI vom 26. 8. 57

Von einem Herrn aus Paris, der Waffen billiger verkaufen wollte, als ein Herr vom Petersberg;

Fortsetzung VII vom 27. 8. 57

Von einem Brief aus Genf und Kontakten, die Otto Lenz herstellte;

Fortsetzung XI vom 12. 9. 57

Eine Gegendarstellung der Firma Hispano Suiza und eine Antwort der „Frankfurter Rundschau";

sowie die Artikel
vom 23. 11. 57

... folglich werden wir Sie nicht empfangen, Rüstungsherren lehnten es ab, mit der „FR" zu reden.
Nun fragen wir offen;

und vom 2. 1. 58

Ich versichere an Eides Statt — Immer noch ungeklärte Geschäfte mit der Rüstung und eine eidesstattliche Versicherung.

c) „Der Spiegel" vom 20. 8. 1958, S. 13, 14:

„Panzerkauf — Die Null-Serie"

d) Sonderdruck der „Frankfurter Rundschau":

„Das Geschäft seines Lebens"

(Die Artikel-Serie ist vom 6. bis 16. 12. 1958 in der „Frankfurter Rundschau" erschienen.)

e) „Deutsches Panorama", Juni 1966, S. 26—34:

„Die Leiche im Keller der CDU"

dto., Juli 1966, S. 40—46:

„Als der Herr in Grau in Bonn kassierte ..."

dto., August 1966, S. 53—66:

„Stapellauf einer Staatsaffäre"

dto., September 1966, S. 4—7:

„Die Staatsaffäre HS 30: Der erste Zeuge"

f) „Der Spiegel" vom 24. 10. 1966, S. 8—24:

„HS 30 — Oder wie man einen Staat ruiniert"

g) Broschüre Bernt Engelmann, Verlag Kurt Desch, Februar 1967:

„Schützenpanzer HS 30 — Starfighter F-104 G — Oder wie man unseren Staat zugrunde richtet"

h) „Deutsches Panorama" vom 30. 3. 1967, S. 9, 10, 12, 14—17:

„So blind kann kein Minister sein ..."

i) „Deutsches Panorama" vom 13. 4. 1967, S. 34—36:

„HS 30: Das Katastrophen-Gefährt der Bundeswehr"

j) „Der Spiegel" vom 13. 11. 1967, S. 60—82:

„Affären — HS 30 — Die Unvollendete"

k) „Der Spiegel" vom 19. 2. 1968, S. 26

„Affären — HS 30-Ausschuß — Durchaus möglich"

l) „Der Spiegel" vom 26. 2. 1968, S. 32

„Parlament — HS 30-Ausschuß — Immer blanko"

dto., S. 32—36:

„Recht — Untersuchungsausschüsse — Nur Donner"

m) „Der Spiegel" vom 8. 4. 1968, S. 17:

„Nie gesehen"

dto., S. 32:

„Affären — HS 30-Ausschuß — Besuch beim Minister"

n) „Der Spiegel" vom 20. 5. 1968, S. 64, 66:

„Affären — HS 30 — Die Vögel"

o) „Stern" vom 26. 5. 1968, S. 78—88:

„500 Millionen für die Katz"

p) „Stern" vom 2. 6. 1968, S. 107—115:

„Panzer, Schecks und Ehrenmänner"

q) „Der Spiegel" vom 7. 10. 1968, S. 67—69:

„Affären — HS 30 — Hat geklappt"

r) „Der Spiegel" vom 28. 10. 1968, S. 78—82:

„Rüstung — HS 30-Ausschuß — Zum Heulen"

s) „Der Spiegel" vom 26. 5. 1969, S. 66—70:

„Affären — HS 30 — Nicht ausgeräumt"